

? 1645 Schrif

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1904.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS

JUL 1980

LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen &c. vom 4. Januar bis 21. Dezember 1904, nebst
einigen Allerhöchsten Erlassen &c. aus den Jahren 1899, 1902, 1903.

(Von Nr. 10487 bis Nr. 10567.)

Nr. 1 bis einschl. 42.

Berlin,
zu haben im Gesetzesamte.

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1904

enthaltenden Gesetze, Verordnungen &c.

Datum des Gesetzes &c.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Stücke.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1899. 18. November.	1904. 24. August.	Staatsvertrag über die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der Königlich Preußischen Provinz Hannover und dem Herzogtum Braunschweig.	28.	10540 (Anl.)	208-226.
1902. 24. Juli.	29. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardeliederung zu Schapen im Kreise Lingen.	41.	—	288 26.1
1903. 25. März.	27. Mai.	Statut für den Alt-Terranova Ent- und Bewässerungsverband im Ebingen Deichverband und Landkreis Ebing.	11.	—	70 26.1
8. April.	14. April.	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, zur Entziehung und zur dauernden Begrenzung des für den Bau einer Straßenbahn von Wiesbaden nach Mainz innerhalb des preußischen Staatsgebietes in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzums.	7.	—	33 26.1
16. —	20. Jahr.	Allerb. Erlass, betr. die Entbindung der Greifswalder Eisenbahn-Gesellschaft von der ihr nach der Allerhöchsten Koncessionsurkunde vom 23. Juli 1880 obliegenden Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Greifswalde nach Stralsund.	L.	—	2 26.1

Datum des Gesetzes z. Gesetz	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. der Schrift	Nr. des Gesetzes	Seite
<u>1903.</u> <u>30. Mai.</u>	<u>1904.</u> <u>28. Janr.</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westpreussische Kleinbahnen-Altengegesellschaft zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen a) von Danzig nach Gembiz, b) von Quadenbork nach Gembiz, c) von Gottsdorff nach Stutthof, d) von Stegau nach Rüschwalde im Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	2.	—	<u>18.</u> <u>Nr. 1.</u>
<u>30. Juni.</u> <u>7. Juli.</u>	<u>28. Juni.</u>	Vertrag, betr. den Übergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	16.	10516 (Anl. I.)	<u>123-126.</u>
<u>13. Juli.</u>	<u>28. —</u>	Vertrag über den Übergang der Privatausfallbahn von Neuro-Weiche bis Bahnhof Schildkau auf den Preußischen Staat.	16.	10516 (Anl. III)	<u>130-132.</u>
<u>6. Septbr.</u>	<u>14. März.</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldabhebung usw. an den Chaussee-Unterbaulungsverband Milzau-Kreis im Kreise Pleß für die Chaussee von der Kreishauptstadt Pleß-Parslowitz durch die sogenannte Lindenallee bis zur Provinzialchaussee Pleß-Zobraw.	5.	—	<u>26.</u> <u>Nr. 1.</u>
<u>30. —</u>	<u>20. Janr.</u>	Statut für die Drainagegenossenschaft Pregelswalde im Kreise Wehlen.	L.	—	<u>2.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>30. —</u>	<u>28. —</u>	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Gering zu Gering im Kreise Witten.	2.	—	<u>18.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>26. Oktbr.</u>	<u>11. Febr.</u>	Statut für den Deichverband Nemonien-Nord, Kreises Lubian.	3.	—	<u>21.</u> <u>Nr. 1.</u>
<u>26. —</u>	<u>11. —</u>	Statut für den Deichverband Nemonien-Südost, Kreises Lubian.	3.	—	<u>21.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>26. —</u>	<u>14. Mai.</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gostkow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gostkow nach Gostkowo mit Abzweigung nach Karzei im Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	9.	—	<u>41.</u> <u>Nr. 1.</u>

Datum des Gesetzes u. c.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Schrift.	Nr. der Gesetzes.	Seite.
1903. 11. Novbr.	1904. 25. Mai.	Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschaltung der im Herzogtum Braunschweig liegenden Landgemeinde Neu-brück aus dem Königlich Preußischen Schul-verbande Dibbertie.	10.	10504.	43-44.
16. —	20. Janr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberschlesische Dammschienenbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Beuthen zur Entzündung und zur dauernden Bechränfung des zum Bau und Betrieb einer Anschlussstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz-Rauden-Kaliber bis zur staatlichen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei Gleiwitz in Anspruch zu nehmenden Grund-eigentums.	L	—	3. Nr. 3.
16. —	20. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben zur Entzündung und zur dauernden Bechränfung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Utrup nach Lottlund in Anspruch zu nehmenden Grund-eigentums.	L	—	3. Nr. 4.
16. —	20. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktien-gesellschaft Bismarck-Kalbe a. M.-Seehdorf-Diesdorf zu Kalbe im Kreis Salzwedel zur Entzündung und zur dauernden Bechränfung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beegendorf nach Diesdorf in Anspruch zu nehmenden Grund-eigentums.	L	—	3. Nr. 5.
16. —	14. April.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg zur Entzündung und zur dauernden Bechränfung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Marburg (Süd) der Staats-bahnstrecke Eschel-Vollar nach Dreishausen in Anspruch zu nehmenden Grund-eigentums.	Z	—	33. Nr. 2.
23. —	20. Janr.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Samundsee-Liefs zu Reft im Kreise Berlin.	L	—	3. Nr. 6.

Datum des Gesetzes u. v. 1903.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Sitzs.	Nr. der Gesetze.	Seite.
1903, 23. Novbr.	1904, 20. Janr.	Nachtrag zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgegenossenschaft Lüden- bach-Tulul zu Tulul im Kreise Adenau vom 10. März 1886.	L	—	3. Nr. 7.
23. —	28. —	Statut für die Drainagegegenossenschaft zu Völkenrode im Kreise Warburg.	2.	—	18. Nr. 3.
23. —	11. Febr.	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung der Satzung- änderungen, wie sie im I. Nachtrage zu den neuen Satzungen der Landshaft der Provinz Sachsen und dem I. Nachtrage zu dem Statute der landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen aufgestellt sind.	3.	—	21. Nr. 3.
25. —	20. Janr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezügl. Erwerbung der zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung XI des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen.	L	—	3. Nr. 8.
27. —	14. Septbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Wein- ningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Weinningen.	32.	10547.	245-246.
27. —	14. —	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Wein- ningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt.	32.	10548.	247-248.
27. —	14. —	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar- Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Alten- burg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarz- burg-Rudolstadt, Neiß älterer Linie und Neiß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena.	32.	10549.	248-250.
30. —	20. Janr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Entziehung und zur dauernden Verhinderung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kall nach Brück bei Merheim im Land- kreis Mülheim a. R. im Aufsluh an die Straßenbahn von Cöln nach Kall in Anspruch nehmenden Grundeigentums.	L	—	3. Nr. 9.

Datum des Gesetzes n. r.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Sätze.	Nr. der Gesetzes.	Seite
1903. 30. Febr.	1904. 27. Febr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldverhebung usw. an den Kreis Miltitz für die von ihm ausgebauten Chausseen von der Trachenberg-Miltitzer Chaussee nach Neudorf und von der Miltitz- Wilsauer Chaussee nach Groß-Dörschnip.	4.	—	24, Nr. 1.
2. Febr.	11. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft der Riebigshalde zu Riebeln rechts der Ems im Kreise Steinfurt.	3.	—	21, Nr. 4.
3. —	11. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechtes an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Entziehung von Grundbesitz beim Beschaffung eines Exerzierplatzes für den Standort Zulsa.	3.	—	21, Nr. 5.
7. —	28. Febr.	Konzessionsurkunde, betr. den Erwerb und Betrieb der Schmalspurigen Nebeneisenbahn von Eckernförde nach Kappeln durch den Kreis Eckernförde.	2.	—	18, Nr. 4.
8. —	11. Febr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Wojsiechowo im Kreise Jaroschin.	3.	—	21, Nr. 6.
14. —	14. April.	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 an- gebürgten Bestimmungen wegen der Chaussee- polizeivergaben auf die im Kreise Dram- burg belegenen Chausseen: 1. von der Hal- fenberg-Alte-Wuhroener Chaussee bei Klellin bis zur Belgarder Kreisgrenze, 2. von der unter 1 genannten Chaussee bei Kronenberg nach Wittenig zum Anschluß an die von dort nach Dramburg führende Chaussee, 3. von Tallies bis zur Deutsch-Ercker Kreisgrenze in der Richtung auf Mariisch-Wriedland und 4. von Dramburg nach Güntershagen.	7.	—	33, Nr. 3.
16. —	22. März.	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 an- gebürgten Bestimmungen wegen der Chaussee- polizeivergaben auf die im Kreise Rasten- burg belegene Chaussee von der Nötscher Kreisgrenze bis zur Königsberg-Vorpener Pro- vinzialchaussee.	6.	—	30, Nr. 1.

Datum der Gesetzes n.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Stüds.	Nr. der Gesetzes	Seite.
1903. <u>21. Dezbr.</u>	1904. <u>11. Febr.</u>	Alterh. Erlass, betr. die Auswendung der dem Chausseegesetz vom 29. Februar 1810 aufgehängten Bestimmungen wegen der Chaussee- polizeiverordnungen auf die im Kreise Belgard liegenden Chausseen: 1. von Polzin bis zur Schwielbeiner Kreisgrenze in der Richtung auf Klützen, 2. von Stantemin nach Schirn, 3. von Luisenhofen nach Rezin, 4. von Dödewitz nach Karzin, 5. von Nöbel nach Langen, 6. von Kamitzow bis an die Belgard-Stolzenberger Chaussee, 7. von der Polzin-Schwielbeiner Chaussee nach Hohenwardin, 8. von Trenow bis zur Neustettiner Kreisgrenze in der Richtung auf Villnow und 9. von Rezin in der Richtung auf Granzin.	3.	—	21. Nr. 7.
<u>21. —</u>	<u>3. August.</u>	Alterh. Erlass, betr. die Genehmigung der von der Kreisgemeinde Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft beschlossenen Erhöhungen des Bauscapitals der Achsenfahrbahn von Kreimmen nach Wittstock sowie des Grundcapitals der Gesellschaft.	24.	—	172. Nr. 1.
<u>23. —</u>	<u>11. Febr.</u>	Alterh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Döbber in Kreis Delitzsch zum Erwerbe des zur Anlage eines Leitwerkes zum Schutz des Dorfes Döbber gegen Hochwasser erforderlichen Grundbesitzes.	3.	—	22. Nr. 8.
<u>23. —</u>	<u>11. —</u>	Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Nachitten im Kreis Königsberg.	3.	—	22. Nr. 9.
<u>29. —</u>	<u>28. Janz.</u>	Alterh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Görlitz zur Errichtung und zur dauernden Bedienung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Görlitz nach Kreischa im Aufsatz zu nehmenden Grundbesitzes.	2.	—	18. Nr. 5.
1904. <u>4. Jaur.</u>	<u>20. —</u>	Berechtigung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche.	L.	10187.	1-2.

Datum der Gesetzes u. Ausgegeben in Berlin.	Inhalt	Nr. der Stücke.	Nr. der Gesetze.	Seite.
<u>1904.</u> <u>4. Janr.</u>	<u>1904.</u> <u>27. Febr.</u>	<u>Allerh. Erlass, durch welchen der Oberforstleßschen Dampfstrassenbahn, G. m. b. H., zu Neurathen O.-S. für ihre elektrischen Kleinbahnen im oberfränkischen Industriegebiete das Enteignungsrecht zur dauernden Beschränkung des Grundbesitzes durch Anbringung von Ketten oder Wandbalken zur Besiegung der elektrischen Oberleitung an den Gebäuden teilsjenigen Straßen, in welchen aus polizeilichen Rücksichten die Anstellung von Tragemaßen nicht gestattet werden kann.</u>	<u>4.</u>	<u>—</u> <u>24.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>4. —</u>	<u>22. März.</u>	<u>Statut für den Deichverband des nördlichen Ausendachs von Spieka-Neufeld im Kreise Leine.</u>	<u>6.</u>	<u>—</u> <u>30.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>9. —</u>	<u>29. Septbr.</u>	<u>Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Kaiser und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Treppau über Rathenow und Pölitz nach Bauerwitz.</u>	<u>36.</u>	<u>10554.</u> <u>259-266.</u>
<u>13. —</u>	<u>14. März.</u>	<u>Statut für die Kleiner Entwässerungsge nossenschaft zu Pleine im Kreise Tilsit.</u>	<u>5.</u>	<u>—</u> <u>26.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>13. —</u>	<u>22. —</u>	<u>Allerh. Erlass, durch welchen der Stadtgemeinde Cöln das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung beziehungsweise zum Schange der von ihr geplanten neuen Wasserwerksanlagen noch erforderliche, in der Gemeinde Nendorf im Landkreise Cöln befindene Grundbesitz im Wege der Enteignung zu erwerben oder — soweit dies ausreichend ist — mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.</u>	<u>6.</u>	<u>—</u> <u>30.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>13. —</u>	<u>22. —</u>	<u>Statut für die Wiesengenosellschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarlung Sontra belegenen Sonnenwiesen zu Sontra im Kreise Holzminden a. N.</u>	<u>6.</u>	<u>—</u> <u>30.</u> <u>Nr. 2.</u>
<u>18. —</u>	<u>28. Janr.</u>	<u>Bekanntmachung des Justizministers, betr. die Vorschriften, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Vorschriften, für welche das Grundbuch auch in Aufführung der von der Anlegung ursprünglich angenommenen Grundstücke als angelegt gilt.</u>	<u>2.</u>	<u>10488.</u> <u>5-17.</u>

Datum des Gesetzes n. ^c	Ausgegeben in Berlin.	Z u n b a l t.	Nr. der Sätze.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
<u>1904.</u> <u>25. Jahr.</u>	<u>1904.</u> <u>14. April.</u>	Allerh. Erlass, durch welchen der Stadtgemeinde Oppeln das Recht verliehen worden ist, das für die Kanalisation der Stadt erforderliche Grundstückum im Wege der Enteignung dauernd zu beschaffen.	7	—	34. Nr. 4.
<u>26. —</u>	<u>11. Febr.</u>	Versfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Rüdesheim, Lahn, Nassau, Remscheid und Solingen.	3.	10489.	19.
<u>1. Febr.</u>	<u>11. —</u>	Versfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Remscheid und Wetzlar.	3.	10490.	20.
<u>1. —</u>	<u>14. März.</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreisgericht Kleinbahnen-AGTengesellschaft zu Kelkhausen zur Enteignung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kelkhausen nach Langenselbold in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzes.	5.	—	26. Nr. 3.
<u>1. —</u>	<u>28. Juni.</u>	Vertrag über den Übergang der Privatanschlußbahn vom Bahnhof Seestadtberg nach Mento-Weiche auf den Preußischen Staat.	16.	10516 (Art. II.)	127-129.
<u>6. —</u>	<u>11. Febr.</u>	Versfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf.	3.	10491.	20.
<u>10. —</u>	<u>22. März.</u>	Radtrag zum Statute des Graudenz-Polabischer Deichverbandes vom 30. April 1851.	6.	—	30. Nr. 5.
<u>10. —</u>	<u>14. April.</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chancseegeldabhebung usw. an den Chancsee-Unterhaltungsverband Kamionka-Ganewuit im Kreise Plesz für die von ihm hergestellte Chancsee von der Kreischancsee Molai-Obojje bis zur Plesz-Kattowiger Kreisgrenze bei Ganewuit.	7.	—	35. Nr. 5.

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Schrift.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1904. 10. Febr.	1904. 29. April.	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritter-schaftlichen Kreditinstituts.	8.	—	37. Nr. 1
10. —	29. —	Statut für den Deichverband »Deichshau Preidenort« im Kreise Cleve.	8.	—	38. Nr. 2
10. —	29. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Karlsbad im Kreise Memel.	8.	—	38. Nr. 3
15. —	27. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren.	4.	10492.	23.
15. —	14. April.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts u. w. an den Landkreis Guben für die von ihm zu bauenden Chausseen: 1. von der Gubener Cottbuscher Kreischaussee bis zur Lubben-Gubener Kreis-grenze in der Richtung auf Pinnow und 2. vom Endpunkte der Chaussee Koschen-Sie-wann in Seitwahn bis zur Grenze mit dem Städtekreise Guben.	7.	—	34. Nr. 6
15. —	29. —	Statut für den Stellauer Deichband im Kreise Steinburg.	8.	—	38. Nr. 4
22. —	14. —	Nachtrag zu dem Statute der Entwässerungs- genossenschaft in Herzlopow im Kreise Ufa vom 6. Juni 1893.	7.	—	34. Nr. 7
22. —	14. —	Allerh. Erlass, durch welchen der Stadtgemeinde Zülz das Recht verliehen worden ist, daß zur Erweiterung des städtischen Wasserwerkes durch Hinzunahme von Wasser der am Fuße des kleinen Nallenberges in der Gemarkung Rommers befindlichen Quelle noch erforderliche Grundbesitz im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies anstreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	7.	—	34. Nr. 8
22. —	14. —	Allerh. Erlass, durch welchen der Stadt Königswalde i. Ostr. das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Errichtung des Königlichen Schlosses das Grundstück »Altstädtische Bergstraße Nr. 33« dasselbe im Wege der Enteignung zu erwerben.	7.	—	34. Nr. 9

Datum des Gesetzes n. 1904.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Schrift.	Nr. der Gesetzes.	Seite.
22. Febr.	1904. 14. April.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Deutsch-Erone zur Entziehung und zur dauernden Verhinderung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Schloppa nach Deutsch-Erone in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	7.	—	34. Nr. 10.
22. —	29. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldabhebung nñ. an den Kreis Münsterberg für die von ihm zu bauende Chaussee von der Neubau-Gamener Kreischaussee bis zur Strehlen-Potsdamer Aktienchaussee.	8.	—	38. Nr. 5.
22. —	29. —	Allerh. Erlass, durch welchen dem Nächteren Hüttens-Aktienverein zu Rothe Erde bei Nächten das Recht verliehen worden ist, der Gemeinde Hörst im Landkreis Nächten gehöriges Grundeigentum behufs Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen von Wegen durch Überführungen mittels Gleisanlagen, Leitungsröhren und Drähtiseilbahnen sowie Unterführungen dauernd zu befrachten.	8.	—	38. Nr. 6.
22. —	29. —	Allerh. Erlass, durch welchen dem Kanalisations-Zweckverbande Beuthen-Rosberg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beuthen O. S. und der Landgemeinde Rosberg erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.	8.	—	38. Nr. 7.
22. —	2. Juli.	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung mehrerer von der Generalversammlung der Neuen Pommerischen Lautschaft für den Kleingrundbesitz beschlossenen Änderungen und Zusätze zu dem Verbandsstatut vom 15. Juli 1890.	17.	—	136. Nr. 1.
21. —	14. Mai.	Allerh. Erlass, durch welchen dem Kreis Schwelm das Recht verliehen werden soll, das zur Anlage eines Wasserwerkes und eines Elektrizitätswerkes behufs Ausnützung der ihm zur Verfügung stehenden Wassermengen aus der Ennepe-Paltwerte erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies anstreicht, mit einer dauernden Verhinderung zu belasten.	9.	—	41. Nr. 2.

Datum des Gesetzes u. v.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Stücka.	Nr. der Gesetze.	Seite
1904.	1904.				
29. Febr.	22. März.	Verordnung, betr. die Kommandozulagen für die Landgendarmerie.	6.	10494.	27-28.
29. —	29. April.	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt-Zabrze im Kreise Zabrze zur Entziehung und zur dauernden Verhinderung des für die Auseinandersetzung eines Anhangsvertrags zwischen der dortigen Kanal- und Straßenstraße in Anspruch zu nehmenden Grundbesitztums.	8.	—	38. Nr. 8.
29. —	14. Mai.	Statut für die Genossenschaft zur Wiesennelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreise Hattingen.	9.	—	41. Nr. 3.
7. März.	22. März.	Allerb. Erlass, betr. anderweite Abgrenzung der Betriebsgebiete der Eisenbahndirectionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken.	6.	10495.	28-29.
7. —	14. —	Befüllung des Justizministers, betr. die Auslegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Lamberg, Villenburg, Sankt Goarshausen, Höchstädt, Höhr-Grenzenhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg.	5.	10493.	25-26.
7. —	14. Mai.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Westwin im Kreis Kröpelin.	9.	—	41. Nr. 4.
7. —	14. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schilleben im Kreise Nogat.	9.	—	41. Nr. 5.
7. —	14. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Großsee im Kreis Stehno.	9.	—	41. Nr. 6.
7. —	14. —	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zum Erwerbe der zur Erweiterung ihrer Wasseranlagen erforderlichen Grundstücksländer.	9.	—	41. Nr. 7.
9. —	29. April.	Verordnung, betr. die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen.	8.	10499.	35.

Datum des Gesetzes &c.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. der Gesetz.	Nr. der Gesetzes.	Seite.
1904. 9. März.	1904. 28. Juni.	Rachtrag zu dem Vertrage vom 13. Juli 1903 über den Übergang der Privatanschlußbahn von Neuro-Welche bis Bahnhof Nötschau auf den Preußischen Staat.	16.	10516. (Art. III.)	133.
16. —	14. Mai.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Einbau der Widerlager der im Zuge der Swinemünderstraße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und für die bebauungsfähige Herstellung der Bellermannstraße erforderlichen Grundstücksflächen.	2.	—	41. Nr. 8.
18. —	29. April.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungsgewaltsverfahren wegen Verfehlung von Geldbeträgen.	8.	10500.	36.
18. —	14. Mai.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kraupischleben im Kreise Jüterbog.	2.	—	42. Nr. 9.
25. —	14. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft Emil Jexber & Co., offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S., zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Staatsbahnhof Trennig der Eisenbahnstrecke Halle-Eisenburg nach Groß in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	2.	—	42. Nr. 10.
25. —	9. Juni.	Allerh. Erlass, durch welchen der Staatsbauverwaltung die Befugnis verliehen werden ist, zur Gewinnung und ordnungsmäßigen Ausbildung eines Ablagerungspunktes für Vogermassen die Eigentums- und etwaigen sonstigen Rechte, welche an der zwischen dem holsteinischen Teile des Königspolder-Vorlandes und Watten, der Emde und dem Oberensischen Deiche gelegenen Fläche sowie an einer Deichstrecke bestehen, den Berechtigten im Wege der Enteignung zu entziehen.	13.	—	102. Nr. 1.
25. —	25. —	Statut für die Lüsternohler Wiesengenossenschaft zu Lüsternohl im Kreise Olpe.	15.	—	110. Nr. 1.

Datum des Gesetzes n.	Ausgegeben in Berlin.	In h a l t .	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 25. März.	1904. 3. August.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelberhebung u.w. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Ni- kolai-Zarztsche-Poblesie im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung über- nommene Chaussee von Nikolai nach Poblesie.	24.	—	172. Nr. 2
27. —	9. Juni.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgegen- schaft zu Jawor-Guhre im Kreise Nöllisch.	13.	—	102. Nr. 2
27. —	14. —	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft der Schläge Martinsgarten, Nosen-Wiesen und Thore-Wiesen zu Schwarz- graben im Kreise Schlesingen.	14.	—	107. Nr. 1
31. —	14. April.	Befragung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Rühenbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg.	7.	10496.	31.
31. —	14. —	Befragung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf.	7.	10497.	32.
2. April.	14. —	Befragung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M.	7.	10498.	32-33.
3. —	14. Mai.	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft zu Meggedorf im Kreise Schleswig.	9.	—	42. Nr. 11
3. —	27. —	Nachtrag zu dem Statute für die Schweizan- Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgegen- schaft im Kreise Pissa vom 22. August 1900 21. August 1901.	11.	—	70. Nr. 2
3. —	9. Juni.	Allerh. Erlass, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der durch die Staatsbauver- waltung erfolgenden Herstellung eines Ober- durchstichs bei Diergowitz im Kreise Cosel zur Entzündung und zur dauernden Verhinderung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungskiever- fahren in Anwendung gebracht wird.	13.	—	102. Nr. 3

Datum des Gesetzes u. c.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Gesetzes.	Nr. der Erläuf.	Seite.
<u>1904.</u> <u>3. April.</u>	<u>1904.</u> <u>9. Juni.</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Podlesie-Petrovitz-Emanuelsfegen im Kreise Niesch für die Chaussee von Podlesie nach Emanuelsfegen.	13.	—	102. Nr. 4.
<u>5. —</u>	<u>9. —</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Ausdehnung der Lile-Wardenbergrasse, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen.	13.	—	103. Nr. 5.
<u>5. —</u>	<u>14. —</u>	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Tschonowken im Kreise Augsburg.	14.	—	107. Nr. 2.
<u>12. —</u>	<u>25. —</u>	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Oberspreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des dritten Nachtrags zu den Abhöhungsgrenzflächen der Oberspreußischen Landwirt vom 18. Juni 1895.	15.	—	110. Nr. 2.
<u>13. —</u>	<u>9. —</u>	Statut für die Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hammelstein im Kreise Nees.	13.	—	103. Nr. 6.
<u>15. —</u>	<u>9. —</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur konserviren Verbränning der zur weiteren Ausdehnung der Werftanlagen zu Kiel in der Gemeinde Wellingdorf im Landkreis Kiel in Ansprud zu nehmenden Grundstüde.	13.	—	103. Nr. 7.
<u>22. —</u>	<u>29. April.</u>	Befügung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg.	8.	10501.	37.
<u>24. —</u>	<u>25. Juni.</u>	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum zum Erwerbe der zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen des Städtischen Wasserwerkes in der Gemeinde Siegel erforderlichen Grundstüde.	15.	—	110. Nr. 3.

Datum des Gesetzes zt.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t .	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 24. April.	1904. 8. Juli.	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Reglements für die Pommersche Landschaft.	19.	—	142. Nr. 1.
27. —	9. Juni.	Statut für den Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgenland im Kreise Osterholz.	13.	—	103. Nr. 8.
27. —	9. —	Statut für den Ritterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgenland im Kreise Osterholz.	13.	—	103. Nr. 9.
27. —	25. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bahnfs Erwerbung der zur Freilegung der Behmstraße erforderlichen Flächen.	15.	—	111. Nr. 4.
29. —	9. —	Rachtrag zum Statute der Schmalfelder Aue-Wiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg vom 12. Oktober 1883.	13.	—	103. Nr. 10.
29. —	25. —	Allerh. Erlass, durch welchen der Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Ableitung der Thomasquelle nach dem Popperöder Bach erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder — soweit dies ausräumt — mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	15.	—	111. Nr. 5.
29. —	25. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Vengfeld zu Vengfeld im Landkreise Mühlhausen i. Th.	15.	—	111. Nr. 6.
29. —	26. Septbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Hagener Straßenbahn zu Hagen i. W. zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums bahnfs Aufstellung von Masten und Anbringung von Wandhaltern an den Straßenseiten von Häusern zur Befestigung der Oberleitung für ihre elektrischen Kleinbahnen in Hagen und Umgegend.	33.	—	252. Nr. 1.

Datum des Gesetzes z.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 30. April.	1904. 25. Mai.	Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November 1903 über die Ausbeirührung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Didderte.	10.	10505.	44-45.
4. Mai.	9. Juni.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ebersförde zur Entziehung und zur bauenden Beschänkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ebersförde nach Döwischlag mit Abweichung von Ebersförde nach dem dortigen Hafen in Anspruch zu nehmenden Grund-eigentum.	13.	—	103. Nr. 11.
5. —	14. Mai.	Befügung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenswalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen.	9.	10502.	39-40.
5. —	14. —	Befügung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach.	9.	10503.	40.
12. —	25. Juni.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts z. an den Kreis Velgard für die von ihm zu bauende Chaussee von der Polzin-Rambin-Glöniener Chaussee bis zur Körzin-Jahnsroter Chaussee und von dieser Chaussee bis zur Groß-Tychow-Jagertower Chaussee.	15.	—	111. Nr. 7.
12. —	8. Juli.	Statut für die Malette-Regulierungs-genossenschaft zu Moritzleben im Kreise Tilsit.	19.	—	142. Nr. 2
12. —	3. August.	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der sauren Epischeid zu Brederfeld im Landkreise Hagen.	24.	—	172. Nr. 3

Datum des Gesetzes u. z.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t .	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 12. Mai.	1904. 26. August.	Ullrh. Erlass, betr. die Genehmigung des neuen Statuts der Bank der Osthessischen Landschaft (früher Osthessischen landwirtschaftlichen Darlehnskasse).	30.	—	240, Nr. 1
13. —	2. Juli.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Jarotschin im Kreise Jarotschin.	17.	—	136, Nr. 2.
13. —	19. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Kessel im Kreise Johannisburg.	20.	—	150, Nr. 1.
16. —	25. Juni.	Ullrh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Entziehung oder dauernden Beschränkung des zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt erforderlichen Grund- eigentums.	15.	—	111, Nr. 8.
16. —	25. —	Ullrh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldberhebung u. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebauten Chausseen von Marktissa über Hartmannsdorf bis zur Landesgrenze.	15.	—	111, Nr. 9.
20. —	27. Mai.	Ullrh. Erlass, betr. die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Centralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise da-selbst.	11.	10507.	69.
20. —	30. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Breslau.	12.	10508.	71.
21. —	25. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatjahr 1904.	10.	10506.	45-67.
1. Juni.	9. Juni.	Gesetz, betr. die Wechselpfotestunden.	13.	10509.	73.
1. —	9. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Bonn.	13.	10510.	74-86.
1. —	9. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Bochum.	13.	10511.	87-102.
1. —	2. Juli.	Statut für den Pommersgig.-Blumberger Deichverband.	17.	—	136, Nr. 3.

Datum des Gesetzes u. v. Berlin.	Ausgegeben v. Berlin.	In h a l t.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 1. Juni.	1904. 19. Juli.	Statut für den Deichverband Groß-Insel im Kreise Niederung.	20.	—	150. Nr. 2.
1. —	19. —	Statut für den Deichverband Alt-Insel im Kreise Niederung.	20.	—	150. Nr. 3.
1. —	19. —	Statut für den Deichverband Tawer im Kreise Niederung.	20.	—	150. Nr. 4.
1. —	19. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Marzenin im Kreise Wilkovo.	20.	—	150. Nr. 5.
1. —	22. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tarnowko im Kreise Strelno.	21.	—	152. Nr. 1.
1. —	3. August.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Vorrentin im Kreise Demmin.	24.	—	172. Nr. 4.
1. —	10. —	Machtrag zu dem Statute des Gilgenburger Meliorationsverbandes in den Kreisen Osterode und Neienburg vom 31. Juli 1876.	25.	—	184. Nr. 1.
6. —	14. Juni.	Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufführung und Gewinnung von Erdöl.	14.	10512.	105-106.
6. —	8. Juli.	Allerh. Erlass, betr. die Ergänzung des Chausseegeldtarifis vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr.	19.	10519.	139-140.
6. —	3. Septbr.	Statut des Nemonien-Deichverbandes zu Paulinen im Kreise Lubau.	31.	—	243. Nr. 1.
8. —	14. Juni.	Befügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bepiele der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Nunkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden.	14.	10513.	107.
8. —	19. Juli.	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergaben auf die von dem Kreise Schlawe neu erbaute Chaussee von dem Schnittpunkte der Chausseen Rügenwalde-Stolpmünde und Schlawe-Kammin nach Jerßköft mit Abzweigungen nach Nagmershagen und nach Vanzig.	20.	—	150. Nr. 6.

Datum des Gesetzes n. ^c	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 8. Juni.	1904. 10. August.	Konzessionsurkunde, betr. die Ausdehnung des Kerkerbachbahn-Unternehmens auf den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Hintermeiligen nach Mengerskirchen durch die Kerkerbachbahn-Altingefellschaft.	25.	—	184. Nr. 2.
8. —	10. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Eckartsberge im Kreise Dt. Erone.	25.	—	184. Nr. 3.
8. —	26. Septbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldberhebung usw. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebauete Chaussee von der Greifenseeberg-Friedlander Provinzialchaussee bis zur Löwenberger Kreisgrenze.	33.	—	253. Nr. 2.
11. —	25. Juni.	Befügung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Prüm.	15.	10514.	109.
15. —	5. Juli.	Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Hannoversche Landeskreditanstalt.	18.	10518.	137-138.
15. —	19. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904.	20.	10521.	143-144.
15. —	19. —	Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.	20.	10522.	145.
15. —	22. —	Statut für den Deichverband Leye im Kreise Niederung.	21.	—	152. Nr. 2.
15. —	10. August.	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergaben auf die Straßen: 1. vom Bahnhof Isselhorst nach Dorf Isselhorst, 2. von Wille nach Altenhagen und 3. auf den so genannten Bräuer Weg — sämtlich im Landkreise Bielefeld belegen.	25.	—	184. Nr. 4.
15. —	10. —	Statut für die Düpe-Entwässerungsgegenossenschaft zu Eldingen im Kreise Minden.	25.	—	184. Nr. 5.

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.	
1904. 15. Juni.	1904. 26. August.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Leobschütz für die Chausseen: 1. von Bautzen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau und 2. von Boblowitz nach Brannig, sowie die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseefiskalsteuertarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergessen auf diese Straßen und diejenigen 1. von der Leipziger-Hratschauer Kreischaussee nach Rössnitz, 2. von der Leobschütz-Königsdorfer Kreischaussee nach Kittelwitz, 3. von Leisnig bis zur Leobschütz-Görlitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlitz, 4. von der Leobschütz-Ratiborer Kreischaussee bei Wernerstorf nach Niedorla, 5. von der Leobschütz-Görlitzer Kreischaussee nach Dittmerau, 6. von der Leobschütz-Jägerndorfer Kreischaussee nach Bräunsdorf und 7. von der Deutsch-Reichs-Rosener Kreischaussee nach Wanowitz.	30.	—	240. Rt. 2.	
15. —	26. —	Allerh. Erlass, durch welchen der Stadtgemeinde Zülza das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken.	30.	—	240. Rt. 3.	
15. —	3. Septbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Nederitz im Kreise Dt. Eylau.	31.	—	243. Rt. 2.	
15. —	26. —	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung des Statuts der Landeskulturt-Rentenbank für die Provinz Ostpreußen.	33.	—	253. Rt. 3.	
15. —	5. Novbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rall-Münstermaifeld zu Rall im Kreise Mayen.	37.	—	275. Rt. 1.	
16. —	5. —	Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnanbindung von Eicke nach Eisfelder Thalmühle.	37.	10556.	269-273.	
20. —	25. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl.	15.	10515.	109-110.	

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stüds.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 25. Juni.	1904. 28. Juni.	Gesetz, betr. die Erweiterung und vervollständigung des Staatsseisenbahnuges und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen.	16.	10516.	113-133.
26. —	2. Juli.	Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Gewinnungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Auffindung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover.	17.	10517.	135-136.
30. —	22. —	Verordnung, betr. die anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg.	21.	10525.	151.
30. --	8. —	Allerh. Erlass, betr. die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahlinien sowie Bau und Betrieb der in denselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahlinien.	19.	10520.	140-141.
30. —	26. August.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldabhebung usw. an den Kreis Wittgenstein für die von ihm erbaute Chaussee vom Dödeberg nach Zwischenmühle.	30.	—	240. Rt. 4.
30. —	3. Septbr.	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung von Beschlüssen des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft.	31.	—	243. Rt. 3.
30. —	26. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldabhebung usw. an den Kreis Striegau für den ihm ausgebauten Chausseen von Leobschütz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freiburg sowie durch das Dorf Paasen.	33.	—	253. Rt. 4.
30. —	26. —	Allerh. Erlass, durch welchen dem Cölner Heilstättenverein zu Cöln das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitung für die bei Rosbach an der Sieg, Kreis Waldkirch, von ihm errichtete Heilanstalt erforderliche Grundbesitz im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies angreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	33.	—	253. Rt. 5.

Datum des Gesetzes zt.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 30. Juni.	1904. 13. Debr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Rheinböllen III“ zu Rheinböllen im Kreise Simmern.	40.	—	285. Nr. 1.
4. Juli.	19. Juli.	Gesetz über die Bildung von Parochialver- bänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rhein- provinz.	20.	10523.	146.
4. —	19. —	Kirchengesetz über die Bildung von Parochial- verbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rhein- provinz.	20.	10523. (Kst.)	147-149.
6. —	19. —	Befreiung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Ha- damar, Homburg v. d. H., Kallen- bogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg.	20.	10524.	149-150.
6. —	3. Septbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Schleswig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Süderbrarup nach Kappeln in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	31.	—	244. Nr. 4.
6. —	3. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Bokel im Kreise Halle i. W.	31.	—	244. Nr. 5.
6. —	26. —	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung des noch Maßgabe des Beschlusses des Generallandtags der Pommerschen Landschaft abgeänderten Sta- tuts der landwirtschaftlichen Bank der Provinz Pommern (bisheriger Pommerschen land- wirtschaftlichen Darlehnsskasse).	33.	—	253. Nr. 6.
6. —	26. —	II. Nachtrag zu dem Statute des Strombeobachter- verbandes des Memeldeutschland vom 5. April 1897.	33.	—	253. Nr. 7.
10. Juli.	27. Juli.	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus.	22.	10527.	153-157.
10. —	10. August.	Gesetz, betr. die Erweiterung des Hafens in Ruhrtort.	25.	10531.	173-174.

Datum des Gesetzes x.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stüds.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 12. Juli.	1904. 22. Juli.	Befreiung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Daun.	21.	10526.	152.
14. —	30. —	Wildschongesetz.	23.	10528.	159-165.
14. —	10. August.	Gesetz, betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emsthergebiete.	25.	10533.	175-181.
14. —	3. Septbr.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg.	31.	—	244. Nr. 6.
14. —	26. —	Statut für die Raminewiesen-Genossenschaft zu Vierden im Kreise Seeven.	33.	—	254. Nr. 8.
18. —	26. —	Statut des Nehruper Deichverbandes im Kreise Steinburg.	33.	—	254. Nr. 9.
20. —	13. August.	Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 9. September 1876 und der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877.	26.	10537.	190.
20. —	26. Septbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Kreis Mohrungen für die von ihm zu bauende Chaussee von der Kreischaussee Saalfeld-Gerswalde bei Saalfeld bis Schnellwalde.	33.	—	254. Nr. 10.
22. —	3. August.	Befreiung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Lamberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Rakeneln-bogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassätten, Nunkel und Wallmerod.	24.	10531.	171-172.
24. —	3. —	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatschuldendbuch, vom 20. Juli 1883.	24.	10529.	167-168.

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben in Berlin.	In h a l t .	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 24. Juli.	1904. 3. August.	Gesetz, betr. die Dienstbezüge der Kreistierärzte.	24.	10530.	169-171.
24. —	3. Septbr.	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegesetz vom 29. Februar 1840 angehangnen Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Westprignitz ausgebauten Kunstdächer von Perleberg nach der Chaussee Wilsnack-Kleyte mit einer Abzweigung vom Dorfhaus Jadel nach der an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Bude 139.	31.	—	244. Nr. 7.
24. —	3. —	Statut für den Deichverband »Deichbau Spilleklesward« im Kreise Nees.	31.	—	244. Nr. 8.
27. —	10. August.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagrecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899.	25.	10534.	182-184.
27. —	13. Oktbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg.	36.	—	267. Nr. 1.
31. —	3. Septbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Amtsverband des Oberamtsbezirkes Haigerloch zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer mittelbaren Landstraße von Haigerloch nach Weildorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	31.	—	244. Nr. 9.
31. —	26. —	2. Nachtrag zum Statute des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850.	33.	—	254. Nr. 11.
31. —	13. Oktbr.	Statut für den Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg.	36.	—	268. Nr. 2.
31. —	13. —	Nachtrag zu dem Statute für den Schwielighaus-Meliorationsverband im Kreise Oertelsburg.	36.	—	268. Nr. 3.
31. —	5. Novbr.	Statut für den Lohbarbek-Winselborfer Deichband im Kreise Steinburg.	37.	—	275. Nr. 2.
4. August.	12. August.	Gesetz, betr. die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neisse und dem Bobert.	26.	10535.	185-188.

Datum des Gesetzes u. v.	Ausgegeben in Berlin.	In h a l t .	Nr. des Stüds.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 4. August.	1904. 13. August.	Gesetz, betr. die Änderung von Amtsgerichtsbezirken.	26.	10536.	189.
4. —	18. —	Gesetz, betr. Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Verrichtung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden.	27.	10538.	191-196.
4. —	18. —	Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen.	27.	10539.	197-206.
4. —	26. —	Gesetz über die Bestellung von Salzabbaurechtigkeiten in der Provinz Hannover.	30.	10542.	235-237.
4. —	26. —	Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung.	30.	10543.	238-239.
4. —	3. Septbr.	Gesetz, betr. Abänderung der Vorschriften über die Zusammenlegung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen.	31.	10545.	241-242.
8. —	24. August.	Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover.	28.	10540.	207-226.
8. —	3. Septbr.	Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuchे ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau.	31.	10546.	242-243.
10. —	25. August.	Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen.	29.	10541.	227-234.
12. —	13. Oktbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Margen im Kreise Niederung.	36.	—	268. Nr. 4.
13. —	13. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hirschberg für die zur Ausführung des Bauens einer Chaussee von der Stadt Hirschberg-Bollenhainer Provinzialchaussee bei der Stadt Hirschberg nach Hirschbach bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Jannowitz erforderlichen Grundstücke.	36.	—	268. Nr. 5.

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t .	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes	Seite.
1904. 13. August.	1904. 13. Oktbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Errichtung der zur bebauungsplanmässigen Aneilezung der Königgräterstraße längs des alten Kirchhofes der Dreifaltigkeitsgemeinde erforderlichen Fläche.	36.	—	268. Nr. 6.
13. —	13. —	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung der Beschlüsse V bis VII des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft.	36.	—	268. Nr. 7.
18. —	26. August	Befügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden.	30.	10544.	239.
19. —	13. Oktbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Tauch-Betzig für die von ihm ausgebauten Chausseen von der Kreisgrenze bei Rieben nach Niedendorf.	36.	—	268. Nr. 8.
29. —	26. Septbr.	Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien.	34.	10552.	255-256.
29. —	5. Novbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Löwenberg für die von ihm ausgebauten Chaussee von Hoben bis zur Grenze des Kreises Goldberg-Haynau unweit Armentruh.	37.	—	275. Nr. 3.
29. —	14. —	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergaben auf die vom Kreise Mohrungen ausgebauten Chausseen von Mohrungen bis zur Osteroder Kreisgrenze mit Abzweigung von Schwentendorf nach Neussen.	38.	—	278. Nr. 1.
29. —	14. —	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergaben auf die Chaussee von der Giesdorff-Buchelsdorfer Chaussee nach Reichen.	38.	—	278. Nr. 2.

Datum des Gesetzes n. ^c	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 15. Septbr.	1904. 26. Septbr.	Versicherung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. N., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod.	33.	10551.	252.
16. —	26. —	Verordnung, betr. Ausdehnung des schlesischen Hochwasserabgabegesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien.	33.	10550.	251.
16. —	5. Novbr.	Allerh. Erlass, durch welchen dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien das Recht verliehen worden ist, daß zur Anlage der oberhalb Grünau geplanten zwei Staubecken erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit es ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	37.	—	276. Nr. 4.
16. —	5. — 14. —	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der beim Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über die Chaussee-polizeivergaben auf die im Kreise Westprignitz gebaute Chaussee von Wittenberge nach Wilnsdorf mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf.	37. 38.	— —	276. Nr. 5. 279. Nr. 3.
16. —	14. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Huselandstraße erforderlichen Fläche.	38.	—	279. Nr. 4.
16. —	13. Dezbr.	Statut für die Stawa-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Sülzenich im Kreise Erftaues.	40.	—	285. Nr. 2.
22. —	13. Ottbr.	Versicherung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach.	36.	10555.	267.
23. —	26. Septbr.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschauugesetzes, vom 28. Juni 1902.	34.	10553.	257.

Datum des Gesetzes x.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t .	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
23. Septbr.	14. Novbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Beneschau im Kreise Ratibor.	38.	—	279. Nr. 5.
23. —	13. Dezbr.	Allerh. Erlass, durch welchen der Stadtgemeinde Quedlinburg das Recht verliehen worden ist, ein zur Anlegung eines kommunalen Vergräbnisplatzes erforderliches Grundstück in der Gewaltung Quedlinburg im Wege der Enteignung zu erwerben.	40.	—	285. Nr. 3.
1. Oktbr.	14. Novbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Sedlitz im Kreise Oppeln.	38.	—	279. Nr. 6.
1. —	13. Dezbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Tarnowitz für die von ihm angebaute Chaussee von der Beuthener Kreisgrenze bei Luchow bis zur Einmündung in die Chaussee Tarnowitz-Neudek.	40.	—	285. Nr. 4.
1. —	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Mierunsten im Kreise Oels.	40.	—	285. Nr. 5.
1. —	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Pillkallen.	40.	—	286. Nr. 6.
12. —	13. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die für eine Hafestadt und Contag, offene Handelsgesellschaft zu Deutsch-Wilnerode-Berlin, zur Entziehung und zur dauernden Beschraenkung des zum Bau und Betrieb einer Privatanschlussbahn von dem Staatsbahnhof Münden nach der zu errichtenden Umstiegsstelle an der Weser in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	40.	—	286. Nr. 7.
12. —	13. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an die Gemeinde Kochlowitz im Landkreis Kattowitz für die von ihr zubauende Chaussee von Kochlowitz bis zur Kreisgrenze bei Panewitz.	40.	—	286. Nr. 8.
12. —	13. —	Statut für die Wassergenossenschaft der Ziegel-Niederung zu Lüchow im Kreise Lüchow.	40.	—	286. Nr. 9.

Datum des Gesetzes n. c.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stüds.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 12. Oktbr.	1904. 29. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Altstadt im Kreise Osterode.	41.	—	288. Nr. 2
17. —	13. —	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeltarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Landkreis Reddinghausen erbauten Chausseen: 1. vom Dorfe Erle nach Bahnhof Rhade, 2. von der Provincialstraße Reddinghausen - Waltrop nach Henrichenburg und weiter bis zur Grenze des Regierungsbezirkes in der Richtung auf Isern, 3. vom Dorfe Buer bis zur Grenze des Regierungsbezirkes bei Gelsenkirchen.	40.	—	286. Nr. 10.
17. —	29. —	Statut für die Melnesuppe-Regulierungs- genossenschaft zu Schirwindt im Kreise Villingen.	41.	—	288. Nr. 3.
19. —	5. Novbr.	Berordnung, betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden.	37.	10557.	273-274.
24. —	29. Dezbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bei der Errichtung der zur bebauungsplanmäßigen Aneilegung der Prenzlauer Allee und der Voithinger Straße erforderlichen Flächen.	41.	—	289. Nr. 4.
24. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Sello im Landkreise Mühldausen.	41.	—	289. Nr. 5.
26. —	13. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Görlitz, Budissig und Belgard zu Görlitz zur Errichtung und zur dauernden Beschaffung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Naujow nach Budissig mit Abzweigung nach Belgard in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	40.	—	286. Nr. 11.
26. —	29. —	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeltarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Rößel ausgebaute Chaussee von Bischofstein nach der Friedländer Kreisgrenze und von Einglack nach der Rastenburger Kreisgrenze.	41.	—	289. Nr. 6.

Datum des Gesetzes z.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 28. Oktbr.	1904. 5. Novbr.	Versfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sault Boarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen.	37.	10558.	275.
31. —	29. Dezbr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Erweiterung der Brahemündner Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzens.	41.	—	289. Nr. 7.
31. —	29. —	Statut für die Hirschfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ahrweiler.	41.	—	289. Nr. 8.
7. Novbr.	17. Novbr.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung.	39.	10561.	281
9. —	14. —	Versfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach.	38.	10559.	277.
10. —	14. —	Versfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Käsenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg.	38.	10560.	278.
14. —	13. Dezbr.	Gesetz, betr. Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinar-Gesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613).	40.	10562.	283.
14. —	29. —	Statut für die Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim.	41.	—	289. Nr. 9.
21. —	29. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thorner Holzhafen-Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhafens bei Thorn in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzens.	41.	—	289. Nr. 10.

Datum des Gesetzes v. c.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904. 28. Novbr.	1904. 13. Dezbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Niederau, Rennerod, Selters, Wallmerod und Wiesbaden.	40.	10563.	284.
5. Dezbr.	13. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach.	40.	10564.	284-285
14. —	29. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg.	41.	10566.	288.
19. —	29. —	Gesetz, betr. die Inkraftsetzung einer ausdeuteten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.	41.	10565.	287.
21. —	31. —	Gesetz, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden.	42.	10567.	291.

Berichtigungen.

Seite 18 Zeile 9 von oben: statt »Steegen« muß es »Steegene« heißen.

Seite 26 Zeile 9 von unten: statt »Pleine« muß es »Pleines« heißen.

Seite 44 Zeile 7 von unten: statt »23. April« ist »30. April« zu lesen.

Seite 183 Zeile 11 von unten: mit den Worten »Der Beschluß usw.« hat ein neuer Absatz zu beginnen.

Seite 270 Zeile 14 von oben: statt »(Reichs-Gesetzbl. S. 335)« muß es »(Reichs-Gesetzbl. S. 355)« heißen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stände der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammelungsbüro in Berlin W. 9 zu richten.

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1904.

N.

Na (Hluh), Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Bocholt zur Durchführung der Regulierung der Na in der Stadtfeldmark Bocholt (A. G. v. 16. Mai) 111 Nr. 8.

Aachen (Rheinprovinz), Aachener Hütten-Altenverein zu Rothe Erde bei Aachen, s. Rothe Erde.

Eisenbahn Aachen-Hergenrath, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Abbeckbüttel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ablagen (Lüsten), anderweitige Fassung des Abschnitts II des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstilgungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 10. Aug. Art. I) 227.

Die nach dem Kataster der Genossenschaft zur Regelung der Vorstuf und zur Abwässereinigung in dem Emschergebiete zu leistenden Beiträge gelten als eine gemeinsame öffentliche Last (G. v. 14. Juli § 12) 178.

s. auch Kirchenabgaben.

Altenau (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Auslegung des Grumbuchs (Bef. v. 18. Jan. Anl.) 17.

Gesetz-Samml. 1904.

Aldenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Adler gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Arztekammern, Abänderung der §§ 46, 49 des Gesetzes vom 25. November 1899, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Rassen der Arztekammern (G. v. 27. Juli) 182.

Ärztlische Ehrengerichte, anderweitige Fassung der §§ 46, 49 des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Rassen der Arztekammern, vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Ahlshausen-Tiebershausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 17, 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ahnebeck (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Allendorf (Hessen-Nassau), Eisenbahn (Endlebriß) Raumland-Bieleburg-Allendorf bei Battenberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Aller (Hluh), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Aller- usw. Gebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Almke (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Altenhagen (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Alt.-Inse (Ostpreußen), Deichverband Alt.-Inse im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 3.

Alt.-Landsberg (Brandenburg), Amtsgericht, Andeutung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Altona (Schleswig-Holstein), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Anl.) 6.

Altstadt (Ostpreußen), Entwölfungsgenossenschaft dagegen im Kreise Osterode (Stat. v. 12. Okt.) 288 Nr. 2.

Alt.-Terranova (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing (Stat. v. 25. März 03) 70 Nr. 1.

Alt.-Wallmoden (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Alt.-Zabrze (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt.-Zabrze im Kreise Zabrze zur Anlegung eines Fußgängerverwegs zwischen der dortigen Kanal- und Urbanstraße (A. E. v. 29. Jhd.) 38 Nr. 8.

Amtsgerichte, Vollstreckung einer von dem Kommissar in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden festgesetzten Haftstrafe durch das Amtsgericht (G. v. 4. Aug. § 13) 195.

Änderung der Amtsgerichtsbezirke Heinrichswalde, Stalsgitten, Gollub, Strasburg (Westpreußen), Thorn, Briesen, Eberswalde, Alt.-Landsberg, Bernau, Rallberge, Zielonig, Repen, Magdeburg und Wanzeben (G. v. 4. Aug.) 189.

Intratreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (V. v. 7. Nov.) 281.

Auhalt (Herzogtum), Staatsvertrag wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnanbindung von Stiege nach Eisfelder Talmühle (v. 16. Juni) 269.

Anleihen der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 22) 180.

s. auch Kirchenanleihen.

Anstiedlungen, Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug.) 227. — Änderweite Fassung des Abschnitts II des Gesetzes vom 25. August 1876 unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (dav. Art. I) 227. — Besondere Vorschriften für

Ansiedlungen (Fortf.).

das Geltungsbereich des Gesetzes, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 sowie für die Provinzen Ostpreußen und Schlesien und die Regierungsbezirke Frankfurt, Stettin und Cöslin (dav. Art. I § 13 b) 228.

Antoniöhütte (Schlesien), Eisenbahn Gleiwitz-Emanuelsegen-Antoniöhütte, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Arbeiter, Verbesserung der Wohnungsvorhältnisse von Arbeitern in staatlichen Betrieben, s. Wohnung.

Armenruh (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Auffeld (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Aue, Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Hoheschoßel im Kreise Harburg (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.

Auerwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Auslösung der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 20 bis 27) 180.

Außicht über die Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 20 bis 27) 180.

Außendarbeitserziehungsbörde, Anhörung derselben bei Anlagen im Landesbauunterricht, die durch die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen erforderlich werden (G. v. 10. Aug. Art. I § 17 a) 230.

Beschränkung der Zuständigkeit im Duell- und Hochwasserabflussgebiet der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 34) 205.

s. Generalkommissionen.

Audlager im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Ärzte, anderweite Fassung des § 46 des Gesetzes vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Ausschlussfristen, Bestimmung derselben für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren;

sonst s. unter Fristen.

B.

Baddeckenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

- Badenhausen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Bahnum** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Banken**, Preußische Staatsbank, s. Seehandlung; landwirtschaftliche Banken, s. Landshäfen.
- Barbecke** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 6, 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Bardelederung**, Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration derselben zu Schapen im Kreise Lingen (Stat. v. 24. Juli 02) 288 Nr. 1.
- Barmke** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dem Gemeindebezirk und der Forstgemarkung Barmke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Bartschhausen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Barwedes** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Battenberg** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußstrift für Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 22. April) 37. Erfolgte Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 6.
- Bauerlaubnis**, polizeiliche, darf bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen nicht vor Aushändigung der Ansiedlungsgenehmigung erteilt werden (G. v. 10. Aug. Art. I § 13) 227.
- Bauerwitz** (Schlesien), Eisenbahn Bauerwitz-Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau, s. Eisenbahnen Nr. 2. s. Chausseen Nr. 14.
- Beamte**, Zugehörigkeit der Civilbeamten der Militärverwaltung des alten Heeres zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt.) 273.
- Verbesserung der Wohnungsvorhältnisse von gering besoldeten Staatsbeamten, s. Wohnung.
- Bebauungsplan**, in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans ist in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen die Ansiedlungsgenehmigung für Wohnhäuser nicht erforderlich (G. v. 10. Aug. Art. I § 13) 227.
- Bechtbüttel** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Bechendorf** (Sachsen), Kleinbahn Bechendorf-Diesdorf, s. Eisenbahnen Nr. 4.
- Beglaußigung**, Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge in betreff der Eintragungen usw. in das Staatschuldbuch (G. v. 24. Juli Art. 1) 167.
- Behrensen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Beiendorf** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk des Kreises Gifhorn (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Beiendorf** des Orts Steinam (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Beinum** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Bekanntmachung** des Antrags auf Genehmigung einer neuen Ansiedlung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 16) 229. Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Genossenschaft zur Regelung der Vorstut und zur Abwasserreinigung im Enzgebiete (G. v. 14. Juli §§ 7, 8, 23) 177.
- Bekanntmachung der Sonderpläne zum Ausbau der hochwassergefährlichen Flüsse in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 5, 6) 198.
- Belgard** (Pommern), Kleinbahnen des Kreises Belgard, s. Eisenbahnen Nr. 8.
s. Chausseen Nr. 7
- Beneschau** (Schlesien), Entwässerungsgeossenschaft baselbst im Kreis Ratibor (Stat. v. 23. Sept.) 279 Nr. 5.
- Bentschen** (Posen), Eisenbahn Bentschen-Birnbaum, s. Eisenbahnen Nr. 3.
- Berel** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Bergbau**, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 über Betrieb und Verwaltung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Bergbau (Fortf.).

Versagung der Ansiedlungsgenehmigung wegen Beeinträchtigung des Bergbaus in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, neue Fassung der Vorschriften des Gesetzes vom 16. September 1891 (G. v. 10. Aug. Art. I § 15 a, 16, 18, 19) 229.

Bergbeamte, Benachrichtigung des Bergdirektoriums von dem Antrag auf Genehmigung einer neuen Ansiedlung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 16) 229.

Rangbehältnis des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion in Zabrze (A. E. v. 20. Mai) 69.

Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Betriebsbeamten auf die Auffindung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Bergbehörden, gesetzliche Auflistung der Bergpolizeibehörden bei Einsprüchen gegen die Genehmigung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 16) 229.

Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Bergbehörden auf die Auffindung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105. — detsgl. auf die Arbeiten zur Auffindung von Stein- und Kaliolz und von Soolquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 1) 135.

f. Bergwerksdirektionen.

Bergfeld (Grauschnig), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 93 §§ 2, 3) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Berggesetz, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Auffindung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni) 105. — detsgl. auf die Arbeiten zur Auffindung von Stein- und Kaliolz und von Soolquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135.

Bergleute, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Bergleute auf die Auffindung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Bergpolizei, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Bergpolizei auf die Auffindung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105. — detsgl. auf

Bergpolizei (Fortf.).

die Arbeiten zur Auffindung von Stein- und Kaliolz und von Soolquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 1) 135.

Bergwerksdirektionen, Errichtung einer Bergwerksdirektion in Dobrée unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise derselbst (A. E. v. 20. Mai) 69.

Bergwerks Eigentum, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 über das Bergwerks Eigentum auf die Auffindung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung X I des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins (A. E. v. 25. Nov. 03) 3 Nr. 8. — detsgl. zum Einbau der Widerlager der im Zuge der Sowinemünder Straße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und für die bebauungsfähige Herstellung der Belermannstraße (A. E. v. 16. März) 41 Nr. 8. — detsgl. zur Freilegung der Till-Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins (A. E. v. 5. April) 103 Nr. 5. — detsgl. zur Freilegung der Behmstraße (A. E. v. 27. April) 111 Nr. 4. — detsgl. zur bebauungsfähigen Freilegung der Königgrätzerstraße längs des alten Kirchhofes der Dreifaltigkeitsgemeinde (A. E. v. 13. Aug.) 268 Nr. 6. — detsgl. zur bebauungsfähigen Freilegung der Hufelandstraße (A. E. v. 16. Sept.) 279 Nr. 4. — detsgl. zur bebauungsfähigen Freilegung der Prenzlauer Allee und der Voithinger Straße (A. E. v. 24. Okt.) 289 Nr. 4.

Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (V. v. 7. Nov.) 281.

Berma (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Berufskommission, Zusammensetzung nzw. derselben in Angelegenheiten der Genossenschaft zur Regelung der Verlust und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 15 bis 19) 179.

Beschwerden in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien,

Beschwerden (Fortf.).

Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 13b, 18, Art. III §§ 17, 18) 228.

Beschwerden gegen Anordnungen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 14, 20, 28) 199.

Beschwerden in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 6, 12, 14) 192.

s. auch Einspruch, Widerpruch, Rekurs.

Bessingen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bestwin (Posen), Drainagegenossenschaft derselbst im Kreise Rostochia (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 4.

Bettingerode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bettmar (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bettum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Beuthen (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kanalisation-Großverband Beuthen-Rohberg zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beuthen O.-S. und der Landgemeinde Rohberg (A. E. v. 22. Febr.) 38 Nr. 7.

Bevenrode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bewässerungsanlagen, Bewässerungsverbände, s. Meliorationen.

Beyenrode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bereichsausschuss, Zuständigkeit in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 18, Art. III §§ 17, 18) 231.

Verlegung der Schoneiten für einzelne Wildarten usw. durch den Bereichsausschuss (G. v. 14. Juli §§ 3, 5, 11, 12) 160.

Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 20, 22, 23) 199.

Bereitstierärzte in den Hohenlohischen Landen, s. Kreistierärzte.

Biber, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Biedenkopf (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 6. Febr. 31. März) 20, 32.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 7.

Bielefeld (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zur Erweiterung ihrer Nieselanlagen (A. E. v. 7. März) 41 Nr. 7.

s. Chausseen Nr. 24.

Bienrode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bilderlahe (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Birkwitz, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Birnbaum (Posen), Eisenbahn Venitschen-Birnbaum, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Bischöfstein (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 3.

Biedorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bisperode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Blechhühner gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1b) 159.

Blumberg (Brandenburg), Pommern-Blumberger Deichverband (Stat. v. 1. Juni) 136 Nr. 3.

Blumenhagen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk des Kreises Heine (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bober (Fluß), Verbesserung der Vorstut in dem Bober innerhalb der Provinz Brandenburg (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Gebiete derselben (G. v. 4. Aug.) 197.

Boblowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Bocholt (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt (A. E. v. 16. Mai) 111 Nr. 8.

Borckum (Westfalen), Vereinigung der Landgemeinden Wimelhausen, Hamm, Hoffede und Grumme mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum (G. v. 1. Juni) 87.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen des städtischen Wasserwerks in der Gemarkung Stiepel (A. C. v. 24. April) 110 Nr. 3.

Bokelnhem (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bodenfelde (Hannover), Eisenbahn Göttingen-Bodenfelde, s. Eisenbahnen Nr. 23.

Bodenstedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bodenwerder (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Boimstorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bokel (Westfalen), Entwicklungsgenossenschaft dasselbst im Kreise Halle i. W. (Stat. v. 6. Juli) 244 Nr. 5.

Bonne (Rheinprovinz), Vereinigung der Landgemeinden Poppelsdorf, Riesenich, Endenich und Dottendorf mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn (G. v. 1. Juni) 74.

Bornhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bornum (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 8, 11) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Borrentin (Vommern), Entwicklungsgenossenschaft dasselbst im Kreise Demmin (Stat. v. 1. Juni) 172 Nr. 4.

Brachvögel, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Brackstedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Brake (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Bramstedt (Schleswig-Holstein), Schmalsfelder Aue-Wiesenmeliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg (Stat. Nachricht. v. 29. April) 103 Nr. 10.

Brandenburg, Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Brandenburg usw. (G. v. 10. Aug.) 227.

Beiträge der Provinz Brandenburg zu den Kosten der Verbesserung der Vorstut in der unteren Oder, der

Brandenburg (Fortf.).

Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Ober (G. v. 4. Aug. §§ 2 bis 5) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Gebiete derselben Flüsse innerhalb der Provinz (G. v. 4. Aug.) 197.

Branitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Bratsch (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Braunbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlüftstrafe für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 15. Sept.) 252. Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Besl. v. 18. Jan. Anl.) 12.

Braunschweig (Herzogtum), Staatsvertrag mit demselben über die Ausbildung der braunschweigischen Landgemeinde Neubrück aus dem preußischen Schulverbande Dödderse (v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Erkl. v. 23. April, Bes. v. 30. April) 44.

Staatsvertrag über die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der Provinz Hannover und dem Herzogtume Braunschweig (v. 18. Nov. 99) 208. (G. v. 8. Aug.) 207.

Staatsvertrag wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle (v. 16. Juni) 269.

Breckerfeld (Westfalen), Genossenschaft zur Melioration der sauren Epsched im Stadtkreise Hagen (Stat. v. 12. Mai) 172 Nr. 3.

Bredelom (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bredenscheid (Westfalen), Genossenschaft zur Wiesenmelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreis Hattingen (Stat. v. 29. Febr.) 41 Nr. 3.

Bremke (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Breslau (Schlesien), Vereinigung der Landgemeinden Herdain, Dürkoy und Morgenau sowie der Gutsbezirke Morgenau und Peerbeul mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Eisenbahn Breslau-Warschau, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Briesen (Westpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Brocken (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Braistedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 6) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bromberg (Posen), anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Bromberg (G. v. 30. Juni) 151.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Erweiterung der Brahmündter Hafenanlagen (A. E. v. 31. Okt.) 289 Nr. 7.

Brück (Rheinprovinz), Kleinbahn Kalt-Brück bei Meerheim im Landkreis Wültemberg a. N., s. Eisenbahnen Nr. 7.

Brügge (Westfalen), Eisenbahn (Brügge) Oberbrügge-Wipperfürth und -Radevormwald, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Brunkensen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Brunnischwitz (Brandenburg), Vereinigung dieses Gutsbezirks mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus (G. v. 10. Juli) 153.

Bublitz (Pommern), Kleinbahnen des Kreises Bublitz, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Buchau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Buer (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

C.

Calbe a. M. (Sachsen), Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismarck-Calbe a. M.-Bechendorf-Dieseldorf zu Calbe, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Calbech (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Callies (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Camberg (Hessen-Kassel), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 22. Juli) 25, 171.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Aul.) 13.

Charlottenbrunn (Schlesien), Eisenbahn Schleiden-Charlottenbrunn, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Charlottenburg (bei Berlin), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.

Chausseegeld, Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr (A. E. v. 6. Juni) 139.

Chausseen:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Kreis Mohrungen, Verleihung des Enteignungsrechts usw. für die Chaussee von der Kreischaussee Saalfeld-Gerswalde bei Saalfeld bis Schnellwalde (A. E. v. 20. Juli) 254 Nr. 10.

Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Mohrungen bis zur Osteroder Kreisgrenze mit Abweigung von Schenkenhof nach Neussen (A. E. v. 29. Aug.) 278 Nr. 1.

2. Kreis Rastenburg, Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreis Rastenburg belegene Chaussee von der Rösseler Kreisgrenze bis zur Königsberg-Lübener Provinzialchaussee (A. E. v. 16. Dez. 03) 30 Nr. 1.

3. Kreis Rößel, Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Bischofsstein nach der Friedländer Kreisgrenze und von Linglitz nach der Rastenburger Kreisgrenze (A. E. v. 26. Okt.) 289 Nr. 6.

II. Provinz Brandenburg.

4. Landkreis Guben, Verleihung des Enteignungsrechts usw. für die zu bauenden Chausseen: 1. von der Guben-Cottbuser Kreischaussee bis zur Lübben-Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Tannow und 2. vom Endpunkte der Chaussee Koschen-Selmann in Selmann bis zur Grenze mit dem Stadtkreise Guben (A. E. v. 15. Febr.) 34 Nr. 6.

5. Kreis Westprignitz, Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Kunstroute von Perleberg nach der Chaussee Wilnsdorf-Kiegle mit einer Abweigung vom Forsthaus Jäkel nach der an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Bude 139 (A. E. v. 24. Juli) 244 Nr. 7. — desgl. auf die Chaussee von Witteberge nach Wilnsdorf mit Abweigung von Klein-Lüben nach Gersdorf (A. E. v. 16. Sept.) 276 Nr. 5, 279 Nr. 3.

6. Kreis Gauß-Wolzig, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chaussee von

Chausseen (Fort.)

der Kreisgrenze bei Nienen nach Michendorf (A. E. v. 19. Aug.) 268 Nr. 8.

III. Provinz Pommern.

7. Kreis Belgard, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Belgard belegenen Chausseen: 1. von Polzin bis zur Schivelbeiner Kreisgrenze in der Richtung von Klästow, 2. von Standemin nach Schin, 3. von Quitschenow nach Repin, 4. von Pobenskow nach Narzin, 5. von Nebel nach Langen, 6. von Kamminow bis an die Belgard-Stolzenberger Chaussee, 7. von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee nach Hohenwandin, 8. von Trenow bis zur Neustettiner Kreisgrenze in der Richtung auf Villnow und 9. von Repin in der Richtung auf Granzin (A. E. v. 21. Dez. 03) 21 Nr. 7.

Verteilung des Enteignungsrechtes usw. an den Kreis Belgard für die Chaussee von der Polzin-Rambin-Gößliner Chaussee bis zur Körlin-Jastrower Chaussee und von dieser Chaussee bis zur Groß-Tychow-Jägerdower Chaussee (A. E. v. 12. Mai) 111 Nr. 7.

8. Kreis Dramburg, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Dramburg belegenen Chausseen: 1. von der Gassenburg-Alt-Wulsdower Chaussee bei Rießen bis zur Belgarder Kreisgrenze, 2. von der unter 1 genannten Chaussee bei Kronenberg nach Wusterwitz zum Anschluß an die von dort nach Dramburg führende Chaussee, 3. von Gallies bis zur Deutsch-Eroner Kreisgrenze in der Richtung auf Märkisch-Friedland und 4. von Dramburg nach Gütershagen (A. E. v. 14. Dez. 03) 33 Nr. 3

9. Kreis Schlawe, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Schlawe neu erbaute Chaussee von dem Schnittpunkte der Chausseen Rügenwalde-Stolpmünde und Schlawe-Kammin nach Jerschow mit Abweichungen nach Raymershagen und nach Vanzig (A. E. v. 8. Juni) 150 Nr. 6.

Chausseen (Fort.)**IV. Provinz Schlesien.**

10. Kreis Hirschberg, Verleihung des Enteignungsrechtes für die Chaussee von der Hirschberg-Bollenhainer Provinzialchaussee bei der Stadt Hirschberg nach Hirschbach bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Janowitz (A. E. v. 13. Aug.) 268 Nr. 5.
11. Chaussee-Unterhaltungsverband Kamionka-Panewitz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldberhebung usw. an diesen Chaussee-Unterhaltungsverband im Kreise Pleß für die von ihm hergestellte Chaussee von der Kreischaussee Nicolai-Ochojej zur Pleß-Kattowitzcher Kreisgrenze bei Panowitz (A. E. v. 10. Febr.) 34 Nr. 5.
12. Gemeinde Kochlowitz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldberhebung usw. an die Gemeinde Kochlowitz im Landkreise Kattowitz für die Chaussee von Kochlowitz bis zur Kreisgrenze bei Panowitz (A. E. v. 12. Okt.) 268 Nr. 8.
13. Kreis Lauban, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldberhebung usw. an den Kreis Lauban für die Chaussee von Marktfließ über Hartmannsdorf bis zur Landesgrenze (A. E. v. 16. Mai) 111 Nr. 9. — bezgl. für die Chaussee von der Greiffenberg-Friedlander Provinzialchaussee bis zur Löwenberger Kreisgrenze (A. E. v. 8. Juni) 253 Nr. 2.
14. Kreis Leobschütz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldberhebung an den Kreis für die Chausseen: 1. von Bauerow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tscheidt und 2. von Boblowitz nach Branitz, sowie Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen und diejenigen 1. von der Leimeroj-Hatschiner Kreischaussee nach Nassiedel, 2. von der Leobschütz-Königsdorfer Kreischaussee nach Kittelwitz, 3. von Leisnig bis zur Leobschütz-Goseler Kreisgrenze in der Richtung auf Mittelsch., 4. von der Leobschütz-Natiborer Kreischaussee bei Wernerdorf nach Neudorf, 5. von der Leobschütz-Goseler Kreischaussee nach Dittmarau, 6. von der Leobschütz-Jägerdorfer Kreischaussee nach Bratsch und 7. von der Deutsch-Neutsch-Rosener Kreischaussee nach Wanowitz (A. E. v. 15. Juni) 240 Nr. 2.
15. Kreis Löwenberg, Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldberhebung usw. für die Chaussee von Zobten bis zur Grenze des Kreises Goldberg.

Chausseen (Fort.)

- Sayuan unweit Amentruh (A. E. v. 29. Aug.) 275 Nr. 3.
16. Kreis Militsch, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chausseen von der Teudenberg-Militär-Chaussee nach Neudorf und von der Militär-Potsdamer Chaussee nach Groß-Perschau (A. E. v. 30. Nov. 03) 21 Nr. 1.
17. Chaussee-Unterhaltungsverband Miserau-Kriest, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an denselben im Kreise Plesch für die Chaussee von der Reichschaussee Pleß-Pawlowitz durch die sogenannte Lindenallee bis zur Provinzialchaussee Pleß-Schönau (A. E. v. 6. Sept. 03) 26 Nr. 1.
18. Kreis Münsterberg, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis für die zu handende Chaussee von der Reinhaus-Gamitzer Reichschaussee bis zur Strehlen-Potsdamer Altenchaussee (A. E. v. 22. Febr.) 38 Nr. 5.
19. Kreis Namslau, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1810 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von der Gießendorf-Budelsdorfer Chaussee nach Rieden (A. E. v. 29. Aug.) 278 Nr. 2.
20. Chaussee-Unterhaltungsverband Nikolai-Zarzysche-Podlesie, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an denselben im Kreise Pleß für die Chaussee von Nikolai nach Podlesie (A. E. v. 25. März) 172 Nr. 2.
21. Chaussee-Unterhaltungsverband Podlesie-Petrowitz-Emanuelsgen, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an denselben im Kreise Pleß für die Chaussee von Podlesie nach Emanuelsgen (A. E. v. 3. April) 102 Nr. 4.
22. Kreis Striegau, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chausseen von Zeithain bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freiburg sowie durch das Dorf Laasen (A. E. v. 30. Juni) 253 Nr. 4.
23. Kreis Tarnowitz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chaussee von der Beuthener Kreisgrenze bei Bucha bis zur Einmündung in die Chaussee Tarnowitz—Neudeck (A. E. v. 1. Okt.) 285 Nr. 4.

Chausseen (Fort.)

V. Provinz Westfalen.

24. Landkreis Vielesfeld, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1810 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Straßen: 1. vom Bahnhof Jülichorst nach Dorf Jülichorst, 2. von Milse nach Altenhagen und 3. auf den sogenannten Bräuer Weg — sämtlich im Landkreis Vielesfeld belegen (A. E. v. 15. Juni) 181 Nr. 4.
25. Kreis Recklinghausen, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1810 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Landkreis Recklinghausen erbauten Chausseen: 1. vom Dorfe Egle nach Bahnhof Rhade, 2. von der Provinzialstraße Recklinghausen-Walporz nach Henrichenburg und weiter bis zur Grenze des Regierungsbezirkes in der Richtung auf Isern, 3. vom Dorfe Euer bis zur Grenze des Regierungsbezirkes bei Gelsenkirchen (A. E. v. 17. Okt.) 286 Nr. 10.
26. Kreis Wittgenstein, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chaussee vom Ödesberge nach Zwischenmühle (A. E. v. 30. Juni) 240 Nr. 4.

VI. Hohenzollernsche Lande.

27. Oberamt Haigerloch, Verleihung des Enteignungsrechts an den Amtsverband des Oberamtsbezirks Haigerloch zum Bau einer mittelbaren Landstraße von Haigerloch nach Weildorf (A. E. v. 31. Juli) 244 Nr. 9.

Cöln (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Ausführung usw. der neuen Wasserwerksanlagen in der Gemeinde Rondorf (A. E. v. 13. Jan.) 39 Nr. 3.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Cölnner Heilanstaltenverein zu Cöln zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitung für die bei Rosbach an der Sieg, Kreis Waldkirch, von ihm errichtete Lungenheilstätte (A. E. v. 30. Juni) 233 Nr. 5.

Städtische Kleinbahn Kall-Brück bei Meerheim im Landkreis Mülheim a. Rh., s. Eisenbahnen Nr. 7.

Göpenic (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Instruktionsrichter des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Göslin (Pommern), besondere Verordnung in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen im Regierungsbezirk Göslin (G. v. 10. Aug. Art. I § 13 b) 228.

Kleinbahnen des Kreises Göslin, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Goppnabrücke (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Goppengrabe (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gottbus (Brandenburg), Vereinigung des Gutsbezirkes Brunschwicg und der Landgemeinde Sandow mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Gottbus (G. v. 10. Juli) 153.

Gramme (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Grannichau (Sachsen), Grannichau-Pöhlitzer Deichverband (Stat. Nachr. v. 10. Febr.) 30 Nr. 5.

Grefeld, (Rheinpreußen), Grefelder Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Grenzh (Sachsen), Kleinbahn Grenzh-Großitz, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Crone a. Wr. (Posen), Eisenbahn Preuß (Kreis Andels) - Crone a. Wr., s. Eisenbahnen Nr. 53.

Grossen (Sachsen), Eisenbahn Grossen-Eisenberg, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Großitz (Sachsen), Kleinbahn Grenzh-Großitz, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Crosta (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

D.

Dachse, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1—3) 159.

Dampfseifel bei Arbeiten zur Aufzehrung von Stein- und Kalisalz und von Seleniten in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 2) 135.

Damwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Dankelsheim (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Dannhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 11, 18) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Danzig (Westpreußen), Kleinbahn Danzig-Gemlich, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Dann (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußstrafe für Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 12. Juli) 152.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 18. Jan. Anl.) 17.

Eisenbahn (Wengeler) Wittlich-Daun, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Deichverbände:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Deichverband Alt-Inse im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 3.
2. Deichverband Groß-Inse im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 2.
3. Deichverband Lone im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Juni) 152 Nr. 2.
4. Stromdeichverband des Memeldeltas (Stat. Nachr. v. 6. Juli) 233 Nr. 7.
5. Remonien-Deichverband zu Lauban im Kreise Labiau (Stat. v. 6. Juni) 243 Nr. 1.
6. Deichverband Remonien-Nord, Kreises Labiau (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 1.
7. Deichverband Remonien-Südost, Kreises Labiau (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 2.
8. Deichverband Tawé im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 4.

II. Provinz Brandenburg.

9. Deichverband des Niederoderbruchs, Zahlung einer Abfindung für die staatseitige Übernahme des Vorflutkanals Hohenstaufen-Stünzlow-Schnedt (G. v. 4. Aug. § 2) 185.
10. Deichverband des Oberoderbruchs, Zahlung einer Abfindung für die staatseitige Übernahme des Vorflutkanals Hohenstaufen-Stünzlow-Schnedt (G. v. 4. Aug. § 2) 185.
11. Pommerzig-Wünzberger Deichverband (Stat. v. 1. Juni) 136 Nr. 3.

III. Provinz Sachsen.

12. Grannichau-Pöhlitzer Deichverband (Stat. Nachr. v. 10. Febr.) 30 Nr. 5.
13. Wittenberger Deichverband (Stat. Nachr. v. 31. Juli) 254 Nr. 11.

Deichverbände (Fortf.)**IV. Provinz Schleswig-Holstein.**

14. Jecher Deichverband im Kreise Steinburg (Stat. v. 18. Juli) 254 Nr. 9.
15. Lohbarbek-Winselborster Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 275 Nr. 2.
16. Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 268 Nr. 2.
17. Stellauer Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 15. Febr.) 38 Nr. 4.

V. Provinz Hannover.

18. Mittelbauer-Würbener Deichverband im St. Jürgenland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 8.
19. Ritterhuber-Niederender Deichverband im St. Jürgenland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 9.
20. Deichverband des nördlichen Auehedeichs von Spieka-Nenfeld im Kreise Lehe (Stat. v. 4. Jan.) 30 Nr. 2.

VI. Rheinprovinz.

21. Deichverband «Deichbau Pradenort» im Kreise Cleve (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 2.
22. Deichverband «Deichbau Sülteleswardt» im Kreise Rees (Stat. v. 24. Juli) 244 Nr. 8.

Dellingen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Deutsch-Erone (Westpreußen), Kleinbahn Deutsch-Erone-Schleppe, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Deutschthum, besondere Vorschriften in betreff der Gründung neuer Ausflugsstellen im Geläufigungsgebiete des Gesetzes, betr. die Förderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 sowie in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Görlitz (A. v. 10. Aug. Art. I § 13b) 228.

Deutsch-Wille (Posen), Schlesien-Deutsch-Wilker Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa (Stat. Nachr. v. 3. April) 70 Nr. 2.

Didderse (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ausschaltung der braunschweigischen Landgemeinde Neubrück aus dem Schulverbande Didderse (Staatsvertr. 1904)

Didderse (Fortf.)

- v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Entl. v. 23. April, Ver. v. 30. April) 44.

Diederchen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Diedendorf (Sachsen), Kleinbahn Dippendorf-Diedendorf, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Diez (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlusfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 6. Juli, 22. Juli, 28. Nov., 14. Dez.) 31, 149, 171, 284, 288.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Auf.) 8.

Dillenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlusfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 7. März, 18. Aug.) 20, 25, 239.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Auf.) 8.

Dinslaken (Rheinprovinz), Hirschfeld-Bruch-Genossenschaft daselbst im Kreise Nuhrt (Stat. v. 31. Okt.) 289 Nr. 8.

Disziplinarverfahren, Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinarregeln auf die Beamten in den neu eingerückten Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.

Dittmerau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Döbern (Sachsen), Vergleichung des Entgeltungsrechts an die Gemeinde Döbern im Kreise Delitzsch zum Anlage eines Leitwerkes zum Schutz des Dorfes Döbern gegen Hochwasser (A. G. v. 23. Dez. 03) 22 Nr. 8.

Dorfstadt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Dottendorf (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landsgemeinde mit den Stadtgemeinden und dem Stadtkreise Bonn (G. v. 1. Jan.) 74.

Drainagegenossenschaften, s. Meliorationen.

Dramburg (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Dreihäusen (Hessen-Nassau), Kleinbahn Marburg-Dreihäusen, s. Eisenbahnen Nr. 36.

Drenow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Drömling, Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Alter-, Schunter-, Ause- und Odergebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Drosseln (Krammelsvögel), Jagdkarreit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli § 1 bis 3) 159. — Ausübung des Dohnenstiegs (daf. § 4) 160.

Düderode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Düpe, Entwässerungsgenossenschaft zu Edaggen im Kreise Minden (Stat. v. 15. Juni) 184 Nr. 5.

Dürren (Rheinprovinz), Amtsgericht, Abschlussfrist für Auselegung des Grundbuchs (Befr. v. 15. Febr.) 23.

Erfolgte Auselegung des Grundbuchs (Befr. v. 18. Jan. Mai) 17.

Dürre-Wiesen, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Siedlungen Dürre-Wiesen usw. zu Schwartz im Kreise Schlesien (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.

Türrgoy (Schlesien), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Tuingen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Duttenfeld (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

E.

Eberwalde (Brandenburg), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Gboldshausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Edartsberge (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Gaffstädt-Edartsberge im Kreise Dt. Erkne (Stat. v. 8. Juni) 184 Nr. 3.

Eckernförde (Schleswig-Holstein), Eisenbahnen: Eckernförde-Kappeln, s. Eisenbahnen Nr. 13, 14; Eckernförde-Duischlag, s. Nr. 13.

Edelmarter gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Egerfeld (Schlesien), Eisenbahn Cosnitz-Prießnitz-Egerfeld, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Eichenranen, Jagdberecht der Eichenranen von Personen des Soldatenstandes usw. zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt. § 2) 274.

Eier von jagdbaren Hederwilden dürfen nicht ausgenommen werden (G. v. 14. Juli § 5) 161.
s. auch Kiebitz-, Möweneier.

Einig (Mecklenburg), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Geting zu Geting im Kreise Mayen (Stat. v. 30. Sept. 03) 18 Nr. 2.

Einspruch bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 15, 15a, 16) 228.
s. auch Beichwerde, Wiberprüfung.

Eingehung bei Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften des Wildschongesetzes (G. v. 14. Juli § 16) 163.

Eis, Verpflichtung zur Hilfeleistung bei durch Eisgang usw. entstandener Wassergefahr in der Provinz Brandenburg und im Havellandgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 22) 202.

Eisdorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Eisenbahnangelegenheiten, Erweiterung und vervollständigung des Staatsisenbahnbuches und Beteiligung des Staates an Privatunternehmen usw. (G. v. 25. Juni) 113.

Erwerb von Privat-Eisenbahnunternehmen für den Staat (G. v. 25. Juni §§ 1—10) 113.

Eisenbahnbauten, Herstellung der Pläne für solche im Quell- und Hochwasserabflussgebiete der Provinz Brandenburg und im Havellandgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 35) 205.

Eisenbahndirektionen, anberewite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken (A. E. v. 7. März) 28

Eisenbahnen (Kleinbahnen, Straßenbahnen):
1. Aachen-Herkenrath, Herstellung einer neuen Verbindung (G. v. 25. Juni § 10 III 3) 117.
(A. E. v. 30. Juni C) 111.

2. Bauernwick-Reichsgrenze in der Richtung auf Treppau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 4) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 1) 140. — Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn (v. 9. Jan.) 259.

3. Deutschen-Birnbaum, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 7) 116.
(A. E. v. 30. Juni II A 4) 140.

4. Bismarck-Calbe a. M.-Bechendorf-Diesdorf, Kleinbahntiengelfellschaft zu Calbe im Kreise Salzwedel, Verleihung des Enteignungsrechts zum

Eisenbahnen (Fortf.).

- Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beppendorf nach Dierdorf (A. E. v. 16. Nov. 03) 3 Nr. 5.
5. Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmen, Erwerb derselben für den Staat (G. v. 25. Juni § 1 bis 9) 113. — Verwaltung (A. E. v. 30. Juni 1 I) 140.
6. (Brügge) Oberbrügge-Wipperfürth und -Radevormwald, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 17) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 11) 141.
7. Stadt Cöln, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kalk nach Brück bei Merheim im Landkreis Mülheim a. Rh. im Anschluß an die Straßenbahn von Cöln nach Kalk (A. E. v. 30. Nov. 03) 3 Nr. 9.
8. Aktiengesellschaft der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Göslin, Bublitz und Belgard zu Göslin, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Manow nach Bublitz mit Abzweigung nach Belgard (A. E. v. 26. Okt.) 286 Nr. 11.
9. Crefeld-Eisenbahn-Gesellschaft, Entbindung derselben von der ihr nach der Allerh. Koncessionsurkunde vom 23. Juli 1880 obliegenden Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Grefrath nach Stoelen (A. E. v. 15. April 03) 2 Nr. 1.
10. Crefeld-Erosif, Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft Emil Herber u. Co., offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S., zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Staatsbahnhof Crefeld über Eisenbahnstrecke Halle-Eilenburg nach Erosif (A. E. v. 25. März) 42 Nr. 10.
11. Crossen-Eisenberg, Ausbau dieser Nebenbahn (G. v. 25. Juni § 10 III 1a) 117. (A. E. v. 30. Juni) 140.
12. Kreis Deutsch-Erone, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Deutsch-Erone zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Schleppe nach Deutsch-Erone (A. E. v. 22. Febr.) 34 Nr. 10.
13. Kreis Edernförde, Erwerb und Betrieb der schmalstrütigen Nebeneisenbahn Edernförde-Kappeln durch den Kreis (Konz. Urt. v. 7. Dez. 03) 18 Nr. 4. Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Edernförde zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Edernförde nach Drieschlag mit Abzweigung von Edernförde nach dem dortigen Hafen (A. E. v. 4. Mai) 103 Nr. 11.
14. Edernförde-Kappeln, Erwerb und Betrieb der schmalstrütigen Nebeneisenbahn von Edernförde nach Kappeln durch den Kreis Edernförde (Konz. Urt. v. 7. Dez. 03) 18 Nr. 4.
15. Elmsborn-Oldesloe, Beteiligung des Staates an dem Bau dieser Eisenbahn (G. v. 25. Juni § 10 V 1) 118.
16. (Endebrodt) Raumland-Verleburg-Alledorf bei Battenberg, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 16) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 9) 141.
17. Finsterwalde-Luckau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 11) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 7) 141.
18. Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Gelhausen, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gelhausen nach Langenselbold (A. E. v. 1. Febr.) 26 Nr. 3.
19. Fürstenhausen-Gr. Rosseln, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 20) 117. (A. E. v. 30. Juni II A 12) 141.
20. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn-Gesellschaft in Ballenstedt, Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalstrütigen Nebeneisenbahnverbindung von Siege nach Eisfelder Thalmühle durch dieselbe (v. 16. Juni) 269.
21. Glawis-Emmelsfegen mit Abzweigung nach Antonienhütte, Mechtshausen für den Bau dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 II 1) 117.
22. Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Görlitz, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Görlitz nach Krüsa (A. E. v. 29. Dez. 03) 18 Nr. 5.
23. Göttingen-Bodenfelde, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 14) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 9) 141.
24. Kreis Gostyn, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gostyn zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gostyn nach Gostlewko mit Abzweigung nach Kargel (A. E. v. 26. Okt. 03) 41 Nr. 1.
25. Guhrau-Glogau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 5) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 4) 140.

Eisenbahnen (Fortf.)

26. Gumbinnen-Spitteleben, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 1) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 2) 140.
27. Kreis Hadersleben, Verleihung des Enteignungsrechts an denselben zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ustrup nach Tostlund (A. E. v. 16. Nov. 03) 2 Nr. 4.
28. Hagener Straßenbahn, Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Hagener Straßenbahn zu Hagen i. W. zur dauernden Beschränkung des Grundbesitzes behufs Aufstellung von Masten und Anbringung von Wandhaltern an den Straßenseiten von Häusern zur Befestigung der Oberleitung für ihre elektrischen Kleinbahnen in Hagen und Umgegend (A. E. v. 29. April) 252 Nr. 1.
29. Hirschberg i. Schl.-Pähn, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 6) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 5) 140.
30. Kettwickerbahn-Aktiengesellschaft, Bau und Betrieb der Bahnhöfe von Hintermeilungen nach Mengerskirchen durch dieselbe (Stenz. Urf. v. 8. Juni) 184 Nr. 2.
31. Kiel-Holtenau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 12) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 8) 141.
32. Kreuzen-Nen-Ruppiner-Wittstocker Eisenbahngesellschaft, Genehmigung der von denselben beschlossenen Erhöhungen des Kapitals der Nebeneisenbahn von Kreuzen nach Wittstock sowie des Grundkapitals der Gesellschaft (A. E. v. 21. Dez. 03) 172 Nr. 1.
33. Kruglanzen-Marggrabowa, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 2) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 2) 140.
34. Lehrte-Wunstorf, Herstellung einer zweiten Hauptseisenbahn (G. v. 25. Juni § 10 III 2) 117. (A. E. v. 30. Juni II B) 141.
35. Malmby-Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 21) 117. (A. E. v. 30. Juni II A 13) 141.
36. Kreis Marburg, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhof Marburg (Süd) der Staatsbahnstrecke Gassel-Völker nach Dreihäuten (A. E. v. 16. Nov. 03) 33 Nr. 2.

Eisenbahnen (Fortf.)

37. Meuroweiche-Göschkau, Übergang dieser Privatanschlussbahn auf den Staat (G. v. 25. Juni § 10) 115. — Verwaltung derselben (A. E. v. 30. Juni II 2) 140.
38. Münden-Weser, Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Havestadt und Contag, offene Handelsgesellschaft zu Deutsch-Wilmerode-Berlin, zum Bau und Betrieb einer Privatanschlussbahn von dem Staatsbahnhof Münden nach der zu errichtenden Umstiegsstelle an der Weser (A. E. v. 12. Okt.) 286 Nr. 7.
39. Oberschlesische Dampfstraßenbahn, G. m. b. H., zu Beuthen, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Anschlussstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz-Rauden-Ritter bis zur staatlichen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei Gleiwitz (A. E. v. 16. Nov. 03) 3 Nr. 3.
40. Derselben ist für ihre elektrischen Kleinbahnen im oberschlesischen Industriegebiete das Enteignungsrecht zur dauernden Beschränkung des Grundbesitzes durch Anbringung von Rosetten oder Wandhaltern zur Befestigung der elektrischen Oberleitung an den Gebäuden entlangen Straßen, in welchen aus politischen Rücksichten die Aufstellung von Tragmasten nicht gestaltet werden kann, verliehen worden (A. E. v. 4. Jan.) 24 Nr. 2.
41. Oberschlesische Schmalspurbahn, Einführung des staatseigenen Betriebs auf denselben (G. v. 25. Juni § 10 IV) 118. (A. E. v. 30. Juni I 3) 140.
42. Paderborn-Nord-Lippespringe, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 15) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 10) 141.
43. Regenwalde-Wietstock, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 9) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 6) 140.
44. Rendsburg-Husum, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10b 13) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 8) 141.
45. Salzungen-Vacha, Ausbau dieser Nebenbahn (G. v. 25. Juni § 10 III 1b) 117.

Eisenbahnen (Berl.).

46. Kreis Schleswig, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Süderbrarup nach Kappeln (A. E. v. 6. Juli) 244 Nr. 4.
47. Schweidnitz - Charlottenbrunn, Mehrfosten für den Bau dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 II 2) 117.
48. Senftenberg-Mettoweiche, Übergang dieser Privatanschlussbahn auf den Staat (G. v. 25. Juni § 10) 115. — Verwaltung derselben (A. E. v. 30. Juni II A 2) 140.
49. Senftenberg-Fischlaken, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 II 10) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 7) 141.
50. Sennhaa-Przeitsch-Egerfeld, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I a) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 1) 140.
51. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau einer Straßenbahn von Wiesbaden nach Mainz (A. E. v. 8. April 03) 33 Nr. 1.
52. Toppert-Meserich, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 8) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 4) 140.
53. Vandenburg-Terespol mit Abzweigung Prusseck a. Dr., Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 3) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 3) 140.
54. (Wengerohr) Wittlich-Daun, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 9) 117. (A. E. v. 30. Juni II A 12) 141.
55. Westpreußische Kleinbahnen Aktiengesellschaft zu Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen: a) von Danzig nach Gmünd, b) von Quabendorf nach Gmünd, c) von Gottsowalde nach Stuthof, d) von Stegez nach Rüschbekte (A. E. v. 30. Mai 03) 18 Nr. 1.

Eisenberg (Sachsen-Altenburg), Eisenbahn Cossen-Eisenberg, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Gießelde Thalmühle (Hannover), Eisenbahn Elbgest.-Gießelde Thalmühle, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Elchwitz, Jagdbarkeit und Schengelten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Eldagsen (Westfalen), Dape-Entwässerungsgenossenschaft derselbst im Kreise Minden (Stat. v. 15. Juni) 184 Nr. 5.

Ellerode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Elmhorst (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Elmshorn-Olsdorfer, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Eltville (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Auschlussschrift für Aulegung des Grundbuchs (Vers. v. 26. Jan.) 19. Erfolgte Aulegung des Grundbuchs (Sel. v. 18. Jan. Auf.) 13.

Emanuelsegen (Schlesien), Eisenbahn Gleiwitz-Emanuelsegen-Antonienshütte, s. Eisenbahnen Nr. 21. s. Chausseen Nr. 21.

Emshausen (Bremen), Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Verlust und zur Abwasserung im Emshägergebiete (G. v. 14. Juli) 175.

Endenich (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtteilzen Bonn (G. v. 1. Juni) 74.

Engerode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Enteignung von Grundeigentum zum Ausbau der Küste zur Verhütung von Hochwassergesahren in der Provinz Brandenburg und im Havelland der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 11) 199.

Die einzelnen Verleihungen des Enteignungsrechts, s. unter Chausseen, Eisenbahnen usw. und bei den berechtigten Kreisen, Körperschaften usw.

Enten, wilde, Jagdbarkeit und Schönzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Entschädigung für den dem Grundeigentume durch Verlagerung der Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers zugefügten Schaden in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 19) 231.

Entschädigung für Nachteile usw. durch Anordnungen zur Verhütung von Hochwassergesahren in der Provinz Brandenburg und im Havelland der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 13, 17, 18, 22, 23) 199.

Entschädigungen der Kreisärzte für einzelne amtliche Verrichtungen sowie Entschädigungen und Gebühren anderer beauftragter Tierärzte (G. v. 21. Juli §§ 2, 6) 169.

Entwässerungsanlagen, Entwässerungsverbände, Meliorationen.

Epscheid, Genossenschaft zur Melioration der sauren Epscheid zu Bredelsfeld im Landkreise Hagen (Stat. v. 12. Mai) 172 Nr. 3.

Erdöl, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Vergesches vom 24. Juni 1865 auf die Aufführung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni) 105.

Erle (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Endtebrück (Westfalen), Eisenbahn (Endtebrück) Raumland-Berleburg-Alendorf bei Battenberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Erzhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Esperde (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Essenrode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Essinghausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Evangelische Kirche, Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 9. September 1876 und der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konfessionen der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (V. v. 20. Juli) 190.

s. auch Kirchengemeinden, Parochialverbände usw.

Evangelischer Oberkirchenrat, Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konfessionen der acht älteren Provinzen, vom 5. September 1877 (V. v. 20. Juli) 190.

ß.

Fasanen, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Feldpolizei, Aufhebung des zweiten Absatzes des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. v. 10. Aug. Art. II) 232.

Feber & Co., Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S., s. Eisenbahnen Nr. 10.

Feuerlöschwesen, Bedürfnis der Polizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfsleistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

Feuerstätte, Aufhebung des zweiten Absatzes des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in betreff der Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe von Wäldern (G. v. 10. Aug. Art. II) 232.

Finanzminister, Mitwirkung derselben bei Erlass des Tarif- über die Gebühren der Kreisärzte als gerichtliche Sachverständige (G. v. 24. Juli § 3) 169.

Der Finanzminister bestimmt die Zusammenfassung und den Geschäftsgang der Königlichen Kommission für die Stadtverwaltung zu Posen (V. v. 9. März) 35.

Ginsterwalde (Brandenburg), Eisenbahn Ginsterwalde-Pudan, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Fischbach (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.

Fischerbäke (Westpreußen), Kleinbahn Steegen-Fischerbäke, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Fiskus, Ausübung der Kreisständhaft und des Wahlrechts bei den Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen seitens des Staates (G. v. 4. Aug.) 211. s. auch Staat, Reichs- (Militär-) Fiskus.

Flachstöckheim (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Fleischtor (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Fleisch, Ergänzung des § 5 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtwir- und Fleischbeschlagsgesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. v. 23. Sept.) 257.

Forderungen, Zwangsvollstreckung in solche im Verwaltungszwangsvorfahren, Ergänzung des § 50 der Verordnung vom 15. November 1899 (V. v. 18. März Art. I) 36.

Forstdiordnungen, Aufhebung des § 24 Titel XIV der Forstdiordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1773 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Forstpolizei, Aufhebung des zweiten Absatzes des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. v. 10. Aug. Art. II) 232.

Fortbildungsschulen, Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 242.

Frankfurt a. M. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Aus-
schlussurkunde für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v.
2. April) 32.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan.
Anl.) 7.

Andererweise Abgrenzung des Eisenbahndirek-
tionsbezirkes Frankfurt a. M. (A. E. v. 7. März) 28.

Frankfurt a. O. (Brandenburg), besondere Vorschrift
in betreff der Gründung; neuer Ansiedlungen im Re-
gierungsbezirk Frankfurt (G. v. 10. Aug. Art. I § 131)
228.

Freiburg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Freigerichter Kleinbahn-Altingesellschaft zu Geln-
hausen, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Fristen in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer
Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen,
Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen
und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 16, 17, Art. III
§ 17) 229.

Fristen in dem Konsolidationsverfahren im Re-
gierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 5, 6, 12,
14) 192.

Fristen in Angelegenheiten der Genossenschaft zur
Regelung der Vorstuf und zur Abwasserreinigung im
Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 4, 7, 8, 14, 21, 23)
177.

Fristen in Angelegenheiten, betr. Maßnahmen zur
Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz
Brandenburg und im Havelland der Provinz Sachsen
(G. v. 4. Aug. §§ 6, 12, 14, 28) 198.
s. Anschlußfristen.

Füchse gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli
§ 1) 159.

Fürstenhausen (Rheinprovinz), Eisenbahn Fürstenhausen-
Gr. Rosseln, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Gulda (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts
an die Stadtgemeinde Gulda zur Erweiterung des
städtischen Wasserwerkes durch Binnennahme von Wasser
der am Fuße des kleinen Nassenberges in der Gemeinde
Rommers befindlichen Quelle (A. E. v. 22. Febr.)
34 Nr. 8. — desgl. zur Ausführung der geplanten
Ronalisation der Stadt (A. E. v. 15. Juni) 240 Nr. 3.
Exerzierplatz daselbst, s. Reichs-Militär-Gesetz.

Huse (Bluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Brauns-
schweig vom Dreiländereck ab im Hause u. w. Gebiete
(Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.)
207.

Gelehr.-Commil. 1904.

6.

Gadenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze
in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99
§ 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gäuse, wilde Gäuse gehörten zu den jagdbaren Tieren
(G. v. 14. Juli § 1) 159.

Ganderode (Braunschweig), Regulierung der Landes-
grenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v.
18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gebhardshagen (Braunschweig), Regulierung der Landes-
grenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v.
18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gebühren, Abänderung der Bestimmungen des § 21
des Gesetzes vom 20. Juli 1883 über die Gebühren für
Eintragungen usw. in das Staatschuldbuch sowie für
die gerichtliche oder notarielle Begeabigung der bezüg-
lichen Anträge (G. v. 24. Juli Art. I) 167.

Gebührenfreiheit der die Begründung der Genossenschaft
zur Regelung der Vorstuf und zur Abwasserreinigung
im Emschergebiete betreffenden Verhandlungen (G. v.
14. Juli § 26) 181. — desgl. der Verhandlungen in
Geschäften zwecks Ausbaus von Klärs in der Provinz
Brandenburg und im Havelland der Provinz Sachsen
(G. v. 4. Aug. § 38) 206.

Gehrenrode (Braunschweig), Regulierung der Landes-
grenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v.
18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gelnhausen (Hessen-Nassau), Freigerichter Kleinbahn-
Altingesellschaft daselbst, s. Eisenbahnen Nr. 18.
Kleinbahn Gelnhausen-Langenfeld, s. Nr. 18.

Gelsenkirchen (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Gemeinde, Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-
verhältnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den
Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg,
Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen
(G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 239.
s. Landgemeinde.

Gemeinderversammlung (Gemeindevertretung) wählt
das weitere Mitglied des Konsolidationsvorstandes im
Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. § 2) 191.

Gemeindevorstand (Gemeindevorsichter), Beschlüsse bei
Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ost-
preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen,
Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I
§§ 15, 16, Art. III § 17) 228.

Gemäß (Westpreußen), Kleinbahnen: Danzig-Gemäß,
s. Eisenbahnen Nr. 55;
Quadenberg-Gemäß, s. Nr. 55.

Gendarmerie, anderweite Verordnungen über die Zuständigkeit der Mitglieder der Landgendarmerie zu den Militärgemeinden (V. d. 19. Okt.) 273.

Kommandogesetze für die Landgendarmerie (V. v. 29. Febr.) 27. — Änderungsvereinigung des § 5 der Verordnung, betr. die Taggelder und Reisefesten für die Landgendarmerie vom 1. April 1874 (Baf. Art. I) 27.

Generalkommisionen, Zuständigkeit bei Gründung neuer Ansiedlungen durch Rentengutsbildung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. III) 232.

Aenderung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Generalkommisionen in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 3, 5, 6, 8, 9, 14, 16) 191.

Mitwirkung bei Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen bei Salzabbauge rechtigkeiten in der Provinz Hannover (G. v. 4. Aug. § 7) 236.

f. Auseinanderlegungsbehörde.

Generalstaatskasse, Ausgabe von Schahansweisungen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse, f. Schahansweisungen.

Gerechtigkeiten, f. Salzabbauge rechtigkeiten.

Gerichtsvollzieher, der Kommissar, in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden kann zur Durchführung von Zwangsmitteln sich der Gerichtsvollzieher bedienen (G. v. 4. Aug. § 13) 195.

Gering (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungs genossenschaft Eing.-Gering zu Gering im Kreise Mayen (Stat. v. 30. Sept. 03) 18 Nr. 2.

Gernrode (Anhalt), Gernrode-Hatzigeroder Eisenbahngesellschaft in Bollenstedt, f. Eisenbahnen Nr. 20.

Gesetz-Sammlung, Bekanntmachung des Tariffs über die Gebühren der Kreisfeuerwehr als gerichtliche Sachverständige durch dieselbe (G. v. 24. Juli § 3) 169.

Eine Anzeige über die Veröffentlichung des Staats- u. u. der Genossenschaft zur Regelung der Vorstuf und zur Abwasserrichtigung im Einzugsgebiete kann unterbleiben (G. v. 14. Juli § 23) 180.

Gestüte, Aufhebung der §§ 8, 11 der Kurhessischen Verordnung, daß Landgestütsmeisen betreffen, vom 14. November 1827 (G. v. 24. Juli § 9) 171.

Giebelrostgemarkung (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in derselben (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gieboldehausen (Hannover), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 18. Jan. Anl.) 6.

Gilgenburg (Ostpreußen), Gilgenburger Meliorationsverband in den Kreisen Osterode und Neidenburg (Stat. Racht. v. 1. Juni) 184 Nr. 1.

Gittelde (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Hörigemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gladdenbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußschrift für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. Mai, 22. Sept., 9. Nov., 5. Dez.; 40, 267, 277, 284).

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 18. Jan. Anl.) 7.

Gleiwitz (Schlesien), Eisenbahn Gleiwitz-Emmanuelsegen-Antonienshütte, f. Eisenbahnen Nr. 21.

Glentorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Glogau (Schlesien), Eisenbahn Glogau-Glogau, f. Eisenbahnen Nr. 25.

Gnevsdorf (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 5.

Gödestorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Görlitz (Schlesien), Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Görlitz, f. Eisenbahnen Nr. 22.

Kleinbahn Görlitz-Kreischa, f. Nr. 22.

Göttingen (Hannover), Eisenbahn Göttingen-Bodenfelde, f. Eisenbahnen Nr. 23.

Gollub (Westpreußen), Amtsgericht, Aenderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Goslar (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gostkow (Posen), Kleinbahn Gostyn-Gostkowo-Kratze, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Gostyn (Posen), Kleinbahn Gostyn-Gostkowo-Kratze, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Gottswalde (Westpreußen), Kleinbahn Gottswalde-Stutthof, f. Eisenbahnen Nr. 55.

Granzin (Pommern), f. Chausseen Nr. 7.

Grafzel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Grefrath (Rheinprovinz), Eisenbahn Grefrath-Straelen, f. Eisenbahnen Nr. 9.

Gr. Bültén (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Elbe (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Flöthe (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Frieden (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Gimstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Ifsede (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Groß-Jüte (Ostpreußen), Deichverband Groß-Jüte im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 2.

Groß-Kessiel (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft dafelbst im Kreise Johannisburg (Stat. v. 13. Mai) 150 Nr. 1.

Groß-Lichterfelde (Brandenburg), Amtsgericht, Intratretens des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.

Groß-Perschmitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 16.

Gr. Ihlhausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Kosseln (Rheinprovinz), Eisenbahn Fürstenhausen-Gr. Kosseln, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Großsee (Posen), Entwässerungsgenossenschaft dafelbst im Kreise Strelas (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 6.

Grüssau (Schlesien), Slawische oberhalb Grüssau, s. Schlesien (Provinzialverband).

Grumme (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum (G. v. 1. Juni) 87.

Grundbuch, Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Verrichtigung des Grundbuchs während derselben im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug.) 191.

Eintragung usw. der Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover in das Grundbuch (G. v. 4. Aug. §§ 2, 5, 9, 10) 235.

Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Anlehnung der von der Anlegung ursprünglich aufgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Ver. v. 18. Jan.) 5.

Grundbuch (Bertz.)

Bestimmung der Ausschlüssefristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren.

Grundstücke, Erwerb von solchen durch die Genossenschaft zur Regelung der Vorstuf und zur Abwasserreinigung im Emstebereich (G. v. 14. Juli § 2) 175.

Grundstücksteilungen, anderweitige Fassung des Abschnitts II des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 10. Aug. Art. I) 227.

Guben (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Günterschagen (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Güterkonsolidationen, Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Verrichtigung des Grundbuchs während derselben im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug.) 191.

Guhrau (Schlesien), Eisenbahn Guhrau-Glogau, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Guhre (Schlesien), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor-Guhre im Kreise Mühlitz (Stat. v. 27. März) 102 Nr. 2.

Gumbinnen (Ostpreußen), anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Gumbinnen (G. v. 30. Juni) 151.

Eisenbahn Gumbinnen-Szittschmen, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Gutsvorsteher, Befugnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 15, 16, Art. III § 17) 228.

G.

Hahnenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlusfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 5. Mai, 6. Juli, 15. Sept., 28. Okt.) 31, 39, 149, 252, 275.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 18. Jan. Auf.) 10.

Hachenhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hadamar (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Auflösungsschrift für Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 5. Mai, 6. Juli, 18. Aug., 15. Sept.) 20, 39, 149, 239, 252.

Erfolgte Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 8.

Haderöleben (Schleswig-Holstein), Kreis, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Hafstrafe, Festsetzung usw. jeltner durch den Kommissar in dem Rekonkiliationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 13, 14) 195.

Haftung (Gastbarkeit) für die Geldstrafen und Kosten bei Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Wildschongesetzes (G. v. 14. Juli § 18) 164.

Hagen (Westfalen), Hagener Straßenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Haigerloch (Hohenzollern), s. Chausseen Nr. 27.

Halchter (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Halvesbostel (Hannover), Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.

Hamm (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bockum (G. v. 1. Juni) 87.

Hamminkeln (Rheinprovinz), Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft dasselbst im Kreise Rees (Stat. v. 13. April) 103 Nr. 6.

Hand- und Spanndienste, Verpflichtung zur Hilfsleistung durch dieselben bei Eingang, Überschwemmung usw. in der Provinz Brandenburg und im Havelland der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 22) 202.

Hannover, Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinar Gesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.

Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Auffüllung von Stein- und Kalksalz und von Solquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135. — Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten dasselbst (G. v. 4. Aug.) 235.

Hannover (Fortf.)

Aufhebung des § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Hannoversche Landeskreditanstalt, s. Landeskreditanstalt.

Harlingerode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Harriehausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hartmannsdorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 13.

Harwesse (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 4, 5) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hargäßel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Harz, Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig im Harzgebirge (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II C) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.

Harzburg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Herrschaftsgemarkung Harzburg (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 20) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hafelwild, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Hasen, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Hattorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Havel (Fluß), Verbesserung der Vorstut- und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verbesserung von Hochwassergefahren im unteren Havelgebiete mit Anschluß des schiffbaren Fluslaufes (G. v. 4. Aug.) 197.

Havestadt und Contag, offene Handelsgesellschaft zu Dömitz-Wilmersdorf-Berlin, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Heiligendorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 3, 4) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Heinrichswalde (Ostpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirktes (G. v. 4. Aug.) 189.

Helgoland, erfolgte Aulegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 6.

- Gelmscherode** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Genthinburg** (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.
- Herborn** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlusstest für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 31. März, 8. Juni, 22. Juli, 28. Nov.) 19, 31, 107, 171, 284.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 8.
- Herdain** (Schlesien), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.
- Hergenrath** (Rheinprovinz), Eisenbahn Aachen-Hergenrath, s. Eisenbahnen Nr. 1.
- Herforden** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Herzstetten** (Posen), Entnahmestellungsgenossenschaft derselbst im Kreise Lissa (Stat. Nachr. v. 22. Febr.) 34 Nr. 7.
- Hessen** (vormaliges Kurfürstentum), Aufhebung der §§ 8, 11 der Kurhessischen Verordnung, daß Landesfürstwesen betreffend, vom 14. November 1827 und der §§ 88, 91 Abs. 3 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 18. Juli 1830 (G. v. 24. Juli § 9) 171.
- Hessen-Nassau** (Provinz), Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargefesse auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.
Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 242.
- Hessisch-Oldendorf** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 6.
- Heten** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Hiesfeld** (Rheinprovinz), Hiesfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort (Stat. v. 31. Okt.) 289 Nr. 8.
- Hintermeilingen** (Hessen-Nassau), Eisenbahn Hintermeilingen-Mengerkirchen, s. Eisenbahnen Nr. 30.
- Hirschberg** (Schlesien), Eisenbahn Hirschberg-Lähn, s. Eisenbahnen Nr. 29.
s. Chausseen Nr. 10.
- Hochheim** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlusstest für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. Mai, 8. Juni) 39, 107.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 13.
- Hochwasser**, Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havellandgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug.) 197. — Verbesserung der Vorstat in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Ober-Ober (G. v. 4. Aug.) 185.
Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien (G. v. 16. Sept.) 251.
- Höchstädt a. M.** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlusstest für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 15. Sept.) 25, 232.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 14.
- Höhr-Grenzenhausen** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlusstest für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März) 25.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 11.
- Hoffstädt** (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Elatzöberge im Kreise Dt. Erkner (Stat. v. 8. Juni) 184 Nr. 3.
- Hoffstede** (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum (G. v. 1. Juni) 87.
- Hohenassel** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Hohenzollernsches Fürstenhaus**, Chausseegeldfreiheit der zu den Hofhaltungen desselben gehörigen oder für deren Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. E. v. 6. Juni) 139.
- Hohnstede** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 17) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Hohnsteinsche Forst** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 21) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Höttingen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Holle (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Holtenau (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Kiel-Holtenau, s. Eisenbahnen Nr. 31.

Homburg v. d. H. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Auskluftskrift für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 6. Juli) 149.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Auf.) 8.

Hondelage (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hörstede (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hoyerhausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Husum (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Rendsburg-Husum, s. Eisenbahnen Nr. 41.

J.

Jackel, Gorsthaus, (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.
Jagdordnungen, Aushebung des § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Jahnowken (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft dasselbst im Kreise Angerburg (Stat. v. 5. April) 107 Nr. 2.

Jamundsee, Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Nest im Kreise Ebstorf (Stat. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 6.

Jannowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.

Jarotschin (Posen), Drainagegenossenschaft dasselbst im Kreise Jarotschin (Stat. v. 13. Mai) 136 Nr. 2.

Jawor (Schlesien), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor-Guhre im Kreise Militsch (Stat. v. 27. März) 102 Nr. 2.

Jatern (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Johstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Auskluftskrift für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 1. Febr., 31. März, 8. Juni, 18. Aug., 28. Okt.) 19, 20, 31, 107, 239, 275.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Auf.) 14.

Jeechel, Niederrung, Wasser genossenschaft derselben zu Lüchow im Kreise Lüchow (Stat. v. 12. Okt.) 286 Nr. 9.
Zemble (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Jena (Sachsen-Weimar), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Neiß älterer Linie und Neiß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 218.

Jerößdorf (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Jerstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ildehausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Inhaberpapiere, Ausgabe usw. von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Hannoverschen Laubendkreditanstalt (G. v. 15. Juni § 2) 138.

Inful (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lükenbach-Inful zu Inful im Kreise Ebenau (Stat. Nachr. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 7.

Isselhorst (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Iphoe (Schleswig-Holstein), Iphoe Deichverband im Kreise Steinburg (Stat. v. 18. Juli) 254 Nr. 9.

Junge, Akzessnahme der Jungen von jagdbarem Fehervild ist verboten (G. v. 14. Juli § 5) 161.

Justizminister, Mitwirkung derselben bei Erlass des Tarifs über die Gebühren der Kreisärzte als gerichtliche Sachverständige (G. v. 24. Juli § 3) 169.

K.

Kadettenhäuser, Zugehörigkeit der Zöglinge derselben zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt.) 273.

Kästorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. vom 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kalisalz, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufführung von Stein- und Kalisalz und von Salzquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135. — Bestellung des Rechtes zur Gewinnung von Stein- und Kalisalz dasselbst als selbständige Gerichtlichkeit (G. v. 4. Aug.) 235.

- Kalk** (Rheinprovinz), Eisenbahnen: Overath-Kalk, s. Eisenbahnen Nr. 41;
Kalt-Würz bei Meerheim im Landkreise Mülheim a. Rh., s. Nr. 7.
- Kalßberge-Münderdorf** (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.
Änderung des Amtsgerichtsbezirks (G. v. 4. Aug.) 189.
- Kalt** (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft • Kalt-Münstermaifelds zu Kalt im Kreise Mayen (Stat. v. 15. Juni) 275 Nr. 1.
- Kamionka** (Schlesien), s. Chauffeens Nr. 11.
- Kamisow** (Pommern), s. Chauffeens Nr. 7.
- Kappeln** (Schleswig-Holstein), Eisenbahnen: Eiderförde-Kappeln, s. Eisenbahnen Nr. 13, 14;
Süderkamp-Kappeln, s. Nr. 46.
- Kartelbeß** (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Memel (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 3.
- Karree** (Polen), Kleinbahn Gostyn-Gostlowo-Karree, s. Eisenbahnen Nr. 24.
- Kataster** beinhaltet Verteilung der Genossenschaftsklassen zur Regelung der Vorstuf und zur Abwasserreinigung im Emshergebiete (G. v. 14. Juli §§ 6 bis 9, 25) 177.
- Katholische Kirche**, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (G. v. 4. Jan.) 1.
- Katzen**, wilde, gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.
- Katharinenbogen** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußkrist für Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 31. März, 6. Juli, 22. Juli, 10. Nov.) 19, 31, 149, 171, 278.
Erfolgte Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 14.
- Kennrade** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Kerkerbachbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 30.
- Kesslich** (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtteil Bonn (G. v. 1. Juni) 74.
- Kiebitzhei**, Verchristen in betress des Einsammelns usw. derselben (G. v. 14. Juli §§ 5, 6, 16, 19) 161.
- Kiebitzhaide**, Entwässerungsgenossenschaft der Kiebitzhaide zu Jelhe recht der Emu im Kreise Steinfurt (Stat. v. 2. Dez. 03) 21 Nr. 4.
- Kiel** (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Kiel-Holstenau, s. Eisenbahnen Nr. 31.
- Kiel** (Herrn)
- Werksanlagen daselbst, s. Reichs-Marineverwaltung.
- Kinder**, Zugehörigkeit der Kinder von Personen des Soldatenstandes usw. zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt. § 2) 274.
- Kirchenabgaben** für die Zwecke der Gesamtverbände in der katholischen Kirche (G. v. 4. Jan. Art. II 1) 1.
- Kirchenabgaben in den Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli § 1) 146.
- Kirchenanleihen** der Gesamtverbände in der katholischen Kirche (G. v. 4. Jan. Art. II 2) 2.
- Kirchengemeinde**, Änderung oder Neuordnung der Kirchenverhältnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.
Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen vom 9. September 1876 (G. v. 20. Juli) 190.
s. Militärgemeinde.
- Kirchenvorstand**, Besagnis bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.
- Kissenbrück** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Kittelswig** (Schlesien), s. Chauffeens Nr. 14.
- Plage** beim Beizielbaudbuch in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 18, Art. III § 18) 231.
Plage beim Oberverwaltungsgerichte gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde über Leistungen und Ausgaben der Genossenschaft zur Regelung der Vorstuf und zur Abwasserreinigung im Emshergebiete (G. v. 14. Juli § 21) 180.
- Kleinbahnen**, Rönd zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 25. Juni § 10 VI) 118.
Die einzelnen Strecken, s. unter Eisenbahnen.
- M. Büttner** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

- St. Hünfeldt** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- St. Lässerde** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 5, 6) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Klein-Lüben** (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.
- St. Rhüden** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.
- St. Schülper** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.
- St. Siebeck** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- St. Steinfe** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Kleßin** (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.
- Klügkow** (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.
- Kniestedt** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Kochlowitz** (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.
- König**, Erhöhung der Zahl der Deputierten der Landgemeinden zu den Kreistagen in der Provinz Posen durch Königliche Verordnung (G. v. 4. Aug. § 2) 241.
Über die Jagdbarkeit, Schonzeit usw. neu eingeführter Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden (G. v. 14. Juli § 14) 163.
- Die Tagegelder und Reisekosten der Kreisärzte in gerichtlichen Angelegenheiten werden durch Königliche Verordnung festgesetzt (G. v. 24. Juli § 4) 169.
- Königlicher Genehmigung unterliegt das Statut, einzelne Abänderungen desselben sowie die Auflösung der Genossenschaft zur Regelung der Vorsut und zur Abwassereinigung im Emsgebiet (G. v. 14. Juli §§ 23, 24) 180.
- Ausdehnung von Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg usw., auf andere Woherläufe in dieser Provinz durch Königliche Verordnung (G. v. 4. Aug. § 39) 206.
- Königliches Hand**, Chausseegeldfreiheit der zu den Hofhaltungen derselben gehörigen oder für deren Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. G. v. 6. Juni) 139.
- Königsberg** (Ostpreußen), Verleihung des Rechtes an die Stadt, zum Zwecke der Freilegung des Königlichen Schlosses das Grundstück Altstädtische Bergstraße Nr. 33 dasselbst im Wege der Enteignung zu erwerben (A. G. v. 22. Febr.) 34 Nr. 9.
- Königsdahlum** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Königslutter** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Königstein** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlussfrist für Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 8. Juni) 31, 107.
Erfolgte Aulegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 15.
- König-Wusterhausen** (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (B. v. 7. Nov.) 281.
- Kohnen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Kommandozuglagen**, s. Tagegelder, Reisekosten.
- Kommissare**, Mithilfung des Spezialkommissars bei Gründung neuer Ausbildung durch Rentengutsbildung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. III § 18) 233.
- Aenderung der Vorschriften über die Zuständigkeit des Kommissars in dem Konkordationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 5, 12, 13) 192.
- Konsistorien**, Aänderung und Ergänzung der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen, vom 5. September 1877 (G. v. 20. Juli) 190.
- Bildung usw. von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz durch die Konsistorien (R. G. v. 4. Juli §§ 4, 5, 6) 148.
- Kormorane** gehören nicht zu den jagdbaren Vieren (G. v. 14. Juli § 1b) 159.
- Kosten** im ehrgerichtlichen Verfahren gegen Ärzte, anderweitige Fassung des § 46 des Gesetzes vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Kraftwagen, Ergänzung des Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr (A. E. v. 6. Juni) 139.

Krammetsbögel, s. Trosseln.

Kraniche, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Krämpischlehen (Ostpreußen), Entwidderungsgenossenschaft derselbst im Kreise Insterburg (Stat. v. 18. März) 12 Nr. 9.

Kreditinstitute, s. Landescreditanstalten.

Landschaftliche und ritterliche Kreditinstitute, s. Landschaften.

Kreisaußschuß, Zuständigkeit bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 13 ff., Art. III §§ 17, 17a, 18) 227.

Kreisblatt, Bekanntmachung der Sonderpläne für den ehemaligen Ausbau der Pausiger Neiße, des Bobers und der Spree und der unteren Havel durch die Kreisblätter (G. v. 4. Aug. § 5) 198.

Bekanntmachung des Vollstrecksbeschlusses in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbereiche Wiesbaden durch das Kreisblatt (G. v. 4. Aug. § 6) 192.

Kreisordnung, andererweite Fassung des § 4B und C der Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 (G. v. 4. Aug. § 2) 241.

Kreistage, Abänderung der Vorhaben über die Zusammensetzung der Kreistage in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug.) 241.

Kreisärzte, Dienstbezüge derselben (G. v. 24. Juli) 169. — Pensionsauspräge (das. § 7) 170. — Vergesung nicht zur Verwendung gelangender Kreisärzte in den Ruhestand (das. § 8) 170. — Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872, der Verordnung vom 17. September 1876 und des Gesetzes vom 2. Februar 1881, betr. die Vergütungen der Medizinalbeamten, für die Tierärzte (das. § 9) 171.

Kremmen (Brandenburg), Eisenbahn Kremmen Neu-Kruppin-Wittstock, s. Eisenbahnen Nr. 32.

Krier (Schlesien), s. Chausseen Nr. 17.

Krischa (Schlesien), Kleinbahn Görlitz-Krischa, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Kronenberg (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Kruglanzen (Ostpreußen), Eisenbahn Kruglanzen-Margrabowka, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Kunststrafen, s. Chausseen.

Gesetz-SammL. 1904.

Nur- und Neumärkisches Ritterliche Kreditinstitut, s. Landschaften Nr. 2.

Q.

Qasan (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

ladung (Vorladung) in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbereiche Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 5, 12) 192.

Lähn (Schlesien), Eisenbahn Hirzberg i. Schl. — Lähn, s. Eisenbahnen Nr. 29.

Lamspurje (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebereiche (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Landesgrenze, Verlegung derselben gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover (G. v. 8. Aug.) 207. (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99) 208.

Landeskreditkassen, Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Hannoversche Landeskreditanstalt (G. v. 15. Juni) 137.

Landeskulturrentenbanken, Genehmigung des Statuts der Landeskulturrentenbank für die Provinz Ostpreußen (A. E. v. 15. Juni) 253 Nr. 3.

Landgemeinden, Festsetzung der Zahl der Deputierten der Landgemeinden zu den Kreistagen in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug. § 2) 241.

s. Gemeinde.

Landgerichte, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (G. v. 7. Nov.) 281.

Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Erburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen (v. 27. Nov. 03) 245.

Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247.

Landrat, Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergeschehen in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 22, 27, 35) 202.

Landschaften (landschaftliche, ritterliche Kreditinstitute, Kreditvereine usw.):

1. Provinz Ostpreußen, Genehmigung des schriftlichen Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des dritten Nachtrags zu den Abschöpfungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 (A. E. v. 12. April) 110 Nr. 2.

Landschaften (Fortf.)

Genehmigung des neuen Status der Bank der Ostpreußischen Landschaft (früher Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse) (A. E. v. 12. Mai) 240 Nr. 1.

2. Provinz Brandenburg, Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterhaften Kreditinstituts (A. E. v. 10. Febr.) 37 Nr. 1.
3. Provinz Pommern, Genehmigung mehrerer von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz beschlossenen Änderungen und Zusätze zu dem Verbandsstatute vom 15. Juli 1890 (A. E. v. 22. Febr.) 136 Nr. 1.
Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Reglements für die Pommersche Landschaft (A. E. v. 24. April) 142 Nr. 1.

Genehmigung des nach Maßgabe des Beschlusses des Generallandtages der Pommerschen Landschaft abgeänderten Status der landschaftlichen Bank der Provinz Pommern (bisherigen Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse) (A. E. v. 6. Juli) 253 Nr. 6.

4. Provinz Schlesien, Genehmigung von Beschlüssen des 19. Generallandtages der Schlesischen Landschaft (A. E. v. 30. Juni) 243 Nr. 3.

Genehmigung der Verschlässe V bis VII des 19. Generallandtages der Schlesischen Landschaft (A. E. v. 13. Aug.) 268 Nr. 7

5. Provinz Sachsen, Genehmigung der Satzung Änderungen, wie sie im I. Nachtrage zu den neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen und dem I. Nachtrage zu dem Statute der landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen zusammengestellt sind (A. E. v. 23. Nov. 03) 21 Nr. 3.
s. auch Landeskreditkassen.

Landstrafen, s. Chausseen.

Langelsheim (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Langen (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Langenschwalbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Abschlußfest für Anlegung des Grundbuchs (Vef. v. 7. März, 5. Mai, 6. Juli, 22. Juli, 10. Nov., 28. Nov.) 25, 39, 149, 171, 278, 284.

Erfolgreiche Anlegung des Grundbuchs (Vef. v. 18. Jan. AnL) 15.

Langenselbold (Hessen-Nassau), Kleinbahn Gelnhausen-Langenselbold, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Lanzig (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Lohfeld (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Loaban (Schlesien), s. Chausseen Nr. 13.

Laubberg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lankau (Ostpreußen), Memnonien-Deichverband dafelbst im Kreise Labiau (Stat. v. 6. Juni) 243 Nr. 1.

Lautenthal-Horst (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutbezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 19) 224. (G. v. 8. Aug.) 207.

Leerbeutel (Schlesien), Vereinigung dieses Gutbezirkes mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Lehrte (Hannover), Eisenbahn Lehrte-Wunstorf, s. Eisenbahnen Nr. 34.

Leine (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig im Leinegebiet (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II B) 217 (G. v. 8. Aug.) 207.

Leisnig (Sachsen), s. Chausseen Nr. 14.

Lenzen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 5, 6) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lengsfeld (Sachsen), Drainagegenossenschaft Lengsfeld dafelbst im Landkreise Mühlhausen i. Th. (Stat. v. 29. April) 111 Nr. 6.

Leobschütz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Lesse (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lichtenberg (Brandenburg), Amtsgericht, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Lichtenberg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Forstgemarkung Lichtenberg I (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Meck (Stat. v. 13. April) 103 Nr. 6.

Liebenwalde (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Wassergenossenschaft dafelbst im Kreise Niederbarnim (Stat. v. 14. Nov.) 289 Nr. 9.

- Liedingen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Limburg a. L.** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 22. Juli, 10. Nov.) 171, 278.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Anl.) 9.
- Limmer** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Linglach** (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 3.
- Linsen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Lippstädte** (Westfalen), Eisenbahn Lüdenscheid-Lippstadt, s. Eisenbahnen Nr. 42.
- Listernohl** (Westfalen), Listernohler Wiesengenossenschaft derselbst im Kreise Olpe (Stat. v. 25. März) 110 Nr. 1.
- Litauen**, Aufhebung des § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 (G. v. 14. Juli § 19) 164.
- Lobmächerken** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Lohrum** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Löwenberg** (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.
- Lohbarbek** (Schleswig-Holstein), Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 268 Nr. 2.
Lohbarbek-Winseldorf Deichband derselbst (Stat. v. 31. Juli) 275 Nr. 2.
- Lotterie**, Spiel in außerpreußischen Lotterien (G. v. 29. Aug.) 255. — Aufhebung des Gesetzes vom 29. Juli 1885 (dof. § 8) 256.
- Lotterielohe**, Bestrafung des Verlaufs usw. von Losen außerpreußischen Lotterien (G. v. 29. Aug. §§ 2 bis 7) 255.
- Lohe** (Ostpreußen), Deichverband Lohe im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Juni) 152 Nr. 2.
- Ludau** (Brandenburg), Eisenbahn Hünsterwalde-Ludau, s. Eisenbahnen Nr. 17.
- Lüchow** (Hannover), Wassergenossenschaft der Tiefel-Niederung derselbst im Kreise Lüchow (Stat. v. 12. Okt.) 286 Nr. 9.
- Lükenbach** (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lükenbach-Insel zu Insel im Kreise Lüdenbach (Stat. Nachr. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 7.
- Lütgeneder** (Westfalen), Drainagegenossenschaft derselbst im Kreise Warburg (Stat. v. 23. Nov. 03) 18 Nr. 3.
- Lütgenholzen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Lutter** a. **Vg.** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 10, 11) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Luttrum** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

M.

- Märkisch-Friedland** (Westpreußen), s. Chausseen Nr. 8.
- Magdeburg** (Sachsen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.
- Mahlum** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Mainz** (Großherzogtum Hessen), anderweitige Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks Mainz (A. G. v. 7. März) 28, Straßenbahn Wiesbaden-Mainz, s. Eisenbahnen Nr. 51.
- Malente**, Regulierungsgenossenschaft zu Moritzlehen im Kreise Lüchow (Stat. v. 12. Mai) 142 Nr. 2.
- Malmédy** (Rheinprovinz), Eisenbahn Malmédy-Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot, s. Eisenbahnen Nr. 35.
- Manow** (Pommern), Kleinbahn Manow-Bubly-Pelgard, s. Eisenbahnen Nr. 8.
- Marburg** (Hessen-Nassau), Kleinbahn Marburg-Treis-Kainen, s. Eisenbahnen Nr. 36.
- Margen** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft derselbst im Kreise Niederung (Stat. v. 12. Aug.) 268 Nr. 4.
- Marggrabowa** (Ostpreußen), Eisenbahn Kruglanzen-Marggrabowa, s. Eisenbahnen Nr. 33.
- Marienberg** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 6. Juli, 18. Aug.) 20, 149, 239.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Anl.) 9.
- Marienthal** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

- Marienwerder** (Westpreußen), anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Donau- und Donaumarktverwaltung bei der Regierung in Marienwerder (B. v. 30. Juni) 151.
- Marineverwaltung**, s. Reichs-Marineverwaltung.
- Macklissa** (Schlesien), s. Chauffeuren Nr. 13.
- Martinsgarten**, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten usw. zu Schwargia im Kreise Schlesingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.
- Marzenin** (Posen), Drainagegenossenschaft dasselbst im Kreise Wittowo (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 5.
- Mechthausen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertrag v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Medizinalbeamte**, Aushebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872, der Verordnung vom 17. September 1876 und des Gesetzes vom 2. Februar 1881, betr. die Vergütungen der Medizinalbeamten, für die beamteten und nicht beamteten Tierärzte (G. v. 24. Juli § 9) 171.
- Medizinalordnung**, Aushebung der §§ 88, 91 Abs. 3 der Arbeiterischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1839 (G. v. 24. Juli § 9) 171.
- Weerdorf** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertrag v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wegendorf** (Schleswig-Holstein), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft dasselbst im Kreise Schleswig (Stat. v. 3 April) 42 Nr. 11.
- Weiningen** (Sachsen-Weiningen), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weiningen und Sachsen-Ernburg und Gotha über das Landgericht in Weiningen (v. 27. Nov. 03) 245.
- Meliorationen** (Ent- und Bewässerungs-, Wasser-, Wiesen-Genossenschaften usw.).
1. Provinz Ostpreußen
 1. Entwässerungsgenossenschaft zu Altstadt im Kreise Osterode (Stat. v. 12. Okt.) 288 Nr. 2.
 2. Gilgenburger Meliorationsverband in den Kreisen Osterode und Neidenburg (Stat. Nachtr. v. 1. Juni) 184 Nr. 1.
 3. Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Kessel im Kreis Johannisburg (Stat. v. 13. Mai) 150 Nr. 1.
 4. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Jakunowken im Kreise Angerburg (Stat. v. 5. April) 107 Nr. 2.
 2. Meliorationen (Fort.)
 5. Entwässerungsgenossenschaft zu Kartelbeck im Kreise Nevel (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 3.
 6. Entwässerungsgenossenschaft zu Kraupischleben im Kreise Insterburg (Stat. v. 18. März) 42 Nr. 9.
 7. Malette - Regulierungsgenossenschaft zu Merkelschen im Kreise Tilsit (Stat. v. 12. Mai) 112 Nr. 2.
 8. Drainagegenossenschaft zu Margen im Kreise Niederrung (Stat. v. 12. Aug.) 268 Nr. 4.
 9. Melneckuppe - Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pillkallen (Stat. v. 17. Okt.) 288 Nr. 3.
 10. Entwässerungsgenossenschaft zu Mierunksten im Kreise Oelpe (Stat. v. 1. Okt.) 285 Nr. 5.
 11. Kleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Pleine im Kreise Tilsit (Stat. v. 13. Jan.) 26 Nr. 2.
 12. Drainagegenossenschaft Pregelwalde im Kreise Wehlau (Stat. v. 30. Sept. 03) 2 Nr. 2.
 13. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Radostiten im Kreise Königsberg (Stat. v. 23. Dez. 03) 22 Nr. 9.
 14. Schwäbisch - Meliorationsverband im Kreise Orlensburg (Stat. Nachtr. v. 31. Juli) 268 Nr. 3.
 15. Entwässerungsgenossenschaft zu Schillehren im Kreis Ragnit (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 5.
 16. Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Pillkallen (Stat. v. 1. Okt.) 286 Nr. 6.
 17. Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg (Stat. v. 27. Juli) 267 Nr. 1
 3. Provinz Westpreußen.
 18. Alt-Terranoma Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing (Stat. v. 25. März 03) 70 Nr. 1.
 19. Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Gartberge im Kreise Dt. Erone (Stat. v. 8. Juni) 184 Nr. 3.
 20. Sława - Wiesen - Entwässerungsgenossenschaft zu Sullenchin im Kreise Garthaus (Stat. v. 16. Sept.) 285 Nr. 2.
 21. Drainagegenossenschaft zu Zippnow - Rederich im Kreise Dt. Erone (Stat. v. 15. Juni) 243 Nr. 2.

Meliorationen (Fortf.).

III. Provinz Brandenburg.

22. Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim (Stat. v. 14. Nov.) 289 Nr. 9.

IV. Provinz Pommern.

23. Entwässerungsgenossenschaft zu Borrentin im Kreise Demmin (Stat. v. 1. Juni) 172 Nr. 4.
24. Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Rest im Kreise Eddlin (Stat. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 6.

V. Provinz Posen.

25. Drainagegenossenschaft zu Bestwin im Kreise Krötschin (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 4.
26. Entwässerungsgenossenschaft zu Großsee im Kreise Strelno (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 6.
27. Entwässerungsgenossenschaft zu Herztopowo im Kreise Elisa (Stat. Nachr. v. 22. Febr.) 34 Nr. 7.
28. Drainagegenossenschaft zu Jarotschin im Kreise Jarotschin (Stat. v. 13. Mai) 136 Nr. 2.
29. Drainagegenossenschaft zu Marzenin im Kreise Wittow (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 5.
30. Schwepkau-Deutsch-Wilke Entwässerungs- genossenschaft im Kreise Elisa (Stat. Nachr. v. 3. April) 70 Nr. 2.
31. Entwässerungsgenossenschaft zu Tarnowko im Kreise Steine (Stat. v. 1. Juni) 152 Nr. 1.
32. Drainagegenossenschaft zu Wojciechowo im Kreise Jarotschin (Stat. v. 8. Dez. 03) 21 Nr. 6.

VI. Provinz Schlesien.

33. Entwässerungsgenossenschaft zu Beneschau im Kreise Ratibor (Stat. v. 23. Sept.) 279 Nr. 5.
34. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor- Gubce im Kreise Müllisch (Stat. v. 27. März) 102 Nr. 2.
35. Entwässerungsgenossenschaft II zu Zedlitz im Kreise Oppeln (Stat. v. 1. Okt.) 279 Nr. 6

VII. Provinz Sachsen.

36. Drainagegenossenschaft Lengsfeld zu Lengsfeld im Landkreise Mühlhausen i. Th. (Stat. v. 29. April) 111 Nr. 6.
37. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schlüge Martinsgarten, Räsen-Wiesen und Dürrre-

Meliorationen (Fortf.).

- Wiesen zu Schwarza im Kreise Schleusingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.
38. Drainagegenossenschaft Della im Landkreise Mühl- hausen (Stat. v. 24. Okt.) 289 Nr. 5.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

39. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Megger- dorf im Kreise Schleswig (Stat. v. 3. April) 42 Nr. 11.
40. Schmalfelder Aue-Wiesenmeliorationsgenos- schaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg (Stat. Nachr. v. 29. April) 103 Nr. 10.

XI. Provinz Hannover.

41. Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Holtehösel im Kreise Garbsen (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.
42. Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Warbeldniederung zu Schapen im Kreise Vingen (Stat. v. 24. Juli 02) 288 Nr. 1.
43. Waischenfestschaft der Jechel-Niedrigung zu Lüchow im Kreise Lüchow (Stat. v. 12. Okt.) 286 Nr. 9.
44. Rammewiesen-Genossenschaft zu Vierden im Kreise Seesen (Stat. v. 14. Juli) 234 Nr. 8.

X. Provinz Westfalen.

45. Entwässerungsgenossenschaft zu Voelz im Kreise Halle i. W. (Stat. v. 6. Juli) 244 Nr. 5.
46. Genossenschaft zur Wiesenmelioration des Breden- scheidener Tales zu Bredenscheid im Kreis Hattingen (Stat. v. 29. Febr.) 41 Nr. 3.
47. Döpe-Entwässerungsgenossenschaft zu Eldingen im Kreise Minden (Stat. v. 15. Juni) 184 Nr. 5.
48. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emscher- gebiete (G. v. 14. Juli) 175.
49. Genossenschaft zur Melioration der sauren Epshieb zu Bederfeld im Landkreis Hagen (Stat. v. 12. Mai) 172 Nr. 3.
50. Entwässerungsgenossenschaft der Kiebitzhäide zu Rheine rechts der Ems im Kreise Steinfurt (Stat. v. 2. Dez. 03) 21 Nr. 4.
51. Lüsternohler Wiegengenossenschaft zu Lüsternoh im Kreise Olpe (Stat. v. 25. März) 110 Nr. 1.
52. Drainagegenossenschaft zu Lütgenroder im Kreise Warburg (Stat. v. 23. Nov. 03) 18 Nr. 3.

Meliorationen (forts.)**XI. Provinz Hessen-Nassau.**

53. Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemeinde Sontra belegenen Sontrawiesen zu Sontra im Kreise Nidderburg a. J. (Stat. v. 13. Jan.) 30 Nr. 4.

XII. Rheinprovinz.

54. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Sering zu Sering im Kreise Mayen (Stat. v. 30. Sept. 03) 18 Nr. 2.
 55. Genossenschaft im Emschergebiete, s. Nr. 48.
 56. Gleisfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort (Stat. v. 31. Okt.) 289 Nr. 8.
 57. Entwässerungsgenossenschaft Kalt-Münstermaifeld zu Kalt im Kreise Mayen (Stat. v. 15. Juni) 275 Nr. 1.
 58. Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Rees (Stat. v. 13. April) 103 Nr. 6.
 59. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Südenbach-Insel zu Insel im Kreise Aldenhoven (Stat. Nachr. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 7.
 60. Entwässerungsgenossenschaft Rheinböllen III zu Rheinböllen im Kreise Simmern (Stat. v. 30. Juli) 285 Nr. 1.

Melnschuppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Villingen (Stat. v. 17. Okt.) 288 Nr. 3.

Memelelta, Strombeichverband derselben (Stat. Nachr. v. 6. Juli) 253 Nr. 7.

Mengerkirchen (Hessen-Nassau), Eisenbahn Hintermeilingen-Mengerkirchen, s. Eisenbahnen Nr. 30.

Meseritz (Posen), Eisenbahn Töpper-Meseritz, s. Eisenbahnen Nr. 52.

Neuröhrweiche (Brandenburg), Eisenbahnen: Senftenberg-Neuröhrweiche, s. Eisenbahnen Nr. 48;

Neuröhrweiche-Hösbau, s. Nr. 37.

Michendorf (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Mierkunden (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft derselb. im Kreise Oelgo (Stat. v. 1. Okt.) 285 Nr. 5.

Militärärzte, anderwerte Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt.) 273.

Militäranstalten, Zugehörigkeit der Zöglinge der Kadettenschulen und sonstigen militärischen Anstalten zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt.) 273.

Militärbeamte, Zugehörigkeit derselben zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt.) 273.

Militärfiskus, s. Reichs-(Militär-)Fiskus.

Militärgemeinden, anderwerte Vorschriften über die Zugehörigkeit zu denselben (G. v. 19. Okt.) 273. — Aufhebung der §§ 34 bis 37 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 (dav. § 4) 274.

Militärveteranen, anderwerte Vorschriften über die Zugehörigkeit der in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt.) 273.

Militär-Kirchenordnung, Aufhebung der §§ 34 bis 37 derselben vom 12. Februar 1832 (G. v. 19. Okt. § 4) 274.

Militärpersonen, anderwerte Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden (G. v. 19. Okt.) 273. — Aufhebung der §§ 34 bis 37 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (dav. § 4) 274. s. Offiziere.

Militsch (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14, 16.

Milize (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtkirchen in der katholischen Kirche durch denselben (G. v. 4. Jan. Art. I) 1.

Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung der abgedeckten Vorschriften über die Zusammenfügung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug. § 3) 242.

Minister für Landwirtschaft usw., Zuständigkeit bei Gründung neuer Ansiedlungen durch Rentenagenturbildung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. III § 18) 233.

Der Minister faßt den Abschluß weiblichen Elchwilde gehalten (G. v. 14. Juli § 3) 160.

Der Minister erläßt den Tarif für die Gebühren der Kreisärzte als gerichtliche Sachverständige (G. v. 24. Juli § 3) 169. — entscheidet über die Versetzung der nicht zur Verwendung gelangenden Kreisärzte in den Ruhestand (dav. § 2) 170.

Miserau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 17.

Mittelbauer (Hannover), Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgenland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 8.

Mittenwalde (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.

Möbelfabrik (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertrag, v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

- Möveneier**, Verhältnisse in betreff des Einstammelns usw. derselben (G. v. 14. Juli §§ 5, 6, 16, 19) 161.
- Mohrungen** (Ostpreußen) f. Chausseen Nr. 1.
- Montabaur** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 5. Mai) 31, 39.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Anl.) 11.
- Moore**, Regelung der Bodenentwässerung bei Gründung neuer Ansiedlungen in Mooreggenden der Provinz Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. § 14) 228.
- Moorhühner**, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.
- Morgenau** (Schlesien), Vereinigung der Landgemeinde und des Gutsbezirkes Morgenau mit der Stadtgemeinde und dem Stadtteil Breslau (G. v. 20. Mai) 71.
- Moritzkemmen** (Ostpreußen), Malette-Regulierungsgenossenschaft derselbst im Kreise Tilsit (Stat. v. 12. Mai) 112 Nr. 2.
- Mühlendarbel** (Schleswig-Holstein), Mühlendarbel-Lohbarkeiter Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 268 Nr. 2.
- Mühlhausen** i. Th. (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. zur Ableitung der Thomassquelle nach dem Poppertoder Fache (A. E. v. 29. April) 111 Nr. 5.
- Münden** (Hannover), Eisenbahn Münden-Umschlagsstelle an der Weser, f. Eisenbahnen Nr. 38.
- Münsterberg** (Schlesien), f. Chausseen Nr. 18.
- Münstermaifeld** (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft, »Kalt-Münstermaifeld« zu Kalt im Kreise Mayen (Stat. v. 15. Juni) 275 Nr. 1.
- Münstedt** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Nassau** (Schlesien), f. Chausseen Nr. 19.
- Nassau** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 10. Nov., 28. Nov.) 20, 278, 284.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Anl.) 9.
- Nassfeld** (Schlesien), f. Chausseen Nr. 14.
- Nastätten** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 22. Juli 19, 171).
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Anl.) 15.
- Nahmendorf** (Pommern), f. Chausseen Nr. 9.
- Nanen** (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Justizratstreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (B. v. 7. Nov.) 281.
- Neindorf** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Neindorf** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Neisse** (Alsl), Verbesserung der Vorstut in der Laufsturzreihe innerhalb der Provinz Brandenburg (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergeschehen im Gebiete derselben (G. v. 4. Aug.) 197.
- Nemonien** (Ostpreußen), Deichverband Nemonien-Nord, Kreis Rabiau (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 1.
Deichverband Nemonien-Südost (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 2.
Nemonien-Deichverband zu Lankau im Kreise Rabiau (Stat. v. 6. Juni) 243 Nr. 1.
- Nest** (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung des Januskle-Tiefs zu Nest im Kreise Köslin (Stat. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 6.
- Nettingen-Helmerien** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Neubrück** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.
Ausschaltung der Landgemeinde Neubrück aus dem preußischen Schulverbande Didderte (Staatsvertr. v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Eif. v. 23. April, Verl. v. 30. April) 44.
- Neudorf** (Schlesien), f. Chausseen Nr. 14, 16.
- Neuhans** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk des Kreises Uslar (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 15) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Neuhans** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 15) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.

N.

- Namslau** (Schlesien), f. Chausseen Nr. 19.
- Nassau** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 10. Nov., 28. Nov.) 20, 278, 284.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verl. v. 18. Jan. Anl.) 9.

- Neumagen** (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 18. Jan. Anl.) 17.
- Neu-Ruppin** (Brandenburg), Eisenbahn Kreuzen-Neu-Ruppin-Wittstock, s. Eisenbahnen Nr. 32.
- Neu-Wallmoden** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 10, 11) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Neu-Weichensee** (Brandenburg), Amtsgericht, Justizratteien des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.
- Niederende** (Hannover), Rinerhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgenland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 9.
- Niederlahnstein** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Abschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 15. Sept.) 252.
Erfolge Anlegung des Grundbuchs (Ver. v. 18. Jan. Anl.) 15.
- Nikolai** (Schlesien), s. Chausseen Nr. 20.
- Nordassel** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Nutzungen**, Schuh der Nutzungen benachbarter Grundstücke bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 15) 228.
- O.**
- Oberbrügge** (Westfalen), Eisenbahn (Brügge) Oberbrügge-Wippersäth und -Rodenwald, s. Eisenbahnen Nr. 6.
- Oberhausen** (Rheinprovinz), weitere Beteiligung des Staates (Eisenbahnverwaltung) an dem Unternehmen des Oberhausener Wasserwerkes (G. v. 25. Juni § 10 V 2) 118.
- Oberhütte** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Oberlandesgerichte**, Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudelsstadt, Neuh älterer Linie und Neuh jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.
- Oberlandeskulturgericht**, Änderung der Vorschriften über die Zuständigkeit in dem Konsolidationsverfahren in Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 5, 14) 192.
- Oberpräsident**, Befugnis bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Polen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Görlitz (G. v. 10. Aug. Art. I § 13 b) 228.
Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche durch den Oberpräsidenten (V. v. 4. Jan. Art. II) 1.
- Befugnisse in betreff der Jahresbeiträge zu den Kirchengremmern, anderweitige Fassung des § 49 des Gesetzes vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.
- Der Oberpräsident kann die nächsten Vorschriften in betreff der Verbindung von Wild im Wege der Polizeiverordnung erlassen (G. v. 14. Juli § 9) 162.
- Der Oberpräsident führt die Ansicht über die Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emshergebiete (G. v. 14. Juli § 20) 180.
- Zuständigkeit bei Ausführung des Gesetzes, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 4, 5, 9, 14, 24—26, 28, 29, 32, 34, 36) 197.
- Oberschlesische Dampfstraßenbahn**, G. m. b. H., zu Breslau, s. Eisenbahnen Nr. 39.
- Oberschlesische Schmalspurbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 40.
- Oberverwaltungsgericht**, Klage bei demselben gegen die Versorgung der Aufsichtsbehörde über Leistungen und Ausgaben der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emshergebiete (G. v. 14. Juli § 21) 180.
- Ohlsdorf** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Oder** (Fluß), Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder (G. v. 4. Aug.) 185.
Abfindung der Deichverbaute des Ober- und Niederoderbruchs für die staatsseitige Übernahme des Vorflutkanals Hohenstaufen-Stürtow-Schwedt (G. v. 4. Aug. § 2) 185.
- Oberdurchsicht bei Tzigerow, s. Staatsbauverwaltung.

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verwaltungskommissionen für die Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 16) 179.

Olsberg a. W. (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Olsburg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Österreich-Ungarn, Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Rathenow und Pilsitz nach Panowitz (v. 9. Jan.) 259.

Öffiziere, anderweitige Vorschriften über die Zugelangtheit zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273. — Aufhebung der §§ 34 bis 37 der Militär-Archenordnung vom 12. Februar 1832 (dav. § 4) 274.

Öhlerode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Öhrum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oder (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Oder- usw. Gebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oldendorf (Hessen-Nassau), s. Hessisch-Oldendorf.

Oldenrode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oldestoe (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Elmshorn-Oldestoe, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Oppeln (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Oppeln zur Ausführung der Kanalisation der Stadt (A. G. v. 25. Jan.) 34 Nr. 4.

Oppenhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oranienburg (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Infrastrukturen des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Ortshausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Geley-Zamml. 1904.

Ortspolizeibehörde, Zuständigkeit derselben in Städtekreisen bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Pojer, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 13 ff., Art. III §§ 17, 17a, 18) 227.

Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 22, 27, 35) 202.

s. auch Polizeibehörden.

Ortsstatute über die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 212.

Ortsstatute über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

Österholz (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke des Kreises Syke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Östflutter (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Östpreußen (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Besondere Vorschrift für die Provinz Ostpreußen (dav. Art. I § 13) 228.

Aufhebung des § 24 Titel XIV der Forstdordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1773 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Hessenhische Landschaft, s. Landschaften Nr. 1. Landeskulturstiftung für Ostpreußen, s. Landeskulturstiftungenbanken.

Öttern gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Overath (Rheinprovinz), Eisenbahn Overath-Kall, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Owischlag (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Etzenförder-Owischlag, s. Eisenbahnen Nr. 13.

P.

Paderborn (Westfalen), Eisenbahn Paderborn-Nord-Lippstädte, s. Eisenbahnen Nr. 42.

Panewitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 11, 12.

Panlow (Brandenburg), Amtsgericht, Infrastrukturen des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Parochialverbände, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (G. v. 4. Jan.) 1.

Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenerdnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli) 146. — (R. G. v. 4. Juli) 147.

Peine (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Pension, Pensionanspruch der Kreisärzte (G. v. 24. Juli § 7) 170. — Pension der nicht zur weiteren Verwendung gelangenden Kreisärzte (Baf. § 8) 170. s. Ruhestand.

Perleberg (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Petrowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

Pinnow (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Pleine (Ostpreußen), Pleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Pleine im Kreise Tilsit (Stat. v. 13. Jan.) 26 Nr. 2.

Podevils (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Podlesie (Schlesien), s. Chausseen Nr. 20, 21.

Pöhlitz (Sachsen), Grammata-Pöhlitzer Deichverband (Stat. Nachr. v. 10. Febr.) 30 Nr. 5.

Polizeibehörden, Beschluss zum Erlass von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

s. auch **Polizeipräsident**, **Ortspolizeibehörden**.

Polizeipräsident, Festsetzung der von Privatpersonen oder Gemeinden zu zahlenden Entschädigungen für amtliche Verrichtungen des Kreisärzte durch den Polizeipräsidium in Berlin (G. v. 24. Juli § 2) 169.

Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche durch den Polizeipräsidium in Berlin (G. v. 4. Jan. Art. III) 2.

Ausübung von Rechten des Staates gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtkreisverbandes durch den Polizeipräsidium in Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten oder der Regierung in Potsdam (G. v. 20. Juli) 190.

Polizeiverordnungen, Erlass solcher zur Verhütung von Schwefelgasfahnen in der Provinz Brandenburg und im Havellandeste der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 25, 27) 203.

Regelung der Art der Ausübung des Tobuenstiegs durch Polizeiverordnung (G. v. 14. Juli § 4) 160. — Dageg. der nächsten Vorschriften über die Verwendung von Wild (Baf. § 9) 162.

Polizeiverordnungen (Fortf.)

Beschluss der Polizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

Polzin (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Pommern (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Pommern usw. (G. v. 10. Aug.) 227.

Beitrag der Provinz zu den Kosten der Verbesserung der Vorstadt in der unteren Oder (G. v. 4. Aug. § 2) 183.

Neue Pommersche Landschaft, landschaftliche Baust., s. Landschaften Nr. 3.

Pommerzig (Brandenburg), Pommerzig-Blumberger Deichverband (Stat. v. 1. Juni) 136 Nr. 3.

Poppelsdorf (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Penn (G. v. 1. Juni) 74.

Posen, Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug.) 241.

Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Posen usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Sonderbare Vorschrift für die Provinz Posen (Baf. Art. I § 13b) 228.

Errichtung einer besonderen Kommission für die Ausschließung und Verbettung des Geländes der inneren Ummauerung der Stadt Posen (G. v. 9. März) 35.

Pregelawalde (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Pregelawalde im Kreis Wehlau (Stat. v. 30. Sept. 03) 2 Nr. 2.

Preiswitz (Schlesien), Eisenbahn Sosnica-Preiswitz-Egersfeld, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Preußische Staatsbank, Königliche Seehandlung, s. unter **Seehandlung**.

Preußische Central-Genossenschaftskasse, Feststellung des Platz derselben für das Jahr 1904 (G. v. 21. Mai § 2) 46.

Prickenort, Deichverband »Deichbau Prickenorts im Kreis Cleve (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 2.

Provinziallandtag-Abgeordnete, Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug.) 241.

Provinzialrat, Zuständigkeiten in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 18, Art. III § 17) 231.

Prozesse der Genossenschaft zur Regelung der Vorstut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 2) 175.
s. auch **Rechtsweg**.

Prüm (Rheinprovinz), Amtsgericht, Abschlußstrafe für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 11. Juni) 109.

Prust (Westpreußen), Eisenbahn Prust (Kreis Tuchel)-Crone a. Br., s. Eisenbahnen Nr. 53.

D.

Quaddendorf (Westpreußen), Kleinbahn Quaddendorf-Semlich, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Quedlinburg (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Quedlinburg zur Anlegung eines kommunalen Begräbnisplatzes (A. G. v. 23. Sept.) 285 Nr. 3.

Quisbernow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

R.

Radflüsse (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft derselbst im Kreise Königsberg (Stat. v. 23. Dec. 03) 22 Nr. 9.

Radevormwald (Rheinprovinz), Eisenbahn (Brücke) Oberbrücke-Radevormwald, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Rammie, Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Rammie zu Haleschostel im Kreise Harburg (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.

Rammie-Wiesengenossenschaft zu Vierden im Kreise Seesen (Stat. v. 14. Juli) 254 Nr. 8.

Rang und Amtsdirekt, Rangverhältnis des Vorsitzenden der Vergnügungsanstalten in Gabrie (A. G. v. 20. Mai) 69.

Starfin, Pommern, s. Chausseen Nr. 7.

Nasen-Wiesen, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Nasen-Wiesen usw. zu Schwargia im Kreise Schlesien (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.

Nassenburg (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 2.

Naumburg (Westfalen), Eisenbahn (Endtebrück) Naumburg-Betleburg-Alledorf bei Battenberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Nebhäùhner, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Rechtsweg, Zulässigkeit desselben in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havellandgebiet der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 20, 22) 199.

s. auch **Prozesse**.

Necklinghausen (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Medel (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Niederhöchstädt (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Dippnow-Niederhöchstädt im Kreise Dt. Crone (Stat. v. 15. Juni) 243 Nr. 2.

Negenwalde (Pommern), Eisenbahn Negenwalde-Wietstock, s. Eisenbahnen Nr. 43.

Negierungen, anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Negierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg (G. v. 30. Juni) 151.

Ausübung von Rechten des Staates gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtynodalverbandes an Stelle der Negierung zu Potsdam durch den Polizeipräsidium in Berlin (G. v. 20. Juli) 190.

Negierungspräsident, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber dem Gesamtverbanden in der katholischen Kirche durch denselben (V. d. 4. Jan. Art. III) 2.

Ausübung der Rechte des Staates gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtynodalverbandes an Stelle des Negierungspräsidenten in Potsdam durch den Polizeipräsidium in Berlin (V. d. 20. Juli) 190.

Befreiung bei Gründung neuer Aufstellungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien und den Negierungsbereichen Frankfurt, Stettin und Görlitz (G. v. 10. Aug. Art. I § 13) 228.

Der Negierungspräsident kann die Art der Ausübung des Dohnenstiegs im Wege der Polizeivorordnung regeln (G. v. 14. Juli § 4) 161. — desgl. die näheren Vorschriften in betreff der Verjagung von Wild erlassen (G. § 9) 162. — kann die Verjagung von lebendem Wild während der Schonzeiten gestatten (G. § 6) 161.

Herausziehung der Entschädigungen der Kreisfürstürze für einzelne amtliche Verrichtungen sowie der Entschädigungen und Gebühren anderer beauftragter Tierärzte durch den Negierungspräsidenten (G. v. 24. Juli §§ 2, 6) 169.

Rehwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Reich (Deutschland), Chausseegeldfreiheit der dem Deutschen Reich gehörigen oder für dessen Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. G. v. 6. Juni) 139.

Reichen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 19.

Reichs-Marineverwaltung, Verleihung des Eignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur weiteren Ausdehnung der Werftanlagen zu Kiel in der Gemarkung Wellingdorf im Landkreis Kiel (A. v. 15. April) 103 Nr. 7.

Reichs- (Militär-) Fiskus, Verleihung des Eignungsrechts an denselben behufs Beschaffung eines Exerzierplatzes für den Standort Fulda (A. v. 3. Dez.) 21 Nr. 5.

Reicher, grame, gehörten nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1 b) 159.

Reisefosten (Reisentreibgungen, Reisezulagen), anderweite Fassung des § 5 der Verordnung, betr. die Taggelder und Reisefosten für die Landesgarde, vom 1. April 1874 (G. v. 29. Febr.) 27.

Reisefosten und Taggelder der Kreisräte bei amtlichen Besichtigungen (G. v. 24. Juli §§ 4, 5) 161.

Nekurs gegen Entscheidungen in dem Konfusionsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. § 5) 192.

s. auch Beschwerden.

Rendsburg (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Rendsburg-Husum, s. Eisenbahnen Nr. 44.

Rennerod (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Besl. v. 26. Jan., 1. Febr., 6. Juli, 28. Nov., 14. Dez.) 19, 20, 149, 284, 288.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Besl. v. 18. Jan. Ant.) 9.

Rentengüter, Verschärfen in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen durch Rentengutbildung in den Provinzen Ostpreußen, Weißrussien, Brandenburg, Pommern, West-, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Ant. III) 232.

Neppen (Brandenburg), Amtsgericht, Änderung des Bezirks (G. v. 4. Aug.) 189.

Repräsentant, Bestellung eines solchen von mehreren Personen, welche die Aufführung oder Gewinnung von Edelsteinen (G. v. 6. Juni § 2) 106.

Nechin (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Neusen (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Neu- älterer Linie (Hünsteinum), Staatsvertrag mit Neu- älterer Linie usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Neu- jüngerer Linie (Hünsteinum), Staatsvertrag mit Neu- jüngerer Linie usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Rhade (Westfalen) s. Chausseen Nr. 25.

Rheinböllen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Rheinböllen III. daselbst im Kreise Simmern (Stat. v. 30. Juni) 285 Nr. 1.

Rheine r. d. E. (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft der Niederrheine daselbst im Kreise Steinfurt (Stat. v. 2. Dez. 03) 21 Nr. 4.

Rheinprovinz, Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli) 146. (R. G. v. 4. Juli) 147.

Rhene (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rieben (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Niechenberg (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Niechenberger Forst (Brunnswig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Gemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Nießeberg (Brunnswig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Nitterhude (Hannover), Nitterhuder Niedederder Teichverband im St. Jürgenland im Kreis Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 9.

Nittierode (Brunnswig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Nidorf (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Jurisdiktion des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Mössel (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 3.

Mosbach a. d. Sieg (Rheinprovinz), Lungenheilstätte daselbst, s. unter Elbu (Elber Heilstätteverein).

Mößberg (Schlesien), Kanalisation-Zweckverband Beuthen-Mößberg, s. Beuthen.

Nothe Erde (Rheinprovinz), dem Aachener Hüten-Altenverein zu Nothe Erde bei Aachen ist das Recht verliehen werden, der Gemeinde Jörif im Landkreis Aachen gehöriges Grundstück behufs Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen von Wegen durch Überführungen mittels Gleisanlagen, Leitungsröhren und Drahtseilbahnen sowie Unterführungen dauernd zu beschranken (A. G. v. 22. Febr.) 28 Nr. 6.

Rothehof (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesen Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rottorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rotwitz, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Rudolstadt (Schwarzburg-Rudolstadt), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247.

Rüdesheim (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 10. Nov.) 25, 278.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 16.

Rühle (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rüper (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ruhestand, Vereinigung der nicht zur weiteren Verwendung gelangenden Kreisärzte in den Ruhestand (G. v. 24. Juli § 8) 170.
s. Verteilung.

Ruhrtort (Rheinprovinz), Erweiterung des Hafens in Ruhrtort (G. v. 10. Juli) 173.

Munkel (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 8. Juni, 22. Juli) 25, 107, 171.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 10.

Z.

Saalfeld (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Sachsen (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Sachsen usw. (G. v. 10. Aug.) 227.

Beitrag der Provinz zu den Kosten der Verbesserung der Verlust- und Schiffsabfahrtsverhältnisse in der unteren Havel (G. v. 4. Aug. § 3) 186. — Maßnahmen zur Verbesserung von Hochwassergefährten im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug.) 197. Landschaft der Provinz, s. Landschaften Nr. 5.

Sachsen-Altenburg (Herzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Altenburg usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachsen-Coburg und Gotha (Herzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Coburg und Gotha usw. über das Landgericht in Meiningen (v. 27. Nov. 03) 245. — desgl. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachsen-Meiningen (Herzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen usw. über das Landgericht in Meiningen (v. 27. Nov. 03) 245. — desgl. über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247. — desgl. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachsen-Weimar-Eisenach (Großherzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachverständige, Gebühren der Kreisärzte als gerichtliche Sachverständige (G. v. 24. Juli § 3) 169.

Täger gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1b) 159.

Salzabbauergerechtigkeiten, Bestellung von Salzabbaugegerechtigkeiten in der Provinz Hannover (G. v. 4. Aug.) 235.

s. auch Kali-, Steinsalz.

Salzderhelden (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Salzungen (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Salzungen-Vacha, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Sandamp (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Sandom (Brandenburg), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtteil Geltbus (G. v. 10. Juli) 153.

Sankt Goarshausen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 7. März, 22. Juli, 28. Okt.) 19, 25, 171, 275. Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 13.

St. Johann (Rheinprovinz), anderweitige Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkes St. Johann-Saarbrücken (A. G. v. 7. März) 28.

Schapen (Hannover), Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardelniederung derselbst im Kreise Lingen (Stat. v. 24. Juli 02) 288 Nr. 1.

Schahauweisungen, Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von Schahauweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M. zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatsklasse (G. v. 21. Mai § 3) 46.

Ermächtigung zur vorübergehenden Ausgabe von Schahauweisungen an Stelle von Staatschuldverschreibungen, s. unter Staatsanleihen.

Schauigfluss, Meliorationsverband im Kreise Drittsburg (Stat. Nachr. v. 31. Juli) 268 Nr. 3.

Schillehren (Ostpreußen), Entwölfungsgenossenschaft derselbst im Kreise Ragnit (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 5.

Schimmelwald (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schinz (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Schirwindt (Ostpreußen), Melchisypse - Regulierungs- genossenschaft derselbst im Kreise Pillkallen (Stat. v. 17. Okt.) 288 Nr. 3.

Schlachthäuser, Einschränkung der Anwendung der Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu bewohnender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 (G. v. 23. Sept. § 1) 257.

Schlachtwisch, Ergänzung des § 5 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtwisch- und Fleischbeschaffungsgesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. v. 23. Sept.) 257.

Schlawe (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Schlesien (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Schlesien usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Bekannte Vorschrift für die Provinz Schlesien (Stat. Art. I § 13b) 228.

Beitrag der Provinz zu den Kosten der Verbesserung der Vorsatz in der Spree (G. v. 4. Aug. § 4) 187.

Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien (V. v. 16. Sept.) 251.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien zur Anlage der oberhalb Grüssau geplanten zwei Stauwehren (A. E. v. 16. Sept.) 276 Nr. 4.

Schlesische Landschaft, s. Landschaften Nr. 4.

Schleswig-Holstein (Provinz), Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinarvorschriften auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.

Schleswig (Schleswig-Holstein), Kreis, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Schlewecke (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schlieme (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schlingen, Aufstellen von solchen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten (G. v. 14. Juli §§ 4, 15) 160.

Schloppe (Westpreußen), Kleinbahn Schleppe-Denkendorf, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Schmalsfeld (Schleswig-Holstein), Schmalsfelder Aue-Wiesenmeliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg (Stat. Nachr. v. 29. April) 103 Nr. 10.

Schmedenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schneehähner gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Schnellwalde (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Schnepfen, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Schonzeiten, Wildschongesetz (v. 14. Juli) 159.

Schulverbände, Änderung oder Neuordnung der Schulverbündnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.

Ausstellung der im Herzogtum Braunschweig befindlichen Landgemeinde Neuenbrück aus dem preußischen Schulverbände Duderstadt (Staatsvertr. v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Errl. v. 23. April, Vel. v. 30. April) 44.

Schulvorstand, Besagnis bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.

Schunter (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Schunter- usw. Gebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schwäne, wilde, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

- Schwarza** (Sachsen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten, Rosen-Wiesen und Dürre-Wiesen zu Schwarza im Kreise Schleusingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.
- Schwarzburg-Rudolstadt** (Fürstentum), Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt usw. über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247. — dekgl. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.
- Schwarzwild** gehört zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.
- Schweidnitz** (Schlesien), Eisenbahn Schweidnitz-Charlottenbrunn, s. Eisenbahnen Nr. 47.
- Schwelm** (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schwelm zur Aulage eines Wasserwerkes und eines Elektrizitätswerkes befußt Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Wassermengen aus der Ennepe-Talsperre (A. G. v. 24. Febr.) 41 Nr. 2.
- Schwenkendorf** (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.
- Schweidau** (Posen), Schweidau-Deutsch-Wilke Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Pissa (Stat. Nachr. v. 3. April) 70 Nr. 2.
- Schbezgen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Seegraben**, Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung desselben im Kreise Villingen (Stat. v. 1. Okt.) 286 Nr. 6.
- Seehandlung**, Änderung der auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 beruhenden Firma »General-Direktion der Seehandlungsgesellschaft« in »Königliche Seehandlung« (Preußische Staatsbank) (G. v. 4. Aug. § 1) 238.
- Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung (G. v. 4. Aug.) 238.
- Seesen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Hörstgemarkung Seesen II (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 19) 224. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Schilde** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Senftenberg** (Brandenburg), Eisenbahnen: Senftenberg-Meuroweiche, s. Eisenbahnen Nr. 48; Senftenberg-Schönau, s. Nr. 49.
- Sicherheit**, Feststellung einer solchen bei Gründung neuer Anhöldungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 17, 17a, 17b, Art. III 17, 17a) 230.
- Tierrße** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Sillium** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Staigirige** (Ostpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirks (G. v. 4. Aug.) 189.
- Sohlde** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Tolling**, Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig im Tollingergrage (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Talquellen**, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1863 auf die Arbeiten zur Ausführung von Stein- und Kalifalz und von Salzquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135.
- Sonntage**, an Sonntagen darf Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau nicht erteilt werden (G. v. 8. Aug.) 242.
- Sontra** (Hessen-Nassau), Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrialschen daselbst im Kreise Niedenburg a. d. (Stat. v. 13. Jan.) 30 Nr. 4.
- Sosnowitz** (Schlesien), Eisenbahn Sosnowitz-Priesdorferfeld, s. Eisenbahnen Nr. 50.
- Spanbau** (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.
- Spieka-Neusfeld** (Hannover), Deichverbund des nördlichen Aufendeichs von Spieka-Neusfeld im Kreise Lehe (Stat. v. 4. Jan.) 30 Nr. 2.
- Spillefedwardt**, Deichverbund »Deichshar Spillefedwardt« im Kreise Rees (Stat. v. 24. Juli) 244 Nr. 8.
- Spree** (Fluß), Verbesserung der Vorflut in der Spree (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Gebiet der Spree in der Provinz Brandenburg (G. v. 4. Aug.) 197. — Aus-

Spree (Berl.)

dehnung des sächsischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien (G. v. 16. Sept.) 251.

Staat, Chausseegeldfreiheit der dem Preußischen Staate gehörigen oder für dessen Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. E. v. 6. Juni) 139.
s. auch **Fisfns.**

Staatsanleihe zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatsbeharrungsbeses sowie zur Überbrückung des Hauses von Kleinbaben (G. v. 25. Juni §§ 11 bis 13) 120.

Staatsanleihe zum Erwerbe von Privatbahnen (G. v. 25. Juni §§ 3 bis 9) 114.

Staatsanleihe zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern staatlicher Betriebe und von gering besoldeten Staatsbeamten (G. v. 15. Juni § 2) 115.

Staatsanleihe zur Erweiterung des Hafens in Ruhrtort (G. v. 10. Juli §§ 2, 3) 173.

Staatsanleihe zur Verbesserung der Vorstut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Peber (G. v. 4. Aug. § 8) 187.

Staatsanleihe zur Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung (G. v. 4. Aug.) 238.

Staatsbauverwaltung, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zur Gewinnung und ordnungsmäßigen Ausbildung eines Abgeltungsspaltes für Vogtgerichten zwischen dem fiskalischen Teile des Königspolder-Vorlandes und Walle, der Ems und dem Oderwesischen Deiche usw. (A. E. v. 25. März) 102 Nr. 1. — dersel. zur Herstellung eines Oderdurchstichs bei Tzierow in Kreise Esel (A. E. v. 3. April) 102 Nr. 3.

Staatsdeisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Staatshaushalt-Etat, Feststellung derselben für das Etatjahr 1904 (G. v. 21. Mai) 45. — Nachtrag zu demselben (G. v. 15. Juni) 143.

Staatsminister, Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelland der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 4, 8, 15, 25, 28) 197.

Staatsmittel, Beitrag zu den Kosten der Verbesserung der Vorstut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Peber (G. v. 4. Aug.) 185.

Staats Schulbuch, Änderung der §§ 4, 7, 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 über dasselbe (G. v. 24. Juli) 167.

Stadtverordnetenversammlung wählt das vom Mitglied des Konsolidationsvorstandes im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. § 2) 191.

Städte, Festlegung der Zahl der Deputierten der Städte zu den Kreistagen in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug. § 2) 241.

Standemir (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Statut für die Genossenschaft zur Regelung der Vor- und zur Abwasserreinigung im Emsergebiete (G. v. 14. Juli §§ 3 ff.) 175.

Stavelot (Belgien), Eisenbahn Malmedy-Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Stawa-Wiesen-Erhaltungsgenossenschaft zu Sullenich im Kreise Garathaus (Stat. v. 16. Sept.) 285 Nr. 2.

Stederdorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenzen in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 9) § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Steegen (Westfalen), Kleinbahn Steegen-Fischerbachtal s. Eisenbahnen Nr. 55.

Steinlah (Hannover), Regulierung der Landesgrenzen in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 9) § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Steinsalz, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalißalz und von Solanellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135. — Feststellung des Rechtes auf Gewinnung von Stein- und Kalißalz derselbst als selbstständig Gerechtigkeit (G. v. 4. Aug.) 235.

Stellau (Schleswig-Holstein), Stellauer Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 15. Febr.) 38 Nr. 4.

Stempelfreiheit der die Begründung der Genossenschaft zur Regelung der Vorstut und zur Abwasserreinigung im Emsergebiete betreffenden Verhandlungen (G. v. 14. Juli § 26) 181. — dersel. der Verhandlungen und Geschäfte zwecks Ausbaus von Küllerau in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 38) 206.

Ziettin (Pommern), besondere Vorschrift im betreff der Gründung neuer Ansiedlungen im Regierungsbezirk Ziettin (G. v. 10. Aug. Art. I § 13) 228.

Ziege (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenzen in dieser Ackerbaugebiet (Staatsvertr. v. 18. Nov. 9) § 21) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Eisenbahn Ziege-Gisfelder Thalmühle, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Zörche gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1 b) 159.

E.

Straelen (Rheinprovinz), Eisenbahn Greifswald-Straelen, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Strafbestimmungen gegen das Spiel in außerpreußischen Potten (G. v. 29. Aug.) 255.

Strafbestimmungen in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Oberschlesien, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen ohne Ansiedlungsgenehmigung (G. v. 10. Aug. Art. 1 § 20) 231.

Strafbestimmungen in betreff der Übertretungen von Vorschriften des Wildschutzes (G. v. 14. Juli §§ 13, 15 bis 18) 162.

Strafbestimmungen für Zuwidderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 242.

Strasburg (Westpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirks (G. v. 4. Aug.) 189.

Strausberg (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.

Striegau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Strombauten, Anwendung des Gesetzes, betr. die Erfüllnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Ufern bei öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 bis zu 31. Mai 1884

bei Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefährden in der Provinz Brandenburg und im Havellandgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 10) 198.

s. Wasserbauten.

Stutthof (Westpreußen), Kleinbahn Gottschalkow-E-Stutthof, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, s. Eisenbahnen Nr. 51.

Süderbrarup (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Süderbrarup-Kappeln, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Sullenshain (Westpreußen), Stava-Wiesen-Entwässerungs-gesellschaft dafelbst im Kreise Barthaus (Stat. v. 16. Sept.) 285 Nr. 2.

Sumpfvögel, Vorschriften über die Jagdbarkeit und die Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Synoden, Mitwirkung der Provinzialsynodalvereinände bei der Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der residierenden Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (R. G. v. 4. Juli §§ 4, 5) 148.

Tätzelschuhn (Ostpreußen), Eisenbahn Gumbinnen-Tätzelschuhn, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Geleh-Sammel. 1904.

Tagegelder (Diäten), andererweite Fassung des § 5 der Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisestoffen für die Landgendarmerie, vom 1. April 1874 (V. v. 29. Febr. Art. 27).

Tagegelder und Reisestoffen der Kreistierärzte bei amtlichen Berichtigungen (G. v. 24. Juli §§ 4, 5) 169.

Tappenbeck (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Tarnowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Tarnowitz (Posen), Entwicklungsgenossenschaft dafelbst im Kreise Stettin (Stat. v. 1. Juni) 152 Nr. 1.

Tauben, wilde, gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Taucher gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Tatwe (Ostpreußen), Deichverbund Tatwe im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 4.

Teichau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Teichhütte (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Terespol (Westpreußen), Eisenbahn Brandenburg-Terespol, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Thedinghausen (braunschweigischer Amtsbezirk), Regulierung der Landesgrenze in demselben (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Thorn (Westpreußen), Amtsgericht, Änderung des Viehtes (G. v. 4. Aug.) 189.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Thormer Holzhausen-Aktiengesellschaft zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhauses bei Thorn (A. G. v. 21. Nov.) 289 Nr. 10.

Tidische (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Tierärzte, Entschädigungen und Gebühren der zu amtlichen Berichtigungen herangezogenen Tierärzte (G. v. 24. Juli § 6) 170.

s. Kreistierärzte.

Tostlund (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Usterup-Tostlund, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Topper (Brandenburg), Eisenbahn Topper-Meseris, s. Eisenbahnen Nr. 52.

Trappen, Jagdbarkeit und Schenzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

f

Trebbin (Brandenburg), Umtagsgerichtsbezirk, Instruktivtext des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 7. Nov.) 281.

Trendel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Trichterwerke bei Arbeiten zur Auffüllung von Stein- und KaliSalz und von Solquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 2) 135.

Troppau (Österreich), Eisenbahn Bauertwitz-Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Tirscheidt (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Tützau (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

II.

Ufseigentümer, Anwendung des Gesetzes, betr. die Beschränkungen der Strombaubewilligung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Gewässern, vom 20. August 1883 bei Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in den Provinzen Brandenburg und im Savelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 10) 198.

Unschädlichkeitserklärungen, Vorschriften über die Erteilung solcher bei Salzabbaugegenstaltungen in der Provinz Hannover (G. v. 4. Aug. §§ 6, 7) 236.

Urkunden, Aussertzung und Vollziehung der Urkunden der Parochialverbände im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnungen für Westfalen und die Rheinprovinz (R. G. v. 4. Juli § 3) 148.

Urführungsschein bei Versendung von Wild (G. v. 11. Juli § 9) 162.

Uissen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 5. Mai, 18. Aug., 15. Sept., 14. Dez.) 25, 39, 239, 252, 288. Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 16.

Ustrup (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Ustrup-Tostlund, s. Eisenbahnen Nr. 27.

B.

Vacha (Sachsen-Weimar), Eisenbahn Salzungen-Vacha, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Vandsburg (Westpreußen), Eisenbahn Vandsburg-Terespol, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Vardeilen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Varriegow (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Veltenhof (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des dem Grundbesitzer durch die Befragung der Ansiedlungsgenossenschaft auf Einspruch des Bergvermögensbesitzers angefügten Schadens in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 19) 231.

Vermögensrechte, Zwangsvollstreckung in solche im Verwaltungszwangsvorfahren, Ergänzung des § 50 der Verordnung vom 15. November 1899 (G. v. 18. März Art. I) 36, Verwaltungszstreitverfahren in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 18, Art. III § 18) 231.

Verwaltungszwangsvorfahren, Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. v. 18. März) 36.

Beitreibung der Gebühren für Eintragungen usw. in das Staatschuldbuch im Verwaltungszwangsvorfahren (G. v. 24. Juli Art. I) 167.

Desgl. der Beiträge zu den Kreisbeiträgen zu zahlenden Entschädigungen (G. v. 24. Juli § 2) 169.

Desgl. der Beiträge zu den Kreisbeiträgen, anderweitige Fassung des § 49 des Gesetzes vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Desgl. der Beiträge für die Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Embsgebiet (G. v. 14. Juli §§ 12, 19) 178.

Desgl. der Nebenkosten usw. des Konkurrenzverfahrens im Regierungsbereiche Wiesbaden (G. v. 4. Aug. § 15) 195.

Vienenburg (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wierden (Hannover), Rammenweier-Genossenschaft derselbst im Kreise Jever (Stat. v. 14. Juli) 254 Art. 8.

Willnow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

- Vöhl** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußkrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Juni) 109.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 7.
- Völkerhausen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Vogelbeck** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 17) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Bohrenberg** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Völkerheim** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Volkmarsdorf** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Vollstreckungsbeamte**, der Kommissar in dem Konkordationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden kam zur Durchführung von Zwangsmitteln sich der Vollstreckungsbeamten der ordentlichen Verwaltungsbüroden bedienen (G. v. 4. Aug. § 13) 195.
- Vollstreckungsbehörde** im Verwaltungswangswangsvorfahren wegen Beirteilung von Geldbeträgen, Ergänzung des § 50 der Verordnung vom 15. November 1899 (G. v. 18. März) 36.
- Vollstreckungsbehörde in dem Verwaltungswangswangsvorfahren wegen Beirteilung der von Privatpersonen oder Gemeinden für amtliche Verrichtungen der Kreisärztes zu zahlenden Entschädigungen (G. v. 24. Juli § 2) 169.
- W.**
- Wachtellönige**, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.
- Wachteln**, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.
- Wagum** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wahlen** zum Hause der Abgeordneten, Änderung des 5. und 4. Wahlbezirks des Regierungsbezirkes Breslau (G. v. 20. Mai) 71.
- Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug.) 241.
- Walle** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk des Kreises Gifhorn (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wallmoden** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußkrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 31. März, 5. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 22. Juli, 15. Sept., 28. Nov.) 20, 31, 39, 107, 149, 171, 252, 281.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 12.
- Wandowith** (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.
- Wanzleben** (Sachsen), Amtsgericht, Änderung der Vorschriften (G. v. 4. Aug.) 189.
- Warmenau** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Warschau** (Rückland), Eisenbahn Breslau-Warschau, s. Eisenbahnen Nr. 5.
- Wartegeld**, Aufhebung des Art. VI der Verordnung v. 23. September 1867, enthaltend besondere Vorschriften über die Beirteilung der Beamten in den neu erworbenen Landesteilen in den einheitlichen Ruhstand mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegelds (G. v. 14. Nov.) 283.
s. Ruhestand.
- Wartensleben** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Warzen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wasserberatung**, Veranlagung usw. der Beiträge zur Gemeinschaft für die Regelung der Vorflut und die Abwasserreinigung im Einzugsgebiet (G. v. 14. Juli §§ 5 bis 19) 177.
s. Strombauten.
- Wassergenossenschaften**, Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Einzugsgebiet (G. v. 14. Juli) 175.
- Öffentliche Wassergenossenschaften sind von der Leistung einer Entschädigung für die Kosten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen bereit (G. v. 4. Aug. § 33) 205.
- Die einzelnen Wassergenossenschaften, s. unter Meliorationen.
- Wasservögel**, Vorschriften über die Jagdbarkeit und die Schenzen derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

- Wechselproteste**, Bestimmungen über die Wechselprotesten (G. v. 1. Juni) 73.
- Wege**, Beschaffung eines offenen fahrbaren Weges bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 14) 228.
s. auch Chausseen.
- Wehen** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. Mai, 28. Okt., 14. Dez.) 39, 275, 288.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 16.
- Weilburg** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 31. März, 8. Juni, 6. Juli, 10. Nov., 14. Dez.) 25, 31, 107, 149, 278, 288.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 10.
- Weildorf** (Hohenlohe), s. Chausseen Nr. 27.
- Wenden** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wendhausen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Horstgemarkung und dem Gemeindebezirk Wendhausen (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wengerohr** (Rheinprovinz), Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich-Dahn, s. Eisenbahnen Nr. 34.
- Wense** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk des Kreises Peine (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wernerndorf** (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.
- Weser**, Eisenbahn Münden-Umschlagstelle an der Weser, s. Eisenbahnen Nr. 38.
- Westerlinde** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Westfalen** (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Westfalen usw. (G. v. 10. Aug.) 227.
Bildung von Parochialverbänden in Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli) 146. (R. G. v. 4. Juli) 147.
- Westpreußen** (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Besondere Vorschrift für die Provinz Westpreußen (dab. Art. I § 13 b) 228.
- Westpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft** Berlin, s. Eisenbahnen Nr. 55.
- Westprignitz** (Kreis in Brandenburg), s. Chausse Nr. 5.
- Wetteborn** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 1 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Widerspruch** gegen die Erteilung von Unschädlichkeitserlaubniß bei Salzabbangerechtigkeiten in der Provinz Hannover (G. v. 4. Aug. § 7) 236.
s. auch Beschwerde, Einspruch.
- Wiemelhausen** (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtteil Bochum (G. v. 1. Juni) 87.
- Wiershausen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wiesbaden** (Hessen-Nassau), Änderung von Vorschriften über das Konkordationsverfahren und die Verichtigung des Grundbuchs während bestehenden im Regierungsbereiche Wiesbaden (G. v. 4. Aug.) 191.
Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 8. Juni, 18. Aug., 28. Nov.) 107, 239, 284.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan. Anl.) 16.
Straßenbahn Wiesbaden-Mainz, s. Eisenbahnen Nr. 51.
- Wiegengenossenschaften**, s. Meliorationen.
- Wietstock** (Pommern), Eisenbahn Regenwalde-Wietstock, s. Eisenbahnen Nr. 43.
- Wild**, Wildschutzgesetz (v. 14. Juli) 159. — Veränderung und Verwendung von Wild (dab. §§ 6 bis 10) 161.
- Wildnack** (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.
- Windhausen** (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Winseldorf** (Schleswig-Holstein), Lohbarfel-Winselborster Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 275 Nr. 2.
- Wipperfürth** (Rheinprovinz), Eisenbahn (Brügge) Oberbrügge-Wipperfürth, s. Eisenbahnen Nr. 6.
- Wipshausen** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.
- Wipstein** (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wittenberg (Sachsen), Wittenberger Deichverband (Stat. Nachr. v. 31. Juli) 234 Nr. 11.
Wittenberge (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 5.
Wittgenstein (Kreis in Westfalen), f. Chausseen Nr. 26.
Wittlich (Rheinprovinz) Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich-Doun, s. Eisenbahnen Nr. 54.
Wittstock (Brandenburg), Eisenbahn Kremmen-Neuruppin-Wittstock, s. Eisenbahnen Nr. 32.
Wighausen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Aulegung des Grundbuchs (Besl. v. 18. Jan. Anl.) 6.
Wohnung, Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsbefähigungen von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (G. v. 15. Juni) 145.
Wohnungsgeldzuschüsse, Infrastruktur einer anderen kleinen Klasseinteilung für die Gewöhnung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G. v. 19. Dez.) 287.
Wojechowo (Posen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Jarotschin (Stat. v. 8. Dez. 03) 21 Nr. 6.
Woltwiesche (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 6, 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
Würden (Hannover), Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgenland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 8.
Wunstorf (Hannover), Eisenbahn Lehrte-Wunstorf, s. Eisenbahnen Nr. 34.
Wusterwitz (Pommern), f. Chausseen Nr. 8.

3.

Zabrze (Schlesien), Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luisa daselbst (A. G. v. 20. Mai) 69.
Barzhitsche (Schlesien), f. Chausseen Nr. 20.

Zauch-Belzig (Kreis in Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.
Beditz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft II daselbst im Kreise Oppeln (Stat. v. 1. Okt.) 279 Nr. 6.
Bella (Sachsen), Drainagegenossenschaft Bella im Landkreis Mühlhausen (Stat. v. 24. Okt.) 289 Nr. 5.
Bellersfeld-Först (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 20) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.
Zielitzig (Brandenburg), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.
Zippnow (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Niedrich im Kreise Dt. Erone (Stat. v. 15. Juni) 243 Nr. 2.
Gobten (Schlesien), f. Chausseen Nr. 15.
Zollhaus (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirk (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.
Gosse (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Instruktoren des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.
Zschiplau (Brandenburg), Eisenbahnen: Neuroideiche-Zschiplau, s. Eisenbahnen Nr. 37.
Senftenberg-Zschiplau, s. Nr. 49.
Zwangsmittel, Anwendung des polizeilichen Zwangsvorhabens in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 14, 20) 226.
 Abdrohung, Festsetzung usw. von solchen durch den Kommissar in dem Konkordationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 13, 14) 195.
 s. auch Haftstrafe.

Zwistmühle (Westfalen), f. Chausseen Nr. 26.
Zymna (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Buches im Kreise Johannisburg (Stat. v. 27. Juli) 267 Nr. 1.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. I.

Inhalt: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden etc., S. 2.

(Nr. 10487.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
verordnen in Aussführung des § 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, betreffend
die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (Gesetz-Samml.
S. 179) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung der Anordnung der bischöflichen Behörde über die Bildung eines Gesamtverbandes und den Anschluß einer Kirchengemeinde an einen bestehenden Verband sowie bei der Feststellung der dem Gesamtverband zu übertragenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
2. bei der Genehmigung der von der bischöflichen Behörde über die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses festzusehenden Regulative (§ 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staates durch Artikel 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 13) übertragen ist.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen (§ 6 Nr. 5, § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1903), sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfs-

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10487.)

1

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1904.

fonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt;

2. bei der Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903). Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

In den übrigen Fällen der §§ 6 und 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 werden die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tippiz. Stuht.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Pobbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorchrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 15. April 1903, betreffend die Entbindung der Greifelder Eisenbahngesellschaft von der ihr nach der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 obliegenden Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Greifreath nach Staelen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 52 S. 499, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
2. das am 30. September 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Pregelswalde im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 473, ausgegeben am 20. November 1903;

3. der Allerhöchste Erlass vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberschlesische Dampfstraßenbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Beuthen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Anschlussstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz-Rauden-Ratibor bis zur staatlichen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei Gleiwitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 395, ausgegeben am 11. Dezember 1903;
4. der Allerhöchste Erlass vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ustrup nach Toftlund in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 55 S. 516, ausgegeben am 12. Dezember 1903;
5. der Allerhöchste Erlass vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Altiengesellschaft Biemarck-Kalbe a. M.-Bechendorf-Dieddorf zu Kalbe im Kreise Salzwedel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bechendorf nach Dieddorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 51 S. 541, ausgegeben am 19. Dezember 1903;
6. das am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Jamundfee-Tiefs zu Nest im Kreise Cöslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 51 S. 283, ausgegeben am 17. Dezember 1903;
7. der am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lükenbach-Insel zu Insel im Kreise Altenau vom 10. März 1886 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 67 S. 343, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
8. der Allerhöchste Erlass vom 25. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung X 1 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 52 S. 514, ausgegeben am 24. Dezember 1903.
9. der Allerhöchste Erlass vom 30. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kalk nach Brück bei Merheim im Landkreise Mülheim a. Rh. im Anschluß an die Straßenbahn von Köln nach Kalk in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 52 S. 387, ausgegeben am 30. Dezember 1903.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, S. 2. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erklasse, Urtunden u., S. 10.

(Nr. 10488.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1904.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1903 auf Grund des Artikels 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke, Anlegungsbezirke und Bergwerke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für welche nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 17. Januar 1902 (Gesetz-Samml. S. 5) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1901 erfolgt ist, daß Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 18. Januar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Anlage.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Landgerichtsbezirk Altona.

In dem Amtsgerichtsbezirk Altona
der Gemeindebezirk Insel Helgoland,
Amtsblatt der Regierung zu Schleswig Nr. 7, ausgegeben am
14. Februar 1903.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Landgerichtsbezirk Göttingen.

In dem Amtsgerichtsbezirk Gieboldehausen
der Gemeindebezirk Seeburg,
Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim Nr. 48, ausgegeben am
27. November 1903.

Landgerichtsbezirk Hannover.

In dem Amtsgerichtsbezirk Hessisch-Oldendorf
der Gemeindebezirk Fischbeck,
Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 50, ausgegeben am
16. Dezember 1903.

III. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Landgerichtsbezirk Cassel.

In dem Amtsgerichtsbezirk Wizienhausen
der Gemeindebezirk Wizienhausen,
Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 27, ausgegeben am
1. Juli 1903.

Landgerichtsbezirk Marburg.

In den Amtsgerichtsbezirken
Battenberg
die Gemeindebezirke
Battenfeld,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 25, ausgegeben
am 18. Juni 1903;

Bromskirchen,

Nr. 24 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Juni 1903;
die vor dem 1. Oktober 1895 verliehenen Bergwerke des Amts-
gerichtsbezirkes Battenberg,

Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März 1903;

Biedenkopf

die Gemeindebezirke

Buchenau,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Oktober 1903;

Elmshausen,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar 1903;

Lixfeld,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember 1903;

die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirkes Biedenkopf,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;

Gladenbach

die Gemeindebezirke

Erdhausen,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Februar 1903;

Römershausen,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;

Weidenhausen,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 21. April 1903;

Wilsbach,

Nr. 32 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 6. August 1903;

Vöhl

der Gemeindebezirk Vöhl,

Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 51, ausgegeben am
16. Dezember 1903.

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

In den Amtsgerichtsbezirken

Frankfurt a. M.

der Anlegungsbezirk 27 der Stadt Frankfurt a. M.,

Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt
a. M. Nr. 9, ausgegeben am 28. Februar 1903;

Homburg v. d. H.

die Gemeindebezirke

Stierstadt,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 23, ausgegeben
am 4. Juni 1903;

Weißkirchen,

Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Dezember 1903.

Landgerichtsbezirk Limburg a. L.

In den Amtsgerichtsbezirken

Diez

die Gemeindebezirke

Aull,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 9, ausgegeben am
26. Februar 1903;

Eppenrod,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Oktober 1903;

Wasenbach,

Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juni 1903;

Dillenburg

die Gemeindebezirke

Allendorf,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Eibelshausen,

Nr. 17 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. April 1903;

Rittershausen,

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;

Weidelbach,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;

Hadamar

die Gemeindebezirke

Elz,

Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juni 1903;

Hadamar,

Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;

Waldmannshausen,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;

Herborn

die Gemeindebezirke

Amdorf,

Nr. 36 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. September 1903;

Heisterberg,

Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Februar 1903;

Ulfersdorf,

Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April 1903;

Waldanbach,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903;

Limburg

die Gemeindebezirke

Mühlens,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;

Rainheim,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Neesbach,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Ohren,

Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juni 1903;

Marienberg

die Gemeindebezirke

Büdingen,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Eichenstruth, Hintermühlen,

Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März 1903;

Enippe,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Stockum,

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;

Nassau

die Gemeindebezirke

Dienenthal,

Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;

Geisig,

Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April 1903;

Hömberg,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Februar 1903;

Misselberg,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;

Mennedorf

die Gemeindebezirke

Gemünden,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;

Halbs,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Hergenroth,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;

Stahlhofen,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Wengenroth,

Nr. 1 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Januar 1903;

Willmenrod,

Nr. 24 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Juni 1903;

Runkel

die Gemeindebezirke

Ennerich,

Nr. 35 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 27. August 1903;

Eichenau,

Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;

Hofen,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Schadeck,

Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Februar 1903;

Steeden,

Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Juni 1903;

Weilburg

die Gemeindebezirke

Ahausen,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. April 1903;

Aulenhausen,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Essershausen,

Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;

Freienfels,

Nr. 5 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Januar 1903;

Reichenborn,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;

Rohnstadt,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;

Selters,

Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903.

Landgerichtsbezirk Neuwied.

In den Amtsgerichtsbezirken

Hachenburg

die Gemeindebezirke

Ustert,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 36, ausgegeben
am 3. September 1903;

Dreisfelde, Stein-Wingert,

Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Juni 1903;

Gehlert,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;

Korb,

Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;

Limbach,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;

Marzhausen,

Nr. 42 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Oktober 1903;

Streithausen,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Höhr-Grenzenhausen

die Gemeindebezirke

Baumbach,

Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juni 1903;

Nauort,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;

Ransbach,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Montabaur

die Gemeindebezirke

Bannbergscheid,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;

Dernbach, Oberelbert,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Eschelbach,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember 1903;

Holler,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;

Horbach,

Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;

Hörressen,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;

Leuterod,

Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. November 1903;

Neubäusel,

Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April 1903;

Niederelbert,

Nr. 31 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. Juli 1903;

Untershausen,

Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;

Welschneudorf,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 19

Selters

die Gemeindebezirke

Marienhäusen,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli 19

Marienrachdorf,

Nr. 42 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Oktober 19

Maroth,

Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Februar 19

Seffenhausen,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. April 19

Steinen,

Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 19

Wallmerod

die Gemeindebezirke

Brandscheid, Rothenbach,

Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April 1903

Ewigshausen,

Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März 1903

Niederahr, Nomborn,

Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 1903;

Oberahr,

Nr. 42 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Oktober 1903;

Sainerholz,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar 1903;

Wallmerod,

Nr. 49 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. Dezember 1903;

Weidenhahn,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;

Weroth,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903.

Landgerichtsbezirk Wiesbaden.

In den Amtsgerichtsbezirken

Braubach

die Gemeindebezirke

Dachsenhausen,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 15, ausgegeben
am 9. April 1903;

Gillen,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903;

Frücht,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli 1903;

Hinterwald,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. April 1903;

Lyferhausen,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;

Camberg

die Gemeindebezirke

Hasselbach,

Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 1903;

Niederselters,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;

Oberselters,

Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;

Schweidershausen,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903;

Eltville

die Gemeindebezirke

Erbach,

Nr. 29 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. Juli 1903;

Niedernwalluf,

Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Dezember 1903;

Oberwalluf,

Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;

St. Goarshausen

die Gemeindebezirke

Auer,

Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;

Dahlheim,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;

Kestert,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;

Prath,

Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;

Reichenberg,

Nr. 32 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 6. August 1903;

Sauerthal,

Nr. 22 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Mai 1903;

Hochheim a. M.

die Gemeindebezirke

Dillenheim,

Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;

Diedenbergen,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Eddersheim,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Massenheim,

Nr. 53 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 31. Dezember 1903;

Höchst a. M.

die Gemeindebezirke

Griesheim a. M.,

Nr. 4 des selben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;
Lorsbach,

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;
Sassenheim,

Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Mai 1903;
Sulzbach,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember 1903;

Idstein

die Gemeindebezirke

Ehrenbach,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Engenhahn,

Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;
Eschenhahn,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903;
Kestelbach,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli 1903;
Niedernhausen,

Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903;
Steinfischbach,

Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;

Katzelnibogen

die Gemeindebezirke

Ergeshausen,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Herold,

Nr. 17 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. April 1903;
Katzelnibogen,

Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903;
Klingelbach,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli 1903;
Muderhausen,

Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;

Königstein i. L.

die Gemeindebezirke

Eppenhain,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;

Gölzenstein,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Mammolshain,

Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 1903;

Schönberg,

Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Februar 1903;

Langenschwalbach

die Gemeindebezirke

Algentroth,

Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juli 1903;

Michelbach,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Februar 1903;

Nieberglaibach,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;

Niedermeilingen,

Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Namischied,

Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;

Wiegelhain,

Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;

Nastätten

die Gemeindebezirke

Bettendorf,

Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März 1903;

Diethardt, Marienfels,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Hunzel,

Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Juli 1903;

Münchentroth,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;

Obertiefenbach,

Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903;

Pissigkofen,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;

Niederlahnstein

der Gemeindebezirk Niederlahnstein,

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;

Rüdesheim

die Gemeindebezirke

Ahmannshausen,

Nr. 51 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. Dezember 1903;

Espenschied,

Nr. 21 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Mai 1903;

Pressberg,

Nr. 27 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 1903;

Stephanshausen,

Nr. 5 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Januar 1903;

Usingen

die Gemeindebezirke

Brandoberndorf,

Nr. 3 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar 1903;

Eschbach,

Nr. 19 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;

Hundstall,

Nr. 20 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 14. Mai 1903;

Mauloff,

Nr. 38 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. September 1903;

Michelbach,

Nr. 23 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juni 1903;

Neuweilnau,

Nr. 4 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;

Weiperfelden,

Nr. 28 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juli 1903;

Wilhelmsdorf,

Nr. 44 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;

Winden,

Nr. 46 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Wehen

die Gemeindebezirke

Bleidenstadt,

Nr. 31 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. Juli 1903;

Hambach,

Nr. 50 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember 1903;

Holzhausen ü. Mar,

Nr. 49 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. Dezember 1903;

Wiesbaden

die Gemeindebezirke

Bierstadt,

Nr. 4 derselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;

Dößheim,

Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juni 1903;

Erbenheim,

Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;

Igstadt,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;

Kleppenheim,

Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;

Nordenstadt,

Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;

Nambach,

Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juli 1903;

Schierstein,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar 1903.

V. Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

Landgerichtsbezirk Aachen.

In dem Amtsgerichtsbezirke Düren

der Gemeindebezirk Holzheim,

Amtsblatt der Regierung zu Aachen Nr. 45, ausgegeben am 8. Oktober 1903.

Landgerichtsbezirk Coblenz.

In dem Amtsgerichtsbezirk Adenau

der Bezirk Ortslage (Gemeinde Müllenbach),

Amtsblatt der Regierung zu Coblenz Nr. 62, ausgegeben am 20. November 1903.

Landgerichtsbezirk Trier.

In den Amtsgerichtsbezirken

Daun

der Gemeindebezirk Neichen,

Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 19, ausgegeben am 8. Mai 1903;

Neumagen

der Gemeindebezirk Deuselbach,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Juli 1903.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 30. Mai 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen a) von Danzig nach Gemiß, b) von Quandendorf nach Gemiß, c) von Gottswalde nach Stutthof, d) von Stegen nach Fischerbäke in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 278, ausgegeben am 27. Juni 1903;
2. das am 30. September 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Gering zu Gering im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1904;
3. das am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Lütgendorf im Kreise Warburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 9. Januar 1904;
4. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 7. Dezember 1903, betreffend den Erwerb und Betrieb der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Eckernförde nach Kappeln durch den Kreis Eckernförde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 29. Dezember 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Görlitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Görlitz nach Kreischa in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1904 Nr. 3 S. 15, ausgegeben am 16. Januar 1904.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Käzenelnbogen, Nassau, Nennerod und Selters, S. 10. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Nennerod und Wallmerod, S. 20. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Wiedenslopf, S. 20. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erkläre, Urkunden etc., S. 21.

(Nr. 10489.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Käzenelnbogen, Nassau, Nennerod und Selters. Vom 26. Januar 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Annmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlüssefrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eltville gehörige Gemeinde Rauenthal,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Lierschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Nodenroth,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Kröftel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Käzenelnbogen gehörige Gemeinde Bremberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Nassau gehörigen Gemeinden Kas-
dorf und Nuppertshofen

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Nennerod gehörige Gemeinde Neustadt,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Quirnbach
am 1. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 26. Januar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10490.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Rennerod und Wallmerod. Vom 1. Februar 1904.

Nuf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Aulegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1895 (Gesetz-Sammel. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Straßeberbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Niedergenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Bermbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Unna,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Altenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Nister-Möhrendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden

Großholbach und Niedererbach

am 1. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10491.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 6. Februar 1904.

Nuf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormalen Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Sammel. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Achenbach

am 15. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 6. Februar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 26. Oktober 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Neumonien-Nord, Kreises Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1904;
2. das am 26. Oktober 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Neumonien-Südost, Kreises Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 3, ausgegeben am 7. Januar 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 23. November 1903, betreffend die Genehmigung der Satzungänderungen, wie sie im I. Nachtrag zu den neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen und dem I. Nachtrag zu dem Statut der landwirtschaftlichen Bank der Provinz Sachsen zusammengestellt sind, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1,
ausgegeben am 2. Januar 1904,
der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1904 Nr. 1, S. 1,
ausgegeben am 2. Januar 1904,
der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1904, Nr. 1, S. 1,
ausgegeben am 2. Januar 1904;
4. das am 2. Dezember 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Rübighaide zu Rheine rechts der Ems im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1904 Nr. 2, besondere Beilage, ausgegeben am 14. Januar 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 3. Dezember 1903, betreffend die Verleihung des Echteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Entziehung von Grundeigentum behufs Beschaffung eines Exerzierplatzes für den Standort Fulda, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 13. Januar 1904;
6. das am 8. Dezember 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Wojciechowo im Kreise Jarotschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 12. Januar 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 21. Dezember 1903, betreffend die Anwendung der dem Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Belgard liegenden Chausseen: 1. von Polzin bis zur Schivelbeiner Kreisgrenze in der Richtung auf Klützow, 2. von Standemin nach Schinz, 3. von

- Quisbernow nach Nefzin, 4. von Pederwils nach Marzin, 5. von Nedd nach Langen, 6. von Kamissow bis an die Belgard-Stolzenberger Chaussee, 7. von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee nach Hohenwardin, 8. von Drenow bis zur Neustettiner Kreisgrenze in der Richtung auf Billnow und 9. von Nefzin in der Richtung auf Granzin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1904 Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 21. Januar 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 23. Dezember 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Döbern im Kreise Delitzsch zum Erwerbe des zur Anlage eines Leitwerkes zum Schutze des Dorfes Döbern gegen Hochwasser erforderlichen Grundbesitzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1904 Nr. 3 S. 31, ausgegeben am 16. Januar 1904;
9. das am 23. Dezember 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Nachstiten im Kreise Königsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1904 Nr. 3 S. 24, ausgegeben am 21. Januar 1904.
-

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, S. 23. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtshäuser veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 24.

(Nr. 10492.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren. Vom 15. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Abschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Düren gehörige Gemeinde Jakob-Wüllesheim

am 15. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 15. Februar 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 30. November 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldherabsetzung usw. an den Kreis Militz für die von ihm ausgebauten Chausseen von der Trachenberg-Militzcher Chaussee nach Neudorf und von der Militz-Brustawer Chaussee nach Groß-Perschnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1904 Nr. 4 S. 32, ausgegeben am 23. Januar 1904;
 2. der Allerhöchste Erlass vom 4. Januar 1904, durch welchen der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn, G. m. b. H., zu Beuthen O. S., für ihre elektrischen Kleinbahnen im oberschlesischen Industriegebiete das Enteignungsrecht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch Anbringung von Rosetten oder Wandhaken zur Befestigung der elektrischen Oberleitung an den Gebäuden derjenigen Straßen, in welchen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Tragemasten nicht gestattet werden kann, verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Nr. 6 S. 43, ausgegeben am 5. Februar 1904.
-

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Lamberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Nunkel, Usingen und Weilburg, S. 25. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Uerlunden sc., S. 26.

(Nr. 10493.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Lamberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Nunkel, Usingen und Weilburg. Vom 7. März 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Aulegung der Grünbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behöfliche Eintragung in das Grünbuch vorgeschriebene Abschlusfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lamberg gehörige Gemeinde Würges,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde
Fellerdilln,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Ge-
meinde Dörscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde
Niederhöfsheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Ge-
meinde Höhr,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Ge-
meinden Mappershain und Langscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Lorch,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Nunkel gehörige Gemeinde Seelbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörigen Gemeinden
Finsterthal, Hasselborn und Kleeberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Weilburg gehörigen Gemeinden
Ernsthausen und Hirschhausen
am 1. April 1904 beginnen soll.

Berlin, den 7. März 1904.

Der Justizminister.
Schönfiedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorchrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Geset.-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 6. September 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Miesau-Kries im Kreise Pless für die Chaussee von der Kreischaussee Pless-Pawlowitz durch die sogenannte Lindenallee bis zur Provinzialchaussee Pless-Sobraw, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47 S. 367, ausgegeben am 20. November 1903;
 2. daß am 13. Januar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Pleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Plein im Kreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 57, ausgegeben am 17. Februar 1904;
 3. der Allerhöchste Erlass vom 1. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Gelnhausen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gelnhausen nach Langenselbold in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 7 S. 39, ausgegeben am 17. Februar 1904.
-

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kommandoziulagen für die Landgendarmerie, S. 27. — Allerhöchster Erlass vom 7. März 1904, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbzirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken, S. 28. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 30.

(Nr. 10494.) Verordnung, betreffend die Kommandoziulagen für die Landgendarmerie. Vom 29. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 5 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Meiselosten für die Landgendarmerie, vom 1. April 1874 (Gesetz-Samml. S. 131) treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 5.

Übersteigt die Dauer eines Kommandos mit Anweisung eines anderen Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbzirkes, die Zeit von vierzehn Tagen, so werden die nach § 4 — in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 103) — zu gewährenden Tagegelder nur für die ersten vierzehn Tage bewilligt. Für die fernere Dauer tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältnis der Zeit zu berechnende monatliche Kommandoziulage, welche beträgt:

für den Brigadier	300 Mark,
für den Districtsoffizier	240 .
für den Oberwachtmeister	120 .
für den Gendarm	90 .

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10494—10495.)

8

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1904.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 29. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Führ. v. Rheinbaben. Führ. v. Hammerstein. v. Einem.

(Nr. 10495.) Allerhöchster Erlass vom 7. März 1904, betreffend anderweitige Abgrenzung der Verwaltungsbereiche der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken.

Auf Ihren Bericht vom 4. März 1904 bestimme Ich, daß die Verwaltungsbereiche der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz, St. Johann-Saarbrücken vom 1. April 1904 ab nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1904.

Wilhelm.
Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zusammenstellung der

Änderungen der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. Main, Mainz und St. Johann-Saarbrücken.

Eisenbahn- direktionen.	Zugang der Strecken.	Abgang der Strecken.
Frankfurt a. Main.	Offenbach - Dieburg - Bieber - Diegenbach.	Hochheim - Nüdesheim - Nieder- lahnstein - Horchheim. Kurve - Wiesbaden. Kurve - Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden - Biebrich (Moßbach). Wiesbaden - Dörsheim.
Mainz.	Hochheim - Nüdesheim - Nieder- lahnstein - Horchheim. Kurve - Wiesbaden. Kurve - Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden - Biebrich (Moßbach). Wiesbaden - Dörsheim.	Offenbach - Dieburg - Bieber - Diegenbach. Langenlonsheim - Simmern - Kirchberg. Simmern - Castellaun. Kirn - Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun - Boppard.
St. Johann- Saarbrücken.	Langenlonsheim - Simmern - Kirchberg. Simmern - Castellaun. Kirn - Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun - Boppard.	

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 16. Dezember 1903, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Rastenburg belegene Chaussee von der Rösseler Kreisgrenze bis zur Königsberg-Lögener Provinzialchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1904 Nr. 6 S. 57, ausgegeben am 11. Februar 1904;
2. das am 4. Januar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des nördlichen Aufendeichs von Spieka-Neufeld im Kreise Lehe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 19. Februar 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 13. Januar 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Köln das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung beziehungswise zum Schutz der von ihr geplanten neuen Wasserwerksanlagen noch erforderliche, in der Gemeinde Nendorf im Landkreise Köln belegene Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder — soweit dies ausreichend ist — mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 8 S. 44, ausgegeben am 24. Februar 1904;
4. das am 13. Januar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrawiesen zu Sontra im Kreise Rotenburg a. F. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 8 S. 45, ausgegeben am 24. Februar 1904;
5. der am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute des Crannichau-Polsitzer Deichverbandes vom 30. April 1851 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 11 S. 97, ausgegeben am 12. März 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Rühenbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg, S. 31. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 32. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 32. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 33.

(Nr. 10496.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Rühenbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg. Vom 31. März 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Abschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Ruppertshain,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Ahelgiff,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Seilhofen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Wörsdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rühenbogen gehörige Gemeinde
Schönborn,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde
Ruppertshain,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Wirges,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Niederjain,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Edelsberg
am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 31. März 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10497.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biebenkopf. Vom 31. März 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biebenkopf gehörigen Gemeindebezirk
Krahenbach

am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 31. März 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10498.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 2. April 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 32 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzügeln umfaßt wird:

Mainufer von der Eisenbahnbrücke am Oberkanal bis Schifferstraße, Schifferstraße, Darmstädter Landstraße, Babenhäuser Landstraße, Stadtwald, Distrikte: Wartfeldhege und Kleinkessels Wäldechen, Welscherweg hinter Park Luisa, Mörfelderlandstraße bis Niedenhöfer Landstraße über die Forsthäusstraße, hinter dem Sandhof durch am Eisenbahndamm vorbei, wieder nach obiger Eisenbahnbrücke;

für den zu denselben Amtsgerichtsbezirke gehörigen Unterungsbezirk 33 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nach bezeichneten Straßen- und Grenzjügen umfaßt wird:

Mainufer von der Schifferstraße bis Speckweg, Gemarkungsgrenze Oberstad, Balduinstraße, Schuhbandpfad, Sachsenhäuser Landwehrweg, Wendelsweg, Klepperschneise, Beckerweg, Babenbäumer Landstraße, Darmstädter Landstraße, Schifferstraße

am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 2. April 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 8. April 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, zur Entziehung und zur dauernden Belehrnung des für den Bau einer Straßenbahn von Wiesbaden nach Mainz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 48 S. 603, ausgegeben am 26. November 1903;
2. der Allerhöchste Erlass vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg zur Entziehung und zur dauernden Belehrnung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Marburg (Süd) der Staatsbahnstrecke Cassel-Lollar nach Dreihäusen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 50 S. 351, ausgegeben am 9. Dezember 1903;
3. der Allerhöchste Erlass vom 14. Dezember 1903, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Darmburg belegenen Chausseen 1. von der Faltenburg-Alt-Wuhrower Chaussee bei Klestein bis zur Belgarder Kreisgrenze, 2. von der unter 1 genannten Chaussee bei Kronenberg nach Wusterwitz zum Anschluß an die von dort nach Darmburg führende Chaussee, 3. von Kallies bis zur Deutsch-Erster Kreisgrenze in der Richtung auf Märkisch-Friedland und 4. von Darmburg nach Güntershagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 14. Januar 1904;

4. der Allerhöchste Erlass vom 25. Januar 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Oppeln das Recht verliehen worden ist, das für die Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 18. März 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 10. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Kamionka-Panewnik im Kreise Pleß für die von ihm hergestellte Chaussee von der Kreischaussee Nicolai-Ochojek bis zur Pleß-Kattowitzer Kreisgrenze bei Panewnik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 18. März 1904;
6. der Allerhöchste Erlass vom 15. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Landkreis Guben für die von ihm zu bauenden Chausseen 1. von der Guben-Cottbuser Kreischaussee bis zur Lübben-Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Piönion und 2. vom Endpunkt der Chaussee Koschen-Eitwann in Eitwann bis zur Grenze mit dem Stadtkreise Guben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 59, ausgegeben am 16. März 1904;
7. der am 22. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Entwässerungsgesellschaft zu Herkstropowo im Kreise Lissa vom 6. Juni 1893 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 121, ausgegeben am 22. März 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 22. Februar 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Fulda das Recht verliehen worden ist, das zur Erweiterung des städtischen Wasserwerkes durch Hinzunahme von Wasser der am Fuße des kleinen Nallenberges in der Gemarkung Rommers belegenen Quelle noch erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu beladen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 13 S. 85, ausgegeben am 30. März 1904;
9. der Allerhöchste Erlass vom 22. Februar 1904, durch welchen der Stadt Königsberg i. Ostpr. das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Freilegung des Königlichen Schlosses das Grundstück „Altstädtische Bergstraße Nr. 33“ daselbst im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 133, ausgegeben am 24. März 1904;
10. der Allerhöchste Erlass vom 22. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Deutsch-Krone zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Schłoppe nach Deutsch-Krone in Anspruch zu nehmenden Grund-eigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 11 S. 93, ausgegeben am 17. März 1904.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen, 25. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Verteilung von Geldeinträgen, S. 26. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg, S. 27. — Verkündmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 27.

(Nr. 10499.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen. Vom 9. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen wird eine dem Finanzminister untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung „Königliche Kommission für die Stadterweiterung zu Posen“ errichtet, die innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Königlichen Behörde haben soll. Die Kommission hat ihren Sitz in Posen.

Die Bestimmung der Zusammensetzung und des Geschäftsganges der Kommission erfolgt durch den Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Budde.

(Nr. 10500.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Vertreibung von Geldbeträgen. Vom 18. März 1904.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen in Gemäßheit des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung,
was folgt:**

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Vertreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 545) wird abgeändert wie folgt:

In die Verordnung wird hinter den § 50 folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 50a.

Um die Ausführung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kann die Vollstreckungsbehörde die entsprechende Behörde dessenigen Bezirks, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ersuchen.

In diesem Falle tritt die ersuchte Behörde, soweit von ihr die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gibraltar, an Bord M. S. „Friedrich Carl“, den 18. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpiz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
Budde. v. Einem.

(Nr. 10501.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 22. April 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1893 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Annmeldung von Ansprüchen behüft Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlusfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Battenberg gehörigen Gemeindebezirk
Rennertshausen

am 15. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 22. April 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 10. Februar 1904, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Nitterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 77, ausgegeben am 11. März 1904,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 59, ausgegeben am 16. März 1904,
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 79, ausgegeben am 11. März 1904,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 10 S. 53, ausgegeben am 10. März 1904,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 11 S. 93, ausgegeben am 17. März 1904,
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 95, ausgegeben am 19. März 1904,
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 10 S. 55, ausgegeben am 5. März 1904;

2. das am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Prickenort“ im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 5. März 1904;
3. das am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Karkelbeck im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 11 S. 121, ausgegeben am 17. März 1904;
4. das am 15. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Stellauer Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 13 S. 107, ausgegeben am 26. März 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 22. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Münsterberg für die von ihm zu bauende Chaussee von der Neuhäus-Camenzer Kreischaussee bis zur Strehlen-Patschkauer Altienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 13 S. 103, ausgegeben am 26. März 1904;
6. der Allerhöchste Erlass vom 22. Februar 1904, durch welchen dem Aachener Hütten-Altienverein zu Rothe Erde bei Aachen das Recht verliehen worden ist, der Gemeinde Forst im Landkreis Aachen gehöriges Grundbesitzt befußt Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen von Wegen durch Überführungen mittels Gleisanlagen, Leitungsröhren und Drahtseilbahnen sowie Unterführungen dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 14 S. 90, ausgegeben am 31. März 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 22. Februar 1904, durch welchen dem Kanalisations-Zweckverbande Beuthen-Rosßberg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beuthen O.S. und der Landgemeinde Rosßberg erforderliche Grundbesitzt im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 99, ausgegeben am 1. April 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 29. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt-Sabrz im Kreise Sabrz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlegung eines Fußgängerwegs zwischen der dortigen Kanal- und Urbanstraße in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 25. März 1904.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 9. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen, S. 29. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach, S. 40. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erklasse, Urkunden u., S. 41.

(Nr. 10502.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen.
Vom 5. Mai 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Annmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlusfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Alpenrod,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Wilsenroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Hochheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden

Rüdershausen und Wisper,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Montabaur,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Helferskirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Heinzenberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden
Hahn und Salz,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Seizenhahn
am 1. Juni 1904 beginnen soll.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10503.) Versfügung des Justizministers, betreffend die Aulzung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Mai 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormaligen Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietssteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behüft Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Abschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk
Schlierbach

aum 1. Juni 1904 beginnen soll.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 26. Oktober 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gostyn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gostyn nach Gostkow mit Abzweigung nach Karzec in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 47 S. 645, ausgegeben am 24. November 1903;
2. der Allerhöchste Erlass vom 24. Februar 1904, durch welchen dem Kreise Schwelin das Recht verliehen worden ist, daß zur Anlage eines Wasserwerkes und eines Elektricitätswerkes behufs Ausnützung der ihm zur Verfügung stehenden Wasserrevenus aus der Ennepe-Talsperre erforderliche Grundbesitz im Wege der Enteignung zu erwerben oder soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Alensberg Nr. 14 S. 193, ausgegeben am 2. April 1904;
3. das am 29. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Wiesennelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreise Hattingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Alensberg Nr. 16 S. 243, ausgegeben am 16. April 1904;
4. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bestwin im Kreise Krotoschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 14 S. 155, ausgegeben am 5. April 1904;
5. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schillehlen im Kreise Nagnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 14 S. 117, ausgegeben am 6. April 1904;
6. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Grefsee im Kreise Strelino durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 15 S. 141, ausgegeben am 14. April 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 7. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zum Erwerbe der zur Erweiterung ihrer Rieselanlagen erforderlichen Grundstücksfächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 18 S. 112, ausgegeben am 30. April 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 16. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung und

- zur dauernden Beschränkung der zum Einbau der Widerlager der im Zuge der Swinemünderstraße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und für die bebauungsmäßige Herstellung der Bellemannstraße erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 149, ausgegeben am 22. April 1904;
9. das am 18. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kraupischleben im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 17 S. 151, ausgegeben am 27. April 1904;
10. der Allerhöchste Erlass vom 25. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft Emil Herber & Co., offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Staatsbahnhof Crenitz der Eisenbahnstrecke Halle-Eilenburg nach Crenitz in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 18, S. 163, ausgegeben am 30. April 1904;
11. das am 3. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Meggerdorf im Kreise Schleswig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 18 S. 153, ausgegeben am 30. April 1904.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtum Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Didderte, S. 43. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausschulung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Didderte, S. 44. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Ersts für das Etatjahr 1904, S. 45.

(Nr. 10504.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtum Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Didderte, Kreis Gifhorn. Vom 11. November 1903.

Wegen Ausschulung der im Herzogtum Braunschweig, Kreis Braunschweig, belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Didderte, Kreis Gifhorn, ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare und zwar:

Königlich Preußischerseits von dem Regierungsrath Georg Brandis zu Lüneburg

und

Herzoglich Braunschweigischerseits von dem Konsistorialrat Hugo Klaue zu Wolfenbüttel

nachstehender Staatsvertrag vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die im Herzogtum Braunschweig, Kreis Braunschweig, gelegene Landgemeinde Neubrück schiedet mit dem 1. April 1904 behufs Bildung eines eigenen Schulbezirkes aus dem bisher gemeinsamen Schulverbande Didderte, Kreis Gifhorn, aus.

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10504—10506)

12

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1904.

Artikel 2.

Von diesem Zeitpunkt ab erlischt für die Gemeinde Neubrück die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur Deckung der Bedürfnisse des Schulverbandes Didderse. Es erlöschen aber von diesem Zeitpunkt ab auch alle Ansprüche der Gemeinde Neubrück auf das Miteigentum an dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Schulgemeinde Didderse und auf dessen Mitbenutzung.

Beide Gemeinden verzichten gegenseitig auf jede Entschädigung aus Anlaß der Ausschulung.

Artikel 3.

An der bisherigen Verbindung der Gemeinde Neubrück mit der Kirchengemeinde Didderse und der dortigen Küsterei wird durch diesen Vertrag nichts geändert. Die aus dieser Verbindung sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen Neubrück's bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß die Erträge der Dotations der vereinigten Schul- und Küsterstelle zur Besoldung des Inhabers der vereinigten Stelle weiter verwendet werden.

Beide Kommissare haben vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Lüneburg und Wolfenbüttel, am 11. November 1903.

(L. S.) Georg Brandis. (L. S.) Hugo Klaue.

(Nr. 10505.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbezirkung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Didderse. Vom 23. April 1904.

Ministerialerklärung.

Der von dem Negierungsrat Georg Brandis in Lüneburg als Königlich preußischem und dem Konistorialrat Hugo Klaue in Wolfenbüttel als Herzoglich braunschweigischem Kommissar in Lüneburg und Wolfenbüttel am 11. November 1903 unterzeichnete Staatsvertrag über das Ausscheiden der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Didderse

wird hiermit nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beibrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 23. April 1904.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 31. März 1904 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 30. April 1904.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Auftrage:
Dr. v. Mühlberg.

(Nr. 10506.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatjahr 1904. Vom 21. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Staatshaushalts-Etat für das Etatjahr 1904 wird

in Einnahme

auf 2 800 805 050 Mark und

in Ausgabe

auf 2 800 805 050 Mark,

nämlich

auf 2 626 288 668 Mark an fortdauernden und

auf 174 516 382 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgesetzt.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Central-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1904 wird in Einnahme auf 4 900 Mark und in Ausgabe auf 427 910 Mark festgestellt.

§ 3.

Im Etatsjahr 1904 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schenkungsanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1906 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats (§ 1) und der Anlage dazu (§ 2) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

§ 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Liebenberg, den 21. Mai 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Poddbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
v. Budde. v. Einem.

Staatshaushalts-Etat

für das Etatjahr

1904.



Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		E i n n a h m e.	
		A. Einzelne Einnahmeweige.	
		II. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—9.	Domänen	27 174 540
2.	1—13.	Forsten	99 368 000
		Summe Kapitel 1 und 2	126 542 540
		Davon geht ab: die dem Kronfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Taler, einschließlich 548 240 Taler Gold	7 719 296
		Bleiben	118 823 244
3.	—	Hällt aus. Summe I	118 823 244
		III. Finanzministerium.	
4.	1—8.	Direkte Steuern	220 413 400
5.	1—20.	Indirekte Steuern	93 853 000
6.	1—7.	Lotterie	91 631 900
7.	1—2.	Seehandlungs-Institut	2 449 000
		Münzverwaltung.	
8.	1—2.	Münze in Berlin	548 000
8 a.	1.	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	9 500
		Summe Kapitel 8 und 8a	557 500
		Summe II	408 904 800

Capitel	Titel	E i n n a h m e .	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9.	1—20.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen ..	203 370 050
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 517 400 400
11.	—	Anteil Badens an den Betriebsausgaben für die auf badischen Gebiete belegenen Strecken der Main-Nekar-Eisenbahn.....	1 797 000
12.	—	Fallen aus.	
13.	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	770 675
14.	—	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist	42 637
15.	—	Sonstige Einnahmen	450 000
21.	—	Außerordentliche Einnahmen	4 685 000
		Summe IV	1 525 145 712
		Dazu: III	203 370 050
		: II	408 904 800
		: I	118 823 244
		Summe A. Einzelne Einnahmewege	2 256 243 806
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Haauptverwaltung der Staats Schulden	321 400
23 a.	1.	Herrnhaus	630
23 b.	1.	Haus der Abgeordneten	35 006
		Summe I	357 036
24.	1—18.	II. Allgemeine Finanzverwaltung	386 729 561
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	387 086 597

Capitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für das Staatsjahr 1904 Mark
C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.			
I. Staatsministerium.			
25a.	1.	Bureau des Staatsministeriums	920
25b.	1—3.	Staatsarchive	3 235
25c.	1—2.	General-Ordenskommission	21 256
25d.	1—2.	Geheimes Zivilkabinett	7 170
25e.	1.	Ober-Rechnungskammer	14 821
25f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	4 680
25g.	1—2.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	175 530
25h.	1—3.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger . . .	988 200
25i.	1—4.	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	8 854 772
		Summe I	10 070 584
26.	1—2.	II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	4 600
27.	1—14.	III. Finanzministerium	4 167 424
28.	1—9.	IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Bauverwaltung	11 573 200
		zu übertragen	25 815 808

Capitel	Titel	E i n n a h m e.	B e t r a g f ü r d a s E t a t s j a h r 1904 R o l f
		Übertrag	25 815 808
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	.
29.	1—7.	Handels- und Gewerbeverwaltung	7 633 636
30.	1—7.	VI. Justizministerium	87 704 800
31.	1—9.	VII. Ministerium des Innern	23 040 190
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	.
32.	1—7.	Landwirtschaftliche Verwaltung	3 257 134
33.	1—11.	Gesünderverwaltung	3 274 825
		Summe VIII	6 531 959
34.	1—10.	IX. Ministerium der geistlichen, Unter-richts- und Medizinal-Angelehen-heiten	6 747 954
35.	1.	X. Kriegsministerium	300
		Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	157 474 647
	Dazu:	• B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	387 086 597
		• A. Einzelne Einnahmezweige	2 256 243 806
		Summe der Einnahme	2 800 805 050

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
Dauernde Ausgaben.			
		A. Betriebs-, Erhebung- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmeweiße.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1. 1—23.		Domänen	7 404 490
		Forsten.	
2. 1—35.		Kosten der Verwaltung und des Betriebs.....	38 670 100
3. 1—8.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	273 600
4. 1—6.		Allgemeine Ausgaben	4 023 300
		Summe Kapitel 2 bis 4	42 967 000
5. —		Fällt aus.	
			Summe I
			50 371 490
II. Finanzministerium.			
6. 1—27.		Direkte Steuern	17 470 300
		Indirekte Steuern.	
7. 1—4.		Zentral-Stempel- und Drucksachenverwaltung	287 970
8. 1—8.		Provinzial-Steuerverwaltung	3 181 740
9. 1—9.		Zoll- und Steuererhebung und Kontrolle	30 553 710
10. 1—12.		Allgemeine Ausgaben	3 187 280
		Summe Kapitel 7 bis 10	37 210 700
		zu übertragen	54 681 000

Capitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
11.	1—8.	Lotterie.....	Übertrag 54 681 000 82 524 050
12.	—	Seehandlungss-Institut. Die Verwaltungskosten im Betrage von 496 000 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.	
		Münzverwaltung.	
13.	1—10.	Münze in Berlin	380 910
13.a.	1—9.	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	10 340
		Summe Capitel 13 und 13a	391 250
		Summe II	137 596 300
 III. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.			
Betriebskosten.			
14.	1—12.	Bergwerke	142 900 834
15.	1—12.	Hütten	19 983 080
16.	1—12.	Salzwerke	9 314 030
17.	1—12.	Badeanstalten	380 640
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	4 821 680
		zu übertragen	177 400 264

Capitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für das Statsjahr 1904 Maß
		Übertrag	177 400 264
		Verwaltungskosten.	
19.	1—9. Ministerialabteilung für das Bergwesen		253 740
20.	1—11. Oberbergämter		2 423 090
21.	1—11. Bergtechnische Lehranstalten		1 087 200
22.	1—10. Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben		696 440
		Summe III	181 860 734
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
23.	1—12. Vom Staate verwaltete Eisenbahnen		929 518 500
24.	— Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des Preußischen und Hessischen Eisenbahnbesitzes		12 408 000
25.	— Anteil Badens an den Betriebs-Einnahmen für die auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn		2 797 000
26/29.	— Fällen aus.		
30.	1—2. Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn		27 500
31.	1—2. Zinsen und Tilgungsbeträge		3 153 000
32.	1—19. Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen		1 856 619
33.	1—2. Dispositionsbefoldungen, Wartegelder und Unterstützungen		714 000
		Summe IV	950 474 619
		Dazu:	
		• III	181 860 734
		• II	137 596 300
		• I	50 371 490
		Summe A. Betriebs- u. Kosten	1 320 303 143

Capitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds	8 000 000
		Öffentliche Schuld.	
35.	1—7.	Verzinsung	242 275 661, ⁴²
36.	1—6.	Tilgung	42 210 278, ⁶⁶
37.	—	Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 Mark, eventuell zur weiteren Tilgung von Staats-schulden beziehungsweise Berechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155)	
38.	—	Renten	1 454 000
39.	1—9.	Verwaltungskosten	1 034 197, ⁹²
		Summe Kapitel 35 bis 39	286 974 138
		Beide Häuser des Landtages.	
40.	1—9.	Herrnenhaus	262 080
41.	1—10.	Haus der Abgeordneten	1 713 695
		Summe Kapitel 40 und 41	1 975 775
		Summe I	296 949 913
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
42.	1—2.	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	354 166 890
43.	1—16.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse &c.	80 395 139
		Summe II	434 562 029
		Dazu: I	296 949 913
		Summe B. Dotationen &c.	731 511 942

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1904 Mark
		C. Staatsverwaltung-Ausgaben.	
		I. Staatsministerium.	
44.	1—16.	Bureau des Staatsministeriums	343 110
		Staatsarchive.	
45.	1—12.	Archivverwaltung	496 200
45 a.	1—4.	Historisches Institut in Rom	51 020
		Summe Kapitel 45 und 45a	547 220
46.	1—8.	General-Ordenskommission	195 460
47.	1—10.	Geheimes Zivilkabinett	179 960
48.	1—13.	Ober-Rechnungskammer	1 079 440
49.	1—2.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	13 600
50.	—	Disziplinarhof	12 750
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400
52.	1—3.	Gesetzesammlungs-Amt in Berlin	162 800
53.	1—11.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	861 725
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000
54 a.	1—13.	Ausiedlungskommission für Westpreußen und Posen	8 854 772
		Summe I	13 059 237
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
55.	1—3.	Ministerium	90 850
56.	1—6.	Gesandtschaften	463 850
		Summe II	554 700
		III. Finanzministerium.	
57.	1—13.	Ministerium	1 284 056
58.	1—16.	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	22 214 510
		zu übertragen	23 498 566

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1904
			Mart
59.	1—10.	Mentenbanken	Übertrag
60.	1—10.	Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	23 498 566
61.	1—5.	Verwaltung des Tiergartens in Berlin	534 282
62.	1—10.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen sc.	4 512 700
63.	1—5.	Allgemeine Fonds	266 640
			76 525 386
			13 970 000
			Summe III
			119 307 574
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
64.	1—14.	Ministerium	1 342 591
65.	1—20.	Bauverwaltung	31 947 878
66.	1—4.	Vermischte Ausgaben	452 520
66 a.	1—10.	Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	1 230 000
			Summe IV
			34 972 989
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
67.	1—14.	Ministerium	608 926
68.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung	3 727 244
68 a.	1—12.	Bernsteinwerke	1 603 840
69.	1—16.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	8 799 868
69 a.	1—5.	Porzellanmanufaktur	1 196 020
69 b.	1—6.	Institut für Glasmalerei	69 150
69 c.	1—6.	Technische Zentralstelle für Textilindustrie	115 370
70.	1—4.	Vermischte Ausgaben	62 800
			Summe V
			16 183 218
VI. Justizministerium.			
71.	1—11.	Ministerium	744 880
72.	1—3.	Justizprüfungskommission	54 670
73.	1—16.	Oberlandesgerichte	5 687 149
		zu übertragen	6 486 699

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	6 486 699
74.	1—26.	Landgerichte und Amtsgerichte	92 128 908,*
75.	1—16.	Besondere Gefängnisse	3 841 170
76.	1—4.	Wartegelder, Dispositionsgehalter u.	194 876,*
77.	—	Barre Auslagen in Zivil- und Strafsachen	11 500 000
78.	—	Transportkosten	520 000
79.	—	Nicht overzionierte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren	174 000
80.	1—7.	Sonstige Ausgaben	3 873 945,*
81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 750 000
82.	—	Ausgabe an die Justizoffizianten-Witwenkasse	39 000
		Summe VI	120 508 600
VII. Ministerium des Innern.			
83.	1—12.	Ministerium	775 904
84.	1—12.	Statistisches Bureau	506 805
85.	1—7.	Oberoerwaltungsgericht	1 016 994
86.	1—2.	Versicherungsrevisoren	23 700
87.	1—2.	Standesämter	372 795
88.	—	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	300 730
89.	—	Fällt aus.	
90.	1—11.	Landräthliche Behörden und Ämter	8 858 078
91.	1—15.	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung (Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg)	18 277 883
92.	1—13.	Polizeiverwaltung in den Provinzen	11 889 106
93.	1—4.	Polizei-Districtskomissare in der Provinz Posen	958 824
94.	1—11.	Landgendarmerie	12 942 960
95.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	4 983 984
		zu übertragen	60 907 763

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
96.	1—12.	Übertrag	60 907 763
97.	1—9.		13 035 237
98.	1—5.	Für Wohltätigkeitszwecke	8 050 001
		Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	133 679
		Summe VII	82 126 680
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.			
99.	1—11.	Ministerium	1 303 768
100.	1—8.	Ober-Landesfödergericht	162 510
101.	1—16.	Generalkommisionen	9 470 995
101a.	1—3.	Banktechnische Revisoren	30 700
102.	1—16.	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	2 145 169
103.	1—17b.	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	2 681 129
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht	1 524 420
105.	1—8.	Förderung der Fischerei	434 597
106.	1—12.	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	2 594 884
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben	1 239 000
		Summe Kapitel 99 bis 107	21 587 172
108.	1—33.	Gestützverwaltung	7 039 383
		Summe VIII	28 626 555

Spiritel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
109.	1—14.	Ministerium	1 331 478
110.	—	Fällt aus.	
111.	1—8.	Evangelischer Ober-Kirchenrat	194 695
112.	1—8.	Evangelische Konsistorien	1 499 482, ⁸³
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen	1 766 409, ⁶¹
114.	—	Fällt aus.	
115.	1—13.	Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 256 503, ⁸⁰
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 376 190, ⁰⁹
116a	—	Alt-katholische Geistliche und Kirchen	48 000
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien	961 476
118.	1—3.	Prüfungskommissionen	120 879
119.	1—16.	Universitäten	11 810 934, ¹⁵
120.	1—18.	Höhere Lehranstalten	14 192 528, ¹¹
121.	1—47.	Elementar-Unterrichtswesen	92 925 826, ⁴⁷
122.	1—44.	Kunst und Wissenschaft	5 687 156, ⁸⁶
123.	1—16.	Technisches Unterrichtswesen	3 272 918
124.	1—15.	Kultus und Unterricht gemeinsam	18 453 912, ¹⁴
125.	1—21.	Medizinalwesen	3 761 689, ⁶⁹
126.	1—4.	Allgemeine Fonds	326 432, ¹⁵
		Summe IX . . .	158 986 512

Capitel Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
127. 1—9.	<p>X. Kriegsministerium.</p> <p>Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin</p> <p style="text-align: right;">Summe X für sich.</p> <p>Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">· VIII. Ministerium für Landwirtschaft u.· VII. Ministerium des Innern· VI. Justiz-Ministerium· V. Ministerium für Handel und Gewerbe· IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten· III. Finanz-Ministerium· II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten· I. Staats-Ministerium <p style="text-align: right;">Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben</p> <p>Dazu:</p> <ul style="list-style-type: none">· B. Dotationsen und allgemeine Finanzverwaltung· A. Betriebs- u. Kosten <p style="text-align: right;">Summe der dauernden Ausgaben</p>	<p>147 518</p> <p>158 986 512</p> <p>28 626 555</p> <p>82 126 680</p> <p>120 508 600</p> <p>16 183 218</p> <p>34 972 989</p> <p>119 307 574</p> <p>554 700</p> <p>13 050 237</p> <p>574 473 583</p> <p>731 511 942</p> <p>1 320 303 143</p> <hr/> <p>2 626 288 668</p>

Capitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
1.	—	Staatsarchive	286 244
		Summe I	286 244
		II. Finanz-Ministerium.	
2.	—	Verwaltung der indirekten Steuern	1 170 040
2 a.	—	Lotterie-Verwaltung	6 000
3.	—	Allgemeine Verwaltung	4 394 799
		Summe II	5 570 839
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
4.	—	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	101 320 350
5.	—	Bauverwaltung	14 684 440
		Summe III	116 004 790
		IV. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
6.	—	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	2 254 950
7.	—	Handels- und Gewerbeverwaltung	1 299 800
		Summe IV	3 554 750
		V. Justiz-Ministerium.	
			9 792 900
		zu übertragen	135 209 523

Capitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
9.	—	Übertrag	135 209 523
	VII. Ministerium des Innern		2 046 723
10.	—	VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
11.	—	Domänen	4 025 000
12.	—	Forsten	5 250 000
13.	—	Landwirtschaftliche Verwaltung	5 081 566
	Geslütverwaltung		615 004
		Summe VII	14 971 570
14.	—	VIII. Ministerium der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal-Angele- genheiten	
			22 277 766
15.	—	IX. Kriegsministerium	
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	10 800
			174 516 382

A b s c h l u ß.

Es betragen:

1. die Einnahmen..... 2 800 805 050 Mark,
 2. die dauernden Ausgaben 2 626 288 668 Mark,
 3. die einmaligen und außer-
ordentlichen Ausgaben.. 174 516 382 .
-
- 2 800 805 050 Mark.

Liebenberg, den 21. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönsteht. Gr. v. Posadowsky. v. Tirspiß. Stüdt.
 Frhr. v. Rheinbaben. v. Pobbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
 v. Budde. v. Einem.

Zweite Anlage zum Etatgesetze.

**Etat der Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen
Zentral-Genossenschaftskasse
für das Etatjahr 1904.**

Titel	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1904 Mark
	E i n n a h m e.	
1.	Verschiedene Einnahmen (Beiträge zu den Kosten der Heizung, des Wasserverbrauchs und der Schornsteinteigung, Entschädigung für Entnahme von Feuerungsmaterial aus den Beständen der Anstalt, Mieten für Wohnungen im Dienstgebäude, Erlös aus dem Verkaufe des statistischen Werkes und der Bestimmungen für die Verbandsklassen u. c., Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar gewordener Inventarienstücke u. c. und sonstige extra-ordinäre Einnahmen)	4 900
	Summe der Einnahme für sich. (Die Einnahmen im Betrage von 4 900 Mark werden den Erträgnissen der Anstalt zugeführt.)	
	A u s g a b e.	
	Besoldungen.	
1.	1 Direktor mit 12 000 Mark; 1 Direktions-Mitglied als Vertreter des Direktors mit (7 500 Mark bis 10 000 Mark) 7 500 Mark; 2 Direktionsmitglieder mit (6 000 Mark bis 8 000 Mark) 12 000 Mark; 1 Vorsteher der Kassenabteilung;	

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Estatjahr 1904 Mark
	1 Bankinspektor als genossenschafts-technischer Hilfsarbeiter und 1 Bankinspektor als börsen-technischer Hilfsarbeiter mit (5 400 Mark bis 6 600 Mark) 17 000 Mark (Der Direktor hat freie Dienstwohnung.)	48 500
2.	1 Vorsteher des Revisionsbüros mit (4 500 Mark bis 6 000 Mark) 4 500 Mark; (Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers dieser Stelle wird dieselbe in eine Stelle von 4 200 Mark bis 5 400 Mark umgewandelt, es kommt deshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der beiden Beamtenklassen mit 300 Mark als künftig wegfällend in Betracht.)	
	3 Abteilungsvorsteher mit (4 200 Mark bis 5 400 Mark) 12 600 Mark;	
	3 Sekretäre und erste Kassierer mit (3 000 Mark bis 5 000 Mark) 9 800 Mark;	
	2 Sekretäre als Bureauvorsteher mit (2 400 Mark bis 4 800 Mark) 5 600 Mark;	
	11 Sekretäre und 43 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (1 800 Mark bis 4 200 Mark) 106 400 Mark;	
	3 Kassen-Assistenten mit (1 800 Mark bis 3 000 Mark) 5 400 Mark	144 300
3.	12 Kassenboten mit (1 200 Mark bis 1 600 Mark) (Ein Unterbeamter hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	15 320
	Summe Titel 1 bis 3	208 120
	zu übertragen	208 120

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
4.	Übertrag	208 120
4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	45 420
	Summe Titel 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Remunerierung von Hilfsarbeitern und Hilfsklassenboten, einschließlich 1 800 Mark Remuneration für ein Mit- glied des statistischen Bureaus für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung ver- bundenen Geschäfte	42 150
6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen . . . (Die am Jahresende verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	23 720
7.	Pensionen und laufende Unterstützungen	
	Summe Titel 5 bis 7	65 870
	Sächliche Ausgaben.	
8.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien; Druck- sachen; Bibliothek; Heizung und Beleuchtung; Wasser- verbrauch; Utensilien; Reinigungs- und Desinfektions- kosten; Markogelder für die Kassenführung; Hefte der Akten; Abonnement von Zeitungen; Postporto-, Tele- gramm- und Fernsprechgebühren, Geldtransporte, Frachtgebühren für dienstliche Sendungen); Löhne und Kopialien; öffentliche Abgaben und Lasten, Miete für die Dienstwohnung des Direktors und sonstige ver- mischte Ausgaben	97 300
	zu übertragen	97 300
	zu übertragen	319 410

Titel	A u s g a b e.	Betrag für das Etatjahr 1904 Mark.
	Überträge	319 410 97 300
9.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	3 000
10.	Diäten und Fuhrkosten, einschließlich der Kosten für die Ausschufthütungen	8 000
11.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungs- und des Krankenversicherungsgesetzes	200
	Summe Titel 8 bis 11	108 500
	Summe der Ausgabe	427 910
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 427 910 Mark werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)	

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums,
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst, S. 69. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urtunden u., S. 70.

(Nr. 10507). Allerhöchster Erlass vom 20. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst.

Auf Ihren Bericht vom 17. Mai d. J. bestimme Ich:

Die in Zabrze bestehende Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise wird aufgehoben. Zur Verwaltung der Oberschlesischen staatlichen Steinkohlenbergwerke wird eine Bergwerksdirektion mit dem Sitz in Zabrze errichtet. Diese Direktion untersteht dem Oberbergamt in Breslau. Ihr Vorsitzender soll zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören. Der Geschäftsgang der Direktion wird durch eine von dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Neues Palais, den 20. Mai 1904.

Wilhelm.

Möller.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. März 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Alt-Terranowa Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19 S. 157, ausgegeben am 7. Mai 1904;
 2. der am 3. April 1904 Allerhöchst vollzogene zweite Nachtrag zu dem Statute für die Schwekau-Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa vom 22./21. August 1900/1901 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 18. S. 193, ausgegeben am 3. Mai 1904.
-

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 10508.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 20. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Herdain, Dürkoy und Morgenau sowie die Gutsbezirke Morgenau und Leerbeutel werden mit dem 1. April 1904 von dem Landkreise Breslau abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau vereinigt. Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden die genannten Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem durch die Kreise Breslau Land und Neumarkt gebildeten fünften Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Breslau aus (Nr. IV 5 der Anlage zu dem Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860, Gesetz-Samml. S. 357) und treten dem den Stadtkreis Breslau umfassenden vierten Wahlbezirk dieses Regierungsbezirkes (Nr. IV 4 der bezeichneten Anlage) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 20. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10508.)

17

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1904.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden, S. 73. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn, S. 74. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum, S. 87. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 102.

(Nr. 10509.) Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends,
zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Einwilligung des Pro-
testaten erhoben werden. Die Einwilligung muß ausdrücklich erklärt sein; sie ist
in dem Proteste zu beurkunden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10510.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf
werden vom 1. April 1904 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bonn,
mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn nach Maßgabe der in den
1-N. Anlagen unter Nr. I bis IV abgedruckten Verträge vom 5. August 1903 vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigniel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Anlage I.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Poppelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Bennauer und den Gemeindevorsteher Johann Natter, beide in Poppelsdorf, andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats in Poppelsdorf vom 19. November 1901 und 28. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Poppelsdorf von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Poppelsdorf werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Poppelsdorf als deren Rechts-nachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Poppelsdorf sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Poppelsdorf zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Poppelsdorf Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Poppelsdorf zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Poppelsdorf ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unter dem 22. Oktober 1888 gefasste Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Poppelsdorf nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die heutige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf anderseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirk der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersten Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Poppelsdorf für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erfolgten Vereinigung beider Gemeinden in folgenden Straßen in Poppelsdorf Kanäle zur Ausführung zu bringen, und zwar in:

- a) der Moltkestraße von der Gemeindegrenze bis zur Argelanderstraße,
- b) der Argelanderstraße von der Gemeindegrenze bis zur Reuterstraße,
- c) der verlängerten Argelanderstraße von der Reuterstraße bis zur Kessenerstraße,
- d) der Kessenicherstraße von der verlängerten Argelanderstraße bis zur Kirschallee,
- e) der Ermekeilstraße,
- f) der Louisenstraße von der Reuterstraße bis in Höhe der Schühenvilla,
- g) der Moonstraße von der Argelanderstraße bis zur Schloßstraße,
- h) der Blücherstraße vom Jagdwege bis zu der verlängerten Argelanderstraße,
- i) der Kurfürstenstraße von der Argelanderstraße bis zur Reuterstraße,
- k) dem Jagdwege von der Reuterstraße bis zur Kessenicherstraße,
- l) der Kirschallee von der Friedrichstraße bis zum Burggarten,
- m) der Reuterstraße von der Friedrichstraße bis zum Jagdwege,

- n) der Friedrichstraße,
- o) dem Venusbergerwege,
- p) der Schloßstraße,
- q) der Straße am Weiber,
- r) der Straße Grüner Weg,
- s) der Meckenheimerstraße vom Jägerhofe bis zu dem bereits vorhandenen städtischen Kanale.

Von diesen Kanälen sollen die zu b, c, d, i, k und s zunächst ausgebaut werden.

§ 8.

Der Friedhof zu Poppelsdorf dient nach der Eingemeindung zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirke Poppelsdorf verstorbenen Personen. Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesem Friedhöfe nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche in dem westlich der Staatseisenbahmlinie Köln-Coblenz gelegenen Stadtteile wohnten.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.

(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister

Der Gemeindevorsteher

von Poppelsdorf.

(L. S.) Bennauer.

(L. S.) Natter.

Anlage II.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits und der Landgemeinde Kessenich, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Lüder in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Heinrich Otten in Kessenich andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903

sowie des Gemeinderats in Kessenich vom 11. Januar 1902 und 28. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Kessenich von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Kessenich werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Kessenich als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Kessenich sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Kessenich zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Kessenich Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Kessenich zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Kessenich ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefasste Beschluß über den Schlachtwang soll bis auf weiteres für Kessenich nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Es soll jedoch den Mehgern gestattet sein, noch ein Jahr nach erfolgter Eingemeindung in ihren Schlachthäusern zu schlachten, sofern diese den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Kessenich werden vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden ab in ihrem Dienstein kommen den Lehrern und Lehrerinnen in Grau-Rheindorf gleichgestellt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jezige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf andererseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jezigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirk der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirk der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersten Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Kessenich für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gewäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach erfolgter Vereinigung beider Gemeinden zu folgenden Leistungen:

- a) Über das hinzugekommene Gebiet von Kessenich wird ein Bebauungs- und Kanalisationsplan aufgestellt.

- b) Der Ausbau der Schumannstraße zwischen Reuterweg und Pützgasse in Kessenich soll sofort in Angriff genommen und so gefördert werden, daß derselbe, vom Tage der Vereinigung an gerechnet, in fünf Jahren für den Verkehr und Umbau fertiggestellt ist.
- c) Es wird alsbald, längstens binnen drei Jahren, ein Kanal vom Rheinweg durch die Kreuzstraße, Marienstraße bis zur Mechenstraße hergestellt. Nach Fertigstellung der Kanäle durch den Rheinweg und die Schumannstraße soll das Taggerwasser der Pütz-, Mechen- und Burgstraße, soweit es die natürlichen Höhenverhältnisse gestatten, oberirdisch in vorgenannte Stammkanäle abgeleitet werden.

§ 8.

Der Friedhof zu Kessenich dient nach der Vereinigung der beiden Gemeinden nach wie vor zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirk Kessenich verstorbenen Personen. Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesen Friedhof nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche in dem westlich der Staatsbahn Köln-Coblenz und in dem nördlich von Kessenich und zwar von der Staatsbahn bis zur Gemeindegrenze von Poppelsdorf liegenden Stadtteile wohnten. Die Grenze in diesem nördlichen Teile bilden die Weber- und Moltkestraße; sie gehören, wie auch der zu Bonn zählende Teil des Rheinwegs, mit zum Beerdigungsbezirk von Kessenich.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.

(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister.

J. V.

Der Beigeordnete.

(L. S.) Lücker.

Kessenich, den 5. August 1903

Der Gemeindevorsteher von Kessenich.

(L. S.) Otten.

Anlage III.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Endenich, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Bennauer in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Wilhelm Hubert Stahl in Endenich andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats zu Endenich vom 20. März 1902 und 30. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Endenich von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Endenich werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Endenich als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Endenich sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Endenich zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Endenich Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Endenich zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Endenich ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Endenich nur Gültigkeit bezüglich des gewöhnlichen Schlachtens haben.

Die Lehrer und Lehrerinnen an der öffentlichen Volksschule in Endenich werden vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden den Lehrern und Lehrerinnen in Grau-Rheindorf gleichgestellt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf andererseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besondern Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirk der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirk der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersten Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bestehen.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Endenich für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach erfolgter Vereinigung beider Gemeinden zu folgenden Leistungen:

- a) Über das hinzugekommene Gebiet von Endenich wird ein Bebauungs- und Kanalisationsplan aufgestellt.
- b) Die Talstraße in Endenich zwischen Endenicher Allee und Poppelsdorferstraße soll nach einem noch festzustellenden Fluchtlinienplan in einer Breite von 12 Metern und zwar einer maladainisierten 7 Meter breiten Fahrbahn mit Bordsteinen und gepflasterte Rinne, sowie zwei je 2,50 Meter breiten befesteten Schrittwegen ausgebaut und sollen die Lagerwässer aus der Talstraße derart unterirdisch abgeführt werden, daß auch diejenigen Lagerwässer der Poppelsdorferstraße, welche sich an der Einmündung der Talstraße in letztere sammeln, mit abgeleitet werden.
- c) Die verlängerte Immendorferstraße in Endenich zwischen städtischem Schlachthof und Pfaffenweilerweg soll in einer Breite von 12 Metern und zwar einer 7 Meter breiten maladainisierten Fahrbahn mit Bordsteinen und gepflasterten Rinnen, sowie zwei je 2½ Meter breiten befesteten Schrittwegen ausgebaut werden.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach Inkrafttreten der Einigung von Endenich alsbald diejenigen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, welche zur Beschaffung der zur Erweiterung der vorstehend genannten Talstraße und Immendorferstraße auf 12 Meter notwendigen Grundfläche erforderlich sind.

Nachdem das Eigentum dieser Grundflächen auf die Stadt Bonn übergegangen ist, soll der Ausbau dieser Straßen, wie vorstehend angegeben, sofort in Angriff genommen und von diesem Zeitpunkt an in längstens zwei Jahren beendet werden.

- d) Der Kanal in der Endenicherstraße soll innerhalb zweier Jahre bis zur Einmündung der verlängerten Nussallee in erstere Straße verlängert werden.
- e) Für die Abführung der Lagerwässer an der Ecke der Bonnerstraße und Frohngasse soll bestens gesorgt werden, soweit solches ohne Kanalisation möglich ist.

§ 8.

Der Friedhof zu Endenich dient nach der Vereinigung der beiden Gemeinden nach wie vor zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirk Endenich verstorbenen Personen.

Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesem Friedhöfe nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche westlich der Humboldtstraße, des Teiles der

Baumschuler Allee zwischen Humboldtstraße und Jagdweg, des Jagdwegs und daran anschließend der Staatsbahn Köln-Coblenz wohnten.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister.
(L. S.) Bennauer.

Endenich, den 5. August 1903.

Der Gemeindevorsteher von Endenich.
(L. S.) Stahl.

Anlage IV.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Dottendorf, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Lüker in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Friedrich Paul Mönkenöller in Dottendorf andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 3. Oktober 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats in Dottendorf vom 4. Juli 1902, 4. August 1902 und 4. August 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Dottendorf von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Dottendorf werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Dottendorf als deren Rechts-nachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Dottendorf sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechttitel der Gemeindeverwaltung von Dottendorf zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Dottendorf Wirksamkeit, soweit in diesem Beitrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Dottendorf zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Dottendorf ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefasste Beschluss über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Dottendorf nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Es soll jedoch den Mezzgern gestattet sein, noch ein Jahr nach erfolgter Eingemeindung in ihren Schlachthäusern zu schlachten, sofern diese den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf,

Kessenich, Endenich und Dottendorf anderseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jewigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirk der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirk der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersten Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung finden im November 1905 statt.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903

Der Oberbürgermeister
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister
J. V.
Der Beigeordnete
(L. S.) Lüder.

Dottendorf, den 5. August 1903.

Der Gemeindevorsteher von Dottendorf
(L. S.) Fr. Mönkemöller.

(Nr. 10511.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Wiemelhausen, Hamm, Hoffstede und Grunne werden vom 1. April 1904 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bochum, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtteil Bochum nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I bis IV abgedruckten Verträge vom 7./12. und 18. Februar 1904 vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Fztr. v. Rheinbaben. Fztr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Anlage I.

V e r t r a g .

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Wiemelhausen mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum vertreten durch den Magistrat zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 14./17. Oktober und 31. Oktober 1902 einerseits und der Landgemeinde Wiemelhausen, vertreten durch den Amtmann Paul Boos zu Altenbochum und Gemeindevorsteher Wilhelm Schulte-Ostermann zu Wiemelhausen, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Wiemelhausen vom 11. Juni 1902 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Wiemelhausen treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen.

Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Wiemelhausen wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Stadt Bochum und Wiemelhausen als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Bochum und Wiemelhausen. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen, beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Geweinebewesens sowie die baselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Wiemelhauser Bezirk Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird. Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Wiemelhausen geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

§ 5.

Es bleibt dem Gemeindevorsteher von Wiemelhausen bis zum Tage der Vereinigung freie Entscheidung gewahrt, ob er in den Dienst der Stadt Bochum als unbefohdeter Beigeordneter (Magistratsmitglied) überreten will oder nicht. Sollte derselbe nicht gewillt sein, daß vorgenannte Amt zu bekleiden, so muß bis zu dem genannten Zeitpunkte von der bisherigen Gemeindevertretung von Wiemelhausen für sechs Jahre eine Ersatzwahl von einem Magistratsmitgliede vorgenommen werden.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um drei Mitglieder. Für das erste Mal werden diese drei Stadtverordneten von der Gemeindevertretung in Wiemelhausen aus ihrer Mitgliederzahl derart gewählt, daß sich die Gewählten auf die drei Wählerabteilungen gleichmäßig verteilen.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Wiemelhausen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 keine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die bei dem Ausscheiden der Gemeinde Wiemelhausen aus dem Amtsverbande Bochum II Süd in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung überflüssig werdenen Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von der Gemeinde Wiemelhausen und dem Amts Bochum II Süd übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, anderenfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezuglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

Besonders wird hervorgehoben, daß sich die Stadt Bochum verpflichtet, die Verwalterin des Armenhauses, Witwe Justus Diez, mit zu übernehmen.

§ 9.

Auch nach Vereinigung mit Bochum soll in Wiemelhausen, südlich der Ottostraße, für den südlich der Ottostraße belegenen Gemeindebezirk ein Meldeamt und eine ordnungsgemäßig eingerichtete Polizeistation sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsangelegenheiten verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Termine in Mittel-Wiemelhausen, Brenschede und Steinkuhl wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und die noch entstehenden Straßen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

Um die Errichtung billiger Arbeiterwohnungen gemäß Ministerialerlaß vom 19. März 1901 nicht zu verhindern oder zu erschweren, sollen für den Bezirk südlich der Wasserstraße die ortssstatutarischen Vorschriften über den Ausbau von Straßen für die Dauer von zwölf Jahren dahin ermaßigt werden, daß an Stelle der ortssstatutarisch vorgeschriebenen Pflasterung eine Chaussierung der Straßefahrbahnen als ausreichend erachtet wird.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorstufenverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend vorgezugehen. Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalieren, welche im Zusammenhange bebaut sind, und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, folgende Straßen mit Gas- und Wasserleitung zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. innerhalb der nächsten vier Jahre:

- a) die Straßen in ganz Ehrenfeld und das von Erlemann aufgelegte Terrain,
- b) die Ottostraße und den grünen Weg, letzteren nach erfolgtem Ausbau,
- c) Friedrichstraße,
- d) Bochumerstraße bis Markstraße,
- e) Steinstraße bis zur Kirchstraße,
- f) Kirchstraße,
- g) tunlichst die Wasserstraße, zwischen Stein- und Friedrichstraße

2. In 6 weiteren Jahren tunlichst:

- a) Heinrichstraße,
- b) Steinstraße südlich der Kirchstraße,
- c) Markstraße,
- d) Oststraße,
- e) die übrigen Straßen nach Bedürfnis.

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Eingemeindung im Bezirke Nechen einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Eingemeindung ein Ortsstatut zu erlassen, nach welchem der Schlachthauszwang innerhalb des Bezirkes Wiemelhausen sofort eingeführt werden soll.

Für den südlich der Wasserstraße gelegenen Teil soll für das nicht gewerbliche Schlachten, der Schlachthauszwang erst nach 12 Jahren eingeführt werden.

§ 15.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf erweitert werden.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengräften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Wiemelhausen so lange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

Bochum, den 7. Februar 1903.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Held.

Altentbochum und Wiemelhausen, den 12. Februar 1903.

Der Amtmann.

(L. S.) Boos.

Der Gemeindevorsteher.

(L. S.) Schulte.

Anlage II.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Hamm mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum, vertreten durch den Ersten Bürgermeister zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1904 einerseits und der Landgemeinde Hamm, vertreten durch den Amtmann Ibing und Gemeindevorsteher Schade zu Hamm, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hamm vom 12. Februar 1904 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Hamm treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Landgemeinde Hamm erhält nach der Vereinigung die Bezeichnung Bochum.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Hamm wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Besitznisse und Verbindlichkeiten der Einzelmehrheiten Stadt Bochum und Hamm als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jeweigen Einzelmehrheiten Bochum und Hamm. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetzen oder auf Grund besonderer Rechtsstilte den Verwaltungen der Einzelmehrheiten zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Hammer Bezirke Wirkksamkeit, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Hamm geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Die in Gemäßigkeit des für die Gemeinde Hamm bestehenden Ortsstatuts ausgebauten Strafen werden von der Stadtgemeinde Bochum übernommen, ebenso die auf Grund des Ortsstatuts konzessionierten Strafen, sobald der Ortsstatutarische Ausbau bewirkt ist.

§ 5.

Der Amtmann Ibing wird als besoldetes Magistratsmitglied im Dienste der Stadtgemeinde angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen besonderen Nachtragsvertrag festgelegt.

Der erste Amtsbeigeordnete tritt in den Dienst der Stadt Bochum als unbefoldetes Magistratsmitglied für 6 Jahre über.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um 3 Mitglieder. Für das erste Mal werden diese 3 Stadtverordneten von der Gemeindevorstellung in Hamm aus ihrer Mitgliederzahl für den Zeitraum von 6 Jahren gewählt.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Hamm nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Bezahlungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von dem Amt Hamme übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Fragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezuglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenverpflegung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung mit Bochum soll in Hamme ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsangelegenheiten verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Hebetermine wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und noch entstehenden Strafen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

Der Ausbau der Strafen, worüber die Verhandlungen seitens der Gemeinde abgeschlossen sind beziehungsweise abgeschlossen werden, wird bewerkstelligt und kann die Gemeinde Hamme vor der Eingemeindung das Erforderliche zur Vergabe der Arbeiten und Lieferungen im Einverständnisse mit der Stadt Bochum veranlassen und die erforderlichen Geldmittel durch Aufnahme von durch

die höheren Behörden zu genehmigenden Anleihen auf 15jährige Amortisation beschaffen.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend unter tunlichster Berücksichtigung des für die Gemeinde Hamm bereits genehmigten und teilweise in der Ausführung begriffenen Kanalisationsprojekts vorzugehen. Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalieren, welche im Zusammenhang bebaut sind und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, folgende Straßen mit Gas zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. die Hernerstraße, soweit dieselbe in der Gemeinde Hamm liegt,
2. die Dorstenerstraße in der Strecke zwischen der Gerlingschen Villa und der Stadtgrenze.

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Bedürfnis im Bezirk Hamm einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Die Stadt verpflichtet sich, die Regulierung des Maarbaches baldmöglichst auszuführen. Zu den Regulierungskosten sollen Anlieger, welche weder zur Verunreinigung des Baches noch zur Verschlechterung der Vorflut beigetragen haben, nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 15.

In der jetzigen Gemeinde Hamm erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindelasse, die sich auf 0,10 Mark für jeden evangelischen oder katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen in Wegfall kommen.

§ 16.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf, soweit das der Gemeinde Hamm gehörige Gelände ausreicht, erweitert werden. Bei weiterem Bedarf ist im alten Bezirk Hamm ein neuer Friedhof anzulegen. Es bleibt jedoch der Stadt vorbehalten, Teile anderer Gemeinden auf den Hammer Friedhof zu verweisen.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirks Hamm solange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

§ 17.

Der Schlachthauszwang soll sofort nach der Eingemeindung für den ganzen Gemeindebezirk Hamm eingeführt werden; für das nicht gewerbsmäßige Schlachten erst nach 5 Jahren in demjenigen Bezirke von Häusern, welche an der jetzigen Haide-, Unteren Haidestraße und Weststraße errichtet sind.

§ 18.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamm, Brumme und Hoffstede zum Sparkassenverband erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse den Fleständern Hoffstede und Harpen solange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Amtshauptmannsamt Hoffstede die Summe von ... 50 000 Mark,
das Amtshauptmannsamt Harpen die Summe von ... 30 000 Mark.

Bochum-Hamme, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.

Name des der Gemeinde Hamm.

(L.S.) Graff. Großmann.

Der Amtmann.

Der Gemeinde-Vorsteher.

(L.S.) Ihing.

(L.S.) Schade.

Anlage III.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Hoffstede mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll nachfolgender Vertrag in Kraft treten.

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Hoffstede mit der Stadtgemeinde Bochum vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadt Bochum sämtliche Rechte und Verpflichtungen, Vermögen und Schulden der Gemeinde Hoffstede; insbesondere tritt die Stadt Bochum in den von der Zivilgemeinde Hoffstede mit der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde Hoffstede abgeschlossenen 30jährigen Vertrag, wonach den Kirchengemeinden 1 Mark pro Kopf ihrer Angehörigen pro Jahr aus der Gemeindeliste vergütet werden soll, ein, behält sich

aber das Recht vor, diese Auflagen durch eine Zahlung an die beiden Kirchengemeinden von zusammen 165 000 Mark, auf Wunsch der Stadt ratenweise, abzulösen, und zwar in vier Quartalsraten.

§ 3.

Die für Hoffstede erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden.

§ 4.

Ein unbesoldetes Magistratsmitglied wird das erste Mal für sechs Jahre von der Gemeindevertretung von Hoffstede für den Fall der Eingemeindung gewählt.

§ 5.

Bis zum Jahre 1910 entfallen auf Hoffstede mindestens drei Stadtvorordnete, welche das erste Mal von der Gemeindevertretung aus den drei Wählerklassen gewählt werden. Die Neuwahlen finden für den ganzen Stadtbezirk gemeinsam statt.

Bis zum Jahre 1910 steht dem Bezirke Hoffstede auch in den städtischen Ausschüssen eine Vertretung durch mindestens ein Mitglied zu.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Hoffstede stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihren Dienstentlohnungen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Soweit die diesen Personen in Bochum gleichstehenden Beamten und Lehrpersonen höhere Einnahmen beziehen, haben die zu übernehmenden Beamten und Lehrpersonen dieselbe Vergünstigung, sofern sie auf Befragen erklären, daß sie die Bochumer Gehaltsordnungen als für sie maßgebend anerkennen.

§ 7.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

- a) Der Friedhof Hoffstede-Nienke soll, solange er ausreicht, für die Begrünbung aus Hoffstede weiter benutzt werden. Zur Friedhofsdeputation werden 3 Einwohner von Hoffstede gewählt. Besondere Beiträge für die Instandhaltung des Friedhofs dürfen von den Einwohnern von Hoffstede nicht geboten werden.
- b) Die jetzt in der Gemeinde Hoffstede Steuervflchtigen sowie deren Nachkommen und ersten Rechtsnachfolger im Erbgange zahlen, solange sie im jetzigen Bezirke Hoffstede wohnen, bis zum 1. April 1912 an Kommunalsteuer nicht mehr als 200 Prozent der staatlich veranlagten

Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer. Wird die eine oder andere Steuerart von der erweiterten Stadtgemeinde mit geringeren Steuerzuschlägen belastet, so kommen auch für den Bezirk Hoffstede diese minderen Sätze zur Erhebung.

§ 8.

Der Gemeinde Hoffstede wird folgendes zugestanden:

1. Die von der Gemeinde Hoffstede beschlossenen, in der Anlage genannten Wegebauten, Kanalbauten, Straßenbelichtungen und die Rohrleitung für Wasserversorgung durch das städtische Wasserwerk sind innerhalb 2 Jahren seitens der erweiterten Stadtgemeinde auszuführen.
2. Der Schlachthauszwang für die gewerbsmäßigen Schlachtungen tritt sofort nach der Eingemeindung, für Privatschlachtungen erst mit dem 1. April 1909 für den Bezirk der Gemeinde Hoffstede in Kraft.
3. Das Meldeamt soll in Hoffstede bestehen bleiben.
4. Die Steuerhebeterinne sollen wie bisher in Hoffstede abgehalten werden.
5. Auf die Dauer von 5 Jahren vom Beginne der Eingemeindung ab wird in dem Bezirke Hoffstede eine Gebühr für Strafeneinigung für chaussierte Straßen und Straßenteile, solange diese nicht bis zu einem Drittel der Baulänge bebaut sind, nicht gehoben.

§ 9.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hammie, Grumme und Hoffstede zum Sparkassenverbande erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse den Restämtern Hoffstede und Harpen so lange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hoffstede die Summe von ... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen die Summe von ... 30 000 Mark.

§ 10.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1904 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Bertrage vom 1. April 1904 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Bochum-Hoffstede, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Grohmann.

Namens der Gemeinde Hoffstede.

(L. S.) Wyncken,
Amtmann.

(L. S.) C. Blekmann,
stellvertretender Gemeindevorsteher.



**Anlage zu § 8 des Eingemeindungsvertrags zwischen der Stadt Bochum und
der Landgemeinde Hoffstede vom 18. Februar 1904.**

Zusammenstellung

der von der Gemeinde Hoffstede beschlossenen Wege-, Bürgersteig- und Kanalbauten:

1. Wegebauten:

Ausbau der Eickelerstraße,
Ausbau der Bleckstraße,
Ausbau der Grummerstraße,
Ausbau der Hoffstederstraße,

2. Bürgersteiganlage der Hernerstraße,

3. Kanalbauten

in der Bleckstraße,
in der Hernerstraße,
in der Bismarckstraße.

Bochum-Hoffstede, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Hoffstede.

(L. S.) Wyncken,
Umitmann.

(L. S.) C. Blekmann,
stellvertretender Gemeindevorsteher.

Anlage IV.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Grumme mit der Stadt Bochum die allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum, vertreten durch den Ersten Bürgermeister zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1904 einerseits und der Landgemeinde Grumme, vertreten durch den Umitmann und Gemeindevorsteher zu Grumme, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung

vom 16. Februar 1904 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Grumme treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen. Es werden mitin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Landgemeinde Grumme erhält nach der Einigung die Bezeichnung Bochum.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Grumme wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelmehrheiten Stadt Bochum und Grumme als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelmehrheiten Bochum und Grumme. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diesen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtsstitel den Verwaltungen der Einzelmehrheiten zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die dasselbst geltenden Steuerverordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Grummer Bezirk Wirksamkeit, soweit nicht der diesbezügliche mit der Stadt Bochum abgeschlossene Nebenvertrag Abweichendes bestimmt.

Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Grumme geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Die in Gemäßheit des für die Gemeinde Grumme bestehenden Ortsstatut's ausgebaute Strafen werden von der Stadtgemeinde Bochum übernommen, ebenso die auf Grund des Ortsstatut's konzessionierten Strafen, sobald der ortsstatutarische Ausbau bewirkt ist.

§ 5.

Es bleibt dem Gemeindevorsteher von Grumme bis zum Tage der Vereinigung freie Entschließung gewahrt, ob er in den Dienst der Stadt Bochum

als unbesoldetes Magistratsmitglied übertreten will oder nicht. Sollte derselbe das vorgenannte Amt jetzt oder später aus irgend einem Grunde nicht ausüben können oder wollen, so tritt an seine Stelle für den Rest seiner sechsjährigen Funktionsperiode der gegenwärtige stellvertretende Gemeindevorsteher.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um 2 Mitglieder. Für das erste Mal werden diese 2 Stadtverordneten von der Gemeindevertretung Grumme aus ihrer Mitgliederzahl gewählt.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Grumme nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Aufstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Bezüglich der vom Amte abzugebenden beziehungsweise von der Stadt zu übernehmenden Beamten sind vor Inkrafttreten der Eingemeindung besondere Verträge abzuschließen.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von dem Amte Harpen übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungsfasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung mit Bochum soll in Grumme ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Gebetserne wie bisher angesehen werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und noch entstehenden Strafen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend vorzugehen.

Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalisieren, welche im Zusammenhange bebaut sind und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich innerhalb des Jahres 1904 folgende Straßen mit Gas zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. verlängerte Bergstraße bis zur Hofsledergrenze,
2. Tippelsbergerweg,
3. Hochstraße (alte Bergstraße) bis zur Hiltropergrenze,
4. verlängerte Kirchstraße bis zum Nottmannsweg,
5. Hedertsweg,
6. Bechenweg (Harpener Kolonie).

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Bedürfnis im Bezirk Grumme einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf, soweit das der Gemeinde Grumme gehörige Gelände ausreicht, erweitert werden. Bei weiterem Bedarf ist im alten Bezirk Grumme ein neuer Friedhof anzulegen. Es bleibt jedoch der Stadt vorbehalten, Teile anderer Gemeinden auf den Grummener Friedhof zu verweisen.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengräften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Grumme so lange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

§ 15.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Altnissparklasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamm, Grumme und Hofslede zum Sparkassenverband erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse

den Restämttern Hoffstede und Harpen so lange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hoffstede..... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen 30 000 Mark.

Bochum-Grumme, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Grumme.

(L. S.) von Köckritz, (L. S.) Helf
Amtmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 25. März 1904, durch welchen der Staatsbauverwaltung die Befugnis verliehen worden ist, zur Gewinnung und ordnungsmäßigen Ausbildung eines Ablagerungsplatzes für Baggermassen die Eigentums- und etwaigen sonstigen Rechte, welche an der zwischen dem fiskalischen Teile des Königspolder-Vorlandes und Watt, der Ems und dem Oberemssischen Deiche gelegenen Fläche sowie an einer Deichstrecke bestehen, den Berechtigten im Wege der Enteignung zu entziehen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 21 S. 143, ausgegeben am 20. Mai 1904;
2. das am 27. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor-Guhre im Kreise Militsch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 20 S. 154, ausgegeben am 14. Mai 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 3. April 1904, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der durch die Staatsbauverwaltung erfolgenden Herstellung eines Oderdurchstichs bei Dziergowiz im Kreise Cosel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 151, ausgegeben am 20. Mai 1904;
4. der Allerhöchste Erlass vom 3. April 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Podlesie-Petrowitz-Emanuelszegen im Kreise Pleß für die Chaussee von Podlesie nach Emanuelszegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 151, ausgegeben am 20. Mai 1904;

5. der Allerhöchste Erlass vom 5. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin befußt Erwerbung der zur Freilegung der Eile Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 194, ausgegeben am 13. Mai 1904;
6. das am 13. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 21. Mai 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 15. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur weiteren Ausdehnung der Werftanlagen zu Kiel in der Gemarkung Wellingdorf im Landkreis Kiel in Anspruch zu nehmenden Grundfläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;
8. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgenlande im Kreise Osterholz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 159, ausgegeben am 20. Mai 1904;
9. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Mitterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgenlande im Kreise Osterholz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 161, ausgegeben am 20. Mai 1904;
10. der am 29. April 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute der Schmalfelder Aue-Wiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg vom 12. Oktober 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;
11. der Allerhöchste Erlass vom 4. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Eckernförde zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Eckernförde nach Drosstag mit Abzweigung von Eckernförde nach dem dortigen Hafen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Auffsuchung und Gewinnung von Erdöl, S. 105. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden, S. 107. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlöse, Urkunden u., S. 107.

(Nr. 10512.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Auffsuchung und Gewinnung von Erdöl.
Vom 6. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für das gesamte Staatsgebiet, was folgt:

§ 1.

Auf die Auffsuchung und Gewinnung von Erdöl kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) zur entsprechenden Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ die §§ 58 und 59;
2. aus Titel III Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung“ die §§ 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten“ §§ 80 bis 93, unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine bezughabenden Bestimmungen in den §§ 80d Abs. 2, 80f Abs. 2 Ziffer 2, 89 Abs. 2 und unter der Maßgabe, daß die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarbeitskasse;
4. Titel VIII „von den Bergbehörden“ §§ 187 bis 195;
5. Titel IX „von der Bergpolizei“ §§ 196 bis 209a.

§ 2.

Wird die Aufführung oder Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugnis zusteht, alle Verladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirksamkeit in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der alleinige Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde unmaßhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Beteiligten aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungsweg eingesetzte einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändig ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 3.

An die Stelle der im § 80f Abs. 2 Ziffer 3 und im § 80i des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Termine treten für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Betriebe der 1. Januar 1904 und der 1. April 1904.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönsleben. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde.

(Nr. 10513.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 8. Juni 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlusfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Erbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Flörsheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Heftrich,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörigen Gemeinden
Fischbach und Oberreisenberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Weyer,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde
Herschbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Altenkirchen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörigen beiden An-
legungsbezirke der Gemeinde Wiesbaden (Innen- und Außenbezirk)

am 1. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 8. Juni 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorricht des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 27. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten, Räsen-Wiesen und Dürre-Wiesen zu Schwarz im Kreise Schleusingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 19 S. 119, ausgegeben am 7. Mai 1904;
 2. das am 5. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Jakunowken im Kreise Angerburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 187, ausgegeben am 18. Mai 1904.
-

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 15. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Prüm, S. 109. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Wöhl, S. 109. — Bekanntmachung der nach dem Gesche vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlöse, Urtlunden u. s. w., S. 110.

(Nr. 10514.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Prüm. Vom 11. Juni 1904.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Prüm gehörige Gemeinde Schüller am 15. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10515.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Wöhl. Vom 20. Juni 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10514—10515.)

23

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1904.

(Gesetz-Sammel. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Annmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlusfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Wöhl gehörigen Gemeindebezirk Alsel

am 15. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 20. Juni 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Listernohler Wiesengenossenschaft zu Listernohl im Kreise Olpe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 23 S. 345, ausgegeben am 4. Juni 1904;
2. der Allerhöchste Erlass vom 12. April 1904, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des dritten Nachtrags zu den Abschägungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 durch Sonderbeilagen zu den Amtsblättern
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22, ausgegeben am 2. Juni 1904,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22, ausgegeben am 1. Juni 1904,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 22, ausgegeben am 2. Juni 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 24. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum zum Erwerbe der zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen des städtischen Wasserwerkes in der Gemarkung Eickel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 21 S. 328, ausgegeben am 21. Mai 1904;

4. der Allerhöchste Erlass vom 27. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Behmstraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 214, ausgegeben am 3. Juni 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 29. April 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Ableitung der Thomasquelle nach dem Popperöder Bach erforderliche Grundbesitz im Wege der Enteignung zu erwerben oder soweit dies ausreicht mit einer dauernden Beschränkung zu belassen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 22 S. 135, ausgegeben am 28. Mai 1904;
6. das am 29. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Lengfeld zu Lengfeld im Landkreise Mühlhausen i. Th. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 23 S. 139, ausgegeben am 4. Juni 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 12. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts u. c. an den Kreis Belgard für die von ihm zu bauende Chaussee von der Polzin-Nambin-Glöhiner Chaussee bis zur Körliin-Jastrower Chaussee und von dieser Chaussee bis zur Groß-Tychow-Jagertower Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 23 S. 135, ausgegeben am 9. Juni 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 16. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Entziehung oder dauernden Beschränkung des zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt erforderlichen Grundbesitzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23 S. 121, ausgegeben am 9. Juni 1904;
9. der Allerhöchste Erlass vom 16. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung u. c. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebauete Chaussee von Marklissa über Hartmannsdorf bis zur Landesgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 25 S. 149, ausgegeben am 18. Juni 1904.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 10516.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und vervollständigung des Staatseisenbahnsystems und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 25. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des beigedruckten Vertrags vom ~~30. Juni~~ 7. Juli 1903, betreffend den Übergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat, zur künftlichen Übernahme der Breslau-Warschauer Eisenbahn nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ermächtigt.

Anlage f

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des im § 1 gedachten Vertrags den Umtausch von:

1. 4 005 000 Mark Stammaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn in Staatschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	445 000 Mark
2. 4 005 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn in Staatschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	3 604 500 .

herbeizuführen und zu diesem Zwecke Staatschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zu dem Gesamtbetrage von 4 049 500 Mark auszugeben.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit des im § 1 gedachten Vertrags:

- a) zur barem Zuzahlung:
- | | |
|--|---------------------|
| 1. auf 13 350 Stück Stammaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn die Summe von | 191 305 Mark 50 Pf. |
| 2. auf 6 675 Stück Stamm-Prioritätsaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn die Summe von | 121 485 . . . |
- b) zu den vertragsmäßigen Absindungen:
- | | |
|---|---------------|
| 1. an die Mitglieder des Aufsichtsrats der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft die Summe von | 32 000 . . . |
| 2. an die Mitglieder der Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft die Summe von | 105 000 . . . |

zu verwenden und

- I. zur Deckung der im § 3 unter a und b erforderlichen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- usw. Fonds der Breslau-Warschauer Eisenbahn, deren Höhe nach dem Abschlusse des Jahres 1902 = 901 431 Mark 8 Pf. betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu verwenden,
- II. die verbleibenden Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

§ 4.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei dem Umtausche von Aktien in Staatschuldverschreibungen, sofern die Anzahl der eingereichten Stücke den nach dem mit der Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge für den Umtausch maßgebenden Verhältniszahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Staatschuldverschreibungen nicht darstellbaren Überschussbetrags durch Barzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderter Kurse, welcher für Staatschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§ 5.

Die Umwandlung der für die Aktien als Absindung gegebenen Staatschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates erfolgt gebührenfrei, wenn die Eintragung binnen einer vom Finanzminister festzusehenden Frist bei der Hauptverwaltung der Staatschulden beantragt wird.

§ 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der Breslau-Warschauer Eisenbahn, soweit sich die weitere Begebung als untnlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvorteilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatschuldverschreibungen bis zu dem sich auf 24 000 Mark beifsernden Nennbetrage der Obligationen auszugeben.

§ 7.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei der Auflösung der im § 1 genannten Gesellschaft nach Maßgabe des daselbst bezeichneten Vertrags den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn unter Verwendung der in den §§ 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen oder auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebene Anleihe der Breslau-Warschauer Eisenbahn, soweit diese nicht inzwischen getilgt ist, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldbeschreibungen dieser Anleihe die Rückzahlung der Schuldsumme oder den Umtausch gegen Staatschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzulegen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Herausgabung eines entsprechenden Betrags von Staatschuldverschreibungen aufzubringen.

§ 8.

Über die Ausführung der im § 7 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§ 9.

Die Staatsregierung wird auf Grund des § 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatschuldenwesens und Bildung einer Staatschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatschulden zu übertragen. Die zur Tilgung eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des § 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldsummen öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Die Staatsregierung wird — zu I b 10 dieses Paragraphen zugleich unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, und zwar:

- a) des Vertrags vom 4. Februar 1904 über den Übergang der Privatanschlussbahn vom Bahnhof Seufzenberg nach Meuroweiche auf den preußischen Staat,

Enklage II

b) des Vertrags vom 13. Juli 1903 nebst Nachtrag vom 9. März 1904 über den Übergang der Privatanschlußbahn von Neurorweiche bis Bahnhof Zschipkau auf den preußischen Staat — ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel, und zwar:

a) zum Bau einer Haupteisenbahn von Sobniča über Preiswitz nach Egerfeld die Summe von.....	4 555 000	Mark,
b) zum Baue von Nebeneisenbahnen:		
1. von Gumbinnen nach Sittkehmen die Summe von.....	4 853 000	.
2. von Kruglanken nach Margrabowa die Summe von.....	4 643 000	.
3. von Landsburg nach Terešpol mit Abzweigung von Prust (Kreis Lüchel) nach Krone a. Br. die Summe von.....	9 260 000	.
4. von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau die Summe von ..	3 255 000	.
5. von Gubrau nach Glogau die Summe von ..	2 730 000	.
6. von Hirschberg i. Schl. nach Lähn die Summe von.....	4 600 000	.
7. von Bentschen nach Birnbaum die Summe von.....	3 940 000	.
8. von Topper nach Meseritz die Summe von ..	4 620 000	.
9. von Regenwalde nach Wietstock die Summe von.....	4 046 000	.
10. von Senftenberg nach Zschipkau die Summe von ..	280 000	.
11. von Hünsterwalde nach Luckau die Summe von ..	2 680 000	.
12. von Kiel nach Holtenau die Summe von ..	1 800 000	.
13. von Rendsburg nach Husum die Summe von ..	5 127 000	.
14. von Göttingen nach Bodensfelde die Summe von ..	3 420 000	.
15. von Paderborn-Nord nach Lippspringe die Summe von ..	885 000	.
16. von (Endtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg die Summe von ..	4 695 000	.
17. von (Brügge) Oberbrügge nach Wippersfürth und Radewormwald die Summe von ..	5 143 000	.
18. von Overath nach Kalk die Summe von ..	4 650 000	.
Seite	75 182 000	Mark,

	Übertrag	75 182 000 Mark
19. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun die Summe von	8 216 000	.
20. von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln die Summe von	2 178 000	.
21. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot die Summe von	840 000	.
c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	<u>14 348 000</u>	.
	zusammen	100 764 000 Mark,

II. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahnen:

1. von Gleiwitz nach Emanuelsegen mit Abzweigung nach Antonienhütte die Summe von	339 000	Mark,
2. von Schweidnitz nach Charlottenbrunn die Summe von	650 000	.
	zusammen	989 000 Mark,

III. zu nachstehenden Bauausführungen und Beschaffungen:

1. für den Ausbau der Nebenbahnen:		
a) von Croissen nach Eisenberg die Summe von	950 000	Mark,
b) von Salzungen nach Bacha die Summe von	1 872 000	.
2. für die Herstellung einer zweiten Hauptleisenbahn von Lehrte nach Wunstorf zur Ergänzung der Eisenbahnanlagen zwischen diesen Eisenbahnstationen die Summe von	26 267 000	.
3. für die Herstellung einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath zur Umgehung der Steilrampe bei Ronheide die Summe von	5 405 000	.
4. für Betriebsmittel für die Bahnen unter III 1b, 2 und 3 die Summe von	<u>1 790 000</u>	.
	zusammen	36 284 000 Mark,
	Seite	138 037 000 Mark,

Übertrag 138 037 000 Mark

IV. für Einführung des staatseigenen Betriebs
auf der oberschlesischen Schmalspurbahn und den
Erwerb der dem bisherigen Betriebunternehmer
gehörigen Anlagen und Betriebsmittel die Summe von 3 270 000 Mark,

V. 1. zur Beteiligung des Staates an dem
Bau einer Eisenbahn von Elmslorn
nach Oldesloe durch Übernahme von
400 000 Mark neuer Aktien die Summe
von 400 000 Mark,

2. zur weiteren Beteiligung
des Staates an dem Un-
ternehmen des Oberhau-
sener Wasserwerks durch
Übernahme von 72 000
Mark neuer Aktien die
Summe von 108 000 .

zusammen 508 000 .

VI. zur Förderung des Baues von Klein-
bahnen die Summe von 5 000 000 .

insgesamt 146 815 000 Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu VI wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Nr. I litt. b 1 bis 9 und 11 bis 21 auf-
geführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen
erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Bau der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach
Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungs-
verfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staats-
regierung in dem Umfang, in welchem er nach den gesetzlichen Bestimmungen
der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd er-
forderliche zum Eigentum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die
Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder es ist die Erstattung der sämtlichen
staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Ent-
eignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenschädigungen für
Wirtschaftsschwierisse und sonstige Nachteile, in rechtmäßiger Form zu über-
nehmen und sicherzustellen.

Nachstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unent-
geltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen er-
forderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer

im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 2, 3, 16 und 19 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 2 (Kruglanken - Marggrabowa) dem Kreise Löken von 50 000 Mark und dem Kreise Angerburg von 27 000 Mark, im ganzen	77 000 Mark,
b) bei Nr. 3 (Bandsburg - Terespol mit Abzweigung von Prust [Kreis Tuchel] nach Krone a. Br.) dem Landkreise Bromberg von	140 000 .
c) bei Nr. 16 ([Endebüttel] Raumland-Berleburg-Allendorf bei Battenberg) dem Kreise Wittgenstein von ..	95 000 .
d) bei Nr. 19 ([Wengerohr] Wittlich-Daun) dem Kreise Daun von	146 000 .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (litt. A Abs. 1 und 2) ist Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Gumbinnen-Szittichenen) von	480 000 Mark,
: : 2 (Kruglanken-Marggrabowa) von	304 000 .
: : 3 (Bandsburg - Terespol mit Abzweigung von Prust [Kreis Tuchel] nach Krone a. Br.) von	621 000 .
: : 4 (Bauerwitz-Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau) von	551 000 .
: : 5 (Gubrau-Glogau) von	188 000 .
: : 6 (Hirschberg i. Schl.-Lähn) von	333 000 .
: : 7 (Bentschen-Birnbaum) von	232 000 .
: : 8 (Topper-Meseritz) von	337 000 .
: : 9 (Regenwalde-Wietstock) von	259 000 .
: : 11 (Finsterwalde-Luckau) von	275 000 .
: : 12 (Kiel-Holtenau) von	1 088 000 .
: : 13 (Rendsburg-Husum) von	939 000 .
: : 14 (Göttingen-Bodenfelde) von	540 000 .
: : 15 (Paderborn-Nord-Lippespringe) von	142 000 .
: : 16 ([Endebüttel] Raumland-Berleburg-Allendorf bei Battenberg) von	305 000 .
: : 17 ([Brügge] Oberbrügge-Wipperfürth)	
: : von	622 000 .
: : 18 (Overath-Kalk) von	400 000 .

bei Nr. 19 ([Wengerohr] Wittlich-Daun) von	184 000	Mark,
• • 20 (Fürstenhausen-Groß-Nosseln) von	335 000	.
• • 21 (Malmedy-Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot) von	61 000	.

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 2 (Kruglanzen-Marggrabow), zu Nr. 3 (Wandsburg-Terespol mit Abzweigung von Prust [Kreis Tuchel] nach Krone a. Br.), zu Nr. 16 ([Endtebrück] Raumland-Berleburg-Allendorf bei Battenberg) und zu Nr. 19 ([Wengerohr] Wittlich-Daun) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (litt. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Viehschlags und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 13 benannte Eisenbahn von Neudßburg nach Husum muß außerdem von den Beteiligten die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 150 000 Mark für den Ausbau des Bahnhofs Husum A in rechtsverbindlicher Form übernommen werden.

§ 11.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 10 unter I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 100 764 000 Mark:

1. den Baukostenzuschuß der Beteiligten gemäß § 10 C im Betrage von 150 000 Mark — Pf.,
2. die dem Staaate zur freien Verfügung angefallenen Fonds der durch das Gesetz vom 20. Mai 1902, betreffend die Erweiterung und vervollständigung des Staats-eisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen (Gesetz-Samml. S. 175), für den Staat erworbenen Kreisbahn Ostrowo-Skalmierzycze

und des Eisenberg-Crossener Eisenbahnhunter-	nehmens im Betrage von mindestens	Übertrag	150 000 Mark	— Pf.
3. den Erlös der beim Baue der Altdamm-	Colberger Eisenbahn vom Staate über-		120 776	• 48 •
nommenen Aktien dieser Bahn (vgl. § 2				
Nr. 1 des Gesetzes vom 9. März 1880 Ge-				
setz-Samml. S. 169) im Betrage von	1 405 886	• 50 •		
4. den verfügbaren Restbestand der dem Staate				
versunkenen Kautions für die konzessionsähige				
Ausführung der Bahn von Löhne nach				
Bienenburg im Betrage von	243 179	• 42 •		

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 10 Nr. 1 von höchstens 98 844 157 Mark 60 Pf. sowie zur Deckung der für die im § 10 unter II bis VI vorgeesehenen Bauausführungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 46 051 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldbeschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldverschreibungen darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der eingelösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 10 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 10 Nr. 1b für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 10 um die im § 10 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 12.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurzen die Schätz-

anweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§ 2, 6, 7 und 11), bestimmt, soweit nicht durch den im § 1 angeführten Vertrag Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatschulden (Gesetz-Samml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 155), zur Anwendung.

§ 13.

Die Bestimmungen im dritten und vierten Absatz des § 11 und im § 12 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Kredite Anwendung.

§ 14.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 und im § 10 unter Nr. I, III und IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

Ebenso ist zur Veräußerung der gemäß § 10 Nr. V 1 für den Staat zu erwerbenden Aktien sowie der dafelbst bezeichneten Bahn und zu ihrer Vereinigung mit einer anderen Eisenbahnunternehmung die Genehmigung beider Häuser des Landtags erforderlich.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. J. „Hohenzollern“ Kiel, den 25. Juni 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönfiekt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Pobbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
v. Budde. v. Einem.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf
den Staat. Vom ^{30. Juni}
7. Juli 1903.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Oberregierungsrat Lehmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers einerseits und der Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehale der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vor-nannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Breslau-Warschauer Eisenbahn-unternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staaate zu zahlende Kaufpreis beträgt 3 204 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfection dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen für das Jahr 1903 und folgende, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

- a) für je sechs Stammaktien zu je 300 Mark: Staatschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweihundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 sowie eine bare Buzahlung von 14,11 Mark für jede Aktie;
- b) für je fünf Stammprioritätsaktien zu je 600 Mark: Staatschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendsiebenhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 sowie einebare Buzahlung von 18,20 Mark für jede Aktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Abrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrags (§ 4) befuß statutenmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfection dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaftsunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staaate zufallen.

Die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in der bisherigen Weise durch ihre Verwaltungsborgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen An-gelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich alsbald nach der Übergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Bechuß der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf den Staat soll derjenige Beamte der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflösungsverklärung beziehungsweise zur Eigentumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnmis-ssar in Breslau benennen wird.

§ 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1902 auf die Stammaktien beziehungs-weise Stammaktivitätsaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutmäßiger Weise festgestellt. Auf die Gewinnanteilscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Divi-dende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Breslau-Warschauer Eisenbahn-gesellschaft gegenüber dem Staaate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten an Stelle der ihnen statutmäßig zustehenden Bezüge, welche ihnen zuletzt für das Jahr 1902 gewährt werden, eine einmalige Gesamtabfindung von 32 000 Mark.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Breslau-Warschauer Eisen-bahngesellschaft, mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Über-ganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-, Pensions- und Unterstützungsklasse der Breslau-Warschauer Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insofern nicht im Einverständnis mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse sowie in bezug auf die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter von der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementismäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Bezüge bei dem Übergange der Verwaltung des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine einmalige bare Abfindung. Diese Abfindung soll für sämtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 105 000 Mark nicht übersteigen.

Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, sofern ein Abkommen wegen des Übertritts der einzelnen Mitglieder in den Staats-eisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach dessen Perfection für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 30. Juni 1903.

Tehmar,
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Ottendorff,
Geheimer Finanzrat.

Öls, den 7. Juli 1903.

Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.
Fischer. Dr. Wieczorek.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokolle de dato Öls, den 14. Juli 1903.

Anlage II.

V e r t r a g

über

den Übergang der Privatanschlußbahn vom Bahnhofe Senftenberg nach Meuro-Weiche auf den Preußischen Staat. Vom 4. Februar 1904.

Zwischen dem Königlich Preußischen Staate, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale, und der Gesellschaft Meuro-Stolln bei Senftenberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Geschäftsführer Hugo Behrens zu Berlin, ist unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Gesellschaft m. b. H. Meuro-Stolln tritt an den Preußischen Staat die zur Verbindung ihres Werkes mit dem Bahnhofe Senftenberg erbaute, in ihrem Eigentum befindliche, auf dem anliegenden Lageplane dargestellte Privatanschlußbahn — Grubenbahn — von der bei km 2,613 der letzteren belegenen Meuro-Weiche an bis zum Bahnhofe Senftenberg zu vollem Eigentum ab.

Die Eigentumsgrenzen sollen 4 Wochen nach Vollziehung dieses Vertrags durch Angestellte der beiden Vertragschließenden festgestellt und zur Vermeidung einer Verdunkelung durch Grenzpfähle markiert werden.

Verkäuferin wird alles in ihren Händen befindliche Kartenmaterial zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 2.

Auf den Preußischen Staat geht über:

Der Bahnhörper mit Böschungen und Seitengräben, die Grundstücke, welche dauernd unmittelbar oder mittelbar dem Bahnhunternahmen auf der hiermit verkauften Strecke gewidmet und im Grundbuche von Senftenberg als Eigentum der Gesellschaft Meuro-Stolln eingetragen sind, einschließlich des bei etwa 0,18 beginnenden und bis etwa 2,24 laufenden Parallelwegs, und das Gefüge der Fernsprechleitung. Die beiden am Gefüge befindlichen, im Eigentum der Verkäuferin stehenden Leitungen verbleiben dieser. Sie dürfen ohne ihren Willen nicht entfernt werden und die fernere Benutzung geschieht unentgeltlich.

§ 3.

Auf den Staat geht ferner über das von 0,502 bis 1,013 befindliche, im Jahre 1900 in Betrieb genommene Übergabegleise mit beiden Weichen. In den Kauf-

preis einbegriessen ist jedoch nur ein Betrag für eine Weiche. Als Entgelt für die zweite Weiche verpflichtet sich Käufer an Stelle der für den zukünftigen Betrieb unbrauchbaren Meuroweiche bei 2,615, die auch in Zukunft als Anschlußweiche nach dem Meuro-Stolln dient, kostenlos eine neue Weiche als Eigentum des Meurowerkes einzubauen.

§ 4.

Die Gesellschaft Meuro-Stolln verkauft endlich zugleich mit der Grubenbahn und dem Übergabegleise (s. §§ 1 bis 3) die im Jahre 1900 von ihr beschafften zwei Lokomotiven mit sämtlichen vorhandenen Zubehörstücken und Ersatzteilen.

§ 5.

Als Kaufpreis für die Abtretung zahlt der Staat an die Gesellschaft Meuro-Stolln die Summe von 106 000, geschrieben: „Einhundertundsechstausend Mark“.

§ 6.

Die Übergabe des gesamten Kaufgegenstandes soll zu einem Vierteljahrs ersten erfolgen und soll der Gesellschaft Meuro-Stolln der Tag der Übergabe drei Monate vorher bekannt gemacht werden.

Vom Tage der Übergabe übernimmt die Eisenbahnverwaltung die Bedienung der Anschlußstrecke Meuroweiche bis Bahnhof Meurowerk auf Grund des später nach Maßgabe der allgemeinen Anschlußbedingungen abzuschließenden Anschlußvertrags.

§ 7.

Die Gesellschaft Meuro-Stolln verpflichtet sich zur hypotheken- und lastenfreien Auflösung der sämtlichen zu der im vorstehenden näher bezeichneten, hiermit verkauften Grubenbahn einschließlich des Übergabegleises und Parallelwegs gehörigen Grundstücke an den Preußischen Staat nach erfolgter Freistellung von allen Lasten.

Ein im Grundbuche von Senftenberg Band XII Blatt 548 auf Nr. 1 — Acker vom Stammgute Nr. 113 — zu Gunsten der Erben des Fleischermeisters Johann Georg During eingetragenes Wiederaufrecht bleibt bestehen.

§ 8.

Die Kosten der Beschaffung der katasteramtlichen Auflassungsunterlagen, der gerichtlichen Auflösung, Abschreibung und grundbuchamtlichen Eintragung der erkaufen Grundstücke trägt der Käufer.

Die Kosten einer etwa noch erforderlich werdenden Entpfändung übernimmt der Verkäufer.

§ 9.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt zu drei Vierteln sofort nach geheimer Übergabe.

Das letzte Viertel wird vom Tage der Übergabe mit 4 Prozent vergütet und gelangt innerhalb 14 Tagen nach Eingang der amtsgerichtlichen Benachrichtigung von der auf Grund der Auflösung bewirkten pfand- und lastenfreien Eintragung des Preußischen Staats — abgesehen vom Wiederkaufsrecht des § 7 — als Eigentümer der sämtlichen durch diesen Vertrag verkaufen Grundstücke zur Zahlung.

§ 10.

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

§ 11.

Mit der Zahlung des im § 5 vereinbarten Kaufpreises erklärt sich Verkäufer für alle Ansprüche aus dem Eigentum der abgetretenen Bahnstrecke und aller übrigen durch diesen Vertrag verkaufen beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke für völlig abgesunken und bestiegt.

§ 12.

Die Stempelkosten dieses Vertrags werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen getragen.

Die nach der Senftenberger Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer usw. vom 8. Juni 1900 und etwa gleichartigen Ordnungen anderer beteiligten Gemeinden zu entrichtende Hälfte der Umsatzsteuer übernimmt der Verkäufer — § 1 der Senftenberger Ordnung —.

Halle a. S., den 4. Februar 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

(L. S.) Otto Lenze.

Meuro-Stolln bei Senftenberg. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Hugo Behrens.

Anerkannt zum Protokolle de dato Halle, den 4. Februar 1904.

Anlage III.

Vertrag

über

den Übergang der Privatanschlußbahn von Meuro-Weiche bis Bahnhof Zschipkau auf den Preußischen Staat. Vom 13. Juli 1903.

Zwischen dem Königlich Preußischen Staate, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale, und der Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke zu Berlin, vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Generaldirektor Falk zu Berlin, ist unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke tritt an den Preußischen Staat die zur Verbindung ihrer bei Zschipkau gelegenen Kohlengruben mit dem Bahnhofe Senftenberg erbaute, in ihrem Eigentum befindliche — auf dem anliegenden Lageplane dargestellte — Privatanschlußbahn von der Meuro-Weiche an bis vor Bahnhof Zschipkau etwa bis zu km 4,50 in der durch Grenzfähle gekennzeichneten Lage zu vollem Eigentum ab.

Es geht also auf den Preußischen Staat über: der Bahnkörper mit Böschungen und Seitengräben, die Grundstücke, welche dauernd unmittelbar oder mittelbar dem Bahnunternehmen auf der hiermit verkauften Strecke gewidmet und im Grundbuche von Senftenberg eingetragen sind, insbesondere die Waldschutzstreifen und Dispositiongrundstücke, endlich die Anschlußweiche in km 2,613 und das Gestänge der Telephonleitung. Die Drähte der letzteren bleiben im Eigentum der Verkäuferin.

Ausgeschlossen vom Erwerbe bleibt ausdrücklich der südlich der Bahnstrecke belegene Schutzstreifen, etwa von km 4,4 bis 3,0, da derselbe zur Anlage der Übergabegleise bestimmt ist.

§ 2.

Als Kaufpreis für die Abtretung zahlt der Staat an die Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke die Summe von 15 000 Mark, geschrieben: „fünfzehntausend Mark“ pro Kilometer Streckenlänge.

Die endgültige Feststellung der Länge durch Nachmessung und die Wiederherstellung etwa verdunkelter Grenzen erfolgt durch den Käufer unter Zuziehung eines Vertreters der Aktiengesellschaft.

§ 3.

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich zur hypotheken- und lastenfreien Auflösung der sämtlichen zu der im § 1 bezeichneten hiermit verkauften Anschlußbahn gehörigen Grundstücke an den Preußischen Staat nach erfolgter Freistellung von allen Lasten und zur Eintragung einer Bemerkung zur Erhaltung dieses Auflösungsrechts.

Verkäuferin bewilligt und beantragt ausdrücklich die Eintragung dieser Bemerkung. Letztere erfolgt sofort, nachdem die Eisenbahnverwaltung Mitteilung von der Bewilligung der Mittel an die Verkäuferin hat ergehen lassen.

§ 4.

Die Kosten der Beschaffung der katasteramtlichen Auflassungsunterlagen, der gerichtlichen Auflösung, Abschreibung und grundbuchlichen Eintragung der erkauften Grundstücke trägt der Käufer.

Die Kosten der erforderlichen Entstädigungen übernimmt die Aktiengesellschaft.

§ 5.

(Abgeändert durch Nachtrag vom 9. März 1904.)

Zur Verbindung der zu erwerbenden Anschlußbahn mit dem Bahnhofe Senftenberg beabsichtigt die Eisenbahnverwaltung den Bau einer Nebenbahn von Meuro-Weiche bis Senftenberg. Durch diese in Aussicht genommene Bahn soll eine durchgehende Verbindung zwischen Zschipkau und Senftenberg hergestellt werden.

Die Übergabe der zu veräußernden Bahnstrecke hat sofort nach Fertigstellung der Neubaustrecke Senftenberg-Meuro-Weiche zu erfolgen. Eine Unterbrechung der Wagenzuführung und des Betriebs der Niederlausitzer Kohlenwerke darf weder durch den Bau der neuen Bahn noch durch die Übergabe der zu veräußernden Anschlußbahn erfolgen.

§ 6.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt zu drei Viertel sofort nach geschehener Übergabe.

Das letzte Viertel wird vom Tage der Übergabe mit 4 Prozent verzinst und gelangt innerhalb 14 Tagen nach Eingang der amtsgerichtlichen Benachrichtigung von der auf Grund der Auflösung bewirkten pfand- und lastenfreien Eintragung des Preußischen Staates als Eigentümers der sämtlichen zur Anschlußbahn gehörigen Grundstücke zur Zahlung.

§ 7.

Die Verkäuferin legt Wert auf die Beibehaltung der heute zur Anwendung gelangenden Abfertigung mit dem Stempel Senftenberg; eine Änderung hierin soll nicht eintreten, vielmehr sollen auf Kosten der Verkäuferin die erforderlichen

Übergabegleise etwa von km 4,35 bis 3,0 vor Bahnhof Zschipflau nach Maßgabe des noch aufzustellenden Entwurfs der Direktion Halle errichtet werden.

Die näheren Feststellungen wird der auf Grund der allgemeinen Anschlußbedingungen abzuschließende Vertrag treffen. Solange nicht seitens der Verkäuferin eine Änderung der Abfertigung beantragt wird, ist die Staatsseisenbahn verpflichtet, die Abfertigung der über Senftenberg zu befördernden Sendungen in Senftenberg vorzunehmen.

§ 8.

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

§ 9.

Mit der Zahlung des im § 2 vereinbarten Kaufpreises erklärt sich Verkäuferin für alle Ansprüche aus dem Eigentum der abgetretenen Bahnstrecke abgesunden und befriedigt.

§ 10. -

Die Stempelkosten dieses Vertrags werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen getragen.

§ 11.

An diesen Vertrag erachtet sich die Verkäuferin nur bis zum 31. Dezember 1904 gebunden. .

Halle a. Saale, den 13. Juli 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

(L. S.) Scheringer.

Berlin, den 13. Juli 1903.

Niederlausitzer Kohlenwerke.

Falk.

Anerkannt zum Protokolle de dato Halle a. Saale, den 13. Juli 1903 und
de dato Berlin, den 28. September 1903.

Nachtrag vom 9. März 1904

zu

vorstehendem Vertrage vom 13. Juli 1903.

Zwischen dem Königlich Preußischen Staate, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale und der Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke zu Berlin, vertreten durch ihren Generaldirektor Falt zu Berlin, ist heute folgender Nachtragsvertrag zum Vertrage vom 13. Juli 1903 vereinbart worden:

Einziger Paragraph.

Der § 5 des eingangs genannten Vertrags wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Die Übergabe des gesamten Kaufgegenstandes soll zu einem Vierteljahresersten erfolgen und soll der Gesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke der Tag der Übergabe drei Monate vorher bekannt gemacht werden.

Vom Tage der Übergabe übernimmt die Eisenbahnverwaltung die Bedienung der Anschlussstrecke Übergabegleise Bischofswerda bis Senftenberg auf Grund des später nach Maßgabe der allgemeinen Anschlußbedingungen abzuschließenden Anschlußvertrags.

Halle a. Saale, den 9. März 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

(L. S.) Lenhe.

Niederlausitzer Kohlenwerke.

Falt.

Unterlaat zum Protokolle de dato Halle a. Saale, den 9. März 1904.

Niedrigt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalifels und von Solquellen in der Provinz Hannover, S. 125. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u. c., S. 126.

(Nr. 10517.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalifels und von Solquellen in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie
für den Bereich der Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Auf die Arbeiten, welche in der Provinz Hannover zur Aufsuchung von Stein- und Kalifels und von Solquellen vorgenommen werden, finden die Titel VIII und IX des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) entsprechende Anwendung.

§ 2.

Auf die zum Betriebe der im § 1 bezeichneten Arbeiten dienenden Dampfkessel und Triebe finden die Vorschriften des § 59 des genannten Allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

§ 3.

Bedrohen Arbeiten der im § 1 bezeichneten Art die Sicherheit der Bäue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerks, so finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und 4 des genannten Allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10517.)

28

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1904.

§ 4.

Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht Hohenzollern, den 26. Juni 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönenstdt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
v. Podbielski. Fchr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 22. Februar 1904, betreffend die Genehmigung mehrerer von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz beschlossenen Änderungen und Zusätze zu dem Verbandsstatute vom 15. Juli 1890, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 27. Mai 1904,
der Königl. Regierung zu Cöllin Nr. 17 S. 101, ausgegeben am 28. April 1904,
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 107, ausgegeben am 5. Mai 1904;
 2. das am 13. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Jarotschin im Kreise Jarotschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 23 S. 259, ausgegeben am 7. Juni 1904;
 3. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Pommerzig-Blumberger Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 153, ausgegeben am 22. Juni 1904.
-

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10518.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der § 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt, (Gesetz-Samml. S. 1269) erhält folgende Fassung:

„Aus den Beiträgen der Schuldner, welche die Anstalt bezieht, sind die Zinsen, welche sie ihrerseits zu entrichten hat, und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.“

Die Überschüsse des Administrationsfonds, die besonderen Beiträge (§ 6) sowie die außerordentlichen Einnahmen fließen in den Reservefonds, welcher dazu dient, etwa rückständige Tilgungsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschieben und etwaige Unsäfalle zu decken.

Der Reservefonds muß mindestens betragen:

- für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche nur seitens der Anstalt kündbar sind, vier vom Hundert des Nennwerts dieser Verbindlichkeiten,
- für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche sowohl seitens der Anstalt als seitens des Inhabers kündbar sind, fünf vom Hundert des Nennwerts dieser Verbindlichkeiten, jedoch mit der Maßgabe, daß, solange der Gesamtbetrag der von der Landeskreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen zweihundert Millionen Mark nicht übersteigt, ein Reservefonds in Höhe von sieben Millionen Mark genügen soll. Werden von der Landeskreditanstalt mehr Schuldverschreibungen als im Nennwerte von zweihundert Millionen Mark ausgestellt, so muß für den diese Summe übersteigenden Betrag

der Schuldverschreibungen eine den Bestimmungen zu a und b entsprechende Erhöhung des Reservefonds erfolgen. Bis der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, fließen ihm seine eigenen Zinsen zu. Nachdem diese Höhe erreicht ist, werden seine Zinsen und sonstigen Einnahmen nach Bestimmung der Direktion mit zur Tilgung der Kapitalschuld verwendet. Der Reservefonds muss in mündel sicherer Wertpapieren angelegt werden. Die eigenen Schuldverschreibungen der Anstalt sind jedoch zu dieser Anlage nicht zu verwenden."

§ 2.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dürfen von der Landeskreditanstalt nur seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen ausgestellt werden. Die noch vorhandenen sowohl seitens der Landeskreditanstalt als seitens des Inhabers kündbaren Schuldverschreibungen sind binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen umzuwandeln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpiz. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
v. Budde.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betreffend die Ergänzung des Chausseegeldtariffs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr, S. 180. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnen sowie Bau und Betrieb der in denselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 140. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtshäler veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 142.

(Nr. 10519.) Allerhöchster Erlass vom 6. Juni 1904, betreffend die Ergänzung des Chausseegeldtariffs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr.

Auf den Bericht vom 22. April d. J. will Ich genehmigen, daß der Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 bezüglich der Kraftfahrzeuge durch folgende Bestimmungen ergänzt wird:

An Chausseegeld wird entrichtet von Kraftwagen I. zum Fortschaffen von Personen a) mit Gummireifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 Pf.; b) ohne Gummireifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 30 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 Pf. Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen. II. Zum Fortschaffen von Lasten a) mit Gummireifen und 1. beladen 20 Pf., 2. leer 10 Pf.; b) ohne Gummireifen und 1. beladen 30 Pf.; 2. leer 15 Pf. Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummireifen versehen sind, 5 Pf., sonst 8 Pf. entrichtet. Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kraftserzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden. Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden

die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftwagen entsprechende Anwendung.

Neues Palais, den 6. Juni 1904.

Wilhelm.

Frlr. v. Hammerstein. v. Podbielski. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10520.) Allerhöchster Erlass vom 30. Juni 1904, betreffend die Bestimmung der Verhördien für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (Gesetz-Sammel. S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnenlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetz vorgesehenen neuen Eisenbahnenlinien.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni d. J., betreffend die Erweiterung und Ver Vollständigung des Staatseisenbahnenes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, daß I. Verwaltung und Betrieb: 1. der Breslau-Warschauer Eisenbahn, 2. der Privatanschlussbahnen Senftenberg-Meuroweiche und Meuroweiche-Zschipkau, 3. der schmalspurigen Anschlussstrecken a) Lassowitzweiche-Bibilla-Kowolliken¹, b) Kesselgrube-Daniels-Rudypielar, c) Poremba-Niedenhütte vom Tage ihres Überganges auf den Staat zu I der Eisenbahndirektion zu Breslau, zu 2 der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., zu 3 der Eisenbahndirektion zu Kattowitz; II. bei demnächstiger Ausführung der im § 10 unter Ia und b vorgesehenen Eisenbahnenlinien und der im § 10 unter III 2 und 3 vorgesehenen Herstellung einer zweiten Hauptheisenbahn von Lehnitz nach Wundtow sowie einer neuen Verbindung zwischen Lachen und Hergenthal die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs: A. der Bahnen: 1. von Sosniza über Preiswitz nach Egerfeld und von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung nach Troppau der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 2. von Gumbinnen nach Szittkehmen und von Kruglanzen nach Marggrabowa der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 3. von Landsburg nach Terespol mit Abzweigung von Prust (Kreis Lüchel) nach Krone a. Br. der Eisenbahndirektion zu Danzig, 4. von Guhrau nach Glogau, von Bentschen nach Birnbaum und von Topper nach Meseritz der Eisenbahndirektion zu Posen, 5. von Hirschberg i. Schl. nach Lähn der Eisenbahndirektion zu Breslau, 6. von Regenwalde nach

Wietstock der Eisenbahndirektion zu Stettin, 7. von Senftenberg nach Zschipflau und von Finsterwalde nach Luckau der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., 8. von Kiel nach Holtenau und von Neuburg nach Husum der Eisenbahndirektion zu Altona, 9. von Göttingen nach Bodenfelde und von (Endebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg der Eisenbahndirektion zu Cassel, 10. von Paderborn-Nord nach Lippespringe der Eisenbahndirektion zu Münster i. W., 11. von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald und von Overath nach Kalk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun und von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot der Eisenbahndirektion zu Köln, B. der zweiten Hauptseisenbahn von Lehrte nach Wunstorf der Eisenbahndirektion zu Hannover, C. der neuen Verbindung zwischen Aachen und Herzogenrath der Eisenbahndirektion zu Köln übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die unter A 1 bis 13, B und C bezeichneten neuen Eisenbahnen usw. — bezüglich der unter A 12 aufgeföhrten Linie von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist —, 2. für den im § 10 unter III 1a des obenerwähnten Gesetzes vorgesehenen Ausbau der Nebenbahn von Crossen nach Eisenberg bezüglich des auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teils, 3. für die zum oberschlesischen Schmalspurbahnunternehmen (§ 10 unter IV des vor-genannten Gesetzes) gehörigen schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche-Bibilla, b) Kesselgrube-Danielew-Rudy-Piekar, c) Poremba-Nedenhütte.

Dieser Erlass ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel, an Bord M. J. »Hohenzollern«, den 30. Juni 1904.

Wilhelm.

v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 24. April 1904, betreffend die Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Reglements für die Pommersche Landschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26 S. 207, ausgegeben am
24. Juni 1904,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 26 S. 147, ausgegeben am
30. Juni 1904,
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 26 S. 149, ausgegeben am
30. Juni 1904;
 2. das am 12. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Malette-Negelierungsgenossenschaft zu Moritzlehnien im Kreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 24 S. 213, ausgegeben am 15. Juni 1904.
-

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt-Etat für das Etatjahr 1904, S. 142. — Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering befehlten Staatsbeamten, S. 145. — Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Sitzungsbereiche der residirten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, S. 146. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Sababurg, Homberg v. d. H., Rüthen, Lügde, Vangerode, Marienberg, Nennigk, Selters, Wollmerode und Weilburg, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlaße, Urtunden, S. 150.

(Nr. 10521.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt-Etat für das Etatjahr 1904. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalt-Etat für das Etatjahr 1904 wird in Einnahme auf..... 3 000 000 Mark und in Ausgabe (bauernb) auf..... 3 000 000 festgestellt und tritt dem Staatshaushalt-Etat für das Etatjahr 1904 hinzu.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstgeehnähigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais Potsdam, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
v. Budde.

Nachtrag zum Staatshaushaltss-Etat für das Etatsjahr 1904.

Kap.	Lit.	Einnahme bzw. Ausgabe.	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1904 Zugang Marl.
		Einnahme.	
A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.			
10	6	Verschiedene Einnahmen einschließlich der Einnahmen aus Staatsnebeufonds zu Wohlfahrtszwecken.....	3 000 000
		Bemerkung. Den Spezialfonds verbleiben alle Nebeneinnahmen und Ausgaben-ersparnisse, während Niedereinnahmen und Mehrausgaben zu Kosten der Rente zu bestehen sind. Die am Jahresende verbleibenden Bestände der Rente sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.	
		Summe A IV und des Zugangs	3 000 000
		Ausgabe.	
A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.			
23	6	für Wohlfahrtszwecke.....	3 000 000
		(Vermehrung hinter den dauernden Ausgaben an Stelle des bisherigen Vermehrungs.)	
		Vermerk: Die ordentlichen Einnahmen betragen 1 523 460 712 M. — Pf. die dauernden Ausgaben dagegen 953 474 619 — .	
		Es ergibt sich also im Ordinarium ein Überschuss von 569 986 093 M. — Pf. wofür zur Vergütung der Eisenbahnkapitalschuld im Sinne des Eisenbahngarantiegesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Rechnung zu stellen sind 130 602 259 . 48 .	
		bleiben 439 383 833 M. 52 Pf.	
		Der rechnungsmäßig sich ergebende Überschuss ist von der Eisenbahnkapitalschuld abzuschreiben.	
		Summe A IV und des Zugangs	3 000 000
		Abschluß.	
		Einnahme	3 000 000
		Dauernde Ausgabe.....	3 000 000

Neues Palais Potsdam, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpiz. Stadtk.
 Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

(Nr. 10522.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Geset.-Sammel. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldschreibungen aufzunehmen. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Geset.-Sammel. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Geset.-Sammel. S. 43) zur Anwendung.

§ 3.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde.

(Nr. 10523.) Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Auf die nach dem anliegenden Kirchengesetz vom 4. Juli 1904 zu bildenden Gesamtverbände von Kirchengemeinden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 Abs. 2 bis 4, sowie der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten (Gesetz-Samml. S. 175), entsprechende Anwendung.

Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Beschlüsse über Umlagen bei Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), und § 18 lit. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.

§ 2.

Das Kirchengesetz kann ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§ 3.

Alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 4. Juli 1904 an Bord M. J. „Hohenzollern“.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stdt.

Fhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Fhr. v. Hammerstein.

Möller. v. Budde. v. Einem.

Anlage.

Kirchengesetz

über

die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.

Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen unter Zustimmung der Provinzialhöfen von Westfalen und der Rheinprovinz für den Umfang der genannten Provinzen, was folgt:

§ 1.

Werden Kirchengemeinden in mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die in Artikel I des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtordnung und die Parochialverbände in größeren Dörfern, vom 17. Mai 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37), dem Berliner Synodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den gebrochenen Einzelgemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können die gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

Einem bereits gebildeten Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.

§ 2.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die erwähnten Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen Verbandsvertretung ausgeübt, die aus den Vorsitzenden der Presbyterien sämtlicher Verbandsgemeinden und mindestens dreißig weiteren Mitgliedern gebildet wird. Diese Mitglieder sind nach Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Pfarrstellen von den größeren Vertretungen der Einzelgemeinden aus den Presbyterien und Repräsentanten der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen.

Unter den zu wählenden Mitgliedern dürfen sich auch Pfäster befinden.
Die Amtsduer beträgt in diesem Falle vier Jahre.

§ 3.

Ein von der Verbandsvertretung gewählter geschäftsführender Ausschuss vertritt den Gesamtverband in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie nicht streitigen Rechtsfällen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung beziehungsweise des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden im einzelnen Halle durch ein vom Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Über Änderungen des Regulativer beschließt die Verbandsvertretung unter Genehmigung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums.

§ 5.

Die Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes.

Im Falle des § 1 Abs. 1 muß die Anordnung vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgen und tritt zugleich mit der letzteren in Kraft. Sie erfordert die Zustimmung der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde.

Im Falle des § 1 Abs. 2 erfordert die Anordnung die Zustimmung der größeren Vertretungen aller zu dem Verbande zu vereinigenden Kirchengemeinden.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfordert die Anordnung die Zustimmung der Vertretung des Gesamtverbandes und der größeren Vertretungen der anzuschließenden Gemeinden.

§ 6.

Die Zahl der Repräsentanten der zu einem Gesamtverbande gehörigen Einzelgemeinden kann durch Beschluß der größeren Vertretung derselben unter Genehmigung des Konsistoriums bei einer Seelenzahl von 2 000 bis 5 000 auf 24 und bei einer Seelenzahl von über 5 000 auf 40 beschränkt werden.

Im Falle des § 1 Abs. 1 kann vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung eine gleiche Beschränkung für die zukünftigen Einzelgemeinden schon durch Beschluß der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde unter Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Jusiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. I. „Hohenzollern“, den 4. Juli 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Voigts.

(Nr. 10524.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homberg v. d. H., Kagenelbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg. Vom 6. Juli 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behöfliche Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlusfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Kaltenholzhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Lüdenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Dorchheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Homberg v. d. H. gehörige Gemeinde Oberursel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kagenelbogen gehörige Gemeinde Oberfischbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Springen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Rothenhahn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Niederroßbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Mogendorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Kaden,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Probbach
am 15. August 1904 beginnen soll.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- genossenschaft zu Groß-Kessel im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 238, ausgegeben am 22. Juni 1904;
 2. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Groß-Inse“ im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 227, ausgegeben am 22. Juni 1904;
 3. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Alt-Inse“ im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 229, ausgegeben am 22. Juni 1904;
 4. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Tawé“ im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 231, ausgegeben am 22. Juni 1904;
 5. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Margenin im Kreise Witkowo durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 257, ausgegeben am 30. Juni 1904;
 6. der Allerhöchste Erlass vom 8. Juni 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Schlawe neu erbaute Chaussee von dem Schnittpunkte der Chausseen Rügenwalde-Stolpmünde und Schlawe-Kammin nach Jershöft mit Abzweigungen nach Natzmershagen und nach Lanzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 27 S. 157, ausgegeben am 7. Juli 1904.
-

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung, bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg, S. 151. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Dönn, S. 152. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtshäler veröffentlichten herrlichen Erlassen, Urkunden etc., S. 152.

(Nr. 10525.) Verordnung, betreffend die anderweitige Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg. Vom 30. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen hierdurch, was folgt:

§ 1.

Bei den Finanzabteilungen der Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg wird die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 30. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Virpiž. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Poddiełski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
v. Budde.

(Nr. 10526.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs
einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 12. Juli 1904.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche
rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und
Artikel 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November
1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur
meldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene
Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Daun gehörige Gemeinde
Sarmersbach

am 15. August 1904 beginnen soll.

Berlin, den 12. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357)
finden bekannt gemacht:

1. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs-
genossenschaft zu Tarnowko im Kreise Strelno durch das Amtsblatt der
Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 261, ausgegeben am
30. Juni 1904;
 2. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deich-
verband Leye“ im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl.
Regierung zu Gumbinnen Nr. 26 S. 245, ausgegeben am 29. Juni 1904.
-

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

r. 10527.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus. Vom 10. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
ordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
als folgt:

Einziger Paragraph.

Der Gutsbezirk Brunschwicg und die Landgemeinde Sandow werden mit
Erem 1. Juli 1904 von dem Landkreise Cottbus abgetrennt und, nach Maßgabe des
umliegenden Eingemeindungsvertrags vom 7. August 1903, 20. und 26. Januar
1904, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtteil Cottbus vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 10. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

Anlage.

Zwischen der Stadtgemeinde Cottbus einerseits und der Landgemeinde Sandow sowie dem Gutsbezirk Brunschwig andererseits, wird vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Dorfgemeinde Sandow und der Gutsbezirk Brunschwig werden zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termine der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus einverlebt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung geht das gesamte Gemeindevermögen von Sandow auf die Stadtgemeinde Cottbus über und diese tritt auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der genannten Gemeinde ein. Die gesamten Planstücke Nummer 56a und 56b rot der Separationskarte, also einschließlich des gegenwärtig noch als Ackerland benutzten Teils östlich der Friedhofskapelle, sind zu Friedhofszwecken zu verwenden und es darf, bevor diese Pläne nicht gänzlich zu Friedhofszwecken aufgebraucht sind, die Schließung des Friedhofs nicht erfolgen.

Mit demselben Zeitpunkte geht das gesamte Gemeindevermögen des Gutsbezirks an die Stadtgemeinde über, insbesondere das Eigentum nebst allen zugehörigen Ansprüchen dinglicher wie persönlicher Natur an den vorhandenen Straßen und zwar: der Hubertstraße einschließlich des im bisherigen Stadtbezirk belegenen Teiles dieser Straße, der Leopold- und Almenstraße, dem Poebenswege zwischen Louisen- und Nordstraße, der gesamten Louisenstraße bis zur Westgrenze des Gutsbezirkes, dem Sielower Wege bis zur Nordgrenze des Gutsbezirkes und der Brunschwiger Straße vor dem Grundstück Nummer 9. Alle anderen im Gutsbezirk belegenen Wege bleiben Eigentum des Gutsbesitzers. Ferner geht das Eigentum des Brunschwiger Friedhofs mit allem Zubehör gegen Übernahme der Restschuld für die Friedhofseinzungung auf die Stadtgemeinde über, und diese tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes ohne Gewährleistung des Gutsbesitzers, namentlich in alle von dem Gutsbezirk oder dem Gutsbesitzer im Interesse des Gutsbezirkes über die Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Bürgersteigen und über die Beitragseleistung zu Straßen-, Wege- oder Bürgersteigsbauten rechtmäßig abgeschlossenen Vertragsbestimmungen als Berechtigte und Verpflichtete ein. Der Vertreter des Gutsbezirkes ist verpflichtet, der Stadtgemeinde alle über die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse handelnden Urkunden auszuhändigen.

Zu gleicher Zeit treten alle für den Bezirk der Stadtgemeinde Cottbus geltenden Ortsstatute, Regulative, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-

rechtlichen Säzungen, einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen, in den einverleibten Bezirken in Kraft, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Die Zahl der Stadtverordneten in der Stadt Cottbus wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab von zweihundvierzig auf fünfundvierzig erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnung bleiben zulässig.

Die hier nach der gegenwärtigen Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden drei Mitglieder der Versammlung sind während eines Zeitraums von zwölf Jahren von den vereinigten Wählern der Dorfgemeinde und des Gutsbezirkes aus den stimmfähigen Bürgern des vereinigten Wahlbezirkes auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirks zu wählen und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen je ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Die übrigen zweihundvierzig Stadtverordneten werden von den Wählern des bisherigen Bezirks der Stadtgemeinde aus dessen stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste gewählt. Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und wegen der Anpassung ihrer Wahlfolge an die bestehende Wahlfolge der Stadtverordneten zu treffen und darf zu diesem Zweck insbesondere die erste Wahlperiode der neuen Stadtverordneten von den gesetzlichen Bestimmungen abweichend festlegen. Im übrigen finden auf das Wahlversfahren die Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Nach Ablauf von zwölf Jahren erfolgen die Stadtverordnetenwahlen lediglich nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; der Magistrat erläßt die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten und die Lehrer der Gemeinde Sandow mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen zu dem bezeichneten Zeitpunkte zustehen, in den Dienst der Stadtgemeinde Cottbus über. Der Magistrat weist den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung an. Das Lehrerberufungsrecht für die Schulen von Sandow gebührt fortan dem Magistrat zu Cottbus.

Zu gleicher Zeit treten die im Gutsbezirk Brunschwicg tätigen Beamten außer Tätigkeit; ein Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung steht ihnen nicht zu. Die Auflösung der im Gutsbezirk gebildeten Schulgemeinde und die Eingliederung der Volkschule des Gutsbezirkes in das System der städtischen Volkschulen wird auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeigeführt werden.

§ 5.

Zu dem Steuerbedarfe der erweiterten Stattgemeinde Cottbus haben von der Einverleibung ab fünfzehn Jahre hindurch die Steuerpflichtigen des bisherigen Dorfgemeindebezirkes Sadow jährlich vorweg beizutragen:

1. einen Zuschlag von sechshundzwanzig Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtzuschlag zu den Realsteuern zweihundertundzehn Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erst dann überschreiten darf, wenn der Zuschlag zu den Realsteuern auch für den alten Stadtbezirk diese Höhe erreicht hat, und daß der etwaige Mehrbedarf über zweihundertundzehn Prozent der Realsteuern hinaus gleichmäßig verteilt wird;
2. einen Zuschlag von hundert Prozent zu der im Stadtbezirk eingeführten Umsatzsteuer.

Denselben Zuschlag zur Umsatzsteuer haben die Steuerpflichtigen des bisherigen Gutsbezirkes Brunschwig vorweg zu übernehmen. Ferner unterliegen die Louise-, Leopold-, Annen- und Hubertstraße und der Loebeßweg der Beitragspflicht gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 insoweit, als der Anbau an der Straße nach dem 9. September 1876 erfolgt ist oder künftig erfolgt. Insoweit auf Grund eines für den Gutsbezirk abgeschlossenen Vertrags Zahlungen die in Betracht kommenden Straßebauten eingehen, werden dieselben auf die Beitragsleistung angerechnet. Dem Gutsbesitzer als solchem werden keinerlei andere Leistungen als den Steuerpflichtigen des Gutsbezirkes überhaupt auferlegt. Insbesondere unterliegen die an den jetzigen Stadtbezirk anstoßenden Grundstücke des Gutsbesitzers den Beiträgen aus § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erst dann, wenn eine Bebauung stattfindet und auch dann nur hinsichtlich der eine wirtschaftliche Einheit bildenden Baustelle.

§ 6.

Von den Einwohnern des Dorfbezirkes, welche am Tage der Eingemeindung das Gemeinderecht in Sadow besaßen, darf ein Bürgerrechtsgeld nicht erhoben werden, ebenso wenig von denjenigen Einwohnern des Gutsbezirkes, welche am Tage der Eingemeindung das Gemeinderecht in Brunschwig besaßen würden, wenn der Gutsbezirk eine Landgemeinde bildete.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Cottbus verpflichtet sich, an zuständiger Stelle dafür einzutreten, daß die im bisherigen Stadtbezirke Cottbus geltenden polizeilichen Vorschriften, betreffend das Verbot des Lagerns von Viehdung und Einstreu, das Fahren von Janche und Dünger sowie das Fahren mit zwei aneinander gehängten Wagen im ehemaligen Gemeindebezirke Sadow insoweit und solange nicht zur Einführung gelangen, als dies von den zuständigen Behörden mit Rücksicht auf die Bedeutung der dort noch betriebenen Landwirtschaft für zulässig gehalten wird.

Ingleichen wird die Stadtgemeinde Cottbus, insoweit und solange vorstehende Voraussetzung zutrifft, keinerlei polizeiliche Anordnungen vorschlagen oder befürworten, welche das Jauche- und Düngeraufen sowie das Fahren mit zwei aneinander gehängten Wagen in denjenigen Straßen des alten Stadtbezirkes verbieten, deren Verührung für die Bewohner von Sandow notwendig ist, um nach dem linken der Spree gelegenen Teile der Sandower Feldmark zu gelangen, vielmehr auch in dieser Beziehung an zuständiger Stelle dafür eintreten, daß den Bewohnern von Sandow die gedachte Erschwerung ihrer Wirtschaftsbetriebe nicht auferlegt wird.

Sollte es beschlossen werden, im ehemaligen Dorfbezirke Sandow Schwerpunktkanalisation einzuführen, so nimmt die Stadtgemeinde Cottbus hinsichtlich derjenigen Grundstücke, auf welchen Landwirtschaft oder Gärtnerei betrieben wird, davon Abstand, daß deren Besitzer zur zwangsläufigen Ablöse der Stalljauche in die Kanäle angehalten werden.

§ 8.

Das Gutshaus von Brunschwig führt die amtliche Bezeichnung „Haus Brunschwig“. Die von der Berliner Straße nach der Louisenstraße geplante, im Stadtplan von Cottbus als Straße Nummer 73 und 71 bezeichnete Verbindung wird gemäß der im Gewahrsame des Gutsbesitzers befindlichen, vom Stadtbauamt aufgestellten Skizze gelegt, also um den Knickpunkt an der Straße 92 nach der Louisenstraße hin etwas nach Westen geschwenkt, um das östlich der Straße liegen bleibende Hauptgebäude des Gutshofs zu schonen.

Der Gutsbesitzer wird mit Rücksicht auf den vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter des Gutshofs mit dessen Anschluß an die Stadtkanalisation auf höchstens fünf Jahre bestreitet.

Cottbus, den 7. August 1903.

Leopold Korn

Amtsrichter, Gutsbesitzer von Brunschwig.

Sandow, den 20. Januar 1904.

Im Namen der Gemeinde Sandow gemäß dem Beschuß der Gemeindevertretung vom 20. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Dr. Ros

Kommunalförcher Amts- und Gemeindevorsteher.

Lauke

Gerichtsmann.

Cottbus, den 26. Januar 1904.

Für die Stadtgemeinde Cottbus.

Der Magistrat.

(L. S.) Werner

Oberbürgermeister.

Dreifert

Bürgermeister und Syndikus.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 10528.) Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Hämmer des Landtags für den ganzen
Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lände, was folgt:

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Neh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Räven, Edelmarder;
- b) Auer-, Wirk- und Haselwild, Schne-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammersvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtellönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiaadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Cormorane und der Blechhühner.

§ 2.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchfälber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Dammwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Dammwild mit Kälber von Rot- und Dammwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehklälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,

10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Nehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 3.

Aus Rücksicht der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschuß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschuß des Bezirksausschusses

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Nehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,
- b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
- c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Nehfälber und Bibert verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hierauf zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschuß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 4.

Das Auftreten von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

§ 5.

Kiebitz- und Mövenerie dürfen nur bis 30. April einschließlich eingezammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Mövenerie bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Mövenerie darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbarem Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebüttet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 6.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stückien oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirk, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Betrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Gernet dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsermittlung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Mövenerie entsprechende Anwendung.

§ 7.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht

mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzu kaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Besitz genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2).

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muss mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstechers versehen sein.

Der Käufer muss sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 9.

Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11.

Der Bezirksausschuss ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

§ 12.

Der Beschluss des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig.

§ 13.

Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 1. ein Stück Elchwild | 150 Mark, |
| 2. ein Stück Rotwild | 150 : |
| 3. ein Stück Damwild | 100 : |

4. einen Biber	100	Mark,
5. ein Stück Rehwild	60	:
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30	:
7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Hasel-		
wild, eine Schneipe oder einen Hasan	10	:
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel,		
eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen		
Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder		
Wasservogel	5	:
9. eine Drossel (Krammetsvogel)	2	:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 14.

Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschühten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen,
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angeordnet ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zu widerhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Eingiehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldbigen gehören oder nicht.

§ 16.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möveneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankaufst oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zu widerhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möveneier) einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Aufkant nur zum eigenen Verbrauche geschehen ist.

§ 17.

An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht betreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 18.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Willen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölften Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Daselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölft, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar erklärt tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere § 24 Titel XIV der Forstdordnung für Ostpreussen und Litauen vom 3. Dezember 1775 und § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzmässigung I Seite 159).

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit geschlichlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Mövener Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatschuldbuch, vom 20. Juli 1883, S. 167.
— Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreisärzte, S. 169. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Rüthen, Lengenbach, Limburg a. L., Rüddingen, Kusel und Wallmerod, S. 171. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen u. s. w., S. 172.

(Nr. 10529.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 24. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Staatschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) wird dahin abgeändert:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen.

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

III. An die Stelle des § 21 tritt folgende Vorschrift:

§ 21.

An Gebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;

2. für die Ausrechnung von Staatschuldverschreibungen für je angefangene 1 000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.
Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Staatschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates;
2. für Eintragung und Löschung von Vermerten über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3);
3. für Eintragung und Löschung von Vermerten, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorauszahlung der Gebühren gefordert werden.

Um Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben:

- bei Beträgen bis 2 000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,
- bei Beträgen über 2 000 Mark: 3 Mark,

soweit nicht gemäß § 42 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 326) eine geringere Gebühr zur Häbung kommt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit seiner Ausführung ist der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 24. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stüdt.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Poddiebski. Frhr. v. Hammerstein.

Möller. v. Budde.

(Nr. 10530.) Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte. Vom 24. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Kreistierärzte (Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen) erhalten für amtliche Berrichtungen, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, soweit dieses Gesetz nicht in den §§ 3, 4 ein anderes bestimmt, außer ihren etatmäßigen Bezügen keine weitere Vergütung aus der Staatskasse.

§ 2.

Bei anderen amtlichen Berrichtungen, insbesondere solchen, welche durch ein Privatinteresse veranlaßt sind oder für ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen werden, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt, sind die Kreistierärzte von den Beteiligten zu entschädigen.

Die Höhe der Entschädigung ist in Einverlangung einer gütlichen Einigung von dem Regierungspräsidenten, innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks von diesem endgültig festzusehen. Die festgesetzte Entschädigung unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren. Die Vollstreckungsbehörde wird von dem Regierungspräsidenten bestimmt.

§ 3.

Für die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige steht den Kreistierärzten ein Anspruch auf Gebühren nach einem Tarife zu, der nebst den erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister erlassen wird.

Der Tarif ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

§ 4.

Die Kreistierärzte erhalten bei den im § 1 bezeichneten amtlichen Berrichtungen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Tagegelder und Reisekosten in gerichtlichen Angelegenheiten (§ 3) werden durch Königliche Verordnung festgesetzt. Tagegelder werden nur insofern gezahlt, als sie die tarifmäßigen Gebühren übersteigen.

§ 5.

Sind mehrere amtliche Berrichtungen auf einer Reise in einer Entfernung von mindestens zwei Kilometern vom Wohnorte des Kreistierarztes vorgenommen

worden und ist eine Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Berrichtungen erforderlich, so sind für die ganze Reise Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsdienstreisen geltenden Sätzen zu berechnen und gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen; hierbei gelten mehrere an denselben Orte für denselben Zahlungspflichtigen verrichtete Dienstgeschäfte der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art als ein Geschäft.

Für die in den §§ 1, 3 bezeichneten Geschäfte ist an Tagegeldern und Reisekosten der nach Abs. 1 berechnete Anteil, jedoch nicht mehr zu entrichten, als wenn zur Ausführung des Geschäfts eine besondere Reise unternommen wäre. Inwieweit die auf Geschäfte der im § 2 bezeichneten Art entfallenden Anteile zu entrichten sind oder außer Ansatz bleiben, richtet sich nach § 2 Abs. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die bei Berrichtungen am Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von diesem entstandenen Auslagen für Fuhrkosten.

Tagegelder können auch dann, wenn mehrere Dienstreisen an einem Tage erledigt werden, nur einmal beansprucht werden.

§ 6.

Werden andere Tierärzte, beamtete oder nicht beamtete, zu einer der in den §§ 2, 3 bezeichneten Berrichtungen amtlich aufgefordert, so erhalten sie Entschädigungen und Gebühren nach Maßgabe der §§ 2, 3 sowie im Falle des § 3 dieselben Reisekosten und Tagegelder, welche den Kreistierärzten nach § 4 Abs. 2 und § 5 zu stehen, sofern sie nicht nach ihrer Amtsstellung Anspruch auf höhere Sätze haben.

Werden nicht beamtete Tierärzte zu einer der im § 1 bezeichneten Berrichtungen amtlich aufgefordert, so erhalten sie eine in Ermangelung einer Vereinbarung von dem Regierungspräsidenten endgültig festzuhaltende angemessene Entschädigung.

§ 7.

Die Kreistierärzte erwerben einen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) und den dazu erlassenen Abänderungsgesetzen. Inwieweit außer dem Geballt andere Dienstbezüge der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen sind, wird durch den Staatshaushalts-Estat bestimmt.

§ 8.

Kreistierärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, können in der Zeit von der Bekündung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Gewährung einer Pension, deren Höhe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit 1800 Mark beträgt, in den Ruhestand versetzt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, trifft der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten endgültig.

9

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265), der Verordnung vom 17. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 411) und des Gesetzes vom 2. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 13) werden für die beamteten und nicht beamteten Tierärzte aufgehoben; ebenso die §§ 8, 11 der Kurhessischen Verordnung, das Landgestützeten betreffend, vom 14. November 1827 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 49) und die §§ 88, 91 Abs. 3 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 29).

§ 10.

Die Vorschriften des § 8 treten sofort in Kraft. Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Drentheim, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 24. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stüdt.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.

Möller. v. Einem.

(Nr. 10531.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflageung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Lamberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Rüthenbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Rastatt, Runkel und Wallmerod. Vom 22. Juli 1904.

Runkel und Wallmerod. Dom 22. Juli 1904.
Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufte Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Auffüllfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Haintchen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Wiershausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Ge-
meinde Laub.

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Medenbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde
Kördorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Daisbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Niederbrechen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Buch,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Arsfurt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden
Härtlingen und Steinefrenz
am 1. September 1904 beginnen soll.

Berlin, den 22. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 21. Dezember 1903, betreffend die Genehmigung der von der Kreismen.-Nei.-Kuppin.-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Erhöhungen des Baukapitals der Nebeneisenbahn von Kreismen nach Wittstock sowie des Grundkapitals der Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1904 Nr. 29, S. 269, ausgegeben am 22. Juli 1904;
 2. der Allerhöchste Erlass vom 25. März 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldherabhebung usw. an den Chausee-Unterhaltungsverband Nikolai-Barzytsche-Podlesie im Kreise Tiefen für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chausee von Nikolai nach Podlesie, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21, S. 152, ausgegeben am 20. Mai 1904;
 3. das am 12. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der sauren Eyscheid zu Breckerfeld im Landkreise Hagen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 29, S. 479, ausgegeben am 16. Juli 1904;
 4. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Vorrentin im Kreise Demmin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 29, S. 227, ausgegeben am 15. Juli 1904.
-

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 25. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhort, S. 173. — Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Verlust und zur Abwältereinigung im Einschmelzgebiete, S. 175. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die örtlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Kosten der Arztkammern, vom 25. November 1890, S. 182. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erkläre, Urkunden etc., S. 184.

(Nr. 10532.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhort. Vom 10. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung des Ruhorter Hafens außer den durch das Gesetz vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 202) bewilligten 7 000 000 Mark den ferneren Betrag von 6 900 000 Mark nach Maßgabe des von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Bauplans zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung dieses Baukostenbetrag's im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10532—10534.)

38

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1904.

zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schätz- anweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- füsse, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schätzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Sammel. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatschulden (Gesetz-Sammel. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Sammel. S. 155), zur Anwendung.

§ 4.

Die Bestimmungen in §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Sammel. S. 202) gelten auch für die nach § 1 dieses Gesetzes zu verwendende fernere Bau summe.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen In siegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 10. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.

Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10533.) Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete. Vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke

der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts
und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung
und des Betriebs der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der
Genossenschaft (Genossen) sind alle Land- und Stadtkreise, die ganz oder teil-
weise nach der Emscher und ihren Nebenläufen entwässern.

Das Projekt sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Ände-
rungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 2.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Ver-
bindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken
erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand
ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

§ 3.

Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch ein Statut
geregelt.

Das Statut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezeichnung der der Genossenschaft als Mitglieder angehörenden Kreise,
3. die Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Projekts,
4. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen,
5. Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter; jeder der in § 6 Abs. 1 genannten drei Gruppen und der Landwirtschaft muß mindestens je ein Mitglied angehören,
6. die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung (§ 4) und über die Art ihrer Abstimmung, über die

- Amtsdauer der Abgeordneten, über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung,
7. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlusssfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen,
 8. die Bestimmungen über die Veranlagung gemäß § 6 Abs. 3 und 4,
 9. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlussfähigkeit und die Tätigkeit der Berufungskommission sowie über die Berufung der Stellvertreter,
 10. die Angabe der Form für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Blätter, in welche die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind,
 11. Vorschriften über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Berufungskommission durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft für den Fall, daß gültige Wahlen durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande kommen,
 12. Bestimmungen über die an die Mitglieder der Berufungskommission für ihre Mühewaltung zu zahlende Entschädigung.

§ 4.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreistagen, in den Stadtkreisen mit Bürgermeisterverfassung von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Stadtkreisen mit Magistratsverfassung von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu wählen sind. Jeder Genosse entsendet mindestens einen Abgeordneten und für eine durch das Statut festzuhaltende Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrags (§ 10) je einen weiteren Abgeordneten.

Entsendet ein Genosse zwei Abgeordnete, so muß der eine beruflich dem Bergbau angehören, der andere aus den sonstigen Kreis- oder Gemeindeangehörigen gewählt werden. Bei einer größeren Abgeordnetenzahl sind die im § 6 genannten Gruppen ihrem Beitragsverhältnis entsprechend sowie die Landwirtschaft tunlichst zu berücksichtigen.

Jeder Abgeordnete hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Das Statut kann Vorschriften einführen, welche die Vertretung abwesender Abgeordneter durch Anwesende bei der Stimmenabgabe regeln.

Nimmt ein Genosse die Wahl der Abgeordneten nicht vor oder kommt die Wahl innerhalb einer auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht zustande, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Genossen die Abgeordneten zu ernennen. Diese Ernennung bleibt so lange in Kraft, bis eine gültige Wahl zustande gekommen ist.

Desgleichen entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde über alle Beschwerdefälle, welche sich auf das Verhalten der Genossen bei Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten beziehen.

§ 5.

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftslast, die durch Beiträge zu decken ist.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. In diesem sind die Beteiligten zu Beiträgen zu den Genossenschaftslasten zu veranlagen. Als Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes kommen in Betracht:

1. Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen,
3. Gemeinden.

Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrennt für den Hauptvorfluter und die Nebenläufe. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Emschergebiete herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Dem Statute bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

Die zu 2 genannten Beteiligten sind nur dann in das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem durch das Statut für die Aufnahme in das Kataster vorschreibenden Mindestbeitragsjahr veranlagt werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind die von ihnen verursachten Schädigungen und die ihnen entstehenden Vorteile bei der Veranlagung derjenigen Gemeinden mit zu berücksichtigen, in deren Bezirke sie liegen.

Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, die durch das Statut bestimmt werden, durch den Genossenschaftsvorstand neu aufzustellen.

Während der ersten fünf Jahre hat eine jährliche Aufstellung stattzufinden.

§ 7.

Das Kataster ist nebst den erforderlichen Erläuterungen offenzulegen.

Der Genossenschaftsvorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit das Kataster zur Einsicht offen liegt, bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen das Kataster binnen einer bestimmten Frist von mindestens vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzubringen sind.

Außerdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgeteilt werden.

§ 8.

Die eingegangenen Einsprüche sind vom Genossenschaftsvorstande nach Ablauf der Frist zu entscheiden.

Der Vorstand berichtet erforderlichenfalls das Kataster und teilt seine mit Gründen zu versiehenden Entscheidungen den Widersprechenden mit.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, über die erhobenen Einsprüche mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

Für den Fall einer Berichtigung des Katasters ist das letztere nochmals während einer mindestens vierzehntägigen Frist offenzulegen.

§ 9.

Nach Erledigung der Einsprüche und nach Ablauf der im § 8 Abs. 4 bezeichneten Frist ist das Katalster der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung des Katasters auf die Prüfung zu beschränken, ob bei seiner Aufstellung die in diesem Gesetz und dem Statute gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

§ 10.

Von dem Genossenschaftsvorstande sind die festgestellten Beiträge kreisweise zusammenzustellen und den Genossen mitzuteilen.

§ 11.

Die von dem Genossenschaftsvorstande festgestellten Jahresbeiträge der Genossen sind von ihnen in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Ausfalls bei der Einziehung oder infolge von Rechtsmitteln ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

§ 12.

Die Genossen haben die von dem Genossenschaftsvorstande veranlagten Beiträge den Veranlagten schriftlich mitzuteilen und von ihnen einzuziehen.

Die von den im § 6 Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten einzuziehenden Beiträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs zu bezahlen. Sie unterliegen der Verreibung im Verwaltungszwangsvorfahren. Die Verreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

§ 13.

Die auf die Gemeinden veranlagten Beiträge sind ebenfalls in der im § 11 genannten Frist zu bezahlen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 6 unter Ziffer 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes genannten Veranlagten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht mehr mit kommunalen Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden dürfen.

Den von den Gemeinden herangezogenen stehen die Rechtsmittel zu, die gegen die Heranziehung zu kommunalen Lasten gegeben sind.

§ 14.

Den gemäß § 6 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung (§ 12) die Berufung an die Berufungskommission zu.

§ 15.

Die Berufungskommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Staatsbeamten, der den Voritz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf,
2. aus einem von dem Oberbergamte zu Dortmund zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts,
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbau-beamten,
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mit-gliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen, und von denen mindestens zwei den Kreis- oder Gemeinde-vertretungen und zwei beruflich dem Bergbau und eins beruflich der Landwirtschaft angehören müssen.

Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 das Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jeden der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu erwählen.

§ 16.

Die Sitzungen der Berufungskommission finden am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen in dem Statute festzusehenden Orte statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der zuständige Minister nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und des Statuts durch ein von ihm zu erlassendes Reglement zu regeln.

§ 17.

Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denjenigen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 18.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

§ 19.

Die Kosten der Verantragung und Berufung sind von der Genossenschaft zu tragen.

Die Berufungskommission kann die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Veranlagten auferlegen. In diesem Falle unterliegen die Kosten der Beitreibung im Verwaltungswangerverfahren. Die Beitreibung liegt den Genossen ob.

§ 20.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem durch den zuständigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.

§ 21.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltungsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Aufführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltungsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Feststellung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 22.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§ 23.

Über das Statut und jede Abänderung desselben beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens sechs Monate zu bemessenden Frist das Statut nicht zustande, so erläßt es die Aufsichtsbehörde.

Das Statut und solche Abänderungen, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen, unterliegen Königlicher Genehmigung.

Andere Abänderungen sind von der Zustimmung des zuständigen Ministers abhängig.

Das Statut und jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erkläre durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz-Sammlung kann unterbleiben.

§ 24.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und Königliche Genehmigung.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

Im übrigen finden auf die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die für die öffentlichen Genossenschaften gegebenen Vorschriften des Wasser- genossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zum Zwecke der Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung ist von der Aufsichtsbehörde ein vorläufiges Kataster (§ 6) anzufertigen und festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde stellt hiernach unter sinnmäher Anwendung der in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen die Zahl und Art der von den Genossen zu wählenden Abgeordneten fest, veranlaßt ihre Wahl und beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. In dieser Versammlung ist über das Statut zu beschließen und ein vorläufiger Genossenschaftsvorstand zu wählen, der die erste ordentliche Veranlagung vorzunehmen hat.

Auf Grund des gemäß § 9 dieses Gesetzes festgesetzten Katasters hat die Neuwahl der Abgeordneten zur Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes stattzufinden.

§ 26.

Sämtliche die Begründung der Genossenschaft betreffenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 27.

Diejenigen Mittel, welche nachweislich zur Vorbereitung des Projekts und seiner Ausführung bis zur Bildung der nach diesem Gesetz ins Leben tretenden Genossenschaft aufgewendet sind, werden als Genossenschaftslasten angesehen und sind den Betreffenden aus der Genossenschaftskasse zu erstatten. Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs die Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10534) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899.
Vom 27. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 46 und 49 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetz Samml. S. 565) erhalten nachstehende Fassung:

§ 46.

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nurbare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusezen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Der Angeklagte hat die Kosten zu tragen, wenn er zur Strafe verurteilt wird.

Wenn ein Angeklagter nur in Ansehung eines Teiles der ihm zur Last gelegten standeswidrigen Handlungen verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Fälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Ist ein Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Ehrengericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden ist, die im Verfahren erwachsenen Kosten auferlegen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts findet binnen einem Monate nach deren Zustellung die Beschwerde an den Ehrengerichtshof statt.

Kosten, welche weder dem Angeklagten noch dem Anzeigenden auferlegt sind, oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kasse d. Ärztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zufallende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorwurf zu geben.

§ 49.

Jede Ärztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Ärzten des Kammerbezirks einen von ihr festzusezenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Durch die ehrengerichtliche Entziehung des Wahlrechts wird die Beitragspflicht nicht berührt.

Approbierete Ärzte, welche weder eine ärztliche Praxis noch eine andere auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Vorstande der Ärztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in welchem die Erklärung an den Vorstand der Ärztekammer gelangt. Bei Beanstandungen der Erklärung, die nebst ihrer Begründung dem Arzte zugestellt werden müssen, entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Während der Dauer der Befreiung ruht das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zur Ärztekammer.

Ärzte, welche der abgegebenen Erklärung zuwider eine ärztliche Praxis oder eine derselben gleichgestellte Tätigkeit (§ 49 Abs. 3) ausüben oder es unterlassen, von ihrer Wiederaufnahme dem Vorstande der Ärztekammer binnen zwei Wochen Anzeige zu machen, haben den hinterzogenen Beitrag nachzuzahlen. Durch Beschluss des Vorstandes kann ihnen außerdem auferlegt werden, das Vier- bis Zehnfache des hinterzogenen Beitrags an die Kasse der Ärztekammer zu entrichten. Zugleich kann ihnen durch Beschluss des Vorstandes für die Zukunft der Anspruch auf Befreiung vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Als Ausübung oder Wiederaufnahme der Praxis gilt nicht die ärztliche Hilfeleistung in Notfällen.

Die Entscheidungen und Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 5 erfolgen nach Anhörung des betreffenden Arztes.

§ 49a.

Der Jahresbeitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Ärzte des Kammerbezirkes in gleicher Höhe festzusetzen. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse können Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Säulen für einen Teil der Ärzte festgesetzt werden.

Zu Beschlüssen der Ärztekammer, durch welche die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung eines anderen Beitragsfußes, insbesondere der staatlich veranlagten Einkommensteuer, bestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Der Beschluß der Ärztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche von dem Vorstande der Ärztekammer nachzusuchen ist.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt, soweit leitere nicht freiwillig gezahlt werden, im Wege des Verwaltungszwangsvorfahrens.

Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen der Ärztekammern (§ 49 Abs. 1 und 5) steht dem Verpflichteten binnen einem Monate vom Tage der Benachrichtigung ab der Einspruch an den Vorstand der Ärztekammer und gegen dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monate die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

Über die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Vorstand der Ärztekammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 27. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowśki. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Gilgenburger Meliorationsverbandes in den Kreisen Osterode und Neidenburg vom 31. Juli 1876 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 26 S. 339, ausgegeben am 30. Juni 1904;
 2. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 8. Juni 1904, betreffend die Ausdehnung des Kerkerbachbahn-Unternehmens auf den Bau und Betrieb der Bahntrecke von Hintermeilungen nach Mengerskirchen durch die Kerkerbachbahn-Altiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 27, S. 277, ausgegeben am 7. Juli 1904;
 3. das am 8. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Eckartsberge im Kreise Dt. Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 275, ausgegeben am 28. Juli 1904;
 4. der allerhöchste Erlass vom 15. Juni 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Straßen 1. vom Bahnhof Isselhorst nach Dorf Isselhorst, 2. von Milse nach Altenbagen und 3. auf den sogenannten Braker Weg — sämtlich im Landkreise Bielefeld belegen —, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 30 S. 193, ausgegeben am 23. Juli 1904;
 5. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Düpe-Entwässerungsgenossenschaft zu Eldingen im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 29 S. 183, ausgegeben am 16. Juli 1904.
-

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verbesserung des Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, S. 185. — Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken, S. 189. — Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinien der Monarchie vom 9. September 1876 und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konstitution der acht älteren Provinien der Monarchie, vom 5. September 1877, S. 190.

(Nr. 10535.) Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beteiligung des Staates an den nachstehenden Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder | bis zu 41 865 800 Mark, |
| 2. zur Verbesserung der Vorflut- und Schifffahrt-verhältnisse in der unteren Havel | bis zu 9 835 000 : |
| 3. zum Ausbau der Spree. | bis zu 9 119 200 : |
| 4. zum Ausbau der Lausitzer Neiße und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg..... | bis zu 1 864 000 : |

zusammen bis zu 62 684 000 Mark,

(Dreiundsechzig Millionen sechshundertvierundachtzigtausend Mark).

§ 2.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 1 vorgesehenen Arbeiten in der unteren Oder ist nur dann vorzugehen, wenn die Provinzen Brandenburg und
Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10535—10537.)

40

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1904.

Pommern vor dem 1. Juli 1906 und die auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammel. S. 54) zu bildenden Deichverbände vor dem 1. Juli 1907 in rechtlichverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar:

1. die Provinzen Brandenburg und Pommern entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zu den Baukosten bis zu fünf Millionen einhunderttausend (5 111 000) Mark zusammen beizutragen,
2. die Deichverbände
 - a) für etwaige aus der Bauausführung den Grundeigentümern entstehende Wirtschaftsschwierigkeiten aufzukommen und von Beendigung der Bauausführung ab
 - b) einen Baukostenanteil bis zu vier Millionen einhundertneuntausend (4 109 000) Mark jährlich mit 3 vom Hundert zu verzinsen und mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert und den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen,
 - c) die Deiche mit den zugehörigen Anlagen zu übernehmen und zu unterhalten.

Die Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs haben für die staatsseitige Übernahme der Unterhaltung des Vorflutkanals Hohenstathen-Stütkow-Schwedt eine Abfindung von dreihunderttausend (300 000) Mark an die Staatskasse zu entrichten, und zwar das Deichamt des Oberoderbruchs eine solche von 10 000 Mark, das des Niederoderbruchs eine Abfindung von 290 000 Mark; die erstere ist in einer Summe, die letztere in 15 Jahresraten, vom Beginne der Bauausführung anfängend, zahlbar.

Von welchem Zeitpunkt ab die Bauausführung als beendet anzusehen ist und welche Anlagen von den Deichverbänden zu übernehmen und zu unterhalten sind, bestimmen die zuständigen Minister nach Anhörung der Deichverbände.

Bereits vor der endgültigen Übernahme der Verpflichtungen durch die Deichverbände sind die zuständigen Minister ermächtigt, die zum demnächstigen unverzüglichen Beginne der eigentlichen Bauausführung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und hierfür einen Betrag bis zu 3 000 000 Mark zu verwenden.

§ 3.

An den Baukosten der im § 1 unter 2 bezeichneten Verbesserung der Vorflut- und Schifffahrtverhältnisse in der unteren Havel, abzüglich des auf die Schifffahrtverbesserung entfallenden und vom Staat ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Sachsen entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu einer Million fünfhundertfünfundfünfzigtausend (1 555 000) Mark zusammen bei. Dieser Beitrag ist mit 85 vom Hundert von der Provinz Brandenburg, mit 15 vom Hundert von der Provinz Sachsen aufzubringen.

§ 4.

Zu den Baukosten des im § 1 unter 3 bezeichneten Ausbaues der Spree, abzüglich des auf die Schiffahrtverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Schlesien entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu einer Million dreihundertneunzigtausendachthundert (1 329 800) Mark zusammen bei. Dieser Beitrag ist in Höhe von neununddreißigtausend (39 000) Mark von der Provinz Schlesien, in Höhe des Restes von der Provinz Brandenburg aufzubringen.

§ 5.

Zu den Baukosten des im § 1 unter 4 bezeichneten Ausbaues der Laufhütter Reihe und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg trägt diese Provinz entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu vierhundertsiechzigtausend (466 000) Mark bei.

§ 6.

Mit den im § 1 unter 2 bis 4 bezeichneten Bauausführungen ist nur dann vorzugehen, wenn der Ausbau und die Unterhaltung für die außerhalb der Schiffahrtstraße belegenen Vorflutanlagen in der unteren Havel sowie für die nicht schiffbaren Strecken der Spree, der Laufhütter Reihe und des Bobers mit den in den Bauplänen berücksichtigten Seitenarmen und Nebenflüssen einschließlich eines für die Spree von Leibsch bis zur Dahme geplanten Umflutkanals innerhalb der Provinz Brandenburg durch ein besonderes Gesetz und für die Spree mit den in den Bauplänen berücksichtigten Seitenarmen und Nebenflüssen innerhalb der Provinz Schlesien durch eine Königliche Verordnung auf Grund des § 50 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 171) geregelt sind.

§ 7.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der den Provinzen, Kreisen und Gemeinden auf Grund der §§ 2 bis 5 erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) Anwendung.

§ 8.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit die Mittel hierzu nicht durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellt werden, im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldbeschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatz-

anweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldbeschreibungen in dem erforderlichen Betrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldbeschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldverschreifungen darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinssufe, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldbeschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignie.

Gegeben Bergen, an Bord M. I. „Hohenzollern“, den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Stadt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10536.) Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml.
S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeindebezirke Berkeln, Lepienen, Gerhardswalde, Weidgirren, Obschutten und Liebemeiten sowie der Amtsbezirk Wilhelmsbruch im Kreise Niederung, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Heinrichswalde, dem Amtsgericht in Stasigirren;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Gollub der zum Forstgutsbezirk Schöngrund im Kreise Strasburg gehörige Forstbelauf Neueniche dem Amtsgericht in Strasburg (Westpreußen) und der gegenwärtig zum Amtsbezirk Gajewo gehörige Teil des Forstgutsbezirk Drewenzwald im Kreise Briesen dem Amtsgericht in Thorn;
3. der Gutsbezirk Rost im Kreise Briesen, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Thorn, dem Amtsgericht in Briesen;
4. der Gemeindebezirk Ladeburg im Kreise Oberbarnim, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Eberswalde, und der Gemeindebezirk Wilmersdorf desselben Kreises, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, dem Amtsgericht in Bernau, ferner die Gemeindebezirke Petershagen, Eggersdorf und Fredersdorf und der Gutsbezirk Fredersdorf im Kreise Niederbarnim, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kaltberge, dem Amtsgericht in Alt-Landsberg;
5. der Gemeindebezirk Stadt Sternberg und die Gutsbezirke Sternberg-Grundhof und Sternberg-Wasserhof im Kreise Ost-Sternberg, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Zielenzig, dem Amtsgericht in Reppen;
6. der Gemeindebezirk Hohendorfleben im Kreise Wanzleben, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Magdeburg, dem Amtsgericht in Wanzleben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Pobielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10537.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Sammel. S. 395) und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konfiskationen der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Sammel. S. 215). Vom 20. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen x.
verordnen auf Grund des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammel. S. 125) in Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 9. September 1876 (Gesetz-Sammel. S. 395) und 5. September 1877 (Gesetz-Sammel. S. 215) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Rechte des Staates in den Fällen der Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 werden, soweit sie gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtynodalverbandes (Artikel I § 1 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895) bisher von dem Regierungspräsidenten oder von der Regierung in Potsdam geübt sind, durch den Polizeipräsidenten zu Berlin ausgeübt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Dromheim, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 20. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Stadtk.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Verichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirk Wiesbaden, S. 191. — Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verbüttung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havellandgebiete der Provinz Sachsen, S. 197

(Nr. 10538.) Gesetz, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Verichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen w. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) mit dem Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Gemeinden, auch der in die Stadt Frankfurt am Main eingemeindeten Bezirke von Bockenheim und Seckbach, was folgt:

§ 1.

Die Grundstücksfläche, welche die Antragsteller gemäß § 2 der Königlichen Verordnung vom 2. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1462) besitzen müssen, wird nach dem Grundsteuerkataster berechnet.

§ 2.

In den Konsolidationsverstand (§ 4 des Gesetzes vom 21. März 1887, Gesetz-Samml. S. 61) hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevorvertretung) oder die Stadtverordnetenversammlung das weitere Mitglied anstatt aus den Mitgliedern des Feldgerichts aus denjenigen des Ortsgerichts, sofern aber die Gemeinde in die Bezirke der Ortsgerichte nicht einbezogen ist, aus den Mitgliedern der Gemeinde zu wählen.

§ 3.

Das Konsolidationsverfahren kann nach dem Ermessen der Generalkommission in einem Gesamtplan oder in Teilplänen durchgeführt werden.

§ 4.

Sobald die im Konsolidationsplane verzeichneten Abfindungsstücke örtlich abgesteckt sind, werden sie den Beteiligten an Ort und Stelle vorgezeigt.

Zur Vorbereitung dessen werden ihnen auszugweise gefertigte Abschriften des Planes erteilt, aus denen ersichtlich ist, welche Abfindungsstücke nach Fläche, Klassen und Wert jeder Beteiligte erhalten soll und wie sich die Gesamtabfindung eines jeden zu der Summe der von ihm eingeschlagenen Grundstücke verhält. Zugleich wird Abschrift des allgemeinen Teiles des Konsolidationsplans und der von dem Kommissar mit dem Konsolidationsvorstande vereinbarten Bestimmungen über Zeit und Art der Ausführung des Planes bei dem Bürgermeister zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

§ 5.

Nach erfolgter Vorzeigung der Abfindungsstücke werden die Beteiligten von dem Kommissar zur Verhandlung über den Konsolidationsplan und die Ausführungsbestimmungen geladen (Planvorlegstermin). Zwischen der Aufstellung der Ladung und dem Termine muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Auf die Frist kann verzichtet werden. Als Verzicht gilt es, wenn der Beteiligte im Termine erscheint und den Mangel nicht rügt. Die Ladung geschieht mit dem Hinweise, dass gegen die Ausbleibenden und diejenigen, welche im Termine keine Einwendungen vorbringen, angenommen werde, sie seien mit dem Plane und den Bestimmungen über seine Ausführung einverstanden.

In dem Termine soll die gütliche Erledigung erhobener Einwendungen versucht werden. Soweit solche gelingt, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Streitpunkte sind in einem Protokoll oder in Anlagen zu diesem so vollständig darzustellen, dass über den Gegenstand des Streites und den Umfang des erhobenen Aufspruchs kein Zweifel besteht.

Über die Streitigkeiten entscheidet der Kommissar nach Anhörung der Beteiligten und des Konsolidationsvorstandes. Die Entscheidung ist zugestellt.

Gegen die Entscheidung findet der Rekurs und gegen die Entscheidung der Generalkommission der weitere Rekurs an das Ober-Landesgericht gemäß § 24 des Gesetzes vom 21. März 1887 (Gesetz-Sammel. S. 61) statt.

§ 6.

Der Konsolidationsplan mit seinen Ausführungsbestimmungen ist durch Beschluss für vollstreckbar zu erklären, wenn die Vorschriften der §§ 4, 5 über das Verfahren beobachtet sind und Streitigkeiten über den Plan und seine Ausführung nicht bestehen oder sämtlich durch rechtskräftige Entscheidung erledigt sind. Der Konsolidationsplan kann für vollstreckbar erklärt werden, wenn der Kommissar über alle Streitigkeiten entschieden hat und die erhobenen Rekurse ausichtslos oder von untergeordneter Bedeutung erscheinen oder wenn aus längerem Aufschub ein erheblicher Nachteil für die übrigen Beteiligten zu befürchten ist.

Der Beschluß, durch den die Vollstreckbarkeit erklärt oder ein darauf gerichteter Antrag zurückgewiesen wird, ist durch Anschlag an der Gemeindetafel und im amtlichen Kreisblatte bekannt zu machen und dem Konsolidationsvorstande zuzustellen.

Einem jeden Beteiligten sowie dem Konsolidationsvorstande steht gegen den Beschluß binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Generalkommission zu. Die Beschwerde ist bei dem Kommissar einzulegen. Sie hat ausschließende Wirkung, es sei denn, daß der Plan gemäß Abs. 1 für vollstreckbar erklärt ist, weil aus längerem Aufschub ein erheblicher Nachteil für die übrigen Beteiligten zu befürchten ist. Die Frist beginnt mit dem Tage des Anschlags, für den Fall, daß die Zustellung an den Konsolidationsvorstand später erfolgt, mit dem Tage der Zustellung. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ist die Vollstreckbarkeitsklärung abgelehnt worden, so ist, sobald später die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, von neuem über die Vollstreckbarkeitsklärung Beschluß zu fassen.

Der Tag, an dem die Vollstreckbarkeitsklärung rechtskräftig geworden ist, wird in den Plan eingetragen und durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

§ 7.

Mit der Rechtskraft der Vollstreckbarkeitsklärung wird die Gemeinde oder der sonstige im Konsolidationsplan bezeichnete Empfänger Eigentümer der neuen Wege, Gräben und anderen gemeinschaftlichen Anlagen. Die ausgewiesenen Abfindungen treten sowohl in Ansehung des Eigentums als der übrigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der von jedem Beteiligten eingeworfenen Grundstücke und Berechtigungen nach Maßgabe der in den §§ 21 bis 23, 30 der Gemeindeleistungsordnung vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 526) enthaltenen Vorschriften.

Gleichzeitig gelangen die im Plane festgestellten Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Eigentumsbeschränkungen zur Entstehung.

§ 8.

Nachdem der Konsolidationsplan rechtskräftig für vollstreckbar erklärt ist, kann die Berichtigung des Grundbuchs schon vor der Fortschreibung des Grundsteuertaxters auf Grund des Konsolidationsplans erfolgen, der bis zur Beendigung dieser Fortschreibung als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) dient.

Die Generalkommission hat die Berichtigung des Grundbuchs in den geeigneten Fällen von Amts wegen herbeizuführen. Zu dem Behuf ersucht sie das Grundbuchamt, die eintragungsfähigen Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Konsolidationsplans und dieses Gesetzes eingetreten sind, in das Grundbuch zu übernehmen.

Dem Ersuchen ist außer der Bescheinigung, daß der Konsolidationsplan rechtskräftig für vollstreckbar erklärt ist, ein beglaubigter Auszug aus dem Konsolidationsplane beizufügen, der enthalten muß:

1. ein Verzeichnis der sämtlichen Abfindungsstücke;
2. die Bezeichnung der für die einzelnen Grundstücke zu den Konsolidationsplänen legitimierten Eigentümer oder mit einem erblichen Nutzungtrechte versehenen Besitzer;
3. die Bezeichnung der von jedem Beteiligten eingerowfenen Grundstücke und Berechtigungen sowie der an deren Stelle getretenen Grundstücke, ferner die Angaben, die erforderlich sind, um bei den in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Rechten und Verfügungsbeschränkungen die Abfindungsstücke zu vermerken, auf denen fortan die Rechte und Verfügungsbeschränkungen haften;
4. die Bezeichnung der neu einzutragenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten sowie der zu löschenen Rechte.

Dem Ersuchen entsprechend hat das Grundbuchamt das Grundbuch zu berichtigten; zugleich ist von Amts wegen bei sämtlichen auf Grund des Ersuchens neu eingetragenen Grundstücken zu vermerken, daß das Konsolidationsverfahren noch nicht beendet ist (Konsolidationsvermerk).

Solange die Generalkommission nicht von Amts wegen die Berichtigung des Grundbuchs herbeigeführt hat, kann jeder Beteiligte verlangen, daß sie bezüglich der ihm zugewiesenen Grundstücke die Grundbuchberichtigung veranlässe. In dieser Halle sind dem Ersuchen der Generalkommission nur diejenigen Nachweise beizufügen, welche sich auf die von dem Antragsteller oder dessen Rechtsvorgängern eingesetzten Grundstücke und die an deren Stelle zugewiesenen Abfindungsstücke beziehen.

Die näheren Vorschriften über die dem Grundbuchamte vorzulegenden Nachweise werden von dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen.

§ 9.

Die Generalkommission kann, auch nachdem der Konsolidationsplan für vollstreckbar erklärt ist, diejenigen Änderungen der gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere des Wege- und Gräbennetzes, sowie diejenigen Ergänzungen und Änderungen des Konsolidationsplans in bezug auf Grunddienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen vornehmen, welche durch die Rücksicht auf überwiegende wirtschaftliche Interessen geboten sind. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 5, 6 entsprechende Anwendung.

Auch bleibt die Generalkommission befugt, Irrtümer des Konsolidationsplans, insbesondere solche in den geometrischen Arbeiten, zu berichtigten.

§ 10.

Soweit eine Änderung des Konsolidationsplans im Rechtsverfahren erfolgt, ändert sich mit dem Tage der Rechtskraft der abändernden Entscheidung auch die Vollstreckbarkeitserklärung (§ 6).

§ 11.

Die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Berichtigungen und Änderungen (Plannachträge) werden nach den Vorschriften des § 8 in das Grundbuch übernommen.

§ 12.

Nach der Ausführung des Konsolidationsplans bestimmt der Kommissar einen Termin zur Schlussverhandlung.

Die Ladung der Beteiligten geschieht mit dem Hinweise, daß gegen die Ausbleibenden und diejenigen, welche im Termine keine widersprechende Erklärung abgeben, angenommen werde, sie erkennen die plannäßige Ausführung der Sache an. Werden im Termine Einwendungen erhoben, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Kommissars steht jedem Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Generalkommission zu. Die Beschwerde ist bei dem Kommissar einzulegen. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Mit der Schlussverhandlung und, wenn Einwendungen erhoben sind, mit deren rechtskräftiger Erledigung und der etwa erforderlichen Grundbuchberichtigung gilt das Konsolidationsverfahren als beendet. Die Generalkommission ersucht das Grundbuchamt um Löschung des Konsolidationsvermerks.

§ 13.

Im Konsolidationsverfahren stehen dem Kommissar zur Ausführung des Planes und seiner Nachträge die nach § 132, § 133 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) den Landräten beigelegten Befugnisse zu, um eine Handlung oder Unterlassung eines Beteiligten zu erzwingen. Er darf sich hierzu der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamten der ordentlichen Verwaltungsbehörden bedienen.

Eine Haftstrafe ist auf Ersuchen des Kommissars auf Grund einer von ihm mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Strafseestellung von dem für die Rechtshilfe zuständigen Amtsgerichte zu vollstrecken.

§ 14.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalkommission und gegen deren Entscheidung innerhalb einer gleichen Frist die weitere Beschwerde an das Ober-Landesgericht statt. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind bei dem Kommissar einzulegen.

§ 15.

Nebenkosten des Konsolidationsverfahrens (§ 28 des Gesetzes vom 21. März 1887, Gesetz-Samml. S. 61) sowie die zur Ausgleichung unter den Beteiligten zu entrichtenden Geldentschädigungen unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungs-



zwangsvorfahren in gleicher Weise wie die im § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammel. S. 1553) bezeichneten Kosten und Entschädigungen.

§ 16.

Auf eine im Konsolidationsverfahren gewährte Kapitalabfindung finden die Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und des § 8 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Überäußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover vom 25. März 1889 (Gesetz-Sammel. S. 65) entsprechende Anwendung.

Erachtet die Generalkommission eine Sicherstellung der Kapitalabfindung für erforderlich, so erucht sie das Grundbuchamt um Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 21 Abs. 4 der Gemeindebeitragsordnung vom 5. April 1869, Gesetz-Sammel. S. 526); die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Zur Eintragung bedarf es nicht der Angabe eines bestimmten Berechtigten und zur Löschung nicht der Zustimmung des Eigentümers.

Der Schuldner einer Kapitalabfindung ist berechtigt und auf Verlangen der Generalkommission verpflichtet, den geschuldeten Betrag zu deren Verfügung zu hinterlegen.

Ist eine Kapitalabfindung für ein mit Neallasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastetes Grundstück gewährt und kommt ein mitbelastetes Grundstück zur Zwangsaussteigerung, so kann die Verteilung der Abfindung in dem bei der Zwangsaussteigerung stattfindenden Verteilungsverfahren vorgenommen werden.

§ 17.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Konsolidation derjenigen Gemeindungen oder Gemarkungsabteilungen, für deren Bezirk das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (Artikel 3, 4, 14 der Verordnung vom 13. November 1899, Gesetz-Sammel. S. 519, Artikel 38 der Verordnung vom 11. Dezember 1899, Gesetz-Sammel. S. 595).

Die §§ 13 bis 15 finden auch auf diejenigen Konsolidationen Anwendung, welche eingeleitet sind oder eingeleitet werden, bevor das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 4. August 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Stdt. Fzrt. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.

Zugleich für den Justizminister

(Nr. 10539) Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinzen Brandenburg und Sachsen, was folgt:

§ 1.

Die Lausitzer Neiße, der Oder und die Spree, soweit sie zur Provinz Brandenburg gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, die in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3) Berücksichtigung finden, ferner die untere Havel mit Ausschluß des schiffbaren Flusslaufs sind zur Verhütung von Hochwassergefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszubauen und zu unterhalten.

Abschnitt I.

Ausbau.

§ 2.

Unter Ausbau sind vorzugsweise zu verstehen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufs, soweit sie zur regelmäßigen Hochwasserabführung sowie zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, ferner zur notwendigen Freilegung des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebiets (des Hochwasserabflusgebietes) und die Herstellung von Umlaufkanälen und von Flutwegen neben dem Flusslange mit den zur Regelung des Wasserabflusses dienlichen Anlagen.

§ 3.

Der erstmalige Ausbau erfolgt durch denjenigen Provinzialverband, dem die künftige Unterhaltung der Wasserläufe obliegt (§§ 14, 15), nach einem zwischen ihm und dem Staate für jeden Flusslauf zu vereinbarten Plane. In dem Plane ist auch über den Beginn, das Fortschreiten und die Beendigung des Ausbaues Bestimmung zu treffen. Die Bauausführung übernimmt der Staat für Rechnung des Provinzialverbandes.

Zu einem weiteren Ausbau ist der Provinzialverband befugt, aber nicht verpflichtet.

Auf die Ausführung eines weiteren Ausbaues der unteren Havel finden die Bestimmungen des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Sonderpläne für den erstmaligen Ausbau sind von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialverband aufzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen Minister.

Für den weiteren Ausbau sind die Sonderpläne von dem Provinzialverband aufzustellen und vor ihrer Ausführung dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5.

Der Oberpräsident hat die Sonderpläne (§ 4) durch die Kreisblätter derjenigen Kreise sowie in ortsüblicher Weise in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken öffentlich bekannt zu machen, in deren Bezirk der Ausbau geplant ist oder eine Änderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufs zur Folge hat. Darüber, ob die letztere Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Grund der Sonderpläne der Oberpräsident.

§ 6.

Die Bekanntmachung muß unter Hinweis auf den Ort, wo von den Erläuterungen und Zeichnungen Einsicht genommen werden kann, den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchen Einwendungen gegen den Plan bei der in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Behörde angebracht werden können. Für die Einwendungen soll mindestens eine Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Kreisblatte freigelassen werden.

§ 7.

Die Einwendungen sind mit den Beteiligten zu erörtern. Das Ergebnis der Erörterung ist von der damit betrauten Behörde zu begutachten.

§ 8.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Feststellung des Planes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Die erfolgte Feststellung des Planes ist unter Bezeichnung des Ortes, wo von ihm Einsicht genommen werden kann, gemäß § 5 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Bei der Ausführung sind unwesentliche Abweichungen von dem festgestellten Plane zulässig. Bei einem weiteren Ausbau bedürfen sie jedoch der Genehmigung des zuständigen Oberpräsidenten.

Bei wesentlichen Abweichungen finden die §§ 4 bis 8 Anwendung.

§ 10.

Auf den Ausbau finden die §§ 3 bis 11, 13 und 14 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 333) mit 31. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 303) mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. die der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse stehen dem Provinzialverbande zu;
2. die Befugnisse des Provinzialverbandes greifen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sämtlicher im Überschwemmungs-

- gebiete sowie an Umlaufkanälen und Flutwegen belegenen Grundstüde, soweit sie nicht bebaut sind, Platz;
3. die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über Einräumung von Grund und Boden gelten auch für die Förderung und Ablagerung von Aushub;
 4. die ebendaselbst gegebenen Bestimmungen über die Entnahme von Erde greifen auch bei der Entnahme von anderen Baumaterialien Platz;
 5. die Bestimmungen des § 10 über die Bepflanzung von Ufergrundstücken gelten auch für die Berafung;
 6. zur Ausübung der Befugnisse des Provincialverbandes sind beim erstmaligen Ausbau die mit der Bauausführung betrauten staatlichen Baubeamten, bei einem weiteren Ausbau die vom Landesdirektor zu bestimmenden höheren technischen Beamten an Stelle der staatlichen Lokalbaubeamten zuständig. Gegen ihre Anordnung findet, unbeschadet der im § 4 vorgefehenen Anrufung des Landrats, binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt;
 7. die Bestimmungen des § 5 über die Ausübung des Jagdrechts finden auf die Ausübung des Fischereirechts sinngemäße Anwendung;
 8. an Stelle des Kreisausschusses tritt in den Fällen der §§ 6 und 9 der Bezirksausschuss.

Soweit sich die der Strombauverwaltung nach dem im Abs. 1 bezeichneten Gesetz und die dem Provincialverbande nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse auf dieselben Flächen erstrecken, erfolgt die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse durch die zuständigen Minister.

§ 11.

Im übrigen finden auf die im Interesse des Ausbaues erfolgende Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentume die sonst für die Enteignung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12.

Auf Grund von Privatrechten kann weder der Ausführung des Planes widersprochen, noch die Beseitigung ausgeführter Anlagen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, gefordert werden. Auf ihre Herstellung finden die §§ 10 und 11 Anwendung.

Wo solche Einrichtungen mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ist Schadensersatz zu gewähren. Über Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuss. Gegen den Beschluss steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zufstellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 13.

Anspruch auf Schadenersatz wegen Veränderung der Vorflut, wegen Er schwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flussstrecken und wegen vorüber gehender Beeinträchtigung von Wasserzuflussstrecken kann nur dann erhoben werden, wenn der Ausbau eine wesentliche Änderung des gewöhnlichen Wasser standes oder Wasserablaufs herbeigeführt hat.

Abschnitt II.

Unterhaltung.

§ 14.

Die Pflicht zur Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Wasserläufe geht in ihrem ganzen Umfang auf den Provinzialverband über und zwar:

1. bezüglich der einzelnen nicht auszubauenden Flussstrecken mit dem plan mäßigen Beginne des Ausbaues (§ 3 Abs. 1);
2. bezüglich der einzelnen ausgebauten Strecken sowie der übrigen plan mäßigen Anlagen nach ihrer dauerhaften Fertigstellung.

Den Tag des Überganges bestimmt der Oberpräsident nach Anhörung des Provinzialausschusses. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialausschuss innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zu.

Während der Bauzeit erfolgt die Unterhaltung der planmäßigen Arbeiten aus dem Baufonds (§ 30).

§ 15.

Die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der unteren Havel liegt den Provinzial behörden von Brandenburg und Sachsen gemeinschaftlich nach Verhältnis des dem Beteiligungsgebiete jeder Provinz aus der Unterhaltung erwachsenden Vorteils ob.

Das Vorteilsverhältnis wird für die Provinz Brandenburg auf fünfund achtzig, für die Provinz Sachsen auf fünfzehn vom Hundert festgesetzt. Es kann jederzeit durch eine der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegende Vereinbarung der Provinzialverbände abgeändert werden.

Auch ist jeder Provinzialverband berechtigt, nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der letzten ausgebauten Strecke oder sonstigen planmäßigen Anlage auf die Provinzialverbände über gegangen ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), eine Abänderung des jeweilig geltenden Vorteilsverhältnisses zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Minister. Der Antrag kann nach Ablauf von je zehn Jahren nach der jetzigen Entscheidung wiederholt werden. Der Ablauf der erstmaligen und jeder folgenden Wartefrist wird durch die Vereinbarung eines anderweiten Vorteils-

verhältnisses (Abs. 2) unterbrochen und beginnt mit dem Tage der Genehmigung der Vereinbarung durch die zuständigen Minister von neuem.

Die Kosten eines zur Vorbereitung der Entscheidung von den zuständigen Ministern angeordneten Ermittelungsverfahrens werden von den Provincialverbänden nach dem durch die Entscheidung festgestellten Vorteilsverhältnis aufgebracht.

§ 16.

Die Unterhaltungspflicht (§ 14) umfaßt die ordnungsmäßige Instandhaltung des beim Ausbau hergestellten Zustandes und, soweit es zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Vorflut erforderlich ist, die Instandhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer.

Sie kann durch Observeanz, Verjährung oder privatrechtliche Verfügung weder aufgehoben noch geändert werden.

§ 17.

Soweit bei dem Ausbau an bereits vorhandenen Anlagen (Deichen, Schleusen, Wehren, Brücken und dergleichen) Änderungen, Um- oder Erweiterungsbauten ausgeführt werden, verbleibt die Unterhaltung dieser Anlagen den bisher dazu Verpflichteten. Doch ist der Provincialverband gehalten, für eine etwaige Vermehrung der Unterhaltungslast Entschädigung zu gewähren, die nach seinem Ermessens in einer einmaligen Kapitalsabfindung oder in einer Jahresrente bestehen kann. Bei Bemessung dieser Entschädigung ist der durch eine bessere Herstellung der Anlagen erwachsene Vorteil anzurechnen.

§ 18.

Für eine vorübergehende Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, welche in Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit tunlichster Schonung freier Rechte ausgeführt sind, kann Entschädigung nicht gefordert werden.

§ 19.

Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten.

Anlagen am Ufer eines Wasserlaufs, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, dürfen nur gegen Entschädigung des Provincialverbandes angebracht werden und unterliegen, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen noch nicht genehmigungspflichtig sind, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (§ 27).

§ 20.

Über Streitigkeiten in den Fällen der §§ 17, 18 und 19 beschließt der Bezirksausschuss. Gegen den Beschuß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Be-

schlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 21.

Für die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht unternommenen Arbeiten finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Wenn durch Eisgang, Überschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr entsteht, zu deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde oder der Wasserpolizeibehörden (§ 27) die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen zu leisten. Dabei sind die Anordnungen der technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes zu befolgen.

Den nicht bedrohten Gemeinden und Gutsbezirken ist für die Lieferung von Materialien und Gespannen, auf Ansuchen auch für die Leistung von Hand- und Spanndiensten, nach billigem Ermessens Vergütung seitens des Unterhaltungspflichtigen zu gewähren. Im Streitfalle beschließt der Bezirksausschuß, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist. Gegen den Besluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Lieferung von Materialien und Gespannen binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Be schreitung des Rechtswegs zu.

§ 23.

Die Unterhaltungsarbeiten an der unteren Havel werden durch den Provinzialverband von Brandenburg für gemeinschaftliche Rechnung der beiden unterhaltungspflichtigen Provinzen ausgeführt. Bei allen nach Abschnitt II den Provinzialverbänden hinsichtlich der unteren Havel zustehenden Befugnissen und obliegenden Verpflichtungen gilt Dritten gegenüber der Provinzialverband von Brandenburg als gesetzlicher Vertreter des Provinzialverbandes von Sachsen.

Die Höhe der von dem leichteren dem ersten nach dem Vorteilsverhältnisse (§ 15) anteilig zu erstattenden Kosten der Unterhaltung wird im Streitfall unter Ausschluß des Rechtswegs von den zuständigen Ministern festgesetzt.

Im übrigen regelt sich das Zusammenwirken beider Provinzialverbände bei der Unterhaltung nach einer zwischen ihnen zu vereinbarenden Ordnung, die der Genehmigung der zuständigen Minister bedarf. Falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt, werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Provinzialschüsse von den zuständigen Ministern erlassen.

Abschnitt III.

Aufsicht.

§ 24.

Der weitere Ausbau und die Unterhaltung sind der Aufsicht des Staates unterworfen. Die allgemeine Aufsicht führt der Oberpräsident, dem auch die obere Leitung des erstmaligen Ausbaues zusteht. Er ist befugt, die Regierungspräsidenten mit Anweisung zu versehen.

§ 25.

Der Oberpräsident ist befugt, sich jederzeit in der ihm geeignet erscheinenden Weise von dem Stande und Fortgange des Ausbaues sowie von dem Unterhaltungszustande Kenntnis zu verschaffen, auch nach Anhörung des Provinzialausschusses Anordnungen über regelmäßige Schauung der Wasserläufe und über die Abgrenzung des Hochwasserabflussgebiets (§ 2) zu treffen.

Soweit nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Verhütung von Hochwassergefahren Polizeiverordnungen für die Wasserläufe, deren Hochwasserabflussgebiet und für die Ufergrundstücke erlassen werden können, sind zu deren Erlass für das Gebiet der unteren Havel auch die zuständigen Minister befugt.

§ 26.

Der Provinzialverband hat einen einheitlichen Unterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Feststellung durch den Oberpräsidenten bedarf.

Falls sich die Provinzialverbände von Brandenburg und Sachsen über einen einheitlichen Unterhaltungsplan hinsichtlich der unteren Havel nicht einigen, erfolgt die Festsetzung durch die zuständigen Minister.

§ 27.

Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Der Landrat ist als Wasserpolizeibehörde nach Maßgabe des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) befugt, auch für einzelne Ortspolizeibezirke des Kreises und deren Teile Polizeiverordnungen zu erlassen.

Die Befugnisse der Landespolizeibehörde werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 28.

Gegen Verfügungen des Oberpräsidenten findet innerhalb zweier Wochen, sofern nicht in diesem Gesetz eine längere Frist vorgeschrieben ist, die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

§ 29.

Die Handhabung der für die Regelung des Wasserabflusses der Havel und der Spree wesentlichen Wehre, die bei dem Ausbau neu hergestellt oder

verändert werden, erfolgt, unbeschadet etwaiger bestehender Privatrechte dritter Personen, durch den Staat.

Der Oberpräsident hat diese Wehre zu bezeichnen sowie Vorschriften, nach denen bei der Handhabung von den damit betrauten Behörden zu verfahren ist, zu erlassen und für ihre Ausführung zu sorgen.

Abschnitt IV.

Kosten.

§ 30.

Die Aufbringung der Kosten des erstmaligen Ausbaues (§ 3 Abs. 1) regelt sich nach einem über die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober ergehenden besonderen Gesetze.

§ 31.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der dem Provinzialverbande durch die Unterhaltung (§§ 14 bis 23) erwachsenden Ausgaben finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie die §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) Anwendung. In den Kreisen erfolgt die Unterverteilung ferner nach den für die Abgaben für Verkehrsanlagen maßgebenden Vorschriften.

In der Regel sollen die gesamten örtlichen Kosten der Unterhaltung einschließlich derjenigen, die für Flussaufsichter und sonstige bei der Unterhaltung des einzelnen Wasserlaufs ständig an Ort und Stelle verwendete niedere Techniker entstehen, durch Mehrbelastung der beteiligten Kreise aufgebracht werden.

Die Bestätigung der Beschlüsse des Provinziallandtags und des Kreistags über eine Mehr- oder Minderbelastung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§ 32.

Für jedes der beiden Beteiligungsgebiete der Provinzen Brandenburg und Sachsen an der unteren Havel und für jeden der anderen im § 1 bezeichneten Wasserläufe hat der Provinzialverband einen Sicherheitsfonds zur Besteitung außergewöhnlicher Kosten der Unterhaltung zu bilden. Für die Aufbringung und Unterverteilung der hierzu erforderlichen Mittel gelten die Bestimmungen des § 31 über die örtlichen Kosten der Unterhaltung. Eine Mehrbelastung einzelner Kreise ist jedoch nur insofern zulässig, als der Sicherheitsfonds nicht zehn vom Hundert der für den erstmaligen Ausbau des Wasserlaufs (§ 1) aufgewendeten Summe übersteigt. Der dieser Berechnung zugrunde zu legende Anteil jeder der beiden Provinzen Brandenburg und Sachsen an den Kosten des erstmaligen Ausbaues der unteren Havel wird nach dem im § 15 bestimmten Verhältnis ermittelt.

Der Sicherheitsfonds ist mündlicher anzulegen.

Über die Verwendung der Sicherheitsfonds gemäß Abs. 1 beschließt der Provinzialausschuss. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Abschnitt V.

Schlussbestimmungen.

§ 33.

Soweit der Fortfall der bisherigen Unterhaltungspflicht nicht bereits bei einer Mehrbelastung gemäß § 31 berücksichtigt wird, kann der Provinzialverband nach billigem Ermessens und in Gemäßheit der bisherigen Verpflichtungen Entschädigung fordern:

1. von den zur dauernden Unterhaltung eines Flusses oder Flussteils auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Titel Verpflichteten,
2. von denjenigen Anliegern und sonstigen Grundbesitzern, welchen besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung und Freilegung der Ufer oder zur Freilegung des Hochwasserabflussgebiets (§ 2) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oblagen.

Ausgenommen hiervon sind die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) gebildeten öffentlichen Wassergenossenschaften.

Die nach Abs. 1 zu leistende Entschädigung ist in einer halbjährlich im voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten, welche von dem dazu Verpflichteten zum fünfundzwanzigfachen Betrage bar abgelöst werden kann.

Das Ablösungskapital ist von dem Provinzialverbande mündelicher anzulegen und gesondert für jedes der beiden Beteiligungsgebiete der Provinzen Brandenburg und Sachsen an der unteren Havel sowie für jeden der anderen im § 1 bezeichneten Wasserläufe zu verwalten.

Ergeben die in Rente gezahlte Entschädigung oder die Zinsen des Ablösungskapitals einen Überschuss über die Kosten der laufenden Unterhaltung, so ist er dem Sicherheitsfonds (§ 32) zuzuführen.

Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitversfahren entschieden; zuständig ist der Bezirksausschuss.

§ 34.

Die Auseinandersetzungsbhörde ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, an die festgestellten Pläne gebunden.

Die obere Leitung des erstmaligen Ausbaues sowie die allgemeine Aufsicht über den weiteren Ausbau und über die Unterhaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 24) stehen auch während der Dauer eines Auseinandersetzungsvorfahrens dem Oberpräsidenten zu. Er ist befugt, die Auseinandersetzungsbhörde mit Anweisung zu versehen.

Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbhörde unberührt.

§ 35.

Über Eisenbahnbauten im Quell- und Hochwasserabflussgebiete sind die Wasserpolizeibhörde und der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören.

§ 36.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Oberpräsidenten überwiesenen Besugnisse, betreffend den Ausbau und die Unterhaltung der unteren Havel, auch innerhalb der Provinz Sachsen mit Ausnahme des Falles des § 32 Abs. 3 zuständig.

§ 37.

Der Provinzialverband ist berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen und insbesondere von den Grundbüchern und den Grund- und Gebäudesteuerkatastern Einficht zu nehmen sowie über die Einschätzungen zur Ergänzungs- und zur Gewerbesteuer Auskunft zu erfordern.

§ 38.

Sämtliche dem Zwecke des Ausbaues (§§ 2 bis 13) dienenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der gerichtlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 39.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau und der nur auf den Ausbau und die Unterhaltung der unteren Havel bezüglichen, können durch Königliche Verordnung auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtags auf andere Wasserläufe in der Provinz Brandenburg ausgedehnt werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den weiteren Ausbau gelten alsdann für den Ausbau überhaupt.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem im § 30 bezeichneten Gesetz in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 4. August 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Stuht. Frhr. v. Rheinhaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10540.) Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover. Vom 8. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover wird verlegt nach den Bestimmungen des von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 18. November 1899 unterzeichneten und von ihnen nach Maßgabe zweier Nachträge vom 12./14. April und vom ~~29. November~~^{9. Dezember} 1902 an verschiedenen Stellen berichtigten Staatsvertrags in der diese Berichtigungen enthaltenden Fassung des anliegenden Abdruks.

§ 2.

Die nach den Bestimmungen des Staatsvertrags (§ 1) an Preußen fallenden Teile des Braunschweigischen Gebiets werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und den Gemeinde- und Gutsbezirken zugewiesen, zu denen sie nach dem Staatsvertrag abgetreten werden.

Für diese Gebietsteile treten die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den Gemeinde- und Gutsbezirken, denen sie zugeordnet sind, gelten.

§ 3.

Dagegen werden die nach dem Staatsvertrage (§ 1) an Braunschweig fallenden Teile des Preußischen Gebiets an das Herzogtum Braunschweig abgetreten.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Aeußührung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Skagen, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 8. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky-Wehner. Stutdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Pobbielski. v. Budde.

Staatsvertrag

über

die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der Königlich Preußischen
Provinz Hannover und dem Herzogtum Braunschweig.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz
Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, haben zum Zwecke
einer Vereinbarung über die Neuregelung der durch den Grenzregulierungstreß
vom 24. Juni 1824 festgesetzten Hoheitsgrenze zwischen dem vormaligen Königreiche
Hannover und dem Herzogtume Braunschweig zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generalkommissonspräsidenten vom Hove;

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen,
Regent des Herzogtums Braunschweig:

Höchstihren Kammerdirektor Lüderßen,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet
und abgeschlossen worden ist.

I. Vorbericht.

§ 1.

Die Regierungen des vormaligen Königreichs Hannover und des Herzogtums
Braunschweig haben bereits vor mehreren Jahren die Notwendigkeit erkannt, die
durch den Rezess vom 24. Juni 1824 festgestellte Hoheitsgrenze einer Revision
zu unterziehen und in entsprechender Weise zu berichtigen. Hervorgerufen wurde

diese Notwendigkeit durch die seit 1824 stattgehabte Ausführung der beiderseitigen Landesgelege über Gemeinheitsteilungen und Verkopplungen.

Nachdem dieselben Vereinbarung dieserhalb getroffen, ist in Ausführung dieses Beschlusses das Verfahren betreffs Regulierung der Hoheitsgrenze seinerzeit eingeleitet worden.

Das Grenzregulierungsverfahren ist nach Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie fortgesetzt. Maßgebend für die anderweite Festlegung der Hoheitsgrenze waren hierbei die Eigentums-grenzen in den beiderseitigen Grenzfeldmarken, wie solche durch die Ausführung der Agrarfürstengesetzgebung, nämlich Separationen, Gemeinheitsteilungen, Verkopplungen und ähnliche Regulierungen, herbeigeführt worden sind. In wenigen Fällen war auch eine Verdunklung der Grenzbestimmung und zweckmäßige Begründigung die Veranlassung.

Bei der gegenwärtigen Grenzregulierung ist daran festgehalten, daß die den preußischen Landeseinwohnern gehörenden Grundstücke dem Königreiche Preußen, dagegen die den braunschweigischen Landeseinwohnern gehörigen Flächen dem Herzogtume Braunschweig zugetellt wurden.

Über die im Verfahren getroffenen Abmachungen sind einzelne Spezial-rezesse aufgestellt, die den jedesmaligen Ausgleich zwischen den Grenzfeldmarken der beiderseitigen Territorien nachweisen; denselben sind Handzeichnungen beigefügt, welche die alte und neue Grenze darstellen.

Da bei Gelegenheit der Aufnahme der einzelnen Hoheitsgrenzregulierung Rezesse eine Aufmessung der Entfernungsmasse von Stein zu Stein der Hoheits-grenzen nicht stattgefunden hatte und auch die den einzelnen Rezessen beigehefteten Handzeichnungen nicht von der technischen Genauigkeit sind, um danach eine etwa verdeckte Grenze jederzeit wiederherstellen zu können, ist nachträglich im Ein-verständniß der beiderseitigen Staatsregierungen die Landesgrenze durch Kataster-laudmesser der preußischen Regierungen zu Lüneburg, Hildesheim und Hannover in den Jahren 1888 bis 1892 in denjenigen Teilen, innerhalb welcher eine Grenzregulierung beziehungsweise Grenzveränderung stattgefunden hat, völlig neu aufgemessen worden.

Diese Neumessung der regulierten beziehungsweise abgeänderten Landes-grenzstrecken ist tunlichst unter Vermeidung von Winkelmessungen lediglich durch einfache Linienkonstruktion, jedoch unter Beschaffung zahlreicher Messungsproben bewirkt worden, dergestalt, daß die aufgenommene Grenze und deren Brechungs-punkte sowie die sonstigen aufgenommenen Gegenstände von den Messungsklinen ab mit Hilfe kurzer rechtwinkeliger Abstände oder durch unmittelbare Schnitte &c. mit Genauigkeit aufgemessen beziehungsweise wieder hergestellt werden können.

Dabei sind die Endpunkte der Messungsklinen tunlichst in die Landesgrenz-steine selbst oder von diesen ausgehend in die Richtungen nach Kirchtürmen, Dampfschornsteinen und ähnlichen hervorragenden Bauwerken verlegt, und ist die Lage der Landesgrenzsteine, sofern sie als Festpunkte des Messungsklinennetzes dienen, durch Abmessungen von Privatgrenzsteinen und anderen Festpunkten ver-

sichert worden, dergestalt, daß danach das Linienzeichnen späterhin bei etwaigem Verlorengehen einzelner Landesgrenzsteine jederzeit mit Sicherheit wiederhergestellt werden kann.

Die Ergebnisse der stattgehabten Grenzvermessung sind in besonderen Grenzvermessungsstreifen eingetragen und lehtere nach den Objekten der Spezialrezepte getrennt angelegt und diejenigen Rezzessen beigefügt.

Nach Inhalt dieser neu angenommenen Vermessungsstreifen sind die braunschweigischen Hoheitsgrenzkarten berichtigt, so daß die den Spezialrezzessen anfügenden Handzeichnungen nunmehr den Hoheitsgrenzkarten vollständig entsprechen. Von den preußischen Hoheitskarten ist nur die des Regierungsbezirkes Hildesheim berichtigt, nachdem die Königlichen Regierungen Hannover und Lüneburg auf die Berichtigung des bei ihnen befindlichen unbrauchbaren Materials verzichtet haben.

Die neue Hoheitsgrenze ist sodann in einer besonderen Grenzbeschreibung zur Darstellung gebracht, welche auf diesen Staatsvertrag (Generalrezept), die Spezialrezzesse und die denselben anliegenden Vermessungsstreifen Bezug nimmt.

In ihrem Resultat ist die Ausgleichung mit dem Erfolg bewirkt, daß der Staatsvertrag bis auf eine geringe Differenz von 13 ha 42 a 75 qm, welche Herzogtum Braunschweig noch zu fordern hat, die gegenseitige Ausgleichung der abzutretenden Flächen ergibt. Die völlige Ausgleichung der von Braunschweig mehr abgetretenen Fläche von 13 ha 42 a 75 qm wird vorbehalten.

II. Besondere Darstellung der vereinbarten Gebietsabtretungen.

A. Erster Grenzzug vom Drömling im Aller-, Schunter-, Huse- und Okergebiete.

§ 2.

Grenze des preußischen Kreises Isernhagen und des braunschweigischen Kreises Helmstedt.

§ 40 des Grenzrezzesses vom 24. Juni 1824,

Spezialrezept Nr. 161, 162, 164.

Grenzbeschreibung sub II. A. pos. 1—3.

Infolge der Separation beziehungsweise Verlappungen der preußischen Feldmarken Croya und Tülau sowie der braunschweigischen Feldmarken Ahnebeck und Bergfeld, der Giebelvorstgemarkung sowie infolge der Begradigung des Allerflusses ist die Hoheitsgrenze zwischen dem Gutsbezirk Zollhaus, Gemarkung Kaiserwinkel und der Giebelvorstgemarkung, den Feldmarken Croya und Ahnebeck, beziehungsweise der Giebelvorstgemarkung, den Feldmarken Tülau und Bergfeld, reguliert.

Es treten hiernach ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gutsbezirk Zollhaus, Gemarkung Kaiserwinkel an Giebel-

vorstgemarkung — ha — a,

Gemeindebezirk Croya an Gemeindebezirk Ahnebeck — 77,12 —

Tülau Bergfeld 2 20,97 —

Summe 2 ha 98,10 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Giebelforstgemarkung am Gutsbezirk Zollhaus, Gemarkung			
Kaiservinkel	5 ha	10,52 a,	
Gemeindebezirk Ahnebeck an Gemeindebezirk Eroya	—	77,13 "	
Bergfeld	2	16,18 "	
Tüllau			
Summe	8 ha	3,84 a.	
Es beträgt also die Abtretung Preußens	2 ha	98,10 a	
und Braunschweigs	8	3,84 ".	

§ 3.

Grenze des preußischen Kreises Osthorn gegen den braunschweigischen Kreis Helmstedt.

Beteiligt sind die preußischen Feldmarken Barwedel, Jemleke, Tappenberg, Nothehof, Sandkamp, Almke, Bisdorf, Rottorf, Trendel, Beientebe, Ochsendorf, Kl. Steinke, Neindorf und Heiligendorf sowie die braunschweigischen Feldmarken Bergfeld, Tiddische, Hoitlingen, Brackstedt, Wartmenau, Kästorf, Volkmarßdorf, Kl. Sibbeck, Marienthal, Barmke, Königslutter, Rieseberg, Boenstorf und Glentorf sowie Forstgemarkung Beientrode und Barmke.

Durch Anschluß der Hoheitsgrenze an die Eigentumsgrenze, hervorgerufen durch die Separationen und Verkleppungen sowie Regulierung verschiedener Wasserzüge ist folgende Abtretung erforderlich geworden:

1. Preußen tritt ab:

Gemeindebezirk Barwedel an Gemeindebezirk Bergfeld	2 ha	5,76 a,
Barwedel	Tiddische . . .	2 • 52,03 "
Jemleke	Tiddische . . .	— • 21,26 "
Jemleke	Hoitlingen . . .	— • 48,78 "
Jemleke	Brackstedt . . .	2 • 4,10 "
Tappenberg	Brackstedt . . .	1 • 15,90 "
Tappenberg	Wartmenau . . .	1 • 75,74 "
Gutsbezirk Nothehof	Wartmenau . . .	4 • 93,46 "
Gemeindebezirk Sandkamp	Kästorf	3 • 42,03 "
Gutsbezirk Bisdorf und }	Volkmarßdorf . . .	29 • 37,90 "
Gemeindebezirk Almke an }	Kl. Sibbeck	31 • 53,60 "
Rottorf	Marienthal . . .	9 • 90,63 "
Rottorf	Barmke	1 • 62,39 "
Ochsendorf	Königslutter . . .	— • 33,40 "
Ochsendorf	Boenstorf	— • 88,81 "
Heiligendorf, Neindorf, Kl. Steinke und Ochsendorf an Gemeindebezirk Glentorf 148	24,15 "	
Summe	240 ha	87,55 a.

§§ 34—36,
38 und 40 des Grenz-
regestes vom 24. Juni
1824.

Spezialregest.
140—143, 145
bis 148, 151—160.

Grenzbeschreibung
sub II. A. pos. 4—30.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Bergfeld	an Gemeindebezirk	Barwedel . . .	2 ha 28,06 a,
.	Tiddische	.	Barwedel . . .	2 • 46,20 •
.	Tiddische	.	Jemke . . .	— • 21,26 •
.	Höllingen	.	Jemke . . .	— • 81,72 •
.	Brackstedt	.	Jemke . . .	1 • 70,10 •
.	Brackstedt	.	Tappenbeck . . .	— • 74,60 •
.	Wormenau	.	Tappenbeck . . .	1 • 19,45 •
.	Wormenau	Gutsbezirk	Notbehof . . .	2 • 90,49 •
.	Kl. Sisbeck	Gemeindebezirk	Almke . . .	— • 29,00 •
.	Marienthal	.	Nottorf . . .	8 • 13,86 •
.	Barinse	.	Nottorf . . .	6 • 25,19 •
Forstgemarkung	Barinse	Gutsbezirk	Erendel . . .	— • 52,95 •
	Beienrode vor Gr. Steinum an Gemeinde-			
bezirk	Beienrode . . .			44 • 24,88 •
Gemeindebezirk	Königslutter	an Gemeindebezirk	Ochsendorf . . .	— • 58,40 •
.	Nieberg	.	Ochsendorf . . .	4 • 91,35 •
.	Boimstorf	.	Ochsendorf . . .	— • 57,74 •
.	Glentorf	.	Heiligendorf . . .	— • 7,10 •
.	Glentorf	.	Kl. Steinse . . .	— • 36,70 •
.	Glentorf	.	Ochsendorf . . .	— • 1,00 •

Summe . . . 78 ha 30,04 a.

Es beträgt demnach auf dem Grenzuge zwischen dem preußischen Kreise Gifhorn und dem braunschweigischen Kreise Helmstedt die Abtretung Preußens 240 ha 87,55 a, Braunschweigs 78 • 30,04 •.

§ 4.

Grenze des preußischen Kreises Gifhorn gegen den braunschweigischen Kreis Braunschweig.

§§ 30, 31, 34 des
Grenzgesetzes vom
24. Juni 1824.
Spezialgesetz 117,
120, 125, 126, 129
bis 135, 137—139.
Grenzbeschreibung
sub II. A. pos. 31
bis 47. sowie Forstgemarkung Wendhausen.

Die Veränderung der Hoheitsgrenze, infolge der Verkoppelungen und Separationen, sowie Begrabigung öffentlicher Wasserzüge umfaßt Teile der preußischen Heldimarken Heiligendorf, Hattorf, Graefel und Eissenrode, Abbesbüttel, Bechtsbüttel, Hatzbüttel, Walle, Kl. Schwinper und Dibberse sowie der braunschweigischen Heldimarken Beyerode, Flechtorf, Hondelage und Wendhausen, sowie Forstgemarkung Wendhausen.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk	Heiligendorf	an Gemeindebezirk	Beyenrode . . .	— ha 78,55 a,
.	Hattorf	.	Beyenrode . . .	— • 11,05 •
.	Hattorf	.	Flechtorf . . .	5 • 40,34 •
Seite . . .				6 ha 29,98 a.

		Übertrag	6 ha 29,98 a.
Gemeindebezirk	Graefel	an Gemeindebezirk	Bevenrode
:	Abbesbüttel	:	Bevenrode
:	Bechtsbüttel	:	Bevenrode
:	Bechtsbüttel	:	Waggum
:	Bechtsbüttel	:	Bienrode
:	Bechtsbüttel	:	Wenden
:	Hargbüttel	:	Wenden
		<u>Summe</u>	<u>28 ha 89,87 a.</u>

2. Braunschweig tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk	Bevenrode	an Gemeindebezirk	Heiligendorf	— ha 50,85 a.
:	Bevenrode	:	Hattorf	— • 11,05 •
:	Kledtorf	:	Hattorf	— • 17,93 •
Forstgemarkung	Wendhausen und	Gemeindebezirk	Hondelage	
und	Wendhausen an	Gemeindebezirk	Grassel	21 • 10,09 •
	und		Essenrode	36 • 90,46 •
Gemeindebezirk	Bevenrode	an Gemeindebezirk	Grassel	4 • 52,60 •
:	Bevenrode	:	Abbesbüttel	— • 1,46 •
:	Bevenrode	:	Bechtsbüttel	— • 34,61 •
:	Waggum	:	Bechtsbüttel	2 • 64,50 •
:	Bienrode	:	Bechtsbüttel	— • 80,88 •
:	Wenden	:	Bechtsbüttel	— • 12,51 •
:	Wenden	:	Hargbüttel	— • 64,62 •
:	Veltenhof	:	Walle	— • 4,17 •
:	Harweste	:	Kl. Schwülper	19 • 24,76 •
:	Neubrück	:	Didderse	24 • 51,55 •
		<u>Summe</u>	<u>111 ha 71,84 a.</u>	

Es beträgt also die Abtretung Preußens 28 ha 89,87 a
und Braunschweigs 111 • 71,84 •.

§ 5.

Grenze des preußischen Kreises Peine gegen den braunschweigischen Kreis Braunschweig.

Die Veränderungen der Hoheitsgrenze, welche durch die ausgeführten Ver- ss 23, 25, 27, 29
toppelungen und Separationen ic. veranlaßt sind, umfassen Teile der preußischen Ver- des Grenzegesetz vom
Gebiete des Kreises Peine, wie z. B. die Gemarkungen Wipshausen, Rüper und Wense, Blumenthalen, Mödelse, Sebede, 24. Juni 1824.
dorf, Peine, Gr. Ilsede, Gadenstedt, Aldenstedt, Gr. Bülten, Kl. Bülten, Schmieden- Spezialtreuße 29, 33,
siedt, Münsiedt, Kl. Lafferde und Lengede sowie Teile der braunschweigischen Feld- 34, 35, 36, 98—101,
marken Harweste, Meerdorf, Duttstedt, Effinghausen, Olsburg, Siersfe, Bettmar, 101¹, 101², 111
Liebingen und Bodenstedt. Grenzbeschreibung
sub II. A. pos. 48
bis 67

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Rüper und Wense an Gemeindebezirk Harvese

			— ha 77,76 a,
.	Blumenhagen an Gemeindebezirk Meerdorf.	—	19,39
.	Mödesse	Duttenstedt	— 69,21
.	Stederdorf	Essinghausen	— 96,10
.	Peine	Essinghausen	1 65,73
.	Gadenstedt	Ölsburg	1 66,74
.	Adenstedt	Ölsburg	2 67,88
.	Gr. Bülten	Ölsburg	44 70,74
.	Kl. Bülten	Ölsburg	— 31,69
.	Schmedenstedt	Sierße	1 23,62
.	Münstedt	Bettmar	20 76,52
.	Kl. Lafferde	Bettmar	24 28,20
.	Kl. Lafferde	Liedingen	21 12,17
.	Kl. Lafferde und Lengede an Gemeindebezirk Bodenstedt.		48 53,90
			Summe 169 ha 09,65 a.

2. Braunschweig tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Harvese	an Gemeindebezirk Wipshausen.	2 ha 41,82 a,
.	Harvese	Wense
.	Harvese	Rüper
.	Meerdorf	Blumenhagen
.	Duttenstedt	Mödesse
.	Essinghausen	Stederdorf
.	Essinghausen	Peine
.	Ölsburg	Gr. Ilsede
.	Ölsburg	Gadenstedt
.	Ölsburg	Adenstedt
.	Ölsburg	Gr. Bülten
.	Ölsburg	Kl. Bülten
.	Sierße	Schmedenstedt
.	Bettmar	Münstedt
.	Bodenstedt, Liedingen und Bettmar an Gemeindebezirk Lengede	23 25,01
		Summe 36 ha 88,99 a.

Es beträgt also die Abtretung Preußens 169 ha 09,65 a
und Braunschweigs 36 88,99 a.

§ 6.

Grenze des preußischen Kreises Peine gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel.

Durch Regulierung öffentlicher Wasserzüge und Anschluß der Hoheitsgrenze an die bei den Separationen begründeten Eigentumsgrenzen sind Veränderungen der Hoheitsgrenze erforderlich geworden, es sind hierbei beteiligt die preußischen Feldmarken Lengede und Kl. Vafferde sowie die braunschweigischen Feldmarken Broistedt, Barbecke und Woltwiesche.

§§ 22 und 24 des
Grenzgesetzes vom
24. Juni 1824.
Spezialreg. 26
bis 28 und 31
Grenzbeschreibung
sub II. A. pos. 68
bis 71.

1. Es tritt Preußen hiernach ab:

Gemeindebezirk	Lengede	an Gemeindebezirk	Broistedt	2 ha 24,10 a,
:	Lengede	:	Barbecke	1 " 5,27 "
:	Lengede	:	Woltwiesche	1 " 53,01 "
:	Kl. Vafferde	:	Woltwiesche	— " 38,57 "
				<u>Summe</u> 5 ha 20,55 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Broistedt	an Gemeindebezirk	Lengede	2 ha 0,96 a,
:	Barbecke	:	Lengede	— " 85,68 "
:	Woltwiesche	:	Lengede	1 " 83,46 "
:	Woltwiesche	:	Kl. Vafferde	— " 40,23 "
				<u>Summe</u> 5 ha 10,32 a.

Die Abtretung Preußens beträgt also 5 ha 20,55 a.
und Braunschweigs 5 " 10,32 a.

§ 7.

Grenze des preußischen Kreises Marienburg gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel.

Die Regulierung der Hoheitsgrenze infolge ausgeführter Separationen und Veroppelungen umfaßt Teile der preußischen Feldmarken Söhlde, Gr. Hünstedt, Kl. Hünstedt, Bettrum, Nettlingen-Helmersen, Luttrum, Wartjenstedt, Ebene, Baddeckenstedt und Gr. Elbe sowie Teile der braunschweigischen Feldmarken Woltwiesche, Barbecke, Lesse, Berel, Nordassel, Hohenassel, Westerlinde und Olber a. w. W.

§§ 15, 16, 21 des
Grenzgesetzes vom
24. Juni 1824.
Spezialreg. 13
bis 25, 12. 12 u.
und 12 u.
Grenzbeschreibung
sub II. A. pos. 72
bis 99.

1. Preußen tritt hierbei ab:

Gemeindebezirk	Söhlde	an Gemeindebezirk	Woltwiesche	14 ha 2,97 a,
:	Söhlde	:	Barbecke	5 " 82,66 "
:	Söhlde	:	Lesse	1 " 34,25 "
:	Söhlde	:	Berel	16 " 4,56 "
:	Gr. Hünstedt	:	Berel	1 " 73,65 "
:	Kl. Hünstedt	:	Berel	22 " 57,05 "
				<u>Seite</u> 61 ha 55,14 a.

		Übertrag	61 ha 55, ₁₄ a,
Gemeindebezirk	Bettum an Gemeindebezirk	Berel	— • 4, ₅₉ •
	Nettlingen-Helmanzen an Gemeindebezirk	Berel	— • 74, ₄₂ •
		Nettlingen-Helmanzen an Gemeindebezirk	
		Nordassel	10 • 57, ₃₁ •
		Luttrum an Gemeindebezirk Nordassel	— • 68, ₅₉ •
		Luttrum	Hohenassel
		Luttrum	Westerlinde
		Wartjenstedt	Westerlinde 3
		Rhene	Ölber a. w. W. 106
		Baddeckenstedt	Ölber a. w. W. 5
		Gr. Elbe	Ölber a. w. W. 60
			Summe 249 ha 20, ₃₃ a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Woltwiesche an Gemeindebezirk	Söhlde	— ha 64, ₄₂ a,
	Barbecke	Söhlde	— • 1, ₂₅ •
	Berel	Söhlde	— • 77, ₅₅ •
	Berel	Gr. Hinstedt	— • 21, ₆₈ •
	Berel	Kl. Hinstedt	— • 51, ₄₉ •
	Berel	Bettum	— • 4, ₅₉ •
	Berel	Nettlingen-	
		Helmanzen	— • 74, ₄₂ •
	Nordassel an Gemeindebezirk Nettlingen-		
		Helmanzen	5 • 65, ₉₈ •
	Nordassel an Gemeindebezirk Luttrum	— • 68, ₅₉ •	
	Hohenassel	Luttrum	1 • 1, ₃₁ •
	Westerlinde	Luttrum	— • 59, ₂₀ •
	Westerlinde	Wartjenstedt 2	2 • 5, ₁₃ •
	Ölber a. w. W.	Gr. Elbe	— • 28, ₇₇ •
		Summe	13 ha 24, ₃₈ a.

Die Abtretung Preußens beträgt 249 ha 20,₃₃ a
und Braunschweigs 13 • 24,₃₈ a.

§ 8.

Grenze des preußischen Kreises Goslar gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel.

Bei Veränderung der Höhesgrenze, durch Ausführung der Separationen des Grenzgesetzes vom 24. Juni 1824. und Verkoppelungen veranlaßt, sind die preußischen Feldmarken Steinlab, Knie-Spölaltefeste 1—10, Stedt, Beinum, Flachstöckheim, Gr. Flöthe, Ohrum und Dorstadt sowie die 11¹ und 11² braunschweigischen Feldmarken Gebhardshagen, Engerode, Calbecht, Lobmachersen, sub II. A. pos. 100 Gramme, Halchter, Reindorf, Rissenbrück und Vornum beteiligt.
Grenzbeschreibung bis 119.

1. Preußen tritt ab:

Gemeindebezirk Steinlah	an Gemeindebezirk Gebhardshagen	6 ha 02,67 a,
Steinlah	- Forstgemarkung Lichtenberg I.	11 • 86,17 •
· Kniestedt	an Gemeindebezirk Engerode	— • 27,93 •
· Beinum	· Calbecht	1 • 28,34 •
· Beinum	· Lobmachersen	1 • 94,84 •
· Flachstöckheim	an Gemeindebezirk Lobmachersen	1 • 50,06 •
·		— • 5,00 •
Gr. Flöthe	an Gemeindebezirk Lobmachersen	— • 72,78 •
·	Eramme	1 • 4,59 •
· Ohrum	Halchter	— • 45,24 •
· Ohrum	Kissenbrück	4 • 61,96 •
Dorfstadt	· Kissenbrück	1 • 43,22 •
Dorfstadt	Bornum	Summe 31 ha 22,80 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Gebhardshagen	an Gemeindebezirk Steinlah	— ha — a,	
Engerode	· Kniestedt	— • 27,93 •	
· Calbecht	Beinum	— • 91,86 •	
· Lobmachersen	Beinum	14 • 64,05 •	
· Lobmachersen	Flachstöckheim	3 • 22,08 •	
·	Lobmachersen	an Gemeindebezirk Gr. Flöthe	— • 8,13 •
·	Eramme	Gr. Flöthe	1 • 29,61 •
·	Halchter	Ohrum ..	— • 51,07 •
·	Reindorf	Ohrum ..	1 • 92,20 •
·	Kissenbrück	Ohrum ..	2 • 80,59 •
·	Kissenbrück	Dorfstadt.	7 • 29,42 •
·	Bornum	Dorfstadt.	1 • 17,16 •
		Summe 34 ha 14,10 a.	

Es beträgt also die Abtretung Preußens 31 ha 22,80 a
und Braunschweigs 34 • 14,10 •.

B. Zweiter Grenzzug vom Schimmerwalde am nördlichen Fuße des Harzes
über die Leine bis in das Wesergebiet.

§ 9.

Grenze des preußischen Kreises Goslar gegen den braunschweigischen Kreis Wolsenbüttel.

Infolge der Verkoppelungen und Separationen der preußischen Feldmarken Lohatum und Bienenburg sowie der braunschweigischen Feldmarken Bettingerode und Harlingerode und Anschluß der Höheitsgrenze an die Eigentumsgrenzen, insbesondere die Ausscheidung der preußischen Domänenforst im Schimmerwalde, sind folgende Abtretungen erforderlich geworden.

§ 52 des Grenzvertrages vom 24. Juni 1824.
Spezialregel 37 und 39.
Grenzbeschreibung sub II. B. pos. 1—11.

Bei Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen Abbenrode (Provinz Sachsen) und Lohkum (Provinz Hannover) hat ferner laut des unter dem 9. Mai 1866 abgeschlossenen, unter dem 25. Juni 1866 beziehungsweise 3. Juli 1868 ratifizierten Regesses Braunschweig eine Entschädigungsforderung von 63 Morgen 29,5 Quadratruten Br. M. = 15 ha 82,15 a gegen den Preußischen Staat erworben, welche vertragsmäßig bei gegenwärtiger Regulierung zur Ausgleichung gebracht werden soll.

Hiernach werden folgende Gebietsausgleichungen festgestellt:

Es tritt ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Nienenburg an Gemeindebezirk Harlingerode 449 ha 58,10 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Bettingerode an Gemeindebezirk Lohkum	226 ha	0,96 a.
Feldgemarkung Schimmerwald	282	22,02 *
Laut Reges vom 9. Mai 1866	15	82,15 *
Summe	524	5,13 a.

Dennach beträgt die Abtretung Preußens 449 ha 58,10 a
und Braunschweigs 524 * 5,13 *

§ 10.

Grenze des preußischen Kreises Goslar gegen den braunschweigischen Kreis Ganderheim.

§§ 65 und 68 des
Grenzreißer vom
24. Juni 1824.
Ersatzreißer 41
bis 47.

Grenzbeschreibung
sub II. B. pos. 12
bis 23.

Die Regulierung der Hoheitsgrenze umfaßt Teile der preußischen Feldmarken Riechenberg, Jerstedt, Bredelem, Oßlutter und Alt-Wallmoden sowie der braunschweigischen Feldmarken und Forsten Astfeld, Langelsheim, Lutter a. Bg. und Neu-Wallmoden.

Durch Anschluß der Hoheitsgrenze an die Eigentumsgrenzen tritt ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Jerstedt an Gemeindebezirk Astfeld	14 ha	9,43 a.
Jerstedt	Langelsheim	63,37 *
Bredelem	Langelsheim	1 * 19,45 *
Oßlutter	Lutter a. Bg.	21,50 *
Alt-Wallmoden an Gemeindebezirk Neu-Wallmoden	21	51,36 *
Summe	37 ha	65,11 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Alsfeld an Gutsbezirk						
Riechenberg	— ha 59, ₅₃ a					
Gemarkung Riechenberger Forst an						
Gutsbezirk Riechenberg	244	30, ₅₉ *				
Gemarkung Riechenberger Forst an						
Gemeindebezirk Jerstedt	380	68, ₇₈ *				
Gemarkung Riechenberger Forst an						
Gemeindebezirk Goslar	59	92, ₄₀ *				
Gemeindebezirk Alsfeld an Gemeindebezirk Jerstedt	1	44, ₀₅ *				
· Langelsheim	Jerstedt .	—	63, ₃₇ *			
· Langelsheim	Bredelau .	—	21, ₄₇ *			
· Lutter a. Bg.	Ostlutter .	—	99, ₈₅ *			
· Lutter a. Bg.	Alt-Wall-					
moden		28	24, ₂₈ *			
	Summe	717 ha	4, ₆₂ a.			
Die Abtretung Preußens beträgt		37 ha	65, ₁₁ a			
und Braunschweigs beträgt		717	4, ₆₂ *			

§ 11.

Grenz des preußischen Kreises Marienburg gegen den braunschweigischen Kreis Ganderseim.

Die Veränderung der Hoheitsgrenze, infolge der Verkoppelungen und Separationen sowie Begründung öffentlicher Wasserzüge umfaßt Teile der preußischen Feldmarken Schilde, Sillium, Bodenem, Königsdahlum, Gr. Rhüden, Mechtshausen und Bilderlahe sowie der braunschweigischen Feldmarken Neu-Wallmoden, Lutter a. Bg., Schleweke, Völlersheim, Mahlum, Ortshausen, Bornum, Kl. Rhüden, Bornhausen und Dannhausen sowie Forstgemarkung Laubberg.

§§ 76, 77, 79, 82
bis 84 des Grenz-
vertrages vom
24. Juni 1824.
Spezialkreise 48
bis 50 und 52–59.
Grenzbeschreibung
sub II. B. pos. 24
bis 37.

1. Preußen tritt ab:

Gemeindebezirk Schilde an Gemeindebezirk Neu-Wallmoden	1 ha 86, ₉₉ a,					
· Schilde . Forstgemarkung Laubberg	—	15, ₆₃ *				
· Schilde . Laubberg	—	41, ₉₀ *				
· Sillium an Gemeindebezirk Schleweke	—	10, ₂₁ *				
· Holle	Schleweke .	—	22, ₁₀ *			
· Bodenem	Schleweke .	—	1, ₈₈ *			
· Bodenem	Völlersheim .	1	73, ₆₂ *			
· Bodenem	Mahlum .	—	72, ₃₂ *			
· Bodenem	Ortshausen .	1	61, ₂₈ *			
· Königsdahlum	Bornum .	1	26, ₃₃ *			
· Gr. Rhüden	Kl. Rhüden .	3	2, ₀₇ *			
· Mechtshausen	Bornhausen .	3	25, ₆₂ *			
· Bilderlahe	Bornhausen .	6	99, ₈₂ *			
· Bilderlahe	Dannhausen .	—	12, ₅₁ *			
	Summe	21 ha 51, ₉₈ a.				

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Neu-Wallmoden an Gemeindebezirk Schelde	— ha 27, ⁷⁹ a,
Vorstadtmarkung Laubberg an Gemeindebezirk Schelde	— • 15, ⁶³ •
Gemeindebezirk Schleweke	Holle 22, ¹⁰ •
• Schleweke	Sillium 10, ²¹ •
• Schleweke	Bodenem 1, ⁸⁸ •
• Völkersheim	Bodenem 2, ⁰⁰ •
• Mahlum	Königsdahlum 1 • 15, ¹⁰ •
• Bornum	Königsdahlum 1 • 26, ³³ •
• Kl. Rhüden	Gr. Rhüden 1 • 99, ⁷¹ •
• Bornhausen	Mechtshausen 2 • 34, ⁹⁴ •
• Bornhausen	Bilderlahe 1, ⁸⁸ •
	Summe 7 ha 57, ⁵⁷ a.

Es beträgt hiernach die ganze Abtretung Preußens 21 ha 51,⁹⁸ a
und Braunschweigs. 7 • 57,⁵⁷ •

§ 12.

Grenze des preußischen Kreises Alsfeld gegen den braunschweigischen Kreis Ganderseim.

§§ 84 und 99 des
Grenzgesetzes vom
24. Juni 1824.
Ereignisse 60—65.
Grenzbeschreibung
sub II. B. pos. 35
bis 53.

Um der Veränderung der Hoheitsgrenze infolge der ausgeführten Ver-
twickelungen und Separationen sind beteiligt die preußischen Feldmarken Lam-
springe, Ohlentode, Wetteborn, Gr. Freden und Wissenstein sowie die braun-
schweigischen Feldmarken Helmsherode, Gehrentode, Dankelsheim, Etzhausen,
Barrigsen und Delligsen.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Lamspringe an Gemeindebezirk Helmsherode	2 ha 42, ⁰³ a,
Lamspringe und Ohlentode an Gemeinde- bezirk Gehrentode	212 • 35, ⁹³ •
• Ohlentode an Gemeindebezirk Dankelsheim	8 • 69, ¹⁵ •
• Wetteborn	Dankelsheim — • 4, ⁷⁹ •
• Wissenstein	Barrigsen 21, ⁶⁸ •
	Summe 223 ha 73, ⁹⁸ a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Helmsherode an Gemeindebezirk Lamspringe	2 ha 31, ⁶⁰ a,
• Gehrentode	Lamspringe { 2 • 84, ³⁵ •
• Gehrentode	— • 3, ⁵⁴ •
• Dankelsheim	Ohlentode 2 • 17, ²² •
• Dankelsheim	Wetteborn 4, ⁷⁹ •
	Seite 7 ha 41, ⁵⁰ a.

Gemeindebezirk Ershausen an Gemeindebezirk Gr. Frieden	Überitaq	7 ha 41, ⁵⁵ a,
Wartigen	Wippenstein	— • 4, ⁷⁹ •
Delligsen	Wippenstein	58, ⁵⁵ • 82, ⁶⁸ •

Summe 10 ha 87,⁵⁵ a.

Es beträgt demnach die Abtretung Preußens 223 ha 73,⁵⁵ a
und Braunschweigs 10 • 87,⁵⁵ •

§ 13.

Grenze des preußischen Kreises Alsfeld gegen den braunschweigischen Kreis Holzminden.

Infolge Ausführung von Separationen und Verkoppelungen und Verlegung der Hoheitsgrenze auf die begradigten Feldmarksgrenzen sind bei den preußischen Feldmarken Warzen, Limmer, Hövershausen und Duingen sowie bei den braunschweigischen Feldmarken Brunkensen, Lütgenholzen und Coppengrave nachstehende Veränderungen eingetreten.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Warzen	an Gemeindebezirk Brunkensen	— ha 2, ⁰⁸ a,
• Limmer	Brunkensen	1 • 50, ⁰⁹ •
• Limmer	Lütgenholzen	3 • 61, ²⁷ •
• Hövershausen	Lütgenholzen	18 • 36, ¹⁶ •
• Duingen	Coppengrave	8 • 69, ⁷² •

Summe 32 ha 19,³² a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Brunkensen	an Gemeindebezirk Warzen	1 ha 52, ⁵⁰ a,
• Brunkensen	Limmer	3 • 60, ⁰² •
• Lütgenholzen	Limmer	— • 4, ⁵⁹ •
• Lütgenholzen	Hövershausen	12 • 29, ¹¹ •
• Coppengrave	Duingen	— • 6, ⁰⁵ •

Summe 17 ha 52,⁵⁷ a.

Es beträgt demnach die Abtretung Preußens 32 ha 19,³² a
und Braunschweigs 17 • 52,⁵⁷ •

§ 14.

Grenze des preußischen Kreises Hameln gegen den braunschweigischen Kreis Holzminden.

Bei den Verkoppelungen und Separationen sind die Feldmarksgrenzen begradigt und reguliert, dementsprechend hat auch eine Verlegung der Hoheitsgrenze auf die neuen Feldmarksgrenzen stattgefunden. Beteiligt sind an dieser Veränderung der Hoheitsgrenze die preußischen Feldmarken Coppenbrügge, Herkensen, Behrensen, Diederßen, Böhnenberg, Völkershausen, Esperde, Brodtenen und Bodenwerder sowie die braunschweigischen Feldmarken Bessingen, Bisperode, Bremke, Heyen, Kennade, Linse und Rühle.

§ 106—110 und
113—115 des Grenz-
vertrages vom
24. Juni 1824.
Spezialerthe 66—69
und 171.
Grenzbeschreibung
sub II. B. pos. 54
bis 63.

Spezialerthe 174
bis 185.
Grenzbeschreibung
sub II. B. pos. 64
bis 86.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk	Coppenbrügge	an Gemeindebezirk	Beßingen	50 ha	8,07 a,
.	Behrensen	.	Beßingen	2	94,36
.	Diederßen	.	Beßingen	—	8,76
.	Diederßen	.	Bisperode	1	28,58
.	Brokensen	.	Heyen	—	55,03
.	Bodenwerder	.	Kennmade	—	52,74
.	Bodenwerder	.	Mühle	13	7,70
Summe . . .				68 ha	55,69 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Beßingen	an Gemeindebezirk	Coppenbrügge	9 ha	34,50 a,
.	Beßingen	.	Herkelsen	—	68,17
.	Beßingen	.	Behrensen	28	58,11
.	Beßingen	.	Diederßen	—	2,29
.	Bisperode	.	Diederßen	2	35,98
.	Bisperode	.	Bohrenberg	1	60,10
.	Bisperode	.	Bölfershausen	2	57,45
.	Bremke	.	Esperde	4	3,59
.	Heyen	.	Esperde	4	81,55
.	Heyen	.	Brokensen	3	21,87
.	Kennmade	.	Bodenwerder	3	10,75
.	Vinse	.	Bodenwerder	2	7,63
.	Mühle	.	Bodenwerder	—	47,53
Summe . . .				62 ha	89,52 a.

Es beträgt hiernach die Abtretung Preußens 68 ha 55,69 a
und Braunschweigs 62 — 89,52 a.

C. Dritter Grenzzug von der Weser durch den Solling und Harz und die braunschweigische Enklave Thedinghausen.

§ 15.

Grenze des preußischen Kreises Uslar gegen den braunschweigischen Kreis Holzminden.

§ 23 des Grenzgesetzes vom 24. Juni 1824. Durch Verlegung der vormals hannoverschen Gestütwiese zum Preußischen Gebiete wird die Hoheitsgrenze zwischen den Feldmarken Hannov. Neuhaus und Braunschw. Neuhaus verändert; dadurch werden von Braunschweig an Preußen von dem Gemeindebezirke Neuhaus an den Gemeindebezirk Neuhaus 1 ha 98,04 a abgetreten.

§ 16.

Grenze des preußischen Kreises Einbeck gegen den braunschweigischen Kreis Ganderheim.

Durch die ausgeführten Verkoppelungen und Separationen hat eine Veränderung der Heightsgrenze stattgefunden; hierdurch werden Teile der preußischen Feldmarken Wardenhausen, Kohnsen und Salzderhelden sowie der braunschweigischen Feldmarken Bartshausen und Ritterode berührt.

§§ 85, 129 und 130
des Grenzgesetzes vom 24. Juni 1824.
Spezialgesetz 84, 88 und 90.
Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 2-6.

Infolge dieser Veränderungen treten ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Wardenhausen an Gemeindebezirk Bartshausen	1 ha 83,42 a,
Kohnsen	Bartshausen 41 a 79,40 a
	Summe 43 ha 62,82 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Bartshausen an Gemeindebezirk Kohnsen	— ha 6,70 a,
Ritterode	Salzderhelden — a 93,39 a
	Summe 1 ha —,09 a.

Es beträgt hiernach die Abtretung Preußens 43 ha 62,82 a und Braunschweigs 1 a 0,09 a.

§ 17.

Grenze des preußischen Kreises Northeim gegen den braunschweigischen Kreis Ganderheim.

Infolge Ausführung der Verkoppelungen der preußischen Feldmarken Vogelbeck und Hohnstedt und der Separationen der braunschweigischen Feldmarken Ahlshausen und Sievershausen ist die Heightsgrenze zwischen diesen Feldmarken reguliert.

Es treten auf Grund dieser Regulierung ab:

§ 86 des Grenzgesetzes vom 24. Juni 1824.
Spezialgesetz 82.
Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 7-9.

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirke Vogelbeck und Hohnstedt an Gemeindebezirk Ahlshausen-Sievershausen 11,84 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Ahlshausen-Sievershausen an Gemeindebezirk Vogelbeck 1 ha 60,51 a,
desgleichen an Gemeindebezirk Hohnstedt 12 a 90,99 a

Summe 14 ha 51,50 a.

Es beträgt hiernach die Abtretung Preußens — ha 11,84 a und Braunschweigs 14 a 51,50 a.

§ 18.

Grenze des preußischen Kreises Osterode gegen den braunschweigischen Kreis Ganderheim.

Durch die ausgeführten Verkoppelungen und Separationen sowie Vergrößerung öffentlicher Wasserzüge und Anschluß der Heightsgrenze an die neu gebildeten Feldmark- und Eigentumsgrenzen sind Veränderungen eingetreten, wobei Teile der preußischen Feldmarken Eboldshausen, Sebergen, Wiershausen, Harrischausen, Oldenrode, Döderode, Eisendorf, Lashfelde und Rakenstein sowie der braunschweigischen Feldmarken Ahlshausen, Sievershausen, Oppenhausen, Forstgemarkung Ganderheim, Ellerode, Hachenhausen, Damhausen, Ildehausen,

§§ 87-89 und 92
des Grenzgesetzes vom 24. Juni 1824.
Spezialgesetz 70, 71 und 74-81.
Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 10 bis 30.

Höftsgemarkung Gittelde, Badenhausen, Teichhütte, Windhausen und Oberhütte ausgetauscht sind.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Eboldshausen an Gemeindebezirk Ahlshausen und Sievers-	hausen	1 ha 17, ³⁷ a,
Sebegen an Gemeindebezirk Opperhausen	—	13, ⁶⁰ a,
Sebegen · Höftsgemarkung Ganderheim	—	10, ⁵⁰ a,
Wiershausen an Gemeindebezirk Ellerode	1	34, ⁷⁰ a,
Hartiehausen	Ellerode	1 . . . 94, ¹⁰ a,
Hartiehausen	Hachenhausen	2 . . . 50, ³⁷ a,
Hartiehausen	Dannhausen	— . . . 60, ⁶⁶ a,
Hartiehausen	Uldehausen	1 . . . 99, ²⁹ a,
Oldenrode	Uldehausen	— . . . 48, ⁷⁸ a,
Eisdorf an die Gemeindebezirke Badenhausen, Teichhütte und Windhausen	3	77, ⁰⁰ a,
Lahsfelde an Gemeindebezirk Badenhausen	—	4, ²⁰ a,
Summe	14 ha	10, ⁸⁷ a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Ahlshausen und Sievershausen an Gemeindebezirk Eboldshausen	—	ha 37, ²⁴ a,
Opperhausen an Gemeindebezirk Sebegen	—	45, ¹² a,
Höftsgemarkung Ganderheim	Sebegen	10, ⁵⁰ a,
Gemeindebezirk Ellerode	Wiershausen	24, ¹⁰ a,
Ellerode	Hartiehausen	1 . . . 48, ⁰⁰ a,
Hachenhausen	Hartiehausen	— . . . 58, ¹⁶ a,
Uldehausen	Hartiehausen	1 . . . 94, ⁵⁰ a,
Uldehausen	Oldenrode	— . . . 60, ⁴⁵ a,
Höftsgemarkung Gittelde	Dünderode	— . . . 86, ⁷² a,
Gemeindebezirke Badenhausen, Teichhütte und Windhausen an Gemeindebezirk Eisdorf	—	60, ⁹⁰ a,
Badenhausen und Oberhütte an Gemeinde- bezirk Lahsfelde	—	5, ⁷⁰ a,
Summe	7 ha	32, ⁴⁰ a.

Es beträgt hiernach die Abtretung Preußens 14 ha 10,⁸⁷ a
und Braunschweigs 7 . . . 32,⁴⁰ a.

§ 19.

Grenze des preußischen Kreises Zellerfeld gegen den braunschweigischen Kreis Ganderheim in den vormaligen Kommunion-Harzforsten.

Von dem preußischen Forstrevier Lautenthal ist an die braunschweigische Höftsgemarkung Seesen II im Forstorte große Wülpe eine Entschädigungsfläche von 47,⁸⁸ a abgetreten, welche die Herzoglich Braunschweigische Regierung laut Laufschreß vom 14. März 1836 noch zu fordern hatte.

§ 93 des Grenz-
reisef. vom
24. Juni 1824.
Spezialreisef. 166.
Grenzbeschreibung
ab II. C. von 31.

Es beschränkt sich demnach die Regulierung der Hoheitsgrenze in diesen Kreisen auf die von Preußen aus dem Gutsbezirke Lautenthal-Forst an Braunschweig, Forstgemarkung Seesen II, abgetretenen 47,86 a.

§ 20.

Grenze des preußischen Kreises Zellerfeld gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel in den vormaligen Kommunion-Harzforsten.

Das sogenannte Wildenhaus ist laut Kaufvertrags vom 1. August 1856 § 91 des Grenzvertrages vom 24. Juni 1824. von der Herzoglich Braunschweigischen Kammer, Direktion der Forsten, an das Spezialtreff 105. vormalige Königlich Hannoverische Berg- und Forstamt Clausthal abgetreten, Grenzbeschreibung infolgedessen ist die neue Hoheitsgrenze auf die neue Eigentumsgrenze verlegt, sub II. C. pos. 32. wodurch Braunschweig von der Forstgemarkung Harzburg 8 ha 89,94 a an Preußen zum Gutsbezirke Zellerfeld-Forst abgibt.

§ 21.

Grenze des preußischen Kreises Alsfeld gegen den braunschweigischen Kreis Blauleburg.

In den vormaligen Kommunion-Harzforsten hat zwischen den Hohnsteinschen §§ 43 ff. des Grenzvertrages vom 24. Juni 1824. und Siegeschen Forsten eine Regulierung der Hoheitsgrenze stattgefunden, außerdem ist die Alsfelder Forstdienststrecke zum Preußischen Gebiete verlegt. Im Anschluß an diese Regulierung hat ferner Braunschweig auch sein auf 7 Morgen 52 Quadratuten = 1 ha 85,95 a festgestelltes Sollabien aus der älteren rechtmäßig abgeschloßenen Regulierung im Tiefenbachthal in Unrechnung gebracht.

Hiernach treten ab:

1. Preußen an Braunschweig:

von dem Gemeindebezirk Hohensteinsche Forst an die Forstgemarkung Stiege 1 ha 55,10 a.

2. Braunschweig an Preußen:

von der Forstgemarkung Stiege an den Gemeindebezirk Hohensteinsche Forst 4 ha 82,81 a.

§ 22.

Grenze des preußischen Kreises Soltau gegen den braunschweigischen Kreis Braunschweig.
(Amtsbezirk Thedinghausen.)

Infolge des Auseinandersegnungsverfahrens zwischen den Feldmarken Gödestorf und Bahlum, Österholz und Bahlum sowie Schlieme und Horstedt, ferner durch Begründigung öffentlicher Wasserzüge ist die Hoheitsgrenze derart reguliert, daß sie nunmehr den in den gedachten Verfahren festgestellten Feldmarksgrenzen sich anschließt.

Hierdurch werden abgetreten von

Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Gödestorf an Gemeindebezirk Bahlum ... 28 ha 2,80 a,

: Österholz : : Bahlum ... 2 * 72,60 *

: Schlieme : : Horstedt ... 1 * 15,78 *

so daß Preußen zusammen abgibt 31 ha 90,68 a.

§ 133 des Grenzvertrages vom 24. Juni 1824. Spezialtreff 186 bis 188. Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 33 bis 37.

§ 23.

Resümation der vorstehenden Abschüttungen und Generalbilanz.

Nach den in den §§ 2 bis 22 beschriebenen Veränderungen der benannten 21 Hoheitsgrenzzüge werden abgetreten:

auf dem Grenzuge	von Preußen			von Braunschweig			auf dem Grenzuge	von Preußen			von Braunschweig		
	ha	a	qm	ha	a	qm		ha	a	qm	ha	a	qm
II A § 2	2	98	10	8	3	84	Übertrag..	1459	98	32	1546	98	38
II A § 3	240	87	55	78	30	4	II B § 13	32	19	32	17	52	57
II A § 4	28	89	87	111	71	84	II B § 14	68	55	69	62	89	52
II A § 5	169	9	65	36	88	99	II C § 15	—	—	—	1	98	4
II A § 6	5	20	95	5	10	32	II C § 16	43	62	82	1	—	9
II A § 7	249	20	33	13	24	38	II C § 17	—	11	84	14	51	50
II A § 8	31	22	80	34	14	10	II C § 18	14	10	87	7	32	40
II B § 9	449	58	40	524	5	13	II C § 19	—	47	86	—	—	—
II B § 10	37	65	11	717	4	62	II C § 20	—	—	—	8	89	94
II B § 11	21	51	98	7	57	57	II C § 21	1	55	10	4	82	81
II B § 12	223	73	58	10	87	55	II C § 22	31	90	68	—	—	—
Seite	1459	98	32	1546	98	38	Summe ..	1652	52	50	1665	95	25

Da Preußen nur 1652 ha 52 a 50 qm abträgt, so hat Braunschweig noch zu fordern 13 ha 42 a 75 qm.

§ 24.

Schließliche Ausgleichung der Grundsteuern.

Das bezüglich der Grundsteuern bisher stattgehabte, durch den Staatsvertrag vom 5. August 1874 und Nachtrag vom 7. Juli 1880 geregelte Liquidations- und Entschädigungsverfahren soll auch für die Ausgleichung der nach § 23 noch bestehenden Flächendifferenz maßgebend sein.

§ 25.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgesertigt und von beiden Teilen zur landesherlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Braunschweig, den 18. November 1899.

(L. S.) vom Hove.

(L. S.) Lüderseh.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 10541.) Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Dom 10. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für
die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen,
Schlesien, Sachsen und Westfalen, was folgt:

Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — Gesetz-Samml. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einzrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13 a.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13 b.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Geset.-Samml. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruch steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Cölln findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Überlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit öffnen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder

denn Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erheben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

- a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuhaltendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,
- b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16.

Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satz vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerkern befann zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberichtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, gegebenenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtllichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17.

Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu sezen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusehen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17 a.

Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, so lange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuteilenden Leistungen festzulegen.

Bei Anlagen, die im Landeskultureresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbhörde gutachtllich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17 b.

Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18.

Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erheben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadt- kreises die Klage bei dem Bezirksausschuss offen. Im ersten Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insofern der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuss und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerde- verfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19.

Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (Gesetz-Samml. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbeschluß endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

dass und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt werden ist.

§ 20.

Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Sammel. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Geschehe, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Sammel. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17 b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17 a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17.

Die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ablaufsfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a.

Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller anzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusehen.

Vor Erlass des Bescheides ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18.

Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbahörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 versagt oder soll sie nicht schließlich erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksausschusse zu. Sie ist innerhalb zweier Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid aus § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Feststellungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde daß Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Unfechtung.

Artikel IV.

Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Swinemünde, den 10. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Stüdt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.

Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

Inhalt: Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover, S. 235. — Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, S. 238. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Einlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Lüdingen und Wiedbaden, S. 239. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtshäler veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden etc., S. 240.

(Nr. 10542.) Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover.
Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie
für die Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Das Recht zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann von dem Eigentum an dem Grundstück, in welchem die genannten Mineralien anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentümer oder einen anderen bestellt werden (Salzabbaugerechtigkeit).

§ 2.

Zur Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit für den Grundeigentümer ist dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Zur Bestellung der Salzabbaugerechtigkeit für einen anderen ist die Einigung des Grundeigentümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich; die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 3.

Für die Salzabbaugerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die für die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormaligen Sächsischen Landesteilen geltenden Vorschriften der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetz-Sammel. S. 307), der Artikel 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsvorsteigerung und die Zwangsvorwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Sammel. S. 291) und des Artikels 76 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsharkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Sammel. S. 249) finden auf die Salzabbaugerechtigkeiten Anwendung.

§ 5.

Bei der Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit ist diese von dem Grundstück abzuschreiben und auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen.

Inwieweit die Abschreibung von der Vorlegung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche sowie einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte abhängig ist, bestimmt der Justizminister.

§ 6.

Die in der Provinz Hannover geltenden Vorschriften über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen in den Fällen entgeltlicher Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks und über die Abschreibung des veräußerten Teiles finden auf die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit entsprechende Anwendung.

§ 7.

In bezug auf Neallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann ein Unschädlichkeitszeugnis auch in Ermangelung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dann erteilt werden, wenn die Rechte nach Abtrennung der Salzabbaugerechtigkeit bei einem ländlichen Grundstück noch innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes verschont sind. Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist in diesem Falle den eingetragenen Berechtigten, deren Benennung durch das Zeugnis erzeigt werden soll, von der Generalkommission nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889 (Gesetz-Sammel. S. 65) bekannt zu machen.

Erheben die Berechtigten nicht binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung gegen die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei der Generalkommission Widerspruch, so wird auf Grund einer von dieser hierüber ausgestellten Bescheinigung die Salzabbaugerechtigkeit frei von den Belastungen, in Ansehung deren ein Widerspruch nicht rechtzeitig erfolgt ist, im Grundbuch abgeschrieben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 8.

Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann einer anderen als Bestandteil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Be-

scheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt werden können und wenn außerdem die auf den einzelnen Gerechtigkeiten lastenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung mit den Berechtigten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

§ 9.

Ist das Feld einer Salzabbaugerechtigkeit vollständig abgebaut, so kann die Abbaugerechtigkeit auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers oder desjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht, im Grundbuche gelöscht werden.

Zur Begründung des Antrags ist ein Zeugnis der Bergbehörde darüber beizubringen, daß das Feld gänzlich abgebaut ist und daß auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Vor der Erteilung des Zeugnisses sind diejenigen, welchen ein Recht an der Gerechtigkeit zusteht, zu hören.

Auf Grund des Zeugnisses schließt das Grundbuchamt das für die Gerechtigkeit angelegte Blatt und löscht die hierauf eingetragenen Rechte. Zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Löschung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 10.

Ein in das Grundbuch eingetragenes vererbliches und veräußerliches Recht auf Gewinnung von Stein- und Kaliyalzen kann, wenn es vor dem 1. Januar 1900 begründet worden ist, als Salzabbaugerechtigkeit, bei zeitlicher Begrenzung mit dieser, auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden. Auf die Übertragung finden die für die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Einigung der Antrag des Berechtigten genügt.

Von der Anlegung des besonderen Grundbuchblatts an gilt das Recht als Salzabbaugerechtigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenollern“, den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.

Fhr. v. Rheinbaben. v. Poddiebski. Fhr. v. Hammerstein.

Möller. v. Bubde. v. Einem.

(Nr. 10543.) Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 25) beruhende Firma: „General-Direktion der Seehandlungsföderation“ wird in „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)“ geändert.

§ 2.

Das eigene Kapital der Seehandlung wird um 65 000 000 Mark erhöht.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals Staatschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldbeschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nominalbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatschulden, vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. S. „Hohenzollern“, den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Stadtk. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10544.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden. Vom 18. August 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufst Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlüssefrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Donsbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Hangenmellingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Kettens-
schwalbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Erbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Hundstadt,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Hefeloch

am 1. Oktober 1904 beginnen soll.

Berlin, den 18. August 1904.

Der Justizminister.

In Vertretung:
Rünzel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 12. Mai 1904, betreffend die Genehmigung des neuen Statuts der Bank der Ostpreußischen Landschaft (früher Ostpreußischen landshaftlichen Darlehnsfasse) durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 379, ausgegeben am 21. Juli 1904,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 294, ausgegeben am 27. Juli 1904,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29 S. 260, ausgegeben am 21. Juli 1904;
2. der Allerhöchste Erlass vom 15. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Leobschütz für die Chausseen 1. von Bauerowiz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tscheidt und 2. von Boblowitz nach Branitz, sowie die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldstatte vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Strafen und diejenigen 1. von der Leimerowiz-Hatschener Kreischaussee nach Nassiedel, 2. von der Leobschütz-Königsdorfer Kreischaussee nach Kittelwitz, 3. von Leisnitz bis zur Leobschütz-Coseler Kreisgrenze in der Richtung auf Militsch, 4. von der Leobschütz-Ratiborer Kreischaussee bei Wernerndorf nach Neudorf, 5. von der Leobschütz-Coseler Kreischaussee nach Dittmerau, 6. von der Leobschütz-Jägerndorfer Kreischaussee nach Bratsch und 7. von der Deutsch-Neukirch-Nosener Kreischaussee nach Wanowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 267, ausgegeben am 29. Juli 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 15. Juni 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Fulda das Recht verliehen worden ist, daß zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 31 S. 215, ausgegeben am 3. August 1904;
4. der Allerhöchste Erlass vom 30. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Wittgenstein für die von ihm erbaute Chaussee vom Dödesberge nach Zwistmühle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31 S. 527, ausgegeben am 30. Juli 1904.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen, S. 241. — Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau, S. 242. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden etc., S. 243.

(Nr. 10545.) Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen.
Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staat ist berechtigt, in der Provinz Posen für jedes ihm gehörende ländliche Gut, welches den für Mittergüter im Artikel VI der Verordnung vom 15. Dezember 1830 (Gesetz-Samml. 1832 S. 9) vorgeschriebenen Erfordernissen in bezug auf Größe und Kulturstand entspricht, die Kreisstandshaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtag das Wahlrecht im Stande der Ritterschaft mit je einer Stimme auszuüben.

Die Zahl der Stimmen des Staates darf in einem Kreise ein Achtel der Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder und in einem Wahlbezirke für die Wahlen zum Provinziallandtag ein Drittel der Zahl der Wahlberechtigten im Stande der Ritterschaft nicht übersteigen.

Bei Ausübung der Kreisstandshaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtag kann sich der Staat durch einen oder mehrere der im Kreise oder Wahlbezirke wohnhaften Domänenpächter, angestellten Obersöfster oder angefeßten Rittergutsbesitzer vertreten lassen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 4 B und C der Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 (Gesetz-Samml. 1829 S. 3) erhalten folgende Fassung:

B. Aus Deputierten der Städte.

Jede Stadt entsendet einen Deputierten. Wenn eine Stadt jedoch nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 4 000 Einwohner,

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10545—10546)

50

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1904.

mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, hat, entsendet sie für je 4 000 Einwohner einen Deputierten, wobei Bruchteile von mehr als einhalb für voll gerechnet werden.

C. Aus drei Deputierten der Landgemeinden.

Durch Königliche Verordnung kann die Zahl der Deputierten der Landgemeinden in einzelnen oder in allen Kreisen bis auf sechs erhöht werden.

Die bestehenden Vorschriften, wonach einzelnen Städten und den Landgemeinden einzelner Kreise eine größere Zahl von Deputierten zusteht, bleiben unberührt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 4. August 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Pobbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10546.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Einziger Paragraph.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vor-

schriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

Am Sonnabend darf Unterricht nicht erteilt werden.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen widersetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Innsiegel.

Gegeben Skagen, an Bord M. I. „Hohenzollern“, den 8. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Stadtk. v. Podbielski.
v. Budde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 6. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut des Memoriendieckverbundes zu Lauhnen im Kreise Labiau durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 382, ausgegeben am 28. Juli 1904,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 253, ausgegeben am 6. Juli 1904;
2. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Niederitz im Kreise Dt. Erone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 31 S. 288, ausgegeben am 4. August 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 30. Juni 1904, betreffend die Genehmigung von Beschlüssen des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 32 S. 251, ausgegeben am 6. August 1904,

- der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 32 S. 189, ausgegeben am
6. August 1904,
der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 281, ausgegeben am
12. August 1904,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 31 S. 193, aus-
gegeben am 3. August 1904;
4. der Allerhöchste Erlass vom 6. Juli 1904, betreffend die Verleihung des
Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zur Entziehung und zur
dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn
von Süderbrarup nach Kappeln in Anspruch zu nehmenden Grund-
eigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig
Nr. 33 S. 295, ausgegeben am 13. August 1904;
5. das am 6. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs-
genossenschaft zu Botel im Kreise Halle i. W. durch das Amtsblatt der
Königl. Regierung zu Minden Nr. 33 S. 210, ausgegeben am 13. August
1904;
6. das am 14. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossen-
schaft zur Regulierung der Aue und Naunne zu Halvesbostel im Kreise
Harburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 33
S. 245, ausgegeben am 12. August 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 24. Juli 1904, betreffend die Anwendung
der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestim-
mungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise
Westprignitz ausgebautte Kunststraße von Perleberg nach der Chaussee
Wilsnack-Kleple mit einer Abzweigung vom Forsthaus Jackel nach
der an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Bude 139, durch
das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
Nr. 34 S. 309, ausgegeben am 26. August 1904;
8. das am 24. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich-
verband "Deichschau Spillekesward" im Kreise Rees durch das Amts-
blatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 259, ausgegeben
am 13. August 1904;
9. der Allerhöchste Erlass vom 31. Juli 1904, betreffend die Verleihung
des Enteignungsrechts an den Amtsverband des Oberamtsbezirkes Haiger-
loch zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau
einer mittelbaren Landstraße von Haigerloch nach Weildorf in Anspruch
zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Re-
gierung zu Singen Nr. 35 S. 127, ausgegeben am 26. August
1904.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 32. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen, S. 246. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt, S. 247. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß ältere Linie und Neuß jüngere Linie über das Oberlandesgericht in Jena, S. 248.

(Nr. 10547.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen. Dom 27. November 1903.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Regierungsvorweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha namens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha Sich in dem Wunsche begegnet sind, den unter dem 17. Oktober 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts mit dem Sitz in Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrag mit Ablauf derselben zu erneuern, sind zur Feststellung der Bestimmungen hierüber

Königlich Preußischerseits:
der Geheime Oberjustizrat Professor Dr. Vierhaus,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits:
der Staatsrat Friedrich Trinks,

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischerseits:
der Staatsminister Hentig, Exzellenz

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Kreise

Geleg. Samml. 1904. (Nr. 10547—10549.)

51

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1904.

Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogtum Coburg mit dem Sitz in der Stadt Meiningen wird in allen seinen Teilen und Bestimmungen, einschließlich der zu denselben im Schlusprotokolle vom gleichen Tage abgegebenen Erklärungen sowie einschließlich des Nachtrags vom 19. Februar 1897 über andere Regelung der Gehälter der Landrichter, mit dem Ablaufe der im Artikel 23 des Vertrags festgesetzten Dauer auf weitere 25 Jahre verlängert.

Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums tritt das in dem angeführten Artikel 23 Abs. 2 vorbehaltene Kündigungrecht in Kraft.

Artikel 2.

Der Artikel 14 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Oktober 1904 ab folgende Fassung:

Für die in einzelnen Rechtsfällen entstehenden Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgerichte sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt.

Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Bierhaus. Friedrich Trink. Otto Hentig.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind ausgewechselt worden.

(Nr. 10548.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 27. November 1903.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt Sich in dem Wunsche begegnet sind, den unter dem 17. Oktober 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts mit dem Sitz in Rudolstadt abgeschlossenen Staatsvertrag mit Ablauf desselben zu erneuern, sind zur Feststellung der Bestimmungen hierüber

Königlich Preußischerseits:

der Geheime Oberjustizrat Professor Dr. Felix Vierhaus,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits:

der Staatsrat Friedrich Trinks,

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischerseits:

der Geheime Staatsrat Dr. Otto Körbis

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningischen Kreis Saalfeld und den Königlich Preußischen Kreis Ziegenrück mit dem Sitz in der Stadt Rudolstadt wird in allen seinen Teilen und Bestimmungen, einschließlich der zu demselben im Schlusprotokolle vom gleichen Tage abgegebenen Erklärungen sowie einschließlich des Nachtrags d. d. Jena, den 25. Februar 1898 über andere Regelung der Gehälter der Landrichter, mit dem Ablaufe der im Artikel 22 des Vertrags festgesetzten Dauer auf weitere 25 Jahre verlängert.

Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums tritt das in dem angeführten Artikel 22 Abs. 2 vorbehaltene Kündigungrecht in Kraft.

Artikel 2.

Der Artikel 13 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Oktober 1904 ab folgende Fassung:

Für die in einzelnen Rechtssachen entstehenden Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgerichte sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt.

Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben denjenigen Staaten zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen

Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschieben an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Bierhaus. Friedrich Trinks. Dr. Otto Körbitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind ausgewechselt worden.

(Nr. 10549.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena. Vom 27. November 1903.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsvorweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie haben Verhandlungen wegen Verlängerung des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 sowie des Alterssionvertrags vom 23. April 1878, betreffend Errichtung des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchsten Geheimen Oberjustizrat Professor Dr. Bierhaus,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Hochstiftlichen Staatsminister, Würdlichen Geheimen Rat Dr. phil.

Karl Rothe, Exzellenz, und

Hochstiftlichen Geheimen Justizrat Hugo Trautvetter,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Hochstiftlichen Staatsrat Trinks,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Staatsrat Geier,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg,
Regierungsvorweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg
und Gotha:

Höchstihren Staatsminister Dr. Hentig, Exzellenz,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Dr. Körbiß,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß
jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie:

Höchstihren Geheimen Regierungsrat Dr. Hanitsch,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Graefel.

Von diesen Bevollmächtigten ist nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt
allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden:

§ 1.

Die durch den Staatsvertrag vom 19. Februar 1877 und Alzessions-
vertrag vom 23. April 1878 hinsichtlich des gemeinschaftlichen Thüringischen Ober-
landesgerichts in Jena errichtete Gerichtsgemeinschaft wird vom 1. Oktober 1904
an dergestalt verlängert, daß sie bis zum 1. Oktober 1929 von keinem der ver-
tragschließenden Teile gekündigt werden kann.

Vom 1. Oktober 1929 an steht jedem der vertragschließenden Teile die
Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalender-
jahre nach demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Kündigung von einer oder
anderer Seite erfolgt, die Gemeinschaft mit Wirkung für alle Teile aufhört,
unbeschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in
den Ruhestand gesetzten Beamten der Gerichtsgemeinschaft und ihrer Hinterbliebenen,
ungleicher etwaiger Ansprüche auf Grund des § 24 des Staatsvertrags vom
19. Februar 1877, welche auch ferner nach Maßgabe dieser Bestimmung von
den vertragschließenden Regierungen vertreten werden.

§ 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämtlichen vertragschließenden Regierungen vor-
gelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden tunlichst bald bewirkt
werden.

So geschehen Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Bierhaus. Dr. Karl Rothe. Hugo Trautvetter.
Friedrich Trinks. Gustav Geier. Otto Hentig. Dr. Otto Körbiß.
Dr. Hugo Hanitsch. Kurt Graefel.

Schlusprotokoll.

Jena, am 27. November 1903.

Bei Abschließung des Vertrags über Verlängerung des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 sowie des Akzessionsvertrags vom 23. April 1878, betreffend Errichtung des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, haben die Bevollmächtigten der vertraglichenden Staaten zur Erläuterung des Vertrags noch über folgende Punkte sich geeinigt:

I.

Die Großherzogliche Staatsregierung ernäßigt vom 1. Oktober 1904 an den jährlichen Mietzins (§ 3 des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877, I des Schlusprotokolls vom 19. Februar 1877) auf 5 vom Hundert, behält sich aber die Wiedererhöhung derselben auf 5½ vom Hundert vor, wenn der Zinsfuß in Zukunft wieder steigen sollte.

II.

An Stelle des staatsvertragsmäßig nach II des Schlusprotokolls vom 19. Februar 1877 festgestellten Etat tritt der nach Maßgabe des § 11 des Hauptvertrags vom 19. Februar 1877 von den Staatsregierungen vereinbarte jeweilige neue Etat.

III.

Bei Neubesetzung von Ratsstellen soll in zweifelhaften Fällen (§ 15 des Hauptvertrags) das Dienstalter des neueintretenden Mitglieds von den Staatsregierungen bestimmt werden.

IV.

Dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen wird der Beitritt zu der Jenae Gerichtsgemeinschaft vorbehalten.

Im Falle dieses Beitritts wird die Zahl der Räte bei dem Oberlandesgerichte (§ 6 Abs. 1 des Hauptvertrags) um einen vermehrt.

V.

Die Ziffern III, IV, V, VIII des Schlusprotokolls vom 19. Februar 1877 bleiben unverändert.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterzeichnet:

Dr. Felix Wierhaus. Dr. Karl Rothe. Hugo Trautvetter.
Friedrich Trinks. Gustav Geier. Otto Hentig. Dr. Otto Körbitz.
Dr. Hugo Hanitsch. Kurt Graesel.

Der vorstehende Staatsvertrag nebst dem dazugehörenden Schlusprotokoll ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind im Großherzoglich Sächsischen Staatsarchiv in Weimar niedergelegt worden.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

Inhalt: Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien, S. 251. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. N., Riebelohne Stein, Ufingen und Wallmerod, S. 252. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urtunden u. s. w., S. 253. — Verichtigung, S. 254.

- (Nr. 10550.) Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des § 50 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Sammel. S. 171) mit Zustimmung des Provinziallandtags der Provinz Schlesien, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Sammel. S. 171), mit Auschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, werden auf die Spree in der Provinz Schlesien mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3 des genannten Gesetzes) Berücksichtigung finden, ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Cadinen, den 16. September 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Sogleich für den Finanzminister, den Minister des Innern
und den Minister der öffentlichen Arbeiten:

v. Podbielski.

(Nr. 10551.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod. Vom 15. September 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Camp,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Rüter,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Waldebach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Schwanheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Niederlahnstein gehörige Gemeinde Oberlahnstein,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Grävenwiesbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Elbingen

aui 1. November 1904 beginnen soll.

Berlin, den 15. September 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 29. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Hagener Straßenbahn zu Hagen i. W. zur dauernden Beschränkung des Grundbesitzes behufs Aufstellung von Masten und Anbringung von Wandhaltern an den Straßenseiten von Häusern zur Befestigung der Oberleitung für ihre elektrischen Kleinbahnen in Hagen und Umgegend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 36 S. 609, ausgegeben am 3. September 1904;

2. der Allerhöchste Erlass vom 8. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Greiffenberg-Friedlander Provinzialchaussee bis zur Löwenberger Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 207, ausgegeben am 3. September 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 15. Juni 1904, betreffend die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Ostpreußen, durch Sonderbeilagen zu den Amtsblättern
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31, ausgegeben am
4. August 1904,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 31, ausgegeben am
3. August 1904;
4. der Allerhöchste Erlass vom 30. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Striegau für die von ihm ausgebauten Chausseen von Leizhau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freiburg sowie durch das Dorf Laajan, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 283, ausgegeben am 3. September 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 30. Juni 1904, durch welchen dem Cölner Heilstättenverein zu Cöln das Recht verliehen worden ist, daß zu der geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitung für die bei Rossbach an der Sieg, Kreis Waldbröl, von ihm errichtete Vingen-heilstätte erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 34 S. 261, ausgegeben am 24. August 1904;
6. der Allerhöchste Erlass vom 6. Juli 1904, betreffend die Genehmigung des nach Maßgabe des Beschlusses des Generallandtags der Pommerschen Landschaft abgeänderten Statuts der landschaftlichen Bank der Provinz Pommern (bisherigen Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse), durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 35 S. 267, ausgegeben am
26. August 1904,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 35 S. 199, ausgegeben am
1. September 1904,
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 37 S. 188, ausgegeben am 15. September 1904;
7. der am 6. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene II. Nachtrag zu dem Statute des Stromdeichverbandes des Memeldeltas vom 5. April 1897 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 31 S. 297, ausgegeben am 3. August 1904;

8. das am 14. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ranwiesen-Genossenschaft zu Bierden im Kreise Seuen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 34 S. 253, ausgegeben am 19. August 1904;
 9. das am 18. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut des Ithoer Verbändes im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 34 S. 305, ausgegeben am 20. August 1904;
 10. der Allerhöchste Erlass vom 20. Juli 1904, betreffend die Verleihung Enteignungsrechts usw. an den Kreis Mohrungen für die von ihm bauende Chaussee von der Kreischausse Saalfeld-Gerswalde bei Saalf bis Schnellwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königberg Nr. 34 S. 449, ausgegeben am 25. August 1904;
 11. der am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene 2. Nachtrag zum Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 37 S. 359, ausgegeben am 10. September 1904.
-

Berichtigung.

In dem in Nr. 25 der Gesetz-Sammlung S. 182 ff. abgedruckten Gesetz vom 27. Juli d. J., zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. November 1899, hat im 2. Absatz des § 49a mit den Worten: Der Beschluß der Ärztekammer usw. ein neuer Absatz zu beginnen.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, S. 255. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schachtwich- und Fleischbeschaffungsgesetzes vom 28. Juni 1902, S. 257.

(Nr. 10552.) Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2.

Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Los oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1 000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelperson mitwirkt.

Ist die Widerhandlung durch eine Person begangen, welche Loshandel gewöhnlich betreibt, oder bei ihm gewöhnlich Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Eintragen eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1 500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbständiges Vergehen

bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3.

Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1 500 Mark, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2 000 Mark bestraft.

§ 4.

Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3 000 Mark nach sich.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlass der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zu widerhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6.

Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Anhängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7.

Den außerpriußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Aussspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpriußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 317) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. August 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Stadtk. Frhr. v. Hammerstein.

Rheinbaben. Möller.

v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10553.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschauugesetzes vom 28. Juni 1902. Vom 23. September 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung beider HÄuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Hinter dem § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschauugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 229), wird folgender Zusatz eingeschaltet:

Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften gefassten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignie.

Gegeben Jagdhaus Moninten, den 23. September 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Tirpiz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 35. —

(Nr. 10554.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Pilsch nach Banowitz. Vom 9. Januar 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertreten, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn sind übereingekommen, wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Pilsch nach Banowitz einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Julius Rathjen,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Gustav Lacomi,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Rudolf Ottendorff,
Allerhöchstihren Geheimen Baurat Franz Richard,
Allerhöchstihren Legationsrat Paul Goetsch,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Ministerialrat im K. K. Eisenbahministerium Dr. August Weeber,
Allerhöchstihren Ministerialrat im K. K. Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherr von Raymond,
Allerhöchstihren Sektionsrat im K. K. Finanzministerium Dr. Josef Mühlvenzl,
Allerhöchstihren Oberbaurat im K. K. Eisenbahministerium Ferdinand Gottsleben,

von welchen nach geschehener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehale der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der eingangs angeführten Bahnhverbindung von Troppau nach Bauerwitz für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von welchen der Bau dieser Linie gesetzlich etwa abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen wird die Königlich Preußische Regierung die Kaiserlich-Königliche Regierung hieron benachrichtigen. Letztere wird hierauf bekanntgeben, ob sie die Ausführung des Baues der österreichischen Strecke auf eigene Kosten oder im Wege der Konzessionerteilung an eine Privatunternehmung sicherstellen wird, und wird sodann dafür Vororge treffen, daß die betriebsfähige Herstellung der österreichischen Strecke ehestmöglich, und zwar möglichst derart durchgeführt wird, daß die Eröffnung des Betriebs auf der österreichischen Strecke erfolgen kann, sobald die preußische Strecke vollendet ist.

Der Zeitpunkt, zu dem hiernach die Eröffnung des Betriebs über die beiderseitige Grenze erfolgen soll, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Artikel II.

Die spezielle Feststellung der Bahnhlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Grenze von der Eisenbahn überschritten wird, soll im Wege gemeinsamer Verhandlung durch technische Kommissare näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die Bahn soll als Nebeneisenbahn zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf der ganzen Bahnhlinie beziehungsweise auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwickelung des Verkehrs notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebsseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,25 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecke und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf den

beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen umgehindert übergehen beziehungsweise wechselseitig benutzt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel IV.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen beziehungsweise anzurufen, daß die in Rede stehende Bahn an ihren Endpunkten in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenerschließung mit den im gegebenen Zeitpunkte daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt wird.

Der Territorialregierung wird das Recht vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen sowie die Einbindung von Schlepp- und Industriegleisen in die österreichische Strecke der obengenannten Bahn zu gestatten und die Modalitäten dieser Einmündung und des diesfälligen Anschlußdienstes, falls hierüber eine Vereinbarung mit den Interessenten nicht erzielt werden könnte, festzusezen.

Artikel V.

Die auf österreichischem Staatsgebiete gelegene Strecke der eingangs genannten Bahn wird von der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung betrieben werden.

Artikel VI.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnlinie auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VII.

Die hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung der ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiet und den Betrieb auf derselben zufallenden Hoheits- und Aufsichtsrechte Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Artikel VIII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Territorialregierung über die auf österreichischem Gebiete gelegene Strecke und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führende Eisenbahnverwaltung der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel IX.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel X.

Insofern ein österreichischer Unternehmer innerhalb des preußischen Gebiets oder ein deutscher Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebiets den Bau beziehungsweise den Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnlinie ganz oder teilweise übernimmt oder künftig übernehmen sollte, hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und aus dem Betriebe der Bahn herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebsführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel XI.

Deutsche Staatsangehörige, welche von der preußischen Eisenbahnverwaltung beim Betriebe der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke Troppau-Reichsgrenze etwa angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch tunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XII.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt denjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebsführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Artikel XIII.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie jeweilig bestehenden Vertragsbestimmungen finden auch auf den durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten Eisenbahnanschluß Anwendung.

Beide hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dabin zu wirken:

1. daß auf der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn möglichst im Anschluß an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für den

- Personen- und den Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung derselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend geregelt werden;
2. daß der Einführung direkter Abfertigungen im Personen- und Güterverkehr zwischen der in Frage stehenden und den angrenzenden Bahnenstreichen, falls dieselbe im Interesse des Verkehrs von beiden hohen Regierungen als wünschenswert bezeichnet wird, seitens der betriebsführenden Verwaltungen der beteiligten Eisenbahnen nicht widergesprochen werde;
 3. daß die in Rede stehende Eisenbahn zur Aufnahme in die Liste der dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnen angemeldet werde.

Artikel XIV.

Der Betriebswechsel auf der herzustellenden Eisenbahn soll in der auf österreichischem Gebiete gelegenen Station Troppau der österreichischen Staatsbahnen erfolgen, deren allfällige Erweiterung in dem durch das wirkliche Bedürfnis des Verkehrs der in Rede stehenden Bahn bedingten Umfang auf Grund der auszuarbeitenden Projekte durch technische Kommissare bestimmt werden wird.

Für die Ausgestaltung der Wechselstation sowie der eventuell von der herzustellenden Bahn mitzubenutzenden Strecke der Linie Troppau-Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen sind die für die österreichischen Bahnen geltenden Grundsätze maßgebend.

Dagegen sollen die Einrichtungen des Baus und Betriebs, die Konstruktion des Oberbaues und die Signaleinrichtungen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Grenze bis zu der Wechselstation, eventuell bis zu dem Anschluß an die kurrente Strecke der Linie Troppau-Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen mit denselben Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf preußischem Gebiete gelegene Anschlußstrecke genehmigt werden.

Artikel XV.

Die Eigentumsverwaltung wird der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung die Mitbenutzung der als Grenz- und Wechselstation in Aussicht genommenen Station Troppau sowie eventuell auch der kurrenten Strecke von dieser Station bis zum Anschluß der herzustellenden Bahn an die Linie Troppau-Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen gestatten.

Artikel XVI.

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung der Betrieb auf der österreichischen Strecke (Artikel V) zu überlassen ist, bleibt eine Verständigung zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls soll aber die betriebsführende Verwaltung seitens der Königlich Preußischen Regierung bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allem Zubehör, einschließlich der nach österreichischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und dem Eigentümer der österreichischen Strecke das auf die betreffende Strecke nachweislich verwendete Anlagekapital, jedoch ohne Einrechnung verlorener Zuschüsse der Interessenten sowie etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und Kursverluste, mit jährlich fünf Prozent zu verzinsen.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Anlagen der österreichischen Strecke behandelt, welche die Territorialregierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte.

Artikel XVII.

Auch rücksichtlich der Bedingungen, unter denen der Königlich Preußischen Staatsbahnhverwaltung das Recht der Mitbenutzung des Bahnhofs Troppau als Wechselbahnhof sowie eventuell auch der kurrenten Strecke der Linie Troppau-Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen zustehen soll und insbesondere bezüglich der der Eigentumswverwaltung dafür zu leistenden besonderen Entschädigung bleibt eine Vereinbarung zwischen den beteiligten beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls sollen aber die Kosten für die Anlagen und Bauten in der Wechselstation, einschließlich der Dienst- und Wohnräume für die Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung, sowie die Kosten für die eventuell mitzubenutzende Strecke der kurrenten Bahnlinie seitens der mitbenutzenden Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung nach Verhältnis der Mitbenutzung dem Eigentümer mit jährlich fünf Prozent verzinst werden, sofern nicht bezüglich der ausschließlich für Zwecke der preußischen Verwaltung bestimmten Anlagen und Bauten seitens dieser Verwaltung die sofortige Errichtung der effektiven Baukosten vorgezogen wird.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen in der Wechselstation Troppau sowie eventuell auf der mitzubenutzenden kurrenten Strecke behandelt, welche die Territorialregierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten, oder welche die Königlich Preußische Regierung für ihre im dritten Absatz bezeichneten Dienstzweige etwa in Anspruch nehmen sollte.

Artikel XVIII.

In der Grenzstation Troppau wird der Zolldienst von den daselbst bestehenden Zollstellen besorgt werden.

Hinsichtlich der Kosten der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen haben die Bestimmungen des Artikels XVII analoge Anwendung zu finden.

Die beiden hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der genannten Zollstellen zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehrs es erfordert sollte.

Artikel XIX.

Die Formalitäten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks, der ein- und ausgehenden Güter sowie der zollamtlichen Überwachung des Durchzugsverkehrs sollen seinerzeit durch beiderseitige Kommissare noch näher verabredet werden.

Artikel XX.

Die wegen Handhabung der Paß- und Grenzpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Über die Amtsbesigkeiten der Polizeibeamten, welche etwa von der Königlich Preußischen Regierung auf dem Grenzbahnhofe stationiert werden sollten, bleibt eine besondere Verständigung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der herzustellenden Eisenbahn beginnen und vor Eröffnung des Betriebs tunlichst vollständig zum Abschluße gebracht werden.

Artikel XXI.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, daß hiernach der Betriebswechsel auch für den Postbetrieb an denselben Punkte stattfindet, welcher nach Artikel XIV für den Eisenbahnbetriebswechsel in Aussicht genommen ist, hat die Königlich Preußische Staats-eisenbahnverwaltung die Verpflichtung zu übernehmen, auf der Strecke zwischen der beiderseitigen Grenze und der Wechselstation diesen Betrieb zu Gunsten der österreichischen Postverwaltung auszuführen.

Artikel XXII.

Der Betrieb der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke wird, soweit und solange derselbe von der preußischen Staats-eisenbahnverwaltung geführt wird, mit keinen anderen oder höheren Abgaben belebt werden, als denjenigen, welche den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen treffen.

Artikel XXIII.

Sollte späterhin eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke infolge Emlösung oder Heinfalls der-

selben eintreten, so bleiben dessen ungeachtet die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags unverändert in Kraft.

Der Königlich Preußischen Regierung soll es freistehen, die aus diesem Vertrage für sie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel XXIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden baldunmöglichst in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Wien, am 9. Januar 1904.

(L. S.) Rathjen.

(L. S.) Weeber.

(L. S.) Vacomi.

(L. S.) Raymond.

(L. S.) Ottendorff.

(L. S.) Mühlvenzl.

(L. S.) F. Richard.

(L. S.) Gottsleben.

(L. S.) Goetsch.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach, S. 267. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erklasse, Urkunden n., S. 267.

(Nr. 10555.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 22. September 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behaftete Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gladbach gehörigen Gemeindebezirk Rodheim a. d. Bieber

am 1. November 1904 beginnen soll.

Berlin, den 22. September 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 27. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36 S. 329, ausgegeben am 7. September 1904;

2. das am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Mühlenbarbet-Lohbarbeiter Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 40 S. 353, ausgegeben am 24. September 1904;
3. der am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Schwätzfluss-Meliorationsverband im Kreis Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 481, ausgegeben am 22. September 1904;
4. das am 12. August 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Margen im Kreis Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Giumbinnen Nr. 37 S. 343, ausgegeben am 14. September 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 13. August 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hirschberg für die zur Ausführung des Baues einer Chaussee von der Hirschberg-Volkenhainer Provinzialhausse bei der Stadt Hirschberg nach Fischbach bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Jannowitz erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 38 S. 221, ausgegeben am 17. September 1904;
6. der Allerhöchste Erlass vom 13. August 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Königgräferstraße längs des alten Kirchhofes der Dreifaltigkeitsgemeinde erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Nr. 37 S. 332, ausgegeben am 16. September 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 13. August 1904, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse V bis VII des 19. Generallandtags der Schlesischen Landchaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 40 S. 310, ausgegeben am 1. Oktober 1904,
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 40 S. 231, ausgegeben am 1. Oktober 1904,
der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 40 S. 325, ausgegeben am 30. September 1904,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 236, ausgegeben am 28. September 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 19. August 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeldeherabung usw. an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm ausgebauta Chaussee von der Kreisgrenze bei Nienen nach Michendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 335, ausgegeben am 23. September 1904.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisdeler Thalmühle, S. 209. — Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Amtsgerichten, S. 272. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbauchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen, S. 275. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtshäfler veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden etc., S. 276.

(Nr. 10556.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisdeler Thalmühle. Vom 16. Juni 1904.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisdeler Thalmühle zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Martini,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Kybiß,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchstihren Geheimen Oberregierungsrat Lauer,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Anhaltische Regierung werden die im Eingange bezeichnete Eisenbahnverbindung, die zum Teil Königlich Preußisches, zum Teil Herzoglich Braunschweigisches Staatsgebiet berührt, zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession

zum Bau und Betriebe der Bahnverbindung für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke an die unter der Firma „Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn-Gesellschaft in Ballenstedt“ bestehende Eisenbahngesellschaft erteilen, sobald derselben bezüglich der in Braunschweig gelegenen Strecke die Konzession seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erteilt sein wird.

Artikel 2.

Die Bahnverbindung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gernrode-Harzgeroder Eisenbahnunternehmens, von dessen Bahnhof Stiege sie abzweigt. In Eisselde Thalmühle soll die Einführung in den Bahnhof der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn erfolgen.

Für den Bau und den Betrieb der neuen Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Änderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs.-Gesetzbl. S. 335) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vgl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll ein Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesamte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert auf die gleichspurige Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren seit dem Tage, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermeessen der zuständigen Eisenbahnauflösungsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Der Punkt, wo die Bahn die Landesgrenzen überschreiten wird, soll nötigenfalls durch Kommissarien der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens werden die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung, jede für ihr Gebiet, der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertraglich schließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierungen zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaft im allgemeinen der Herzoglich Anhaltischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß die Strecke in Preußen und die Strecke in Braunschweig gleichmäßig zu behandeln sind.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihnen und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihnen über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke zugehörenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Unfall der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergebenden Entscheidungen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie ihren Sitz in Preußen oder Braunschweig hätte.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bestcheinigter Zufall bedürfenden Verfügungen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaft durch die zuständige Anhaltische Behörde zugestellt werden.

Artikel 9.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen.



Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge des ganzen Gernrode-Harzgeroder Bahnunternehmens sich ergebende Teil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich nachträglich und zwar zum erstenmal für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mitteilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationierten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Bediensteten auf der Bahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärwanwältern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Fähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragsschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen derselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiet eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverbande ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Änderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs gewährt sind. Sosem innerhalb

des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahn) verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung zur Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolierungen der Bahn, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ertrag weder von den vertragschließenden Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittels Zweigbahnen als die Mitbenützung der Bahn ganz oder teilweise gegen zu vereinbarende, nötigenfalls von den vertragschließenden Regierungen festzuhaltende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll dreimal ausgesetzt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 16. Juni 1904.

(L. S.) Martini.

(L. S.) Kybič.

(L. S.) Laue.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10557). Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Vom 19. Oktober 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden, was folgt:

§ 1.

Zu den Militärgemeinden gehören:

1. die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres (§§ 4 und 5 Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und § 38 Reichs-Militärgez. vom 2. Mai 1874);

2. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite, und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;
3. die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und so lange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden;
4. die Mitglieder der Landgendarmerie;
5. die nicht unter Ziffer 3 fallenden zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere;
6. die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarrer angestellt oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgesetzlichen oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist.

Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter Ziffer 5 fallenden Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgesetzlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrags die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend.

§ 2.

Während der Dauer der Zugehörigkeit der im § 1 genannten Personen gehören auch deren Ehefrauen, sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder (§§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 Bürgerliches Gesetzbuch), so lange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde.

§ 3.

Der für die unter Meinem Patronate stehenden Garnisonkirchen, nämlich die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam und die alte Garnisonkirche in Berlin, geltende Rechtszustand bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Die §§ 34—37 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Innsiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Oktober 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönenstedt. v. Tirpiz. Stadtk. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

(Nr. 10558.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen. Vom 28. Oktober 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behöfliche Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Wellmich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Lochum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Wallbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Oberhaid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Steckenroth am 15. Dezember 1904 beginnen soll.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Kalt-Münstermaifeld“ zu Kalt im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43 S. 253, ausgegeben am 13. Oktober 1904;
2. das am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Lohbarbets-Winselbörfer Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 41 S. 367, ausgegeben am 1. Oktober 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 29. August 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Löwenberg für die von ihm ausgebauten Chaussee von Zobten bis zur Grenze des Kreises Goldberg-Haynau unweit Armentruh, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 243, ausgegeben am 15. Oktober 1904;

4. der Allerhöchste Erlass vom 16. September 1904, durch welchen dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage der oberhalb Grüssau geplanten zwei Stauseen erforderliche Grundbesitz im Wege der Enteignung zu erwerben, aber, soweit es ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 243, ausgegeben am 15. Oktober 1904;
 5. der Allerhöchste Erlass vom 16. September 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz gebaute Chaussee von Wittenberge nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 387, ausgegeben am 28. Oktober 1904.
-

Niedrigt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzesammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

Inhalt Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, S. 277. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Rödermark, Langenselbach, Limburg a. L., Nastau, Rüdesheim und Weilburg, S. 278. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten laudherlichen Erklasse, Urkunden etc., S. 278. — Verichtigung, S. 279.

(Nr. 10559.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 9. November 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Annmeldung von Ansprüchen behaftete Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Fellinghausen am 1. Dezember 1904 beginnen soll.

Berlin, den 9. November 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10560.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Ragenelbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Niedesheim und Weilburg. Vom 10. November 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Anschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ragenelbogen gehörige Gemeinde Niedertiefenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Hausen über der Aar,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Mensfelden,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Sulzbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Niedesheim gehörige Gemeinde Östrich,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Odersbach

am 15. Dezember 1904 beginnen soll.

Berlin, den 10. November 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorchrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 29. August 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Mohrungen ausgebaute Chaussee von Mohrungen bis zur Osteroder Kreisgrenze mit Abzweigung von Schwenkendorf nach Reussen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40 S. 509, ausgegeben am 6. Oktober 1904;
2. der Allerhöchste Erlass vom 29. August 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von der Giesdorff-Bucheldorfer Chaussee nach Reichen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 42 S. 325, ausgegeben am 15. Oktober 1904;

3. der Allerhöchste Erlass vom 16. September 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergeben auf die im Kreis Westprignitz gebaute Chaussee von Wittenberge nach Wilsack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 387, ausgegeben am 28. Oktober 1904;
 4. der Allerhöchste Erlass vom 16. September 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur bebauungswürdigen Freilegung der Hufelandstraße erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 390, ausgegeben am 28. Oktober 1904;
 5. das am 23. September 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Beneschau im Kreise Ratibor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 43 S. 345, ausgegeben am 21. Oktober 1904;
 6. das am 1. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Zedlik im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 44 S. 357, ausgegeben am 28. Oktober 1904.
-

B e r i c h t i g u n g .

In dem in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung für 1904 S. 269 ff. abgedruckten Staatsvertrage zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt vom 16. Juni 1904 wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Stiege nach Eisdeler Thalmühle ist im Artikel 2 Abs. 2 Zeile 4 statt (Reichs-Gesetzbl. S. 335) zu lesen: „(Reichs-Gesetzbl. S. 355)“.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammelamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 10561.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung. Vom 7. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (Gesetz-Sammel. S. 391), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (Gesetz-Sammel. S. 391), tritt am 1. Juni 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. November 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpiß. Stüdt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammelamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammel. 1904. (Nr. 10561.)

59

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1904.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinar-gefege auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetzsammel. S. 1613), S. 283. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Raffau, Remerode, Selters, Wallmerod und Wiedenbrück, S. 284. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach, S. 284. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtshäuser veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden etc., S. 285.

(Nr. 10562.) Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinar-gefege auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetzsammel. S. 1613). Vom 14. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel VI der Verordnung vom 23. September 1867 wird aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. November 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10563.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Selters, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 28. November 1904.

Nuf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Fristschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Kallofen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Merkenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Oberglabach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Dornholzhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Hellenhahn-Schellenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Goddert, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Rentershain,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Biebrich

am 1. Januar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 28. November 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10564.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach. Vom 5. Dezember 1904.

Nuf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormaligen Stadt Frankfurt sowie den vormaligen Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das

Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behaft Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlusseit von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gladbach gehörigen Gemeindebezirke Bottendorf und Hülshof

am 1. Januar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 5. Dezember 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 30. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Rheinböllen III“ zu Rheinböllen im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Koblenz Nr. 47 S. 279, ausgegeben am 10. November 1904;
2. das am 16. September 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Stawab-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Sullenschin im Kreise Gartheus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 45 S. 341, ausgegeben am 5. November 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 23. September 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Quedlinburg das Recht verliehen worden ist, ein zur Aulegung eines kommunalen Begräbnisplatzes erforderliches Grundstück in der Gemarkung Quedlinburg im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 47 S. 454, ausgegeben am 19. November 1904;
4. der Allerhöchste Erlass vom 1. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelberhebung usw. an den Kreis Tarnowitz für die von ihm ausgebauten Chausseen von der Beuthener Kreisgrenze bei Buchatz bis zur Einmündung in die Chaussee Tarnowitz-Neudek, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 381, ausgegeben am 11. November 1904;
5. das am 1. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Miermken im Kreise Olecko durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 43 S. 401, ausgegeben am 26. Oktober 1904;

6. das am 1. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Villigen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 46 S. 422, ausgegeben am 16. November 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 12. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Havelstadt und Contag, offene Handelsgesellschaft zu Deutsch-Wilmersdorf-Berlin, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Privatanschlussbahn von dem Staatsbahnhof Münden nach der zu errichtenden Umschlagsstelle an der Weser in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 46 S. 219, ausgegeben am 18. November 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 12. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an die Gemeinde Kochlowitz im Landkreis Katowitz für die von ihr zu bauende Chaussee von Kochlowitz bis zur Kreisgrenze bei Panewitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47 S. 387, ausgegeben am 18. November 1904;
9. das am 12. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wasser- genossenschaft der Jezek-Niederung zu Lüchow im Kreise Lüchow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 45 S. 271, ausgegeben am 11. November 1904;
10. der Allerhöchste Erlass vom 17. Oktober 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestim- mungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Landkreise Neckling- hausen erbauten Chausseen: 1. vom Dorfe Etle nach Bahnhof Rhade, 2. von der Provinzialstraße Necklinghausen-Waltrop nach Henrichenburg und weiter bis zur Grenze des Regierungsbezirkes in der Richtung auf Idern, 3. vom Dorfe Buer bis zur Grenze des Regierungsbezirkes bei Wesselingkirchen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 47 S. 301, ausgegeben am 24. November 1904;
11. der Allerhöchste Erlass vom 26. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Cöslin, Lubitz und Belgard zu Cöslin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Manow nach Lubitz mit Abzweigung nach Belgard in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 48 S. 275, ausgegeben am 1. Dezember 1904.

Niedrigert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzesammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweitigen Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, S. 287. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dies, Remerode, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg, S. 288. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erklasse, Urkunden u. S. 288.

(Nr. 10565.) Gesetz, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweitigen Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 19. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die dem Reichsgesetze, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 272) als Beilage II angefügte Klasseneinteilung tritt für die Benutzung des Wohnungsgeldzuschusses mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 19. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Stadt. Führ. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Führ. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

(Nr. 10566.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg. Vom 14. Dezember 1904.

Nuf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Sammel. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlusfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Lohrheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Oberroßbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Rüderoth,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörigen Gemeinden Lau-

bach und Oberlaufen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Neuhof,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Dillhausen

am 15. Januar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 14. Dezember 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 24. Juli 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardelniederung zu Schapen im Kreise Lingen durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 40, besondere Beilage, aus-
gegeben am 2. Oktober 1902,
der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 35 S. 229, ausgegeben
am 29. August 1902;
2. das am 12. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Altstadt im Kreise Osterode durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 611, ausgegeben
am 8. Dezember 1904;
3. das am 17. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Melnechuppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pöhlkallen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 46 S. 419, ausgegeben am 16. November 1904;

4. der Allerhöchste Erlass vom 24. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüg Erwerbung der zur bebauungsfähigen Freilegung der Prenzlauer Allee und der Lothringer Straße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 413, ausgegeben am 25. November 1904;
5. das am 24. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 48 S. 259, ausgegeben am 26. November 1904;
6. der Allerhöchste Erlass vom 26. Oktober 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Mössel ausgebauten Chausseen von Bischofstein nach der Friedländer Kreisgrenze und von Lingnau nach der Rastenburger Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 591, ausgegeben am 24. November 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 31. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Erweiterung der Brahmünden Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 48 S. 469, ausgegeben am 1. Dezember 1904;
8. das am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hirschfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 391, ausgegeben am 3. Dezember 1904;
9. das am 14. November 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wasser-Genossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 441, ausgegeben am 16. Dezember 1904;
10. der Allerhöchste Erlass vom 21. November 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thorter Holzhafen-Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhafens bei Thorn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 50 S. 437, ausgegeben am 15. Dezember 1904.

Niedrigt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammelungsbüro in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 10567.) Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Vom 21. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags unserer Monarchie, was folgt:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestaltung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) nicht gebunden.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpiz. Studt.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsbuchdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammelungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10567.)

62

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1904.

K
.P9725
.A2

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305



